



30. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Gremium:

Ausschuss für Finanzen

Sitzungstermin:

Mittwoch, 19.10.2011, 17:30 Uhr

Ort, Raum:

R. 280 a, Stadthaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | | |
|-----|--|--|
| 1 | Eröffnung der Sitzung | |
| 2 | Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung | |
| 3 | Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam | Der Oberbürgermeister,
Servicebereich Finanzen und
Berichtswesen |
| 4 | Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung | |
| 4.1 | Sommerangebot der Stadt Potsdam für kinderreiche Familien zur Nutzung der Strandbäder "Stadtbad Park Babelsberg" und "Waldbad Templin"
11/SVV/0389 | Fraktion DIE LINKE |
| 4.2 | Haushalt für Bürger transparenter gestalten
11/SVV/0433 | Fraktion FDP |
| 4.3 | Bürgerhaushalt 2011 - Zwischenergebnis Prüfaufträge
11/SVV/0619 | Zentrale Steuerungsunterstützung |
| 4.4 | Parkraumbewirtschaftungskonzept
11/SVV/0641 | Der Oberbürgermeister, FB Grün-
und Verkehrsflächen |

- | | | |
|-----|--|---|
| 4.5 | Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)
11/SVV/0642 | Der Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen |
| 4.6 | Straßenreinigungssatzung 2012
11/SVV/0680 | Der Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit |
| 4.7 | Straßenreinigungsgebührensatzung 2012
11/SVV/0681 | Der Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit |
| 4.8 | Kennzahlen für den Haushalt 2012
11/SVV/0694 | Fraktion Potsdamer Demokraten |
| 4.9 | Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)
11/SVV/0717 | Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie |

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|---|--|
| 5 | Feststellung der nicht öffentlichen Tagesordnung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2011 |
|---|--|



Niederschrift 29. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Sitzungstermin:	Mittwoch, 14.09.2011
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	20:20 Uhr
Ort, Raum:	R. 280 a, Stadthaus

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Hagen Wegewitz SPD

Ausschussmitglieder

Herr Peter Kaminski DIE LINKE
Frau Birgit Müller DIE LINKE
Frau Hannelore Knoblich SPD
Herr Horst Heinzel CDU
Herr Peter Schultheiß Potsdamer Demokra- Vertretung für: Herrn Becker, Stefan
ten

sachkundige Einwohner

Herr Robert Wolff Bündnis 90/Die Grü-
nen
Herr Ingo Korne DIE LINKE
Frau Hannelore Mehls Behindertenbeirat
Herr Werner Pahnhenrich CDU/ANW
Herr Konstantin Pötschke SPD
Herr Uwe Stab SPD
Herr Günther Waschkuhn DIE LINKE

Beigeordnete

Herr Burkhard Exner Bürgermeister, Bei-
geordneter

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Martin Kühn	Bündnis 90/Die Grünen	entschuldigt
Herr Stefan Becker	FDP	entschuldigt

sachkundige Einwohner

Herr Marcel Rosteck	FDP	entschuldigt
Herr Dr. Reinhard Stark	Seniorenbeirat	entschuldigt

Schrittführer/in:

Herr Jeske, Mathias

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.08.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam
- 4 Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011
Vorlage: 11/SVV/0678
Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen
- 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 5.1 Haushaltskonsolidierung fortsetzen
Vorlage: 10/SVV/0982
Fraktion FDP
 - 5.2 Sommerangebot der Stadt Potsdam für kinderreiche Familien zur Nutzung der Strandbäder "Stadtbad Park Babelsberg" und "Waldbad Templin"
Vorlage: 11/SVV/0389
Fraktion DIE LINKE
 - 5.3 Koordinierungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen
Vorlage: 11/SVV/0404
Fraktion SPD, Stadtverordneter Heuer
 - 5.4 Haushalt für Bürger transparenter gestalten
Vorlage: 11/SVV/0433
Fraktion FDP

- 5.5 Sitzungskalender 2012
Vorlage: 11/SVV/0571
Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StVV
- 5.6 Sicherung des Mädchenintegrationsprojektes "Mädchenzukunft"
Vorlage: 11/SVV/0576
Fraktion Die Andere, JHA (ff) mit Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 5.7 Neufassung der bestehenden Entgeltordnung für die Volkshochschule "Albert Einstein"
Vorlage: 11/SVV/0590
Der Oberbürgermeister, Öffentliche Weiterbildung
- 5.8 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam
Vorlage: 11/SVV/0598
Der Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport
- 5.9 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für das Kita- Jahr 2011/2012
Vorlage: 11/SVV/0607
Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie
- 5.10 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)
Vorlage: 11/SVV/0642
Der Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dr. Wegewitz begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.08.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Dr. Wegewitz stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung fest.

Zu Beginn der Sitzung sind 5 Ausschussmitglieder anwesend.

Herr Dr. Wegewitz fragt nach Einwänden gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 17.08.2011 sowie nach Einwänden gegen den nicht öffentlichen Teil

der Niederschrift, da kein nicht öffentlicher Sitzungsteil in der heutigen Sitzung vorgesehen ist.

Da keine Einwände bestehen, stellt er diese zur Abstimmung.

Die Niederschrift wird mit 3 JA-Stimmen und 2 Stimmenenthaltung bestätigt.

Herr Dr. Wegewitz erläutert zum Tagesordnungspunkt 3 und 4, dass diese Tagesordnungspunkte den gleichen Diskussionsinhalt besitzen und möchte diese zusammen behandeln unter dem Tagesordnungspunkt 4.

Da keine Einwände zu der o. g. Änderung besteht, stellt Herr Dr. Wegewitz die geänderte Tagesordnung zur Abstimmung.

Die geänderte Tagesordnung wird mit 5 JA-Stimmen und einer 1 Nein-Stimme bestätigt.

zu 3 Informationen zur Haushaltslage der Landeshauptstadt Potsdam

Informationen erfolgen unter dem Tagesordnungspunkt 4.

zu 4 Erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2011

Vorlage: 11/SVV/0678

Oberbürgermeister, Servicebereich Finanzen und Berichtswesen

Herr Exner bringt die Nachtragssatzung zum Haushalt 2011 der Landeshauptstadt Potsdam ein und erläutert die einzelnen Maßnahmen.

Herr Kaminski fragt zur Seite 3 Absatz 2 der Erläuterungen zum Nachtrag 2011, wie eingehende Kaufangebote zum Ankauf „Uferweg Groß Glienicke“ gesichert werden, da das Budget um 1,4 Mio € gekürzt wurde und er fragt nach zur Verfügung stehenden Mitteln, wenn es um die Enteignungen geht.

Herr Exner erklärt, dass hier finanzielle Mittel von Projekten gekürzt wurden, welche nach jetzigem Sachstand in diesem Jahr nicht mehr in vollem Umfang realisiert werden, diese Mittel aber in 2012 wieder zur Verfügung stehen. Da auch in den Konflikten um den Uferweg keine absehbaren Käufe in 2011 absehbar sind, besteht hier auch keine Gefahr bezüglich des gekürzten Budgets.

Herr Heinze fragt nach der Kürzung der Ansätze für die Reiherbergstraße, wie es um die Fördermittel und dem Mittelfluss steht und wann man damit rechnen könne.

Herr Exner erläutert auch hierzu, dass die planerischen Voraussetzungen erst in 2012 gegeben sind und auch hier kein Verzicht stattfindet, sondern die Ansätze in der Investitionsplanung von 2011 nach 2012 verschoben werden.

Frau Knoblich fragt zur Anlage 2 nach den Erläuterungen zum Punkt Mehrbedarf der Transparenzkommission bzw. den Honoraren.

Auch fragt Frau Knoblich nach der Fraktionsfinanzierung, inwieweit diese rückwirkend gilt.

Herr Dr. Wegewitz verweist auf den Beschluss zur Transparenzkommission, welchem die Stadtverordneten zugestimmt haben und das es Mitglieder gibt, welche auf Honorarbasis an der Kommission teilnehmen und dass zudem auch Reisekosten erstattet werden.

Herr Exner betont hier, dass die Kommission 14-tägig tagt und dass die volle Inanspruchnahme der Kosten noch nicht zu 100 % eingeschätzt werden kann.

Zur Fraktionsfinanzierung erläutert Herr Exner, dass mit Wirksamwerden des Urteils des Verfassungsgerichts zur Fraktionsstärke die finanziellen Mittel rückwirkend gewährt werden.

Herr Schultheiß fragt nach dem Ursprung der Nachtragsatzung, ob man den Mehraufwand der L 40 nicht schon vorher wusste bzw. einschätzen konnte.

Herr Exner beantwortet das mit einem „Jain“, da es hier verschiedene offene Fragen zu klären gab, wie zum Beispiel die Frage nach dem Baulastträger und der Zuständigkeit oder auch zur Fördermittelquote, aber auch zur Weiterführung des Hauptstadtvertrages.

Frau Müller fragt nach den Einsparungen im Büro der Stadtverordneten.

Frau Zakrzewski gibt zur Kenntnis, dass es sich hier um allgemeine Geschäftsausgaben handelt.

Herr Wolff fragt, ob sich das nicht als regelmäßige Deckungsquelle einrichten ließe.

Herr Exner verweist hier auf die Haushaltsplanung und das solche Punkte hier schon geprüft werden.

Herr Waschkuhn fragt warum Reisekosten und Honorare (der Transparenzkommission) in einem Konto geplant wurden, da dies sonst immer getrennte Konten wären.

Zudem fragt er, warum man bspw. wie auf Seite 3 Zeile 11 nicht benötigte Mittel erst nach einer *intensiven* Prüfung festgestellt hat und ob man das bei einer „normalen“ Prüfung nicht feststellen könne.

Herr Exner erläutert, dass interne Reisekosten in einem separaten Konto geplant werden, hier aber die externen Reisekosten der Kommissionsmitglieder gemeint sind und zu den Honorarkosten gehören.

Herr Dr. Wegewitz gibt Auskunft darüber, dass einige wenige Mitglieder teilweise per Flugreisen zu den Tagungen der Kommission kommen.

Herr Exner erklärt, dass sich bei einer *intensiven* Prüfung um eine Prüfung „wie jede andere“ handele und die Einsparung auf Grund neuer Erkenntnisse des vorangeschrittenen Jahres ergaben, welche zur Planungen noch nicht vorlagen.

Frau Knoblich fragt nach genauen Positionen zu den einzelnen Posten, da bei der Planung wesentlich kleinere Posten, wie zum Beispiel das Projekt „Zimtzi-cken“ keine Deckungsquelle fanden, hier aber kurzerhand größere Summen eingespart werden konnten.

Herr Schultheiß fragt zudem, ob man die Kosten der Transparenzkommission nicht auf die Stadtwerke abschieben könne, da diese ja Auslöser dieser Kommission waren.

Herr Exner betont die genaue und sorgfältige Planung des Haushaltes und dass die Einsparungen auf Grund neuer Erkenntnisse zustande gekommen sind und dass solche Posten wie die Kosten der Transparenzkommission auf Grund von Plausibilitätsprüfungen so genau wie möglich ermittelt wurden, wie hier von Herrn Erdmann.

Herr Stab fragt ab wann die Nachtragssatzung gilt.

Herr Exner erläutert den Ablauf. Die Nachtragssatzung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung zum Innenministerium versandt, welches ca. 4-6 Wochen zur Prüfung benötigt. Danach wird die Nachtragssatzung veröffentlicht und tritt somit in Kraft, was ca. Ende November 2011 sein wird.

Frau Müller warnt vor der Frage nach Dauerdeckungsquellen, da diese dieses Jahr eventuell möglich sind, aber im nächsten wieder gebraucht werden und man hier von den Erkenntnissen des vorangeschrittenen Jahres profitiert.

Da es keine weiteren Wortmeldungen gibt, stellt Herr Dr. Wegewitz die Nachtragssatzung zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Erste Nachtragssatzung der Landeshauptstadt Potsdam mit Nachtragshaushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2011.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

zu 5 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 5.1 Haushaltskonsolidierung fortsetzen

Vorlage: 10/SVV/0982

Fraktion FDP

Herr Schultheiß bringt als Vertretung für die Fraktion FDP die Vorlage ein.

Herr Dr. Wegewitz meint, dass der Antrag negativ wirke, da die Landeshauptstadt Potsdam ständig bestrebt sei, dieses Ziel zu verfolgen und zu erreichen.

Herr Heinzel betont dieses Bestreben der Verwaltung ebenfalls und dass man hier keine Luftblasen beschließen sollte. Zudem wird der Haushalt von den Stadtverordneten beschlossen und man solle dann hier entsprechend mitwirken, um auf ein besseres Ergebnis zu kommen.

Herr Exner betont, dass es schon einer intensiven Planung bedarf, um die „schwarze Null“ bis 2016 zu erreichen und man nicht ohne Grund einen früheren Zeitpunkt nennen konnte und verweist ebenfalls auf die anstehenden Haushaltsdiskussionen zur mittelfristigen Planung 2012-2015. Auch betont er, dass gerade die FDP gern zusätzlich freiwillige Leistungen in den Haushalt unterbringt.

Frau Knoblich meint, dass der Antrag wenig konstruktiv sein, da ein Aufzeigen von Möglichkeiten fehle.

Auch Herr Waschkuhn äußert, dass dem Antrag jegliche Substanz fehle.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Laufzeit des Haushaltssicherungskonzeptes zu verkürzen.

Dazu sind alle sich ergebenden Möglichkeiten auszunutzen. Insbesondere sind künftige, im Haushaltsplan 2011 und im Haushaltssicherungskonzept 2011 nicht vorgesehene, Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Verminderung des im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesenen Fehlbetrages im Ergebnishaushalt einzusetzen.

Die mittelfristige Ergebnisplanung ist so anzusetzen, dass die Landeshauptstadt Potsdam zu einem früheren Zeitpunkt als bisher geplant einen ausgeglichenen Ergebnishaushalt vorlegen kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	1
Ablehnung:	5
Stimmenthaltung:	0

zu 5.2 Sommerangebot der Stadt Potsdam für kinderreiche Familien zur Nutzung der Strandbäder "Stadtbad Park Babelsberg" und "Waldbad Templin"
Vorlage: 11/SVV/0389
Fraktion DIE LINKE

Herr Kaminski bringt den Antrag und eine Änderung ein, da der Sommer 2011 mittlerweile vorbei ist.

Herr Dr. Wegewitz fragt, inwieweit die Landeshauptstadt bzw. die Verwaltung hier relevant ist.

Herr Kaminski betont die Beschlussfassung der Gebührensatzung durch die Stadtverordneten.

Herr Dr. Wegewitz fragt nach einer turnusmäßigen Überarbeitung der Satzung.

Herr Kaminski erläutert, dass hier keine turnusmäßige Überarbeitung erkennbar ist, man aber erreichen möchte, dass hier eine neue Gebührensatzung entstehen soll.

Herr Dr. Wegewitz möchte den Antrag zur weiteren Besprechung zurückstellen lassen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

~~Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadtwerke Potsdam GmbH zu erreichen, dass für die Sommersaison 2011 – Juli und August – die Gültigkeit der Familienkarte für das “Stadtbad Park Babelsberg” und das “Waldbad Templin” für bisher 4 (2 Erwachsene und 2 Kinder) Nutzungsberechtigte auf maximal 2 Erwachsene plus Kinder bei Beibehaltung des jetzigen Preises von 6 Euro erweitert und in Kraft gesetzt wird.~~

~~Darüber hinaus soll geprüft werden, ob dieses Angebot zu einem jährlichen Daueringebot von Mai bis September für die Nutzung der beiden Potsdamer Freibäder ausgebaut werden kann.~~

~~Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31. August 2011 vorzulegen.~~

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadtwerke Potsdam GmbH zu erreichen, dass das Angebot der derzeitigen Familienkarte für die städtischen Strandbäder auf maximal 2 Erwachsene plus Kinder bei Beibehaltung des jetzigen Preises von 6 Euro erweitert und ab der Sommersaison 2012 in Kraft gesetzt wird.

Das Ergebnis wird der SVV mit einer Beschlussvorlage zur Änderung der Entgeltordnung im Dezember 2011 vorgelegt.

Abstimmungsergebnis auf zurückstellen des Antrages:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	0

zu 5.3 Koordinierungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen

Vorlage: 11/SVV/0404

Fraktion SPD, Stadtverordneter Heuer

Herr Dr. Wegewitz bringt den Antrag ein.

Herr Stab begrüßt das Vorgehen, da hier Mittel gespart wurden und jetzt ausgegeben werden sollen. Vielleicht bekommt das Projekt sogar Pilotcharakter.

Frau Latacz-Blume erläutert hierzu die Begründung zum Antrag.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die erforderlichen Maßnahmen zur Einrichtung einer Koordinierungsstelle für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

zu treffen. Die Koordinierungsstelle nimmt ihre Arbeit zum 01. Januar 2012 auf. Die Koordinierungsstelle sichert, dass zukünftig Angehörige und Betreuer von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung im Bereich der Stadtverwaltung einen umfangreichen Service aus einer Hand erhalten. Die Koordinierungsstelle realisiert neben der ordnungsgemäßen Durchführung aller im Interesse und des Wohles des Kindes erforderlichen behördlichen Maßnahmen die Beratung zur Inanspruchnahme der dafür zur Verfügung stehenden gesetzlichen Leistungen und freiwilligen Angebote durch öffentliche Stellen und sonstige Träger. Der Personal-, Organisations- und Qualifizierungsbedarf wird verwaltungsintern gedeckt.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

zu 5.4 Haushalt für Bürger transparenter gestalten

Vorlage: 11/SVV/0433

Fraktion FDP

Zu Beginn erläutert Frau Zakrzewski mit einem Folienvortrag die Pflichtvorgaben der Verwaltung, welche eingehalten werden müssen.

Herr Wolff fragt nach ob auch das Format vorgegeben sei, oder man auch Excel-Tabellen zur Verfügung stellen könne.

Frau Zakrzewski gibt zur Kenntnis, dass die Struktur und Tabellen ebenfalls vorgeben sind und das Format in unveränderbarer Form vorliegen muss.

Herr Dr. Wegewitz verweist auf den interaktiven Haushalt der Stadt Leipzig im Internet. Er fragt auch nach, in welche Richtung der Antrag zielt, ob eher das Internet angesprochen werden soll oder man mehr auf Bürgerversammlungen aus ist.

Herr Schultheiß als Vertreter der Fraktion FDP lässt den Antrag zurückstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam ab 2012 für Potsdamer Bürger transparenter gestaltet werden kann.

zu 5.5 Sitzungskalender 2012

Vorlage: 11/SVV/0571

Stadtverordneter Schüler als Vorsitzender der StVV

Herr Dr. Wegewitz stellt den Sitzungskalender vor und gibt zur Anmerkung, dass sich ein Sitzungstermin des Ausschusses für Finanzen verschoben hat und zwar wie folgt:

alt: 16.05.2012
neu: 23.05.2012.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Sitzungskalender 2012 als Arbeitsgrundlage für die Stadtverordnetenversammlung, ihre Fraktionen und Ausschüsse.

Herr Dr. Wegewitz stellt keine Einwände und somit Einstimmigkeit fest.

zu 5.6

Sicherung des Mädchenintegrationsprojektes "Mädchenezukunft"

Vorlage: 11/SVV/0576

Fraktion Die Andere, JHA (ff) mit Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Herr Dr. Wegewitz stellt den Antrag kurz vor und bittet um Erläuterung.

Herr Schweers erläutert die Möglichkeit einer Deckung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket und gibt zur Kenntnis, dass diese erst ab 2012 möglich ist.

Herr Wolff fragt nach den eingesparten Mitteln aus der Essensversorgung, welche jetzt auch aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert wird.

Herr Schweers sagt, dass das nicht möglich ist und dass für das Jahr 2011 keine weitere Deckung zur Verfügung steht.

Herr Dr. Wegewitz möchte aus dem Antrag einen Prüfauftrag machen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zur Sicherung des Projektes „Mädchenezukunft – selbstbestimmte Wege zwischen den Kulturen“ sind aus dem laufenden Haushalt 2011 20.000 T€ zur Verfügung zu stellen. Ab 2012 soll ein festes Budget für das Mädchenintegrationsprojekt in den Haushalt eingestellt werden.

Die Deckung soll aus den Einsparungen für nicht besetzte Personalstellen erfolgen. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Gewinnabführung aus den Stadtwerken um den erforderlichen Betrag zu erhöhen.

Abstimmungsergebnis auf Umwandlung in einen Prüfauftrag:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	2

Da der Prüfauftrag abgelehnt wurde, lässt Herr Dr. Wegewitz den Ergänzungsantrag vom 25.08.2011 abstimmen:

Zustimmung:	0
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	4

Da der Ergänzungsantrag vom 25.08.2011 abgelehnt wurde, lässt Herr Dr. Wegewitz den Antrag vom 20.07.2011 abstimmen:

Zustimmung:	3
Ablehnung:	3
Stimmenthaltung:	0

zu 5.7 Neufassung der bestehenden Entgeltordnung für die Volkshochschule "Albert Einstein"

Vorlage: 11/SVV/0590

Der Oberbürgermeister, Öffentliche Weiterbildung

Da kein Diskussionsbedarf besteht, stellt Herr Dr. Wegewitz den Antrag zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Entgeltordnung für die Volkshochschule „Albert Einstein“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	2

zu 5.8 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Vorlage: 11/SVV/0598

Der Oberbürgermeister, FB Bildung und Sport

Da kein Diskussionsbedarf besteht, stellt Herr Dr. Wegewitz den Antrag zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erstattung von Schülerfahrtkosten sowie die Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Landeshauptstadt Potsdam

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	5
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	1

zu 5.9 Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für das Kita- Jahr 2011/2012

Vorlage: 11/SVV/0607

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Herr Schweers erläutert kurz den Antrag.

Da kein Diskussionsbedarf besteht, stellt Herr Dr. Wegewitz den Antrag zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Maßnahmen der Verwaltung des Jugendamtes für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Kindertagesbetreuungsangeboten für das Kita- Jahr 2011/2012 sowie Ausblick auf das Folgejahr:

1. Bereitstellung von insgesamt **13.789 Plätzen** (Jahresdurchschnitt) in Potsdam gemäß §§ 1,12 Kita- Gesetz bei 48 freien Trägern für das Kita- Jahr 2011/12. Enthalten sind 105 Plätze außerhalb der Bedarfsplanung. Die Verteilung der Plätze erfolgt gemäß der Anlagen 1 bis 6 auf 111 Kindertagesstätten, 7 Andere Kinderbetreuungsangebote (AKi) und 5 pädagogisch begleitete Spielgruppen sowie Tagespflege. Die in den Anlagen ausgewiesene Belegungsplanung entspricht den gegenwärtig vorhandenen Kapazitäten laut Betriebserlaubnis. Tagespflege und andere Betreuungsformen werden auch innerhalb des Kita- Jahres ausgebaut.
2. Belegung von **300 Plätzen in anderen Gemeinden und Berlin** durch Potsdamer Kinder.
3. Finanzierung der Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden im Planungszeitraum nur dann, wenn eine entsprechende Zustimmung des Jugendamtes der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden kann.
4. Ausbau vorhandener Einrichtungen sowie Neubau von Einrichtungen zur bedarfsgerechten Versorgung mit Kindertagesbetreuungsplätzen (§ 12 KitaG) gemäß demografischer Entwicklung und neuer Rechtslage ab 2013 (§ 24 SGB VIII) in Zusammenarbeit mit freien Trägern.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	6
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0

zu 5.10 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)

Vorlage: 11/SVV/0642

Der Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Herr Dr. Wegewitz stellt den Antrag kurz vor.

Herr Pahnhenrich stellt den Grundsatz zur Debatte. Es geht hier um mehr freien Parkraum durch Mehr-Einnahmen, was dadurch nicht erreicht werden kann, sondern nur Ärger der Bürger bedeutet.

Herr Schultheiß fragt nach Parkmöglichkeiten am Wochenende bspw. auf den

Flächen der Verwaltung der Landeshauptstadt Potsdam oder dem Ministerium. Man müsse mehr Parkmöglichkeiten schaffen, sonst fahren die Bürger woanders einkaufen.

Herr Becker erläutert kurz die neue Parkgebührenordnung.

Herr Exner verweist auf die Dringlichkeit, da hier ein Teil der Mehreinnahmen nach Absprache zur Deckung der Straßeninstandsetzung dient.

Frau Müller drückt ihre Skepsis aus und befürchtet, dass die Bürger dann woanders einkaufen fahren und stellt auch den Mehrertrag in Frage und fragt, warum man nicht die erste Stunde kostenlos parken könne.

Herr Pahnhenrich warnt vor der Spirale, da es sich der „Otto-Normal-Bürger“ bald nicht mehr leisten kann.

Frau Mehls betont, dass auch viele Behinderte sich das nicht mehr leisten können, da sie durch die Behinderung nicht in der Lage sind, größere Strecken zu Fuß zurückzulegen und nicht alle Behinderte kommen in den Genuss einer Sonderparkkarte zum Parken auf Behindertenparkplätzen.

Herr Heinzel gibt als Beispiel die Parkhäuser an. Sie seien kaum ausgelastet und warum? Weil sie zu teuer sind! Fazit, der Bürger bleibt weg.

Herr Exner möchte auf die Voten der zuständigen Ausschüsse warten.

Herr Dr. Wegewitz stellt den Antrag zurück.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung).

gez. Dr. Wegewitz

Ausschussvorsitzender

gez. Jeske

Protokollant



öffentlich

Betreff:

Sommerangebot der Stadt Potsdam für kinderreiche Familien zur Nutzung der Strandbäder "Stadtbad Park Babelsberg" und "Waldbad Templin"

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Erstellungsdatum 11.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadtwerke Potsdam GmbH zu erreichen, dass für die Sommersaison 2011 - Juli und August - die Gültigkeit der Familienkarte für das "Stadtbad Park Babelsberg" und das "Waldbad Templin" für bisher 4 (2 Erwachsene und 2 Kinder) Nutzungsberechtigte auf maximal 2 Erwachsene plus Kinder bei Beibehaltung des jetzigen Preises von 6 Euro erweitert und in Kraft gesetzt wird.

Darüber hinaus soll geprüft werden, ob dieses Angebot zu einem jährlichen Dauerangebot von Mai bis September für die Nutzung der beiden Potsdamer Freibäder ausgebaut werden kann.

Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31. August 2011 vorzulegen.

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Potsdam ist eine kinderreiche Stadt und wirbt mit der Kinderfreundlichkeit bundesweit. Kinderreiche Familien können davon oft nicht profitieren wenn es z. B. darum geht, Eintrittspreise für Museen, Schwimmbäder oder auch für den BUGA-Park zu bezahlen oder eine bezahlbare große Wohnung in Potsdam zu finden.

Die Definition einer Familie bei der Gestaltung der Eintrittspreise in Potsdam ist bisher sehr eingeschränkt. Es ist unverständlich, warum das jeweils 3., 4. usw. minderjährige Kind derselben Familie extra 1 Euro für die Freibadnutzung zuzahlen muss. Diese Beträge sind besonders bei dauerhaften Besuchen, überwiegend im Sommer, in der Ferienzeit für eine kinderreiche Familienkasse belastend.

Erwähnenswert sind die Beispiele anderer Städte, die eine Familieneintrittskarte für ein Schwimmbad auf folgende Weise definieren: "max. 2 Erwachsene plus Kinder". Die Zahl der Kinder wird nicht genannt. Einen Titel der kinderfreundlichen Stadt tragen solche Gemeinden dabei nicht.



öffentlich

Betreff: Haushalt für Bürger transparenter gestalten

Einreicher: Fraktion FDP

Erstellungsdatum 17.05.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.06.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam ab 2012 für Potsdamer Bürger transparenter gestaltet werden kann.

gez. Martina Engel-Fürstberger
Fraktionsvorsitzende
Fraktion FDP

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Um den komplexen Haushalt verständlicher zu machen und im Sinne einer Bürgerkommune eine Beteiligung von Bürgern am Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam zu ermöglichen, muss dieser vereinfacht und zusammengefasst den Bürgern transparent zur Verfügung gestellt werden. Dies könnte z.B. in Form einer Internetdarstellung oder von Broschüren erfolgen.

Die Vermittlung des Haushaltes ist außerdem wichtiger Bestandteil des Bürgerhaushaltes, um echte Partizipation zu gewährleisten. Diese fehlt momentan und führt im Bürgerhaushaltverfahren zu einer vom eigentlichen Haushalt losgelösten Verfahren.



Betreff:
Bürgerhaushalt 2011 - Zwischenergebnis Prüfaufträge

öffentlich

bezüglich
DS Nr.: 10/SVV/0920

Erstellungsdatum 15.08.2011

Eingang 902:

Einreicher: GB Zentrale Steuerung und Service

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

31.08.2011 Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam

Inhalt der Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Mit Beschluss der SVV vom 06.04.2011 zum Bürgerhaushalts 2011 - „Liste der Bürgerinnen und Bürger“ wurden zu folgenden Vorschlägen Prüfaufträge erteilt:

- „ARCHIV“ – Weiterbetrieb dauerhaft sichern
- Erhalt der Sportanlagen Heinrich-Mann-Allee
- Fußballplatz am Park Babelsberg für Freizeit- und Jugendsport
- Sportanlagenerweiterung Potsdamer Norden (Nähe Kirschallee)
- Mehr öffentliche Sitzmöglichkeiten

In der Anlage sind die Ergebnisse der Prüfungen dargestellt.

Beratungsergebnis

Zur Kenntnis genommen:

Gremium:

Sitzung am:

zurückgestellt

zurückgezogen

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Anlagen:

Bürgerhaushalt 2011

Zwischenergebnis Prüfaufträge



„ARCHIV“ – Weiterbetrieb dauerhaft sichern (Platz 6)

<http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10065593/1026317/>

Vorschlag:

Das alternative Kulturhaus in der Leipziger Straße ist weiterhin von Schließung bedroht! Wie die öffentliche Diskussion gezeigt hat, ist das Archiv ein großer und unverzichtbarer Standort für nicht-konsumorientierte, nichtkommerzielle und partizipative Alternativkultur in Potsdam, der bereits auf eine 16-jährige Tradition zurückblicken kann. Leider gestaltet sich die Überlebenssituation des Archivs immer noch schwierig. Gründe dafür sind: Die nur teilweise Brandschutzsanierung und die aufgrund unzureichender finanzieller Mittel noch völlig offene Frage anderer dringend notwendiger Reparaturen, sowie der Umstand, dass für das Archiv bisher kein langfristig verlässlicher Mietvertrag existiert. Der Vorschlag lautet also, dem Archiv ausreichende Mittel zur Verfügung zu stellen, damit die Brandschutzsanierungen vervollständigt und die notwendigen Reparaturen durchgeführt werden können. Das Archiv will keine überzogene und überbeuerte Luxussanierung, sondern lediglich das was zum dauerhaften Erhalt des Standorts gebraucht wird!

Ersteinschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2010):

Bereits im Rahmen des Bürgerhaushalts 2010 wurde die Brandschutzsanierung des „Archiv“ auf Platz 1 der 20 wichtigsten Bürgervorschläge gewählt. Um dem Bürgerwunsch zu entsprechen und die Weiterführung des Archiv e.V. zu sichern, stellte die Landeshauptstadt Potsdam daraufhin für 2010 einen zusätzlichen Betrag in Höhe 225.000 Euro zur Finanzierung der notwendigen betriebssichernden Baumaßnahmen zur Verfügung. An der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes wird derzeit gearbeitet.

In intensiven Gesprächen mit den Vertretern des Vereins Archiv e.V. wurden weiterführende Lösungsmöglichkeiten zum dauerhaften Betrieb des Archiv e.V. diskutiert und erörtert. Dazu gehören auch Aspekte aus baulicher wie vertraglicher Sicht. Die Landeshauptstadt Potsdam wird weiterhin gemeinsam mit dem Archiv e.V. und der Arbeitsgruppe Jugend- und Soziokultur nach Möglichkeiten suchen, das Archiv dauerhaft zu sichern und somit an der Umsetzung des Vorschlags arbeiten.

Kosten der Umsetzung/Folgekosten: Abhängig vom Sanierungsbedarf

Umsetzungszeitraum: Laufend

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Ja, teilweise.

Grundlage der Umsetzung: DS 09/SVV/0868 (SVV-Beschluss zur Unterstützung des Archiv e.V.)

SVV-Beschluss zum BüHH 2011 am 06.04.2011: Prüfauftrag

Der Prüfauftrag wurde hinsichtlich folgender Punkte konkretisiert: Bereitstellung von zunächst 100.000 Euro, zur Prüfung nach detaillierten Kosten für entsprechende Maßnahmen des Sanierungsbedarfs.

Zwischenergebnis Prüfung (August 2011):

Durch die Landeshauptstadt Potsdam wurde im Mai 2011 eine Arbeitsgruppe zur Ermittlung der genauen Kosten zur Sanierung des Standorts eingerichtet. Die Arbeitsgruppe soll feststellen, wer welche Bedingungen erfüllen muss und welche Mittel notwendig sind, um erforderliche Maßnahmen zur Sicherung des Standorts durchführen zu können. Der Archiv e.V. ist Mitglied in der Arbeitsgruppe.

Der Hauptausschuss wurde in seiner Sitzung am 29.06.2011 darüber informiert, dass die AG Sanierung wieder zusammentritt, wenn die durch den Zuwendungsgeber angeforderte EW-Bau (Entwurfunterlage Bau) durch den Archiv e.V. eingereicht wird. Diese wird nach

**Zwischenbericht Prüfaufträge
Bürgerhaushalt 2011**

Beschluss der SVV vom 6. April 2011

Auskunft des Archiv e.V. derzeit erstellt und voraussichtlich bis spätestens Ende August eingereicht.

Erhalt der Sportanlagen Heinrich-Mann-Allee (Platz 8)

<http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10065130/1026317/>

Vorschlag:

Die Heinrich-Mann-Allee ist für ihren Sportstandort bekannt. Die 1965 errichtete Sporthalle hat sich über Jahrzehnte bewährt und erfährt seit Jahren eine Dauerüberlastung. Sie ist Trainings- und Spielstätte vom SC Potsdam, VfL Potsdam, Judo, Schule etc. Entspannung soll die Mehrzweckhalle am weit entfernten Luftschiffhafen bringen. Vor der Heinrich-Mann-Allee befindet sich das Rollsportfeld, welches erfolgreich durch die ansässigen Vereine, Polarstern Potsdam, den Hochschulsport und den ESV Lok Potsdam genutzt wird. Hinter der Sporthalle befinden sich seit Jahren die Tennis-Anlagen vom TC Rot-Weiß, die sich am Standort über Jahrzehnte behauptet haben. Auch wenn die Stadtspitze sich einen Sportstandort (ein Schwimmbad wäre hier sehr sinnvoll gewesen) hier in den nächsten Jahren nicht mehr vorzustellen wagt, muss dieser Sportstandort erhalten bleiben.

Ersteinschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2010):

Der vorhandene Standort ist wichtiger Bestandteil des Sportanlagenangebots der Landeshauptstadt Potsdam. Vorbehaltlich aller übergeordneten Planungen (wie z.B. Flächennutzungsplan, Stadtentwicklungskonzept oder anderweitiger Projektentwicklungen benachbarter Grundstücke) ist daher der Erhalt der vorhandenen Sporthalle und des Rollsportfeldes sinnvoll. Die Aufgabe von Sportanlagen ist laut Stadtverordnetenbeschluss nur dann möglich, wenn entsprechender Ersatz zur Verfügung gestellt werden kann. Die Sporthalle wird aktuell vom benachbarten Gymnasium und Vereinen genutzt. Mit dem Tennisverein werden Verhandlungen zu dessen Verlagerung auf ein anderes Grundstück geführt. Vor dem Hintergrund der Begrenztheit der finanziellen Mittel der Stadt und einer Prioritätensetzung zu Gunsten von zukünftigen Investitionen an diesem Standort (Wohnungsbau) wird auch über eine Neugestaltung des Areals bei gleichzeitigem Ersatz der vorhandenen Sportanlagen an vertretbarer Stelle nachgedacht. Dadurch könnte eine effektivere Flächennutzung entstehen.

Kosten der Umsetzung/Folgekosten:

Umsetzungszeitraum: Aufgrund der Sachlage, derzeit keine Angabe möglich.

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Ja, teilweise.

Grundlage der Umsetzung: -

SVV-Beschluss zum BüHH 2011 am 06.04.2011: Prüfauftrag

Der Prüfauftrag wurde hinsichtlich folgender Punkte konkretisiert: Prüfung im Rahmen der konkreten Standortplanung u.a. im Ausschuss für Bildung und Sport.

Zwischenergebnis Prüfung (August 2011):

Die Verwaltung ist beauftragt, den Sportentwicklungsplan bis Ende 2012 zu überarbeiten.

Fußballplatz am Park Babelsberg für Freizeit- und Jugendsport (Platz 1)

<http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10064347/1026317/>

Vorschlag:

Ich schlage vor, auf der Fläche zwischen Nutheschnellstraße und Babelsberger Park einen Rasenplatz (Fußball) für den Jugend- und Freizeitsport anzulegen. Zwischen ehemaligem Zirkusplatz und dem kleinen Bolzplatz ist genug Platz einen Fußballplatz (Großfeld) zu schaffen. Dazu muss man nicht auf den Abriss der Brücke zwischen Babelsberger Park und Zentrum Ost warten. In Potsdam besteht ein dringender Bedarf an fünf bis sechs Fußballplätzen. Gerade in Babelsberg sind die Sportplätze völlig überlastet. Die Lage am Babelsberger Park ist ideal, weil der Platz aus der Berliner Vorstadt, Zentrum Ost und Babelsberg durch Kinder und Jugendliche einfach und sicher zu Fuß zu erreichen ist. Beschwerden wegen „Lärm“ sind dort kaum zu befürchten.

Ersteinschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2010):

Die Einschätzung, wonach Potsdam einen Bedarf an Fußballplätzen hat, wird von der Verwaltung bestätigt. In Auswertung der Verteilung vorhandener Anlagen und Einwohnerzahlen in den einzelnen Stadtteilen sowie der Nachfrage von Bürgern und Vereinen ergibt sich ein Bedarf insbesondere für den Potsdamer Norden und Babelsberg. Auf der Fläche zwischen der Nutheschnellstraße und dem Babelsberger Park könnten nach Einschätzung der Verwaltung zwei Trainingsplätze für den organisierten Vereinsfußball und ein Bolzplatz für den Breitensport Platz finden. Die Plätze sollten üblicherweise mit Beleuchtung, Beregnung, Toren und Ballfangnetzen ausgestattet werden. In einer weiteren Ausbaustufe würde hierzu ein Sportfunktionsgebäude benötigt werden. Wegen der unmittelbaren Nähe zum Babelsberger Park ist ein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren erforderlich. Wegen o.g. notwendigen Einrichtungsgegenstände wäre der Umgebungsschutz des Denkmals „Park Babelsberg“ nach Auffassung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten gefährdet und würde ggf. wichtige Sichtachsen und Blickbeziehungen und damit die Wertigkeit des Babelsberger Parks beeinträchtigen. Eine Umsetzung kann aus heutiger Sicht auch in Anbetracht der angespannten Haushaltssituation kurz- oder mittelfristig nicht erfolgen.

Kosten der Umsetzung/Folgekosten: Die geschätzten Kosten für die Plätze belaufen sich auf ca. 650.000 Euro. Die Kosten für ein Sportfunktionsgebäude würden sich auf ca. 250.000 Euro belaufen zzgl. Folgekosten.

Umsetzungszeitraum:-

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Nein

Grundlage der Umsetzung: -

Aktualisierung Ersteinschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand Januar 2011):

Ausgehend von der Beratung und Positionierung des Ausschusses für Bildung und Sport zu den Top 20 des Bürgerhaushalts 2011 wurde zum Platz 1 - Fußballplatz am Park Babelsberg - der Auftrag an die Verwaltung erteilt, die Kosten zur Umsetzung des Vorschlages zu prüfen und mit dem Vorschlagseinbringer abzustimmen. Beides ist erfolgt.

Im Ergebnis ist mitzuteilen, dass ein Rasenplatz (Großfeld, Fußball), mit einer erforderlichen Mindestausstattung, Herstellungskosten bzw. Anschaffungskosten in Höhe von ca. 250.000 € entspricht.

Mindestausstattung: Ballfangnetze hinter den Toren zum Schutz des fließenden Verkehrs auf angrenzenden Straßen // Beregnungsanlage zum Schutz des Sportrasens in warmen trockenen Sommern // minimale Beleuchtung zum gefahrlosen Verlassen des Platzes bei Anbruch der Nacht // Tore, Netze etc.

Vorlaufzeiten: ca. 6 Monate für Planung, Baugenehmigung und Ausschreibung / Vergabe
Folgekosten inkl. Abschreibung: ca. 15.000 € p.a.

SVV-Beschluss zum BüHH 2011 am 06.04.2011: Prüfauftrag

Der Prüfauftrag wurde folgend begründet und hinsichtlich folgender Punkte konkretisiert: Eine Umsetzung ist im Haushalt 2011 finanziell derzeit nicht darstellbar. Jedoch soll im Rahmen der Prüfung eine Sicherung der Flächen für den gewünschten Platz angestrebt und eine weitergehende Prüfung hinsichtlich der möglichen Umsetzung in folgenden Haushaltsjahren vorgenommen werden.

Zwischenergebnis Prüfung (August 2011):

Die Stadtverwaltung hat sich zu einem Gespräch mit Vertretern von SV Concordia Nowawes 06 im Rathaus getroffen, um über die Realisierung eines Fußballrasenplatzes in Babelsberg zu sprechen. Beide Seiten kamen überein, dass die Stadtverwaltung eine Bauvoranfrage für ein solches Projekt stellt, um die Frage zu klären, ob man für die vorgesehene Fläche eine Baugenehmigung erteilt bekommt. Die Sportfläche soll an der Straße am Babelsberger Park zwischen Hundeauslaufgebiet und der Auffahrt Zentrum Ost verlaufen. Die Bauvoranfrage ist derzeit in der bauaufsichtlichen Prüfung. In diesem Verfahren wird auch die Frage der Verträglichkeit eines Fußballplatzes mit dem Weltkulturerbe mit der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten abgestimmt bzw. geprüft werden. Zur Begleitung des Verfahrens wurde eine entsprechende Arbeitsgruppe installiert.

Sportanlagenerweiterung Potsdamer Norden (Nähe Kirschallee) (Platz 10)

<http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10064918/1026317/>

Vorschlag:

Der Zuzug in den Potsdamer Norden wächst ungebremst. Vor allem Familien mit Kindern ziehen in das Wohngebiet. Was jedoch überhaupt nicht wächst oder erweitert wird, ist die Freizeitliche Infrastruktur im Wohngebiet. Der Sportverein „Potsdamer Kickers“ leistet seit vielen Jahren hervorragende Freizeitarbeit vor allem im Nachwuchsbereich, inzwischen werden dort mehrere 100 Kinder betreut. Dies geschieht jedoch seit ebensolanger Zeit auf einer völlig unzureichenden, winzigen und durchgängig überlasteten Sportanlage an der Kirschallee. Daher sollten die Sportmöglichkeiten (Bolzplatz, Fußballplatz, Rasenanlage zum Fußballspielen o.ä. ...) im Potsdamer Norden dringend erweitert werden. Genügend Brachflächen vor Ort gibt es. Auch könnte man eine Kooperation mit dem angrenzenden BUGA-Park, der entsprechende Flächen und Möglichkeiten hat, andenken.

Ersteinschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2010):

Erholungs-, Spiel- und Freizeitanlagen im unmittelbaren Wohnbereich sind wesentliche Bestandteile einer Wohnungs- und Siedlungspolitik. Der Potsdamer Norden erreicht einen Versorgungsgrad mit ungedeckten Sportflächen von 66 %. Der Entwicklungsbereich Bornstedter Feld verfügt in der Kirschallee über eine Sportplatzanlage für die Freizeit- und Vereinssportnutzung. Darüber hinaus steht der Volkspark für den Breiten- und Freizeitsport zur Verfügung (z.B. Kletterfelsen, Basketballplatz, Inlineskating, Frisbee-Golfen). Letztere sind aber weitestgehend ungeeignet für den Vereinssport insbesondere für den wettkampforientierten Vereinssport/Fußball. Neben der Anlage in der Kirschallee wäre eine weitere in dem stark wachsenden Stadtteil sportfachlich wünschenswert, allerdings ist mittelfristig die Finanzierung auf Grund der angespannten, schwierigen Haushaltslage sowie anderer Prioritäten wie z.B. Brandschutz an Schulen derzeit nicht darstellbar. Die sogenannten Brachflächen sind für den Wohnungsbau vorgesehen. Es gibt bereits städtebauliche Konzepte und den Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans. Die Erlöse aus dem Verkauf von diesen Wohnbauflächen werden von der Stadt für die Erstellung von Infrastruktur (Straßen, soziale Infrastruktur wie Schulen und Kitas und Jugendfreizeitheim) im Entwicklungsbereich Bornstedter Feld benötigt.

Kosten der Umsetzung/Folgekosten: Ca. 2,4 Mio. Euro für Fußballplatz, Sportfunktionsgebäude und Grundstück, zuzüglich Folgekosten.

Umsetzungszeitraum:-

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Nein

Grundlage der Umsetzung:-

SVV-Beschluss zum BüHH 2011 am 06.04.2011: Prüfauftrag

Der Prüfauftrag wurde auf die Einschätzung der Verwaltung bezogen: Möglichkeiten der Berücksichtigung bei der Aufstellung eines Bebauungsplans.

Zwischenergebnis Prüfung (August 2011):

Die Verwaltung ist beauftragt, den Sportentwicklungsplan bis Ende 2012 zu überarbeiten.

Mehr öffentliche Sitzmöglichkeiten (Platz 21)

<http://www.potsdam.de/cms/beitrag/10064835/1026317/>

Vorschlag:

Wir sind der Meinung, dass es an Bushaltestellen und öffentlichen Plätzen zu wenig Sitzmöglichkeiten gibt. So sind beispielsweise an der Brandenburger Straße nur zwei Sitze vorhanden. Dieser Missstand sollte im gesamten Stadtgebiet verbessert werden.

Ersteinschätzung der Landeshauptstadt Potsdam (Stand August 2010):

Der Wunsch nach mehr Sitzmöglichkeiten an Haltestellen und Plätzen ist verständlich, jedoch stehen im Wesentlichen finanzielle Möglichkeiten und oftmals auch denkmalpflegerische Aspekte dem entgegen.

Im Rahmen der Herstellung von Barrierefreiheit an Haltestellen des öffentlichen Nahverkehrs erfolgt ein Standardausstattungsprogramm. Dazu gehören u.a. Blindenleitplatten, ein erhöhter Bordstein und ggf. Wartehäuschen mit Sitzgelegenheiten. Für 2011 sind an folgenden Haltestellen Umgestaltungen geplant: Katjeswerk (Wetzlarer Straße), Hoffbauer Stiftung (Hermannswerder), Magnus-Zeller-Platz (doppelseitig), Am Fenn (doppelseitig). Die Kosten für die genannten Stellen betragen insgesamt etwa 180.000 Euro. Grundsätzlich sind die Kosten unterschiedlich. Sie sind abhängig von der Ausgangssituation und betragen zwischen 10.000 und 40.000 Euro.

Beim Aufstellen von Bänken in Grünanlagen und an Plätzen müssen Einzelfallentscheidungen getroffen werden und aus dem vorhandenen Budget (im laufenden Aufwand) bezahlt werden. Die Kosten für die Aufstellung einer Bank im Stadtgebiet betragen zwischen 500 und 1.000 Euro.

Kosten der Umsetzung/Folgkosten: Behindertengerechter Ausbau von Haltestellen abhängig von Ausgangssituation und Ausstattung zwischen 10.000 und 40.000 Euro // Aufstellen von Bänken an Plätzen und Grünanlagen zwischen 500 und 1.000 Euro

Umsetzungszeitraum: Laufend

Wird der Vorschlag bereits umgesetzt oder ist die Umsetzung bereits vorgesehen? Ja, im Rahmen der genannten Maßnahmen.

Grundlage der Umsetzung: Jahres- und Mittelfristplanungen

SVV-Beschluss zum BüHH 2011 am 06.04.2011: Prüfauftrag

Der Prüfauftrag wurde hinsichtlich folgender Punkte konkretisiert: Prüfung der Aufnahme weiterer Sitzmöglichkeiten.

Zwischenergebnis Prüfung (03.06.2011):

Bei jeder Neugestaltung / Umgestaltung von Haltestellen des ÖPNV innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes wird die Aufstellung von Sitzgelegenheiten geprüft. Meist sind diese gekoppelt mit der Aufstellung von Wartehallen.

Oftmals erfolgen zwischenzeitlich u.a. nach Bürgerhinweisen bzw. auf Anregung der ViP Einzelfallprüfungen bei konkret benannten Haltestellen, bei denen wenn möglich nachgerüstet wird.

Am konkreten Beispiel der Haltestellen Brandenburger Straße bzw. Friedrich-Ebert-Straße mit nur je zwei Sitzen ist zum Teil der nicht zur Verfügung stehenden Fläche geschuldet. Zudem sind Belange des Denkmalschutzes und der anliegenden Gewerbetreibenden zu berücksichtigen.

Die ÖPNV-Trasse Friedrich-Ebert-Straße ist zurzeit zwischen Charlottenstraße und Reiterweg in grundsätzlicher Umplanung. Dies betrifft auch die Umgestaltung der Haltestellen. Hier wird die Betrachtung der Haltestellenausstattung mit berücksichtigt.

Die Finanzierung erfolgt über Zuschüsse des Landes zum ÖPNV, Investitionsnummer "Be-

hindertengerechter Umbau von Haltestellen". Diese Zuweisungen werden zurzeit komplett für die in oberster Priorität befindlichen Baumaßnahme "Behindertengerechter Umbau der Haltestelle Stadthaus" benötigt. Sobald dieses Vorhaben ausfinanziert ist, können weitere Bushaltestellen innerhalb des Stadtgebietes gemäß einer festgelegten Prioritätenliste bearbeitet werden.



Betreff:

öffentlich

Parkraumbewirtschaftungskonzept

Einreicher: FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 22.06.2011

Eingang 902: 12.08.2011

4/47

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
31.08.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam als Grundlage zur Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung).

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Jährliche Investitionskosten:

Die aus der Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzepts resultierende Aufstellung von Parkscheinautomaten erfolgt nach Maßgabe der Haushaltssituation.

Jährliche Folgekosten:

Die zusätzlichen Kosten für die Wartung und Entleerung der Parkscheinautomaten steigen im angegebenen Umsetzungszeitraum jährlich um voraussichtlich 10.000 Euro. Aufgrund des erhöhten Überwachungsaufwandes zur Durchsetzung der Parkraumbewirtschaftung steigen die Ausgaben im GB 3 für das zusätzliche Überwachungspersonal im Zeitraum 2012 bis 2015 jährlich um voraussichtlich 160.000 Euro.

Jährliche erwartete Mehreinnahmen:

Durch die verstärkte Parkraumüberwachung und die räumliche sowie zeitliche Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung ergeben sich mit der Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes voraussichtlich Mehreinnahmen von jährlich 0,1 Mio. Euro nach dem ersten Jahr bis 0,6 Mio. Euro nach dem letzten Jahr des Umsetzungszeitraumes.

(weiter – siehe Folgeblätter)

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Um zukünftig den Anforderungen an eine stadtverträgliche und umweltfreundliche Organisation des ruhenden Verkehrs im öffentlichen Straßenraum gerecht zu werden, wurde vom Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen die Erarbeitung eines Parkraumbewirtschaftungskonzepts beauftragt. Die in diesem Zusammenhang durchgeführten Parkraumanalysen zeigen, dass hinsichtlich der Bilanz zwischen Parkraumangebot und Parkraumnachfrage ein deutlicher Nachfrageüberhang für weite Teile der dichtbesiedelten Innenstadtgebiete und deren Randlagen besteht. Zudem konkurrieren in diesen Gebieten verschiedene Nutzergruppen (Bewohner, Gewerbetreibende, Besucher, Berufspendler) um die knappen Stellplätze.

Der anhaltend hohe Parkdruck in den bereits bewirtschafteten Innenstadtbereichen führt zur Verdrängung des ruhenden Verkehrs, insbesondere in die angrenzenden Wohnbereiche. Dagegen stehen dem hohen Parkdruck im öffentlichen Straßenraum freie Stellplatzkapazitäten in verschiedenen öffentlich zugänglichen Parkhäusern und Tiefgaragen gegenüber.

Ausgehend von diesen Ergebnissen benennt das Konzept folgende Maßnahmen und Ziele:

1. Anpassung der Parkraumbewirtschaftungsgrenzen (Anlage Karte Gebietskulisse)

Durch die Ausdehnung der Parkraumbewirtschaftung auf angrenzende Bereiche der Potsdamer Innenstadt und des Babelsberger Zentrums wird eine Verbesserung der Parkraumverfügbarkeit für Bewohner angestrebt. Die strikte Begrenzung der Dauerparkplätze auf das erforderliche Maß (z.B. Wohn- und Servicefunktionen) und eine umfassende Bewirtschaftung (Mischformen der Bewirtschaftung: Gebührenparken, Bewohnerparken, Gebührenparken für Bewohner frei) führen zu einer Entlastung dieser Bereiche bei gleichzeitiger Sicherstellung der notwendigen Stellplätze für den Einkaufs-, Dienstleistungs- und Anwohnerverkehr. Die Bewirtschaftung führt zudem zu einer Reduzierung der Parksuchverkehre und damit zur Verringerung der Lärm- und Schadstoffimmissionen.

2. Neuordnung der Bewohnerparkzonen (Anlage Karte Gebietskulisse)

Durch die Zusammenlegung bestehender Bewohnerparkzonen zu größeren Einheiten soll insgesamt eine bessere Verteilung des ruhenden Verkehrs auf die vorhandenen Stellplatzkapazitäten erreicht werden. Gleichzeitig wird damit dem Bedürfnis der Bewohner nach räumlicher Flexibilität beim Parken nachgegangen.

3. Steuerung des ruhenden Verkehrs im touristisch stark frequentierten Innenstadtbereich durch tägliche Bewirtschaftung (einschließlich Sonn- und Feiertage)

Die im Rahmen der Untersuchung durchgeführten Zählungen zur Parkraumnachfrage belegen, dass im Innenstadtbereich nicht nur während der werktäglichen Geschäftszeiten hoher Parkdruck besteht, sondern auch sonntags eine sehr hohe Belegung (teilweise Überbelegung) der vorhandenen Stellplätze zu verzeichnen ist. Zur Entlastung der Innenstadt und zur Steigerung der Auslastung der Parkhäuser erfolgt eine tägliche Bewirtschaftung in diesem Bereich.

4. Erhöhung des Personalbestandes im Fachbereich Ordnung und Sicherheit zur Durchsetzung der Maßnahmen

Zwischen Einhaltung der Parkregelungen, Höhe der Parkgebühreneinnahmen und Überwachungsaufwand besteht ein signifikanter Zusammenhang, so dass der Erfolg der Maßnahmen maßgeblich davon abhängt, ob ausreichendes Überwachungspersonal zur Verfügung steht. Unter Verwendung von Erfahrungswerten ergibt sich bei entsprechender sukzessiver Ausdehnung der Bewirtschaftung auf die Erweiterungsgebiete im Zeitraum 2012 bis 2015 ein zusätzlicher Mehrbedarf von jährlich 4 Mitarbeitern im Fachbereich Ordnung und Sicherheit einschließlich der erforderlichen Mittel für Technik/Ausstattung und IT-Bedarf, um die Durchsetzung der Maßnahmen zu erreichen und die erwarteten Mehreinnahmen durch Parkgebühren zu erzielen.

5. Erhöhung der Parkgebühren

Aufgrund des anhaltend hohen Parkdrucks im öffentlichen Straßenraum im Bereich der Innenstadt und aufgrund der freien Kapazitäten in öffentlich zugänglichen Parkhäusern und Tiefgaragen erfolgt eine Anpassung der Parkgebührenordnung. Entsprechend den

Empfehlungen des Parkraumbewirtschaftungskonzepts ist eine Anhebung der Parkgebühren auf 1,00€ je halbe Stunde für die Parkgebührenzone 1 und auf 0,50€ je halbe Stunde für die Parkgebührenzone 2 vorgesehen. Die Anhebung der Parkgebühren stellt eine effektive Maßnahme zur Stärkung des Umweltverbundes (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) und zur Verkehrsberuhigung der Innenstadt dar. Sie folgt dem bundesweiten Trend in Städten mit ähnlich hohem Parkdruck und Luftschadstoffproblemen.

Die Umsetzung der Maßnahmen des Parkraumbewirtschaftungskonzepts erfolgt sukzessive - im Rahmen der geplanten investiven Mittel - im Zeitraum 2011 bis 2015.

Die Flächenausdehnung der Parkraumbewirtschaftung und die Anhebung der Parkgebühren werden als Maßnahmen zur CO₂-Reduzierung im integrierten Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Potsdam genannt und sind Bestandteil des Luftreinhalteplanes und des Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt Potsdam.

Anlagen:

Demografieprüfung

Karte

Parkraumbewirtschaftungskonzept

Folgeblätter – Finanzielle Auswirkungen:

Jährliche Investitionskosten

Entsprechend der vorgesehenen Umsetzungsstufen bis 2015 sind die Investitionsmittel für die Aufstellung neuer Parkscheinautomaten wie folgt in der Haushaltsplanung enthalten:

2012	70 TEUR
2013	70 TEUR
2014	70 TEUR
2015	70 TEUR

Mit diesen Finanzmitteln ist die Anschaffung der Parkscheinautomaten im erforderlichen Umfang realisierbar.

Jährliche Folgekosten

Der Mittelbedarf für Sach- und Dienstleistungen der Jahre 2007 bis 2010 für die Bewirtschaftung der Parkscheinautomaten lag zwischen 309 und 395 TEUR. Schwankungen werden beispielsweise durch Schadens- und Vandalismusereignisse verursacht.

Für die Bewirtschaftung der Parkscheinautomaten sind laut mittelfristiger Planung 2011 bereits bis 2014 jährlich erhöhte Ansätze, bis auf 439 TEUR steigend, eingestellt, um die mit der Aufstellung weiterer Parkscheinautomaten verbundenen zusätzlichen Kosten für die Wartung und Entleerung abzusichern.

Abschreibungen werden entsprechend der Neuinvestitionen angepasst und in die Ergebnisplanung aufgenommen. (Für 2015 ist die Planung noch nicht abgeschlossen.)

Die mit der Umsetzung des Konzeptes erwartete Ertragssteigerung hängt von der konsequenten Überwachung während der verlängerten Bewirtschaftungszeiten und auf dem räumlich erweiterten Gebiet ab.

Mehrertrag

Mit der zeitlichen und räumlichen Erweiterung der Bewirtschaftung der Parkscheinautomaten und der verstärkten Parkraumüberwachung im Zuge der Durchsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes werden im Vergleich zum Ist-Zustand Mehrerträge von jährlich 0,1 bis 0,6 Mio. EUR erwartet. Die Anhebung der Parkgebühren generiert voraussichtlich 0,7 Mio. EUR an zusätzlichen Einnahmen. Insgesamt ergeben sich dadurch Mehrerträge von jährlich 0,8 bis 1,3 Mio. EUR. Diese sind ebenfalls bereits in der mittelfristigen Planung 2011 bis 2014 enthalten.

Entwicklung des Ergebnisses (in EUR)

Jahr	Maßnahme f. Sach- u. Dienstl.	Ertrag	Aufwendungen	Abschreibungen	Saldo
Ist 2007		2.004.998	315.117	38.337	1.651.544
Ist 2008		1.968.469	309.692	46.404	1.612.373
Ist 2009		1.989.863	394.625	50.700	1.544.538
Ist 2010		1.828.309	356.253	69.900	1.402.156
Plan 2011	Gebühren- erhöhung*	2.260.750	422.500	55.500	1.782.750
Plan 2012	Aufstellung 20 PSA	2.693.500	432.100	48.800	2.212.600
Plan 2013	Aufstellung 15 PSA	3.126.200	434.100	56.300	2.635.800
Plan 2014	Aufstellung 15 PSA	3.588.000	438.800	52.400	3.096.800
Plan 2015	Ersatzmaß- nahmen für PSA	3.588.000	443.800	14.400	3.129.800

* Die Ertragssteigerung für das Jahr 2011 ist auf die Erhöhung der Parkgebühren zurückzuführen. Sie bleibt jedoch hinter den ursprünglichen Prognosen zurück, da infolge witterungsbedingter Verzögerungen bei den Untersuchungen zum Parkraumbewirtschaftungskonzept und der daraus resultierenden Verspätung bei der Einbringung der Beschlussvorlage die Erhöhung der Parkgebühren erst zu einem späteren Zeitpunkt greifen kann.

Der nicht-lineare Verlauf der prognostizierten Ertragssteigerungen ergibt sich aus dem unbekanntem Einfluss der Gebührenerhöhung auf die Verkehrsmittelwahl (30-50% Abwanderung der Parker) und aus dem sukzessiven Vorgehen bei der Ausdehnung der Bewirtschaftung auf unterschiedlich strukturierte Gebiete.

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
0	0	1	0	0	20	geringe

Landeshauptstadt Potsdam

Parkraumbewirtschaftungskonzept

Gebietskulisse

-  derzeitiges Bewirtschaftungsgebiet
-  Grenze der Parkraumbewirtschaftung und der Bewohnerparkzonen (Erweiterung)
-  saisonale Bewirtschaftungsgebiete
-  Beobachtungsgebiete

-  Gebäude
-  Straßen

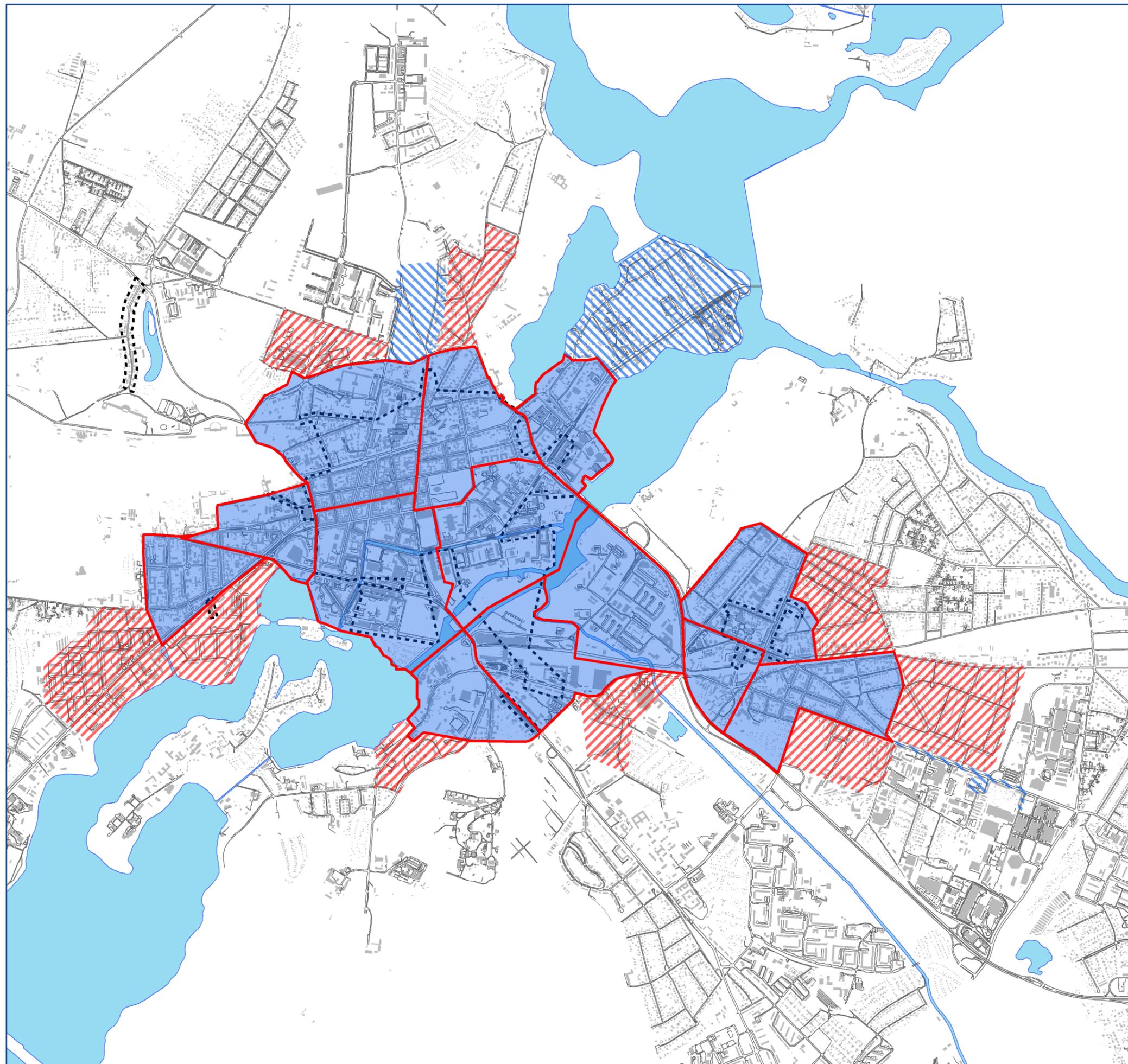
Maßstab 1:25.000
Kartengrundlage Landeshauptstadt Potsdam
Stand Juni 2011



0 200 400 600 800 1.000 m

LK Argus
Berlin • Hamburg • Kassel

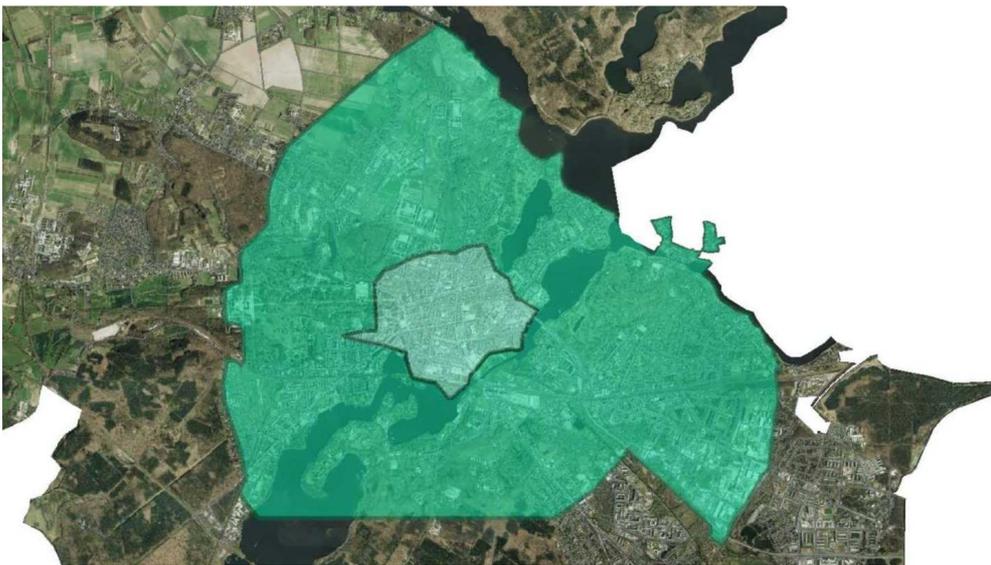
Novalisstraße 10 • D-10115 Berlin
Tel. 030 / 322 95 25 30 • Fax 030 / 322 95 25 55
berlin@LK-argus.de • www.LK-argus.de



Bericht

Parkraumbewirtschaftungs- konzept

Landeshauptstadt Potsdam



Juni 2011

LK Argus GmbH

Landeshauptstadt Potsdam

Parkraumbewirtschaftungskonzept für die Landeshauptstadt Potsdam

Bericht

Auftraggeber

Landeshauptstadt Potsdam

FB Grün- und Verkehrsflächen, Bereich Verkehrsmanagement

14461 Potsdam

Auftragnehmer

LK Argus GmbH

Novalisstraße 10

D-10115 Berlin

Tel. 030.322 95 25 30

Fax 030.322 95 25 55

berlin@LK-argus.de

www.LK-argus.de

Bearbeiter

Dr.-Ing. Eckhart Heinrichs

Dipl.-Ing. Michael Schreiber

Dipl.-Ing. Sonja Patermann

Berlin, 17. Juni 2011

Inhalt

1	Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet	1
1.1	Einwohner	2
1.2	Arbeitsplätze	3
1.3	Motorisierung	4
1.4	Nutzungsarten	4
2	Bestandsaufnahme des ruhenden Verkehrs	6
2.1	Öffentlich zugängliches Parkraumangebot	6
2.2	Parkraumbelastungsgrad	7
2.3	Parkdauer und Nutzergruppen	13
2.4	Saisonale Einflüsse auf die Parkraumnachfrage	15
2.5	Konfliktanalyse	17
3	Maßnahmenkonzept und Wirkungsanalyse	18
3.1	Verkehrliche Begründung	18
3.1.1	Parkraumbelastungsgrad	18
3.1.2	Anteile der verschiedenen Nutzergruppen	18
3.1.3	Schlussfolgerungen	20
3.2	Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung	20
3.2.1	Erweiterung der Bewirtschaftungsgebiete	20
3.2.2	Mögliche Bewirtschaftungsformen	22
3.2.3	Bewirtschaftungszeiten und Gebührenhöhen	30
3.3	Prognose und Wirkungsanalyse	31
3.3.1	Absehbare Veränderungen beim Parkraumangebot	32
3.3.2	Prognose der verkehrlichen Wirkungen	32
4	Zusammenfassung und Empfehlungen mit Stufenkonzept	36
	Tabellenverzeichnis	38
	Abbildungsverzeichnis	38
	Anhang	41

1 Aufgabenstellung und Untersuchungsgebiet

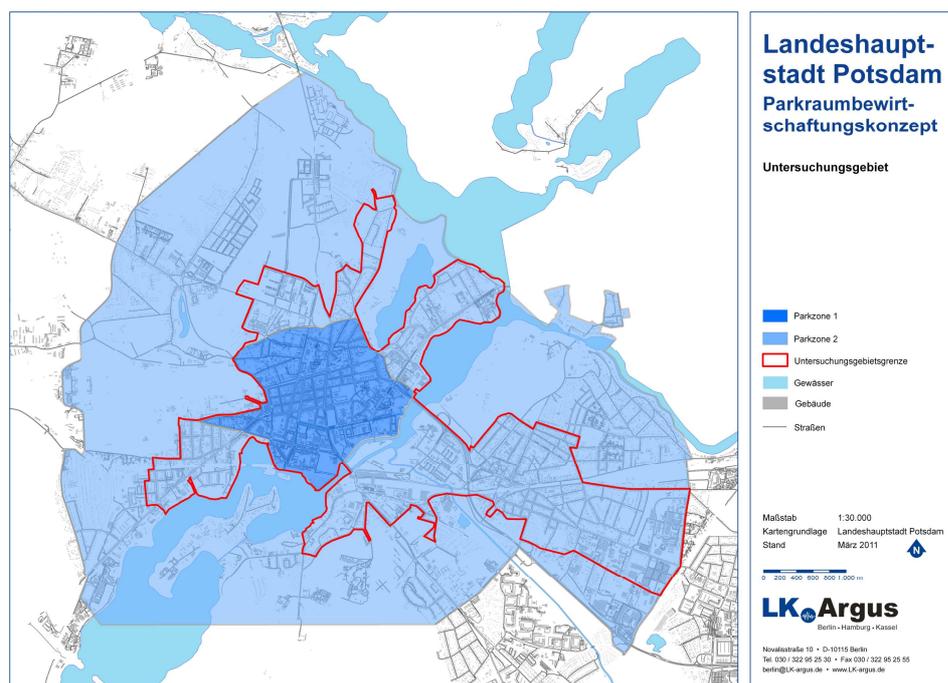
Die Landeshauptstadt Potsdam hat mit der Änderung der kommunalen Parkgebührenordnung vom 07.04.2010 die Voraussetzung geschaffen, um die vorhandenen Bewirtschaftungsgebiete in Potsdam bei Bedarf auszudehnen.

Es ist Ziel der vorliegenden Untersuchung, anhand von Strukturdaten und Vor-Ort-Erhebungen Empfehlungen zu einer möglichen Ausdehnung der Bewirtschaftungsgebiete und zu einer Anpassung der Gebührenhöhe abzuleiten.

Abbildung 1 zeigt die Parkzonen 1 und 2 nach der aktuellen Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt und die Untersuchungsgebietsgrenze. Die äußeren Bereiche der Parkzone 2, in denen derzeit wahrscheinlich keine Parkraumbewirtschaftung erforderlich ist, sind nicht Bestandteil des Untersuchungsgebietes.

Das Untersuchungsgebiet überspannt eine Fläche von rund 1.083 ha. Das entspricht etwa 6 % der Gesamtfläche Potsdams. Das Gebiet wurde für die Untersuchung in 39 Teilgebiete unterteilt (vgl. Abbildung 2). Diese entsprechen, wo verfügbar, den bereits vorhandenen Bewirtschaftungsgebieten.

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet¹

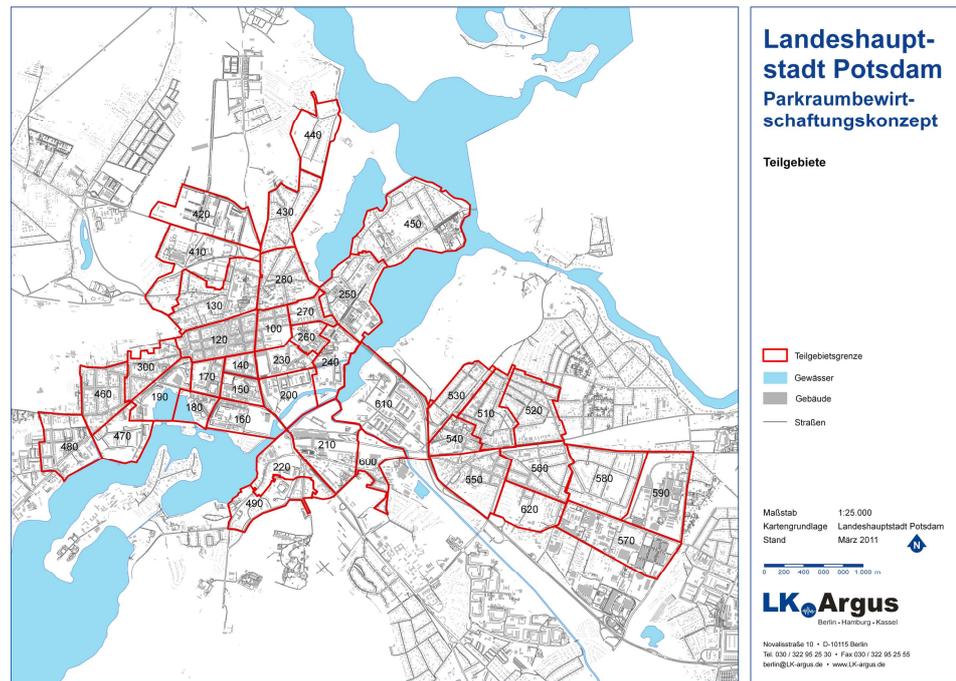


Landeshauptstadt
Potsdam
Parkraumbewirtschaftungskonzept
Bericht

17. Juni 2011

¹ Zur besseren Lesbarkeit liegen die Karten, die aufgrund der Größe schwer erkennbar sind, dem Bericht im A3-Format bei.

Abbildung 2: Teilgebiete

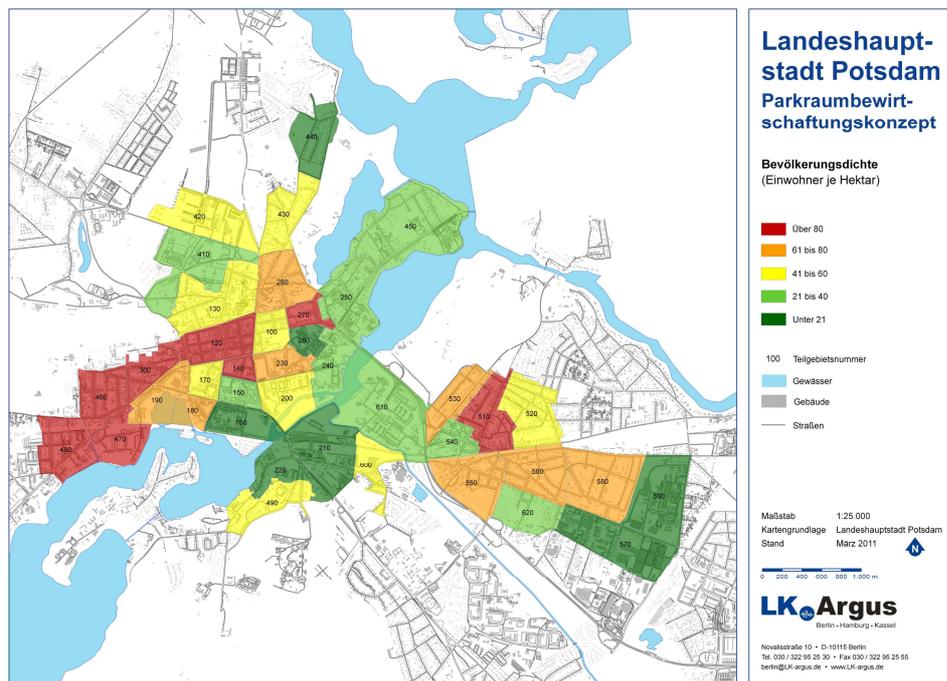


1.1 Einwohner

Im Untersuchungsgebiet sind nach Angaben der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt 53.800 Einwohner am Ort des Hauptwohnsitzes gemeldet (Stand: 2010). Auf 6 % der Gesamtfläche Potsdams leben somit rund 35 % der Gesamtbevölkerung.

Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 50 Einwohnern je Hektar. Abbildung 3 zeigt, dass diese besonders in der Brandenburger Vorstadt, in der Innenstadt und im nördlichen Babelsberg hoch ist.

Abbildung 3: Bevölkerungsdichte



Landeshauptstadt
Potsdam
Parkraumbewirtschaftungskonzept
Bericht

17. Juni 2011

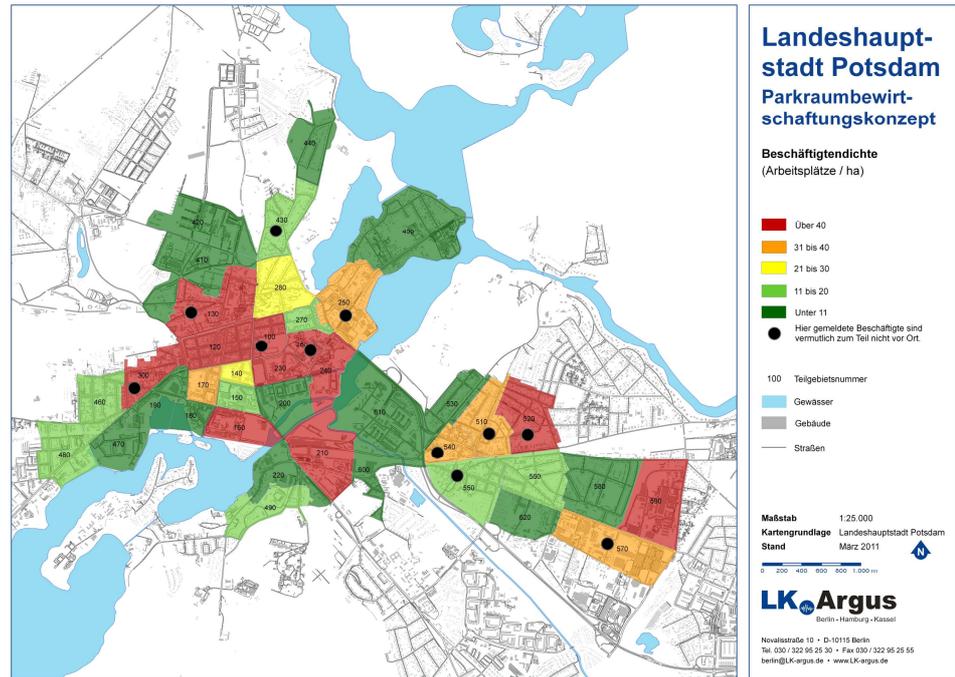
1.2 Arbeitsplätze

Grundlage für die Auswertung der vorhandenen Arbeitsplätze sind Daten der IHK aus dem Jahr 2009. Diese wurden durch Angaben zu wichtigen Standorten öffentlicher Einrichtungen, wie z.B. der Stadtverwaltung und den Kliniken, ergänzt.

Demnach befinden sich im Untersuchungsgebiet rund 32.000 Arbeitsplätze. Die Beschäftigendichte liegt im Mittel bei 29 Arbeitsplätzen je Hektar. Bei der Betrachtung auf Ebene der Teilgebiete wird deutlich, dass die Beschäftigendichte im Untersuchungsraum ungleichmäßig verteilt ist (vgl. Abbildung 4). Das Spektrum liegt je nach Teilgebiet zwischen 1 Arbeitsplatz je Hektar und 261 Arbeitsplätzen pro Hektar. Besonders im Innenstadtbereich ist eine Konzentration von Arbeitsplätzen zu erkennen.

Die vorliegenden Arbeitsplatzdaten sind nur bedingt aussagekräftig. Zu Ungenauigkeiten kommt es unter anderem, wenn Arbeitnehmer am Firmenstandort gemeldet, aber an anderen Stellen eingesetzt werden und somit nicht regelmäßig im Untersuchungsgebiet beschäftigt sind. Dennoch geben die Daten wichtige Hinweise, in welchen Teilgebieten viele Menschen arbeiten.

Abbildung 4: Beschäftigtendichte



1.3 Motorisierung

Im Untersuchungsgebiet sind nach Angaben der Landeshauptstadt Potsdam insgesamt 26.020 Kraftfahrzeuge amtlich zugelassen. Hierbei entfallen 22.628 Kraftfahrzeuge auf private und 3.392 Kraftfahrzeuge auf gewerbliche Halter. Dies ergibt einen durchschnittlichen Motorisierungsgrad von 470 Kfz je 1.000 Einwohner, der beispielsweise deutlich über dem Berliner Durchschnitt von 324 Kfz je 1.000 Einwohner liegt².

Eine Auswertung der Motorisierung je Fläche (ha) ergibt einen durchschnittlichen Wert von 24 Kfz / ha. In dieser Statistik sind jedoch auch gewerblich genutzte Fahrzeuge enthalten, die zwar im Untersuchungsgebiet gemeldet sind, aber nicht unbedingt ständig dort verkehren.

1.4 Nutzungsarten

Die Potsdamer Innenstadt wird im Flächennutzungsplan³ vorwiegend als allgemeines Wohngebiet bzw. im Umkreis der Brandenburger Straße als besonderes Wohngebiet dargestellt. Außerdem gibt es in der Innenstadt

² Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, 2009

³ Der Flächennutzungsplan Potsdam wird derzeit neu aufgestellt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde daher der Flächennutzungsplan Potsdam mit Stand: Dezember 2000 herangezogen.

Mischgebiete mit Einrichtungen des Gemeinbedarfs wie bspw. Verwaltungen, soziale und kulturelle Einrichtungen, Feuerwehr und Post. Krankenhäuser, Dienstleistungen und weitere Verwaltungen sind in den innerstädtischen Sondergebieten angesiedelt.

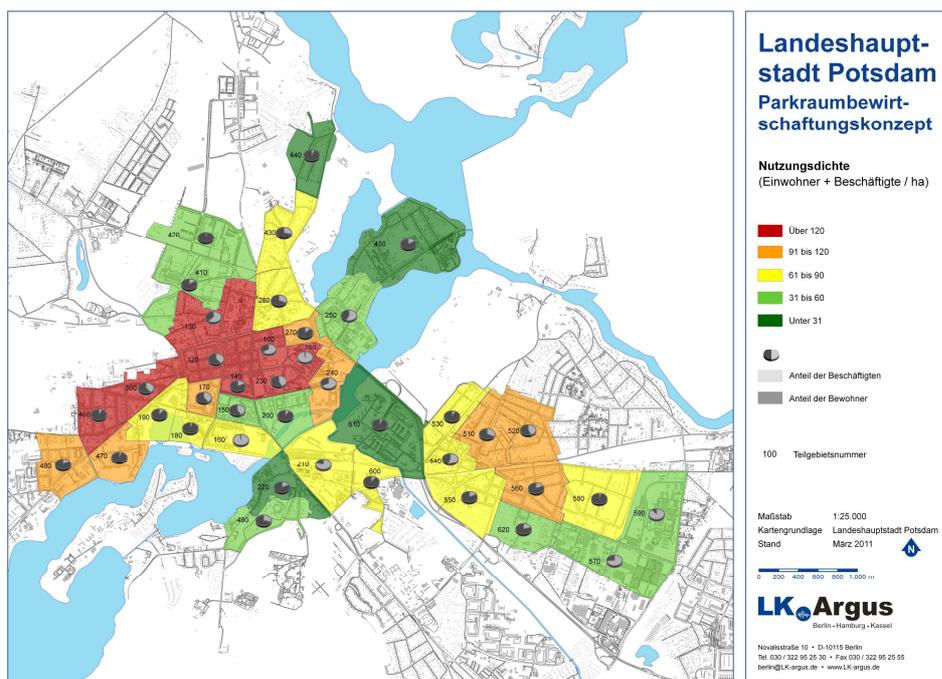
Im Bereich des Potsdamer Hauptbahnhofs, Filmparks Babelsberg sowie südlich der Großbeerenstraße sind Gewerbe- und Industriegebiete ausgewiesen. Die übrigen Randgebiete sind als allgemeines bzw. reines Wohngebiet ausgewiesen. Umschlossen wird das Untersuchungsgebiet von Grün- und Wasserflächen. Im östlichen Babelsberg grenzt es an weitere Wohngebiete an.

Ein hoher Anteil an Einzelhandels- und Gastronomieeinrichtungen mit entsprechendem Kurzparkbedarf ist besonders in der Innenstadt in der Nähe zum Fußgängerbereich Brandenburger Straße und im Holländischen Viertel vorhanden. Durch die touristischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten der Landeshauptstadt Potsdam besteht saisonal ein erhöhtes Verkehrsaufkommen.

Die Nutzungsdichte in Abbildung 5 zeigt die Summe der Einwohner und Beschäftigten je Hektar. Vor allem der Innenstadtbereich hat in den Wohngebieten eine hohe Nutzerdichte mit einer ausgewogenen Durchmischung von Einwohnern und Beschäftigten auf. Diese Konstellation ist auch im nördlichen Babelsberg vorhanden. In den Misch-, Sonder-, Gewerbe- und Industriegebieten ist eine deutlich geringere Nutzung durch Einwohner erkennbar. Die zum Teil dennoch hohe Nutzungsdichte in diesen innerstädtischen Gebieten ist auf den hohen Anteil Beschäftigter zurückzuführen. Die Aussagen zur Nutzungsdichte unterstützen demnach die o.g. Darstellungen aus dem Flächennutzungsplan.

17. Juni 2011

Abbildung 5: Nutzungsdichte



Landeshauptstadt
 Potsdam

**Parkraum-
 bewirtschaftungs-
 konzept**

Bericht

17. Juni 2011

2 Bestandsaufnahme des ruhenden Verkehrs

Grundsätzlich muss vor der Einführung bzw. Ausweitung einer Parkraumbewirtschaftung die Frage beantwortet werden, ob diese sinnvoll und rechtssicher ist. Hierfür müssen folgende Daten analysiert werden:

- Anzahl und Regelungen der Kfz-Abstellstände (Kapitel 2.1 Öffentlich zugängliches Parkraumangebot)
- Belegungsgrad der Kfz-Abstellstände zu verschiedenen Tageszeiten (Kapitel 2.2 Parkraumbelastungsgrad)
- Bestimmung der Nachfragegruppen (Kapitel 2.3 Parkdauer und Nutzergruppen).

Mit Hilfe dieser Angaben kann überprüft werden, ob die verkehrlichen Voraussetzungen für eine Parkraumbewirtschaftung vorliegen und welche Bewirtschaftungsform sinnvoll ist.

2.1 Öffentlich zugängliches Parkraumangebot

Das Parkraumangebot wurde in Grundzügen von der Stadt Potsdam bereits erfasst. Eine Überprüfung der öffentlich zugänglichen Kfz-Abstellstände erfolgte im Februar / März 2011 für weitläufige Bereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes durch das Gutachterbüro. Berücksichtigt wurden alle Parkstände bzw. Parkplätze im öffentlichen Straßenraum sowie private, aber öffentlich zugängliche Stellplätze. Das Parkraumangebot wurde mit folgenden Kriterien erhoben:

- öffentlich / privat,
- Art und Lage (einzelne Parkstände im öffentlichen Straßenraum und Sammelanlagen),
- Regelung (Haltverbot, Parkdauerbegrenzung, Gebührenpflicht, Nutzerbeschränkung und Geltungszeitraum der Einschränkungen).

Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet folgende Kfz-Abstellstände im öffentlich zugänglichen Parkraum erfasst:

im Straßenraum	17.455 am Vormittag	18.961 in der Nacht
in Sammelanlagen	6.740 am Vormittag	5.478 in der Nacht
Summe gesamt	24.195 am Vormittag	24.439 in der Nacht

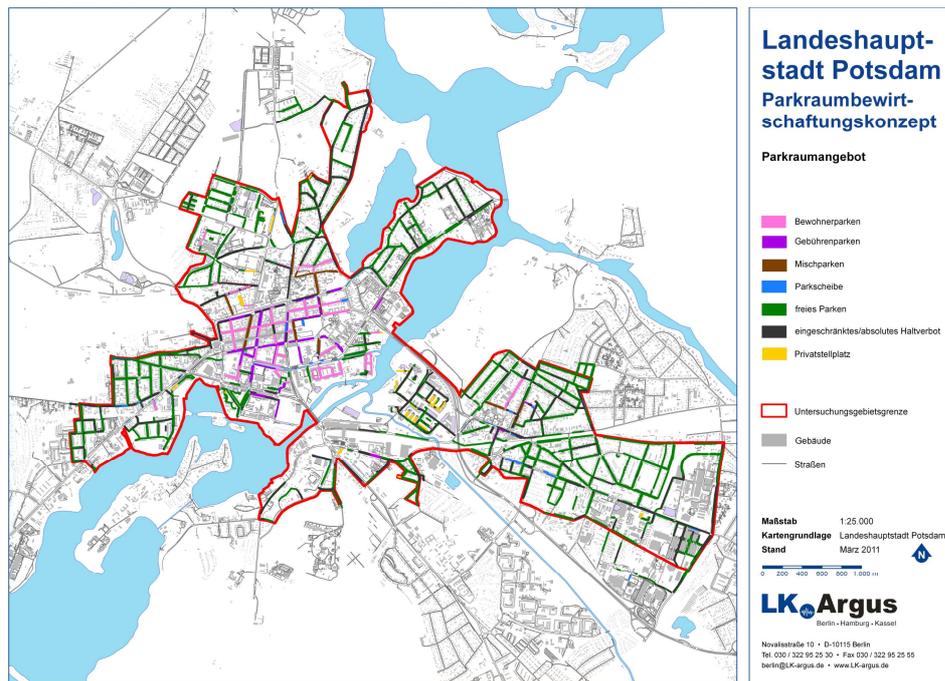
Diese Werte schwanken leicht je nach Wochentag und Tageszeit aufgrund von zeitlichen Begrenzungen von Haltverboten und Zugänglichkeiten von Sammel-

anlagen. Eine gewisse Anzahl von Abstellständen ist in einer Stadt immer durch Baustellen belegt. Zum Zeitpunkt der Erhebung waren 196 Kfz-Abstellstände durch Baustellen nicht nutzbar. Diese sind in der o.g. Auflistung daher nicht enthalten.

Der Innenstadtbereich und das bereits bewirtschaftete nördliche Babelsberg setzen sich vorwiegend aus Bewohner-, Gebühren- und Mischparken zusammen. Die anderen Teilgebiete zeichnen sich vor allem durch freies Parken aus (vgl. Abbildung 6).

17. Juni 2011

Abbildung 6: Parkraumangebot im Untersuchungsgebiet



2.2 Parkraumbelegungsgrad

Werktagserhebung

Der Parkraumbelegungsgrad wurde durch Zählungen der parkenden Kfz im gesamten Untersuchungsgebiet ermittelt. Die Erhebungen erfolgten werktags am Vormittag zwischen 11 und 12 Uhr und in der Nacht zwischen 2 und 3 Uhr.

An den Erhebungstagen (27. / 28. Januar 2011) war es niederschlagsfrei mit einer Höchsttemperatur von 0°C am Tag und einer nächtlichen Tiefsttemperatur von -5°C. Erhoben wurden jeweils die Fahrzeugart, der Parkstandort und die Art des Parkvorgangs (zulässig / unzulässig).

Der Belegungsgrad der Parkhäuser und Tiefgaragen am Erhebungstag wurde von der Stadt zur Verfügung gestellt.

Die gezählten Fahrzeuge wurden in Pkw-Einheiten umgerechnet, da die unterschiedlichen Fahrzeugarten einen ungleichen Flächenbedarf haben. So wird berücksichtigt, dass ein Lkw mehr Fläche einnimmt als ein Pkw. Abstellstände, die durch Baustellen belegt waren, wurden bei der Berechnung des Parkraumbefüllungsgrades beachtet⁴.

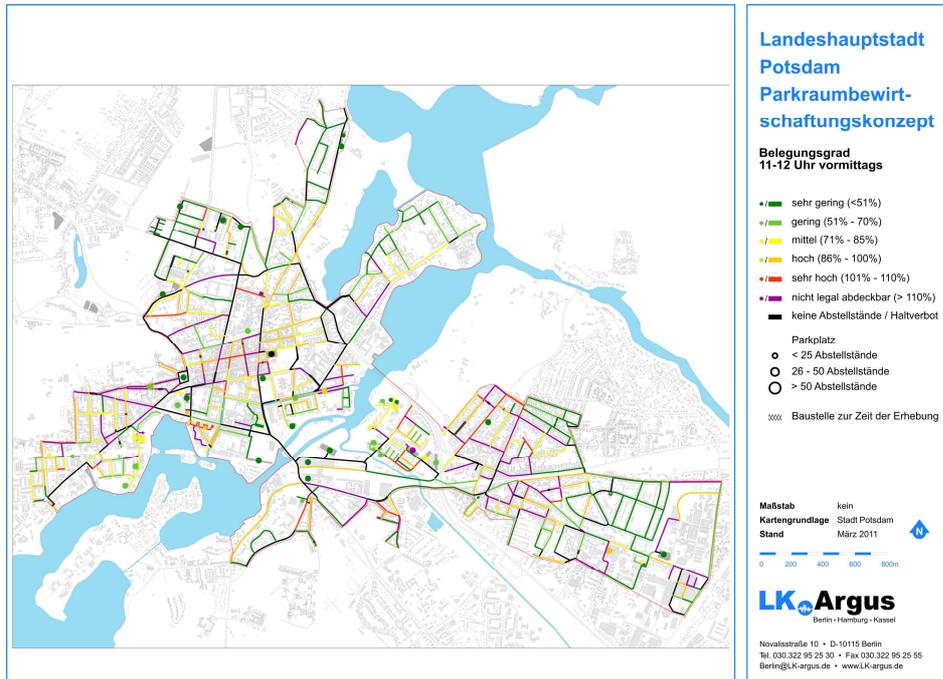
Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst:

- Am Vormittag wurden im Untersuchungsgebiet 16.641 Pkw-Einheiten erfasst. Davon standen 13.468 Pkw-Einheiten im Straßenraum und 3.173 in Sammelanlagen. Der Straßenraum war vormittags damit zu 77 % und die Sammelanlagen zu 47 % belegt, bezogen auf das gesamte Untersuchungsgebiet.
- In der Nacht waren im Untersuchungsgebiet 14.315 Pkw-Einheiten abgestellt. Hiervon wurden 12.587 Pkw-Einheiten im Straßenraum und 1.728 in Sammelanlagen gezählt. Im gesamten Untersuchungsgebiet waren demnach der Straßenraum nachts zu 66 % und die Sammelanlagen zu 32 % besetzt.
- Tagsüber besteht in der westlichen Innenstadt bzw. Brandenburger Vorstadt, in der Jägervorstadt, im nördlichen Babelsberg und um den Hauptbahnhof eine sehr hohe Nachfrage im Straßenraum, die teilweise nicht legal abdeckbar ist. Zur gleichen Zeit weisen die Sammelanlagen noch freie Kapazitäten auf.
- Nachts weist der Straßenraum vor allem in der Brandenburger Vorstadt sowie das nördliche und südliche Babelsberg eine sehr hohe Nachfrage auf, die partiell nicht legal abgedeckt werden kann. Teilweise sind zeitgleich in den Sammelanlagen freie Stellplätze vorhanden.

Im Folgenden ist der Parkraumbefüllungsgrad für den Vormittag und die Nacht eines Werktages nach Straßenabschnitten (Abbildung 7 und Abbildung 8) und nach Teilgebieten (Abbildung 9 bis Abbildung 12) dargestellt.

⁴ Die durch Baustellen belegten Abstellstände wurden vom Abstellstandangebot abgezogen.

Abbildung 7: Parkraumbelegungsgrad Straßenabschnitte (Werktag 11 – 12 Uhr)



Landeshauptstadt
Potsdam
**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht

17. Juni 2011

Abbildung 8: Parkraumbelegungsgrad Straßenabschnitte (Werktag 2 – 3 Uhr)

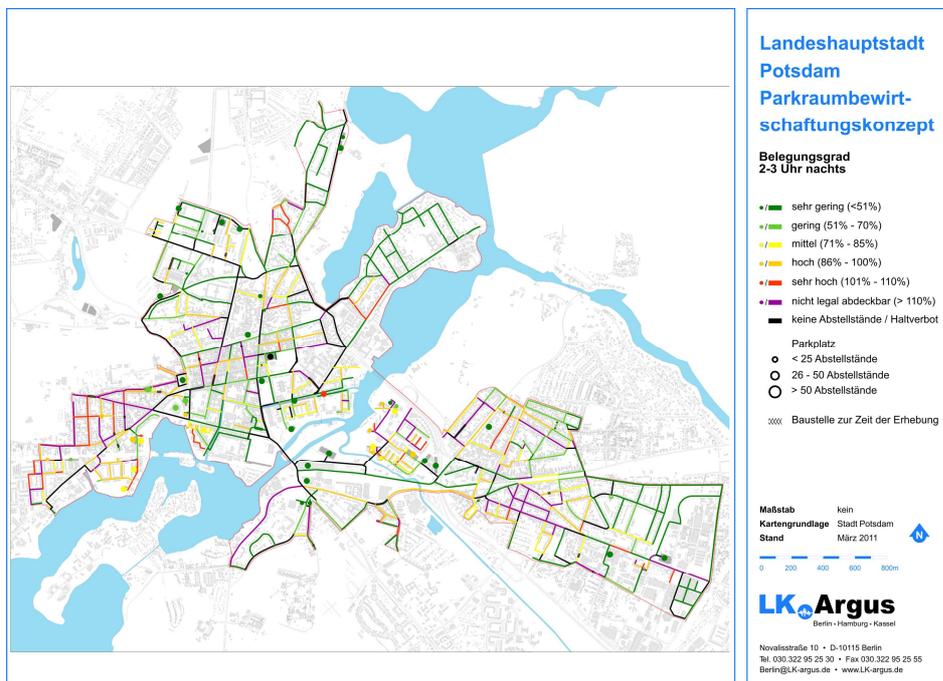


Abbildung 9: Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete Straßenraum
(Werktag 11 - 12 Uhr)

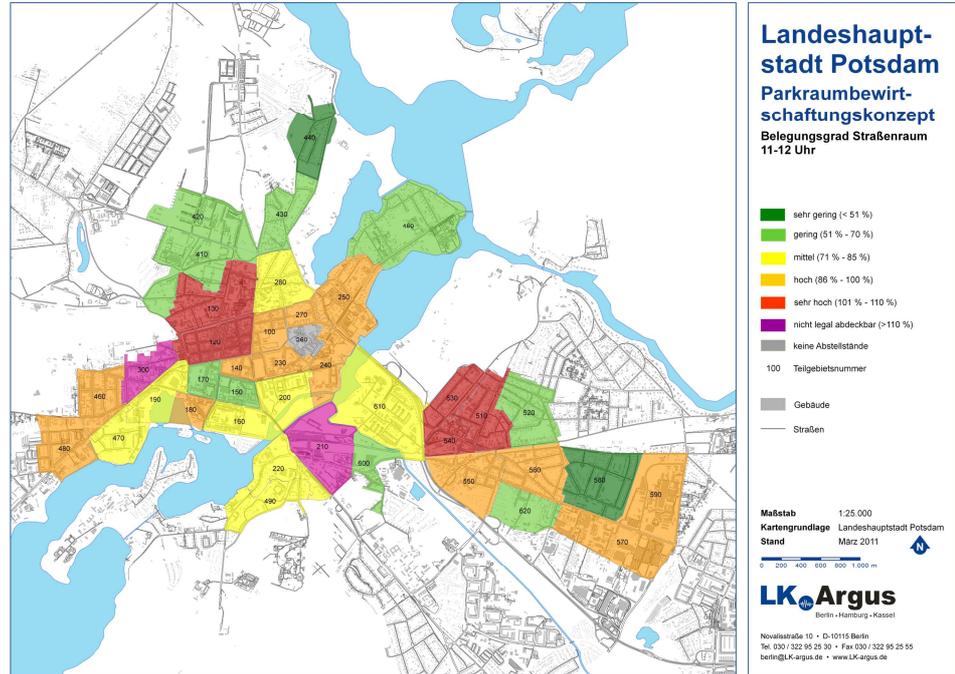


Abbildung 10: Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete gesamt
(Werktag 11 - 12 Uhr)

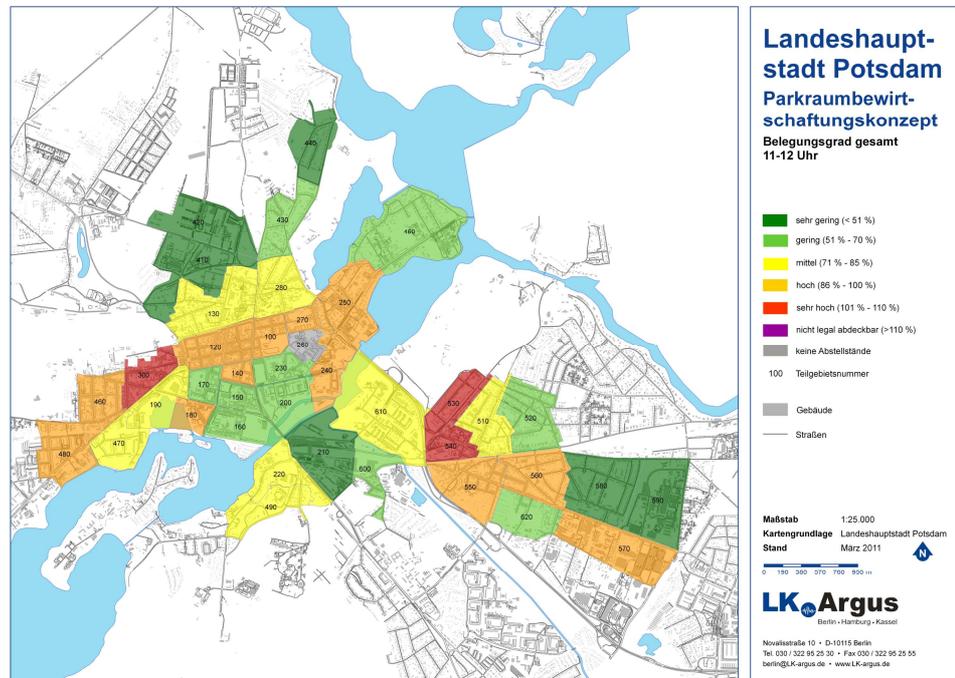
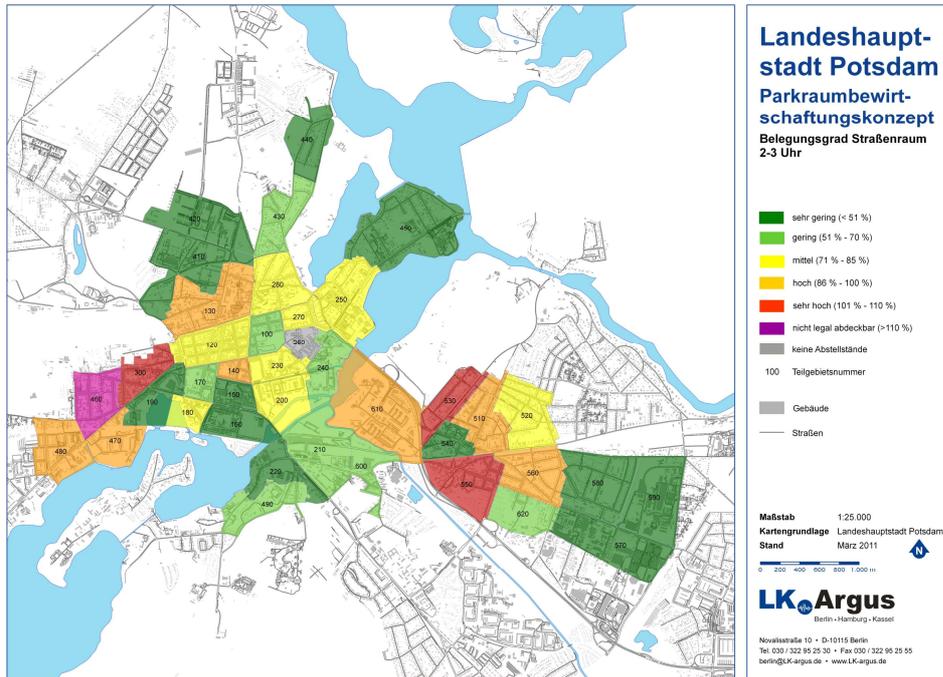


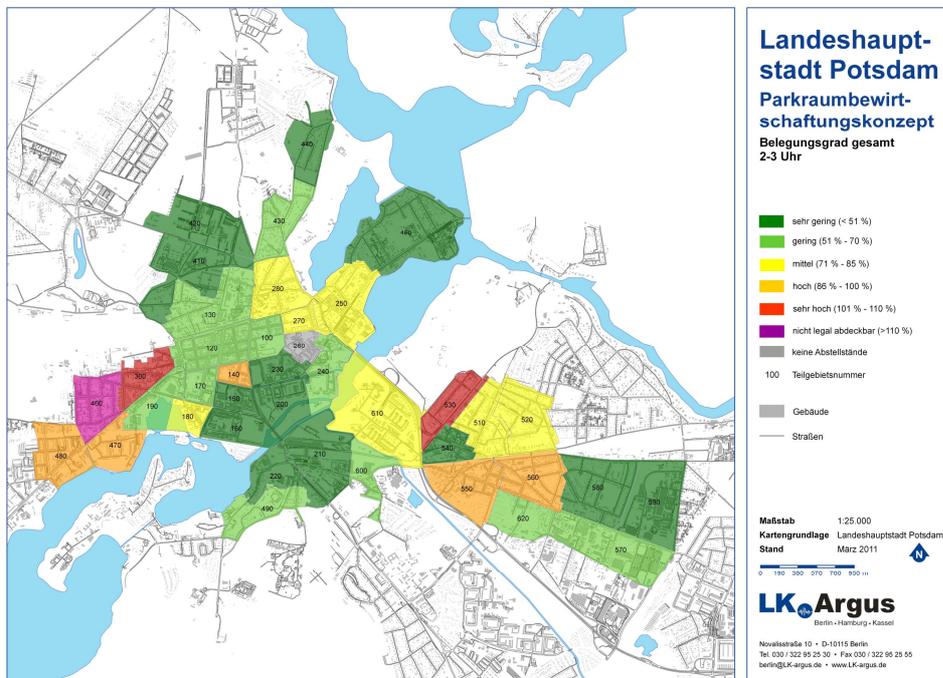
Abbildung 11: Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete Straßenraum (Werktag 2 - 3 Uhr)



Landeshauptstadt
Potsdam
Parkraumbewirtschaftungskonzept
Bericht

17. Juni 2011

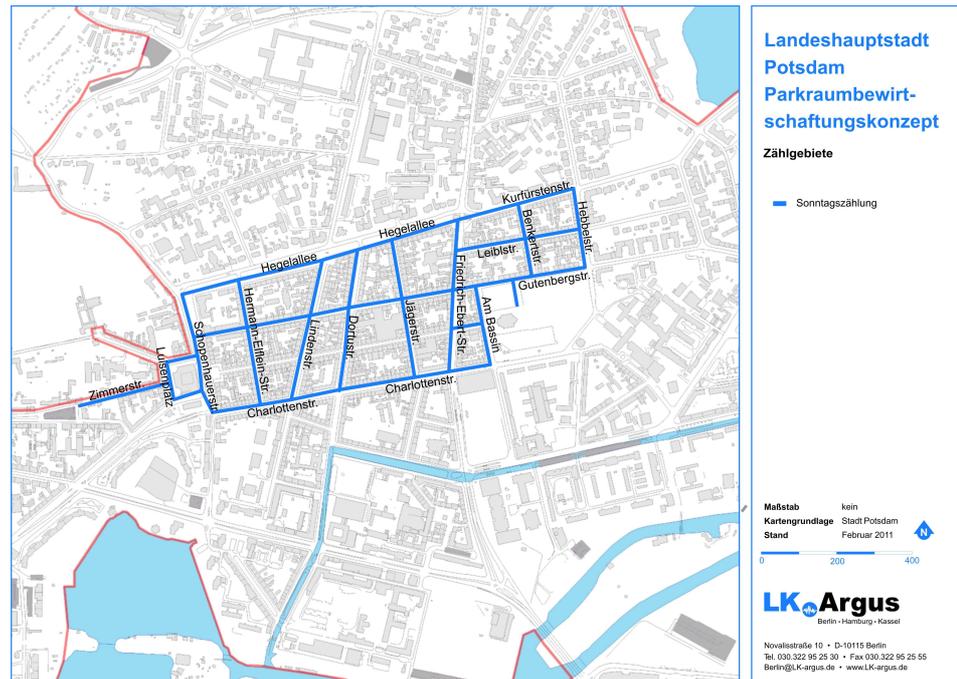
Abbildung 12: Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete gesamt (Werktag 2 - 3 Uhr)



Sonntagserhebung

Im direkten Innenstadtbereich Potsdams wurde auch sonntags eine hohe Belegung des Parkraums aufgrund touristischer Einflüsse seitens der Stadtverwaltung erwartet. Um dies zu überprüfen, erfolgte in der Potsdamer Innenstadt am Sonntag, dem 06. März 2011, am Nachmittag zwischen 13 und 15 Uhr eine Erhebung des ruhenden Verkehrs (vgl. Abbildung 13).

Abbildung 13: Gebiet für Sonntagszählung

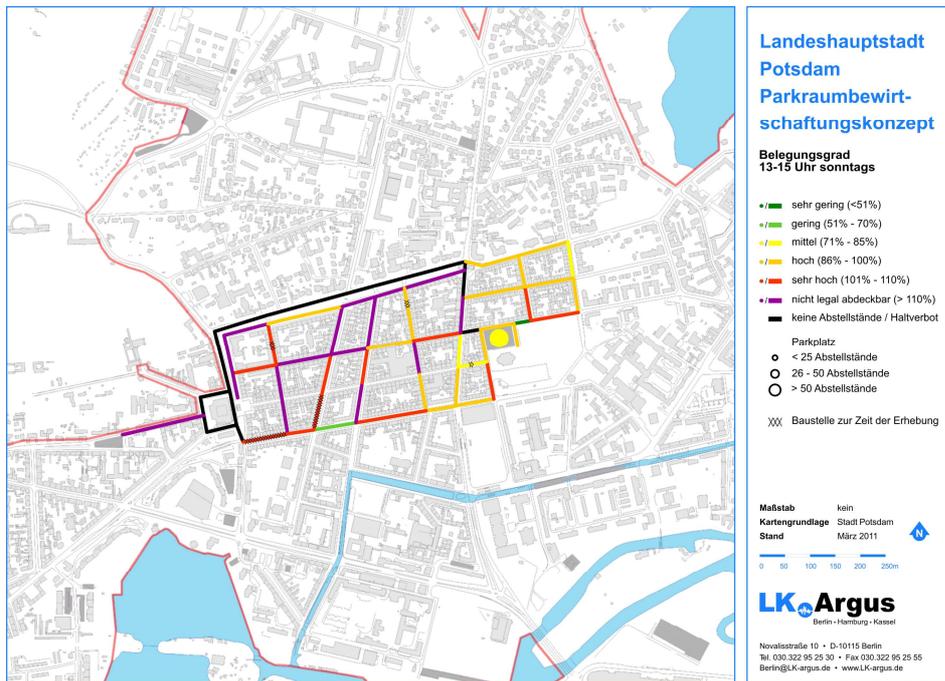


Zum Zeitpunkt der Zählung war sonniges Wetter bei 6°C. Erhoben wurden jeweils die Fahrzeugart, der Parkstandort und die Art des Parkvorgangs (zulässig / unzulässig). In der Auswertung fanden die unterschiedlichen Fahrzeugarten mit ihrem ungleichen Flächenbedarf Berücksichtigung, indem sie in Pkw-Einheiten umgerechnet wurden. Ebenso wurden die entfallenden Abstellstände durch Baustellen beim Berechnen des Belegungsgrads beachtet.

Die wichtigsten Ergebnisse sind:

- In der Potsdamer Innenstadt wurden am Sonntag 1.661 Pkw-Einheiten gezählt. Dies entspricht einer sehr hohen Auslastung von 105 %, bezogen auf alle Abstellstände.
- Die Parkraumbelegung verteilt sich ungleichmäßig auf die untersuchten Straßen. Besonders die Straßen im Gebiet westlich der Friedrich-Ebert-Straße sind sehr hoch ausgelastet.

Abbildung 14: Parkraumbelastungsgrad (Sonntag 13 - 15 Uhr)

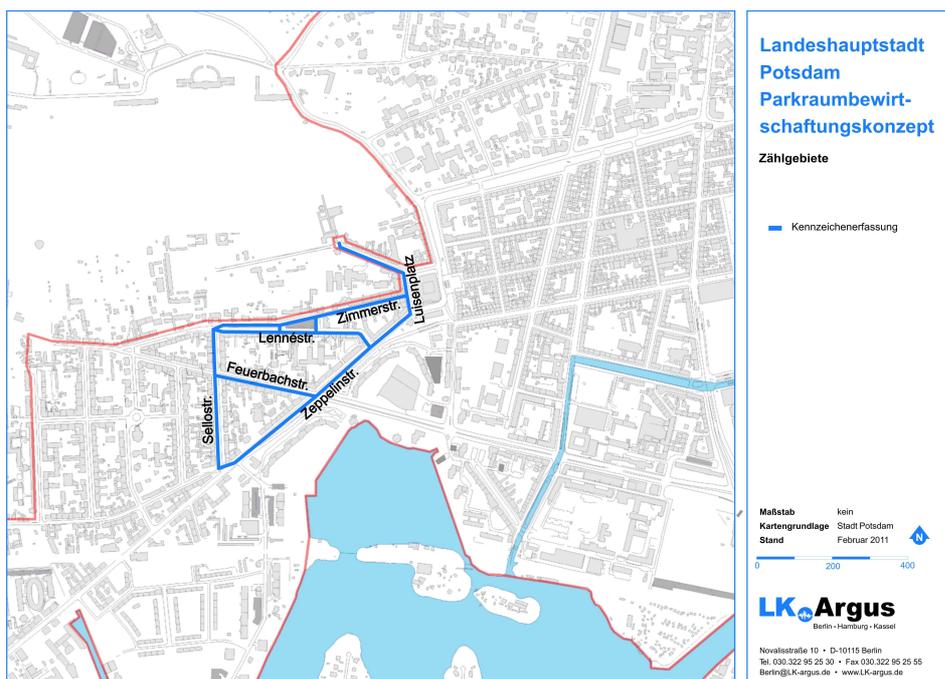


Landeshauptstadt
Potsdam
Parkraumbewirtschaftungskonzept
Bericht
17. Juni 2011

2.3 Parkdauer und Nutzergruppen

Mit Hilfe der mittleren Parkdauer und der Parkmuster (Beginn und Ende des Parkvorgangs) können Nutzergruppen abgeschätzt werden, um anschließend Schlussfolgerungen für sinnvolle Maßnahmen abzuleiten. Beispielhaft wurde diese Untersuchung im Teilgebiet 300 (vgl. Abbildung 15) durchgeführt.

Abbildung 15: Gebiet für Kennzeichenerfassung (Teilgebiet 300)



Um entsprechende Daten zu gewinnen, wurden die Kennzeichen aller im öffentlichen Straßenraum parkenden Fahrzeuge in diesem Gebiet ermittelt. Die Kennzeichenerfassung erfolgte am 03. / 04. März 2011 zu folgenden Zeiten:

- Donnerstag um 2 Uhr, 9 Uhr, 11 Uhr, 13 Uhr, 15 Uhr, 17 Uhr, 19 Uhr, 21 Uhr, 23 Uhr,
- Freitag um 2 Uhr.

Durch die unterschiedlichen Erhebungszeiten wurde gewährleistet, dass alle relevanten Nutzergruppen (Bewohner, Besucher, Beschäftigte etc.) berücksichtigt wurden. Die Kennzeichen wurden anonymisiert, so dass keine Halterfeststellung möglich ist.

Während der Erhebung war freundliches, trockenes Wetter mit Höchsttemperaturen zwischen 4 und 7 °C am Tag und nächtlichen Tiefsttemperaturen von -3 °C.

Insgesamt wurden 4.300 Kennzeichen erfasst. Anhand der Daten konnte der zeitliche Beginn und das Ende eines Parkvorgangs festgestellt und somit die mittlere Parkdauer bestimmt werden.

Mit Kenntnis der Parkdauer bzw. dem Beginn und Ende eines Parkvorgangs können die Fahrzeuge in folgende Nutzergruppen unterteilt werden:

- Gebietsfremde Kurzparker: Lieferanten und Besucher (private Erledigung, Einkäufe etc.) mit einer mittleren Parkdauer von bis zu 4 Stunden⁵,
- Gebietsfremde Langparker: Beschäftigte und Besucher mit einer mittleren Parkdauer von über 4 Stunden,
- Bewohner: parken auch nachts im Untersuchungsgebiet.

Die Ergebnisse dieser Abschätzung wurden anhand der statistischen Daten und der Nutzungsstruktur vor Ort auf Plausibilität überprüft.

Im Folgenden werden die Ergebnisse für einen Werktag (9 - 23 Uhr) angegeben. Die Nutzergruppen im Tagesverlauf sind in der Abbildung 16 dargestellt.

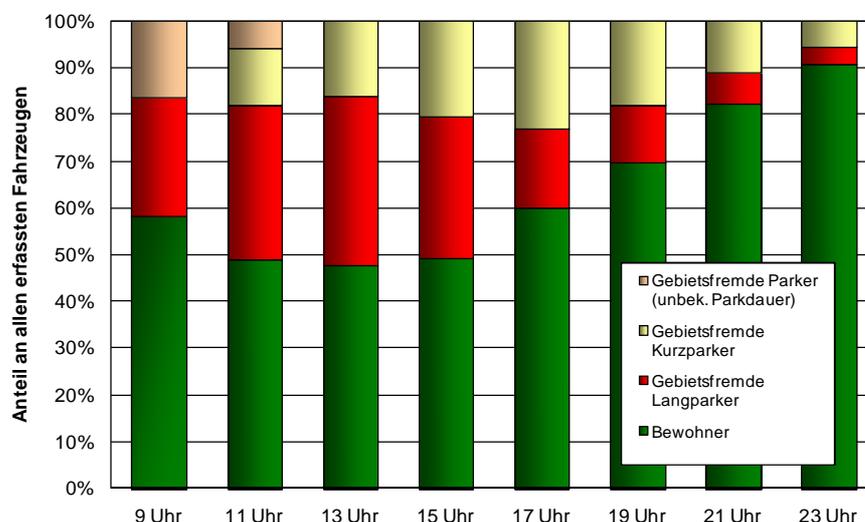
- Im Tagesdurchschnitt (9 - 23 Uhr) werden rund 13 % der parkenden Fahrzeuge von gebietsfremden Kurzparkern abgestellt. Zwischen 15 und

⁵ Parkraumbewirtschaftende Maßnahmen wie Gebührenpflicht oder Parkscheibenregelungen reduzieren vor allem die Dauer von längeren Parkvorgängen mit einer Dauer von über vier Stunden (im Folgenden als „Langparker“ bezeichnet). Kurze Parkvorgänge von etwa einer Stunde werden weniger stark beeinflusst. Aus diesem Grund und um den Erhebungsaufwand in einem vernünftigen Rahmen zu halten, wurde die Parkdauer in der vorliegenden Untersuchung zweistundenscharf erhoben. Im Folgenden werden daher alle Parkvorgänge mit einer Parkdauer bis zu vier Stunden als „Kurzparker“ bezeichnet.

17 Uhr ist ihr Anteil mit rund 20 % am höchsten. Am Abend um 23 Uhr geht dieser Wert auf unter 10 % zurück.

- Die gebietsfremden Langparker nehmen zwischen 9 und 23 Uhr einen durchschnittlichen Anteil von rund 21 % an allen parkenden Fahrzeugen ein. Am höchsten ist ihr Anteil zwischen 11 und 15 Uhr mit 30 %. Nach 19 Uhr sinkt dieser Anteil deutlich.
- Die Bewohner haben im Tagesverlauf (9 - 23 Uhr) einen durchschnittlichen Anteil von über 60 % aller parkenden Fahrzeuge. Bis zum Abend um 23 Uhr ist dieser Wert auf rund 90 % angestiegen.

Abbildung 16: Anteil der verschiedenen Nutzergruppen an allen Parkenden im Untersuchungsgebiet



2.4 Saisonale Einflüsse auf die Parkraumnachfrage⁶

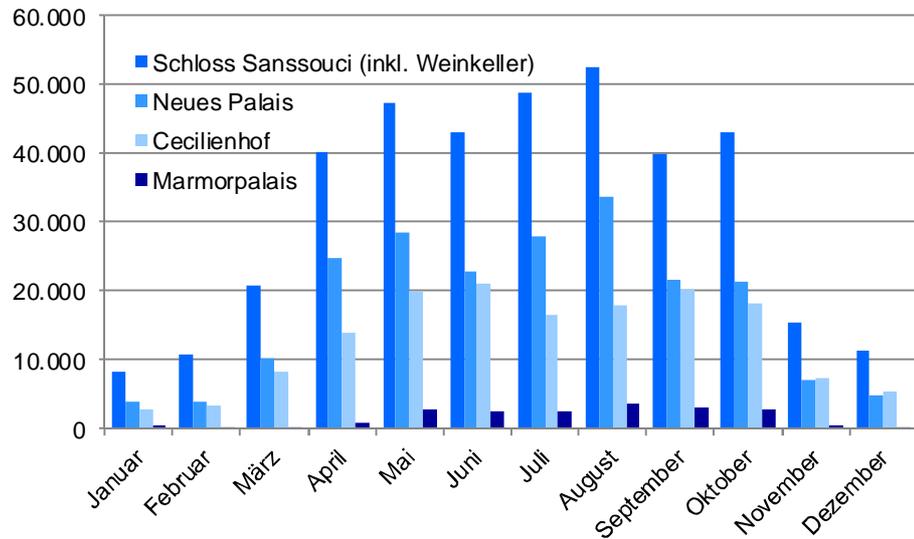
Die Besucherzahlen der Landeshauptstadt Potsdam weisen starke saisonale Schwankungen auf. Vor allem im Sommer kommen viele Besucher und Touristen nach Potsdam.

Ganzjährig geöffnete Anziehungspunkte sind beispielsweise das Schloss Sanssouci, das Neue Palais, der Cecilienhof, das Marmorpalais oder auch die Russische Kolonie. Die besucherschwächsten Monate sind hier der Januar und Dezember. Im Sommer liegen von Juni und August die besucherstärksten Monate. Der Unterschied zwischen den beiden Jahreszeiten schwankt zwischen dem 6- bis 8-fachen an Besuchern.

⁶ Datenquelle: Landeshauptstadt Potsdam.

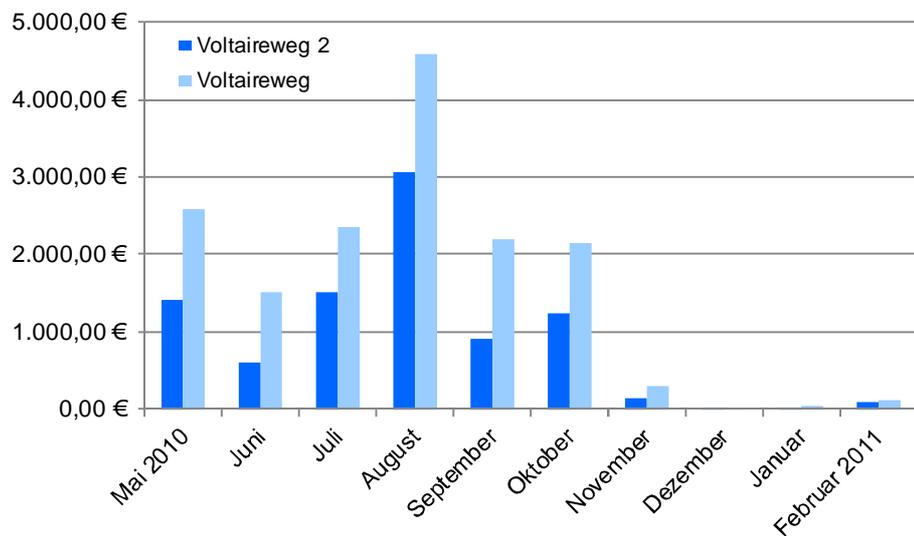
Die Besucherzahlen spiegeln sich auch in der Frequentierung der Parkschein-
automaten wieder. Dies belegen die Automatendaten am Voltaireweg in direkter
Nähe zum Schloss Sanssouci (Abbildung 18). In der Potsdamer Innenstadt
sowie in Babelsberg weisen die Parkscheinautomaten im Jahresverlauf
ausgeglichene Erträge auf (Abbildung 19).

Abbildung 17: Besucheranzahl in ausgewählten Einrichtungen 2010



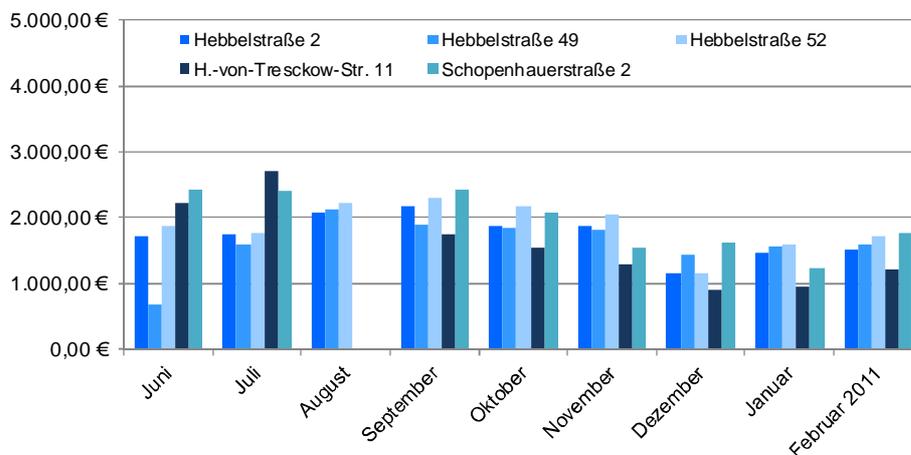
Quelle: Landeshauptstadt Potsdam

Abbildung 18: Einnahmen der Parkscheinautomaten in der Nähe von Sanssouci 2010/11



Quelle: Landeshauptstadt Potsdam

Abbildung 19: Einnahmen der Parkscheinautomaten in der Innenstadt 2010/11⁷



Quelle: Landeshauptstadt Potsdam

2.5 Konfliktanalyse

Im Untersuchungsgebiet treten vor allem tagsüber Überlastungen des vorhandenen Parkraumangebotes im Straßenraum auf. Dies gilt besonders für den Innenstadtbereich sowie das nördliche Babelsberg. Die Ursache liegt in einer hohen Nutzungsdichte und einer Überlagerung von Bewohner-, Beschäftigten- und Besucherparkern. Daraus lässt sich auch ableiten, dass die vorhandenen Parkgebühren noch keine ausreichende verkehrslenkende Wirkung entfaltet haben.

Unter Berücksichtigung saisonaler Einflüsse ist davon auszugehen, dass die Anzahl der parkenden Kfz der Besucher in der Nähe zum Schloss Sanssouci, Neues Palais, Cecilienhof und zur Russischen Kolonie Alexandrowka sowie in der Berliner Vorstadt und der Großbeerenstraße im Bereich des Filmpark Babelsberg im Sommer zunehmen werden.

⁷ Für die Automaten in der H.-von-Tresckow-Str. und die Schopenhauerstraße liegen aufgrund einer Einbruchserie für den Monat August 2010 keine vollständigen Daten vor.

3 Maßnahmenkonzept und Wirkungsanalyse

Im Folgenden werden die Voraussetzungen für eine Parkraumbewirtschaftung analysiert (Kapitel 3.1). Danach werden mögliche Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung in Potsdam diskutiert (Kapitel 3.2), um anschließend voraussichtliche verkehrliche Effekte abzuschätzen (Kapitel 3.3).

3.1 Verkehrliche Begründung

Parkraumbewirtschaftung hat das Ziel, den Parkdruck zu senken und die Parkchancen der Bewohner, des Wirtschaftsverkehrs sowie der Besucher und Kunden zu erhöhen. Ein gewünschter Nebeneffekt ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit durch ein geordneteres Parken.

Die Bewirtschaftung beruht auf dem Straßenverkehrsrecht (§ 6a Straßenverkehrsgesetz) und muss daher mit verkehrsrelevanten Argumenten begründet werden. Praktisch bedeutet dies, dass für die sinnvolle Einführung der Parkraumbewirtschaftung zwei Bedingungen gleichzeitig erfüllt sein müssen: hoher Parkdruck und die Konkurrenz unterschiedlicher Nutzergruppen um die wenigen freien Parkstände (beispielsweise Bewohner, Kunden und Beschäftigte).

Nur wenn beide Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Bewirtschaftung die erwünschten verkehrlichen Effekte erzielen. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Erfahrungswerte aus anderen Parkraumbewirtschaftungsgebieten werden für Potsdam zwei Kriterien für eine Vorauswahl verwendet:

- 1) der Parkraumbefüllungsgrad und
- 2) die Anteile der verschiedenen Nutzergruppen.

3.1.1 Parkraumbefüllungsgrad

Parkraumbewirtschaftende Maßnahmen kommen in Betracht, wenn der Parkraum nicht für alle Fahrzeuge reicht. In diesem Fall bevorzugt die Bewirtschaftung vor allem die Bewohner, die über die Bewohnerparkausweise von der entsprechenden Regelung befreit werden. Wenn das Finden eines freien Parkplatzes jedoch in der Regel unproblematisch ist, ist eine Bewirtschaftung nicht erforderlich. Als Schwellenwert für eine neu einzuführende Bewirtschaftung wird hier ein mittlerer Parkraumbefüllungsgrad von 85 % verwendet.

3.1.2 Anteile der verschiedenen Nutzergruppen

Mit einer Bewirtschaftung sollen vor allem gebietsfremde Langparker zu einer Änderung der Verkehrsmittelwahl bewegt werden. Damit die Bewirtschaftung

einen verkehrslenkenden Effekt erzielen kann, ist also eine Reduzierung der gebietsfremden Langparker erforderlich.

Die Auswahl der Teilgebiete, die über einen entsprechend hohen Anteil gebietsfremder Langparker verfügen, erfolgt über die folgenden drei Ansätze:

- Vergleich der Tag- und Nacht-Belegung
- Auswertung der statistischen Daten
- Exemplarische Überprüfung der Ergebnisse anhand einer Kennzeichenerhebung

Vergleich der Tag- und Nacht-Belegung

Die Abschätzung des Anteils gebietsfremder Langparker aus der Parkraumbelegung erfolgt anhand folgender Kriterien:

- eine Belegungsdifferenz von mehr als -25 Prozentpunkte zwischen Tag- und Nachtbelegung⁸ und
- eine Belegung des Straßenraums in der Nacht zu mindestens 25 %⁹.

Nach dieser Auswahl besteht in 19 der 40 Teilgebiete eine Nutzerkonkurrenz.

Auswertung der statistischen Daten

Das Ergebnis aus dem Vergleich der Tag-/Nacht-Erhebung soll durch eine weitere Überprüfung anhand der Nutzungsdichte gestützt werden. Das Auswahlkriterium ist hier der Anteil der Beschäftigten. Liegt dieser zwischen 25 % und 75 %, ist eine entsprechende Nutzungskonkurrenz vorhanden.

Alle Teilgebiete, die dieses Kriterium erfüllen, wurden bereits durch den Vergleich der Tag-/Nacht-Belegung ausgewählt.

⁸ Erfahrungsgemäß verlässt tags rund die Hälfte der Bewohner-Fahrzeuge das Gebiet. Wenn die Differenz der Tages- und Nachtbelegung dennoch nur 25 % beträgt, ist dies ein deutliches Anzeichen dafür, dass die frei werdenden Parkstände tags von gebietsfremden Parkern in Anspruch genommen werden und somit eine Nutzerkonkurrenz vorliegt.

⁹ Die wird als Kriterium einer Mindestnachfrage durch Bewohner verwandt.

Exemplarische Überprüfung der Ergebnisse anhand einer Kennzeichenerhebung

Abschließend erfolgt eine letzte Kontrolle durch die beispielhaft durchgeführte Kennzeichenerfassung im Teilgebiet 300 (vgl. Kapitel 2.3, S. 13). Die Auswertung ergab, dass in dem Gebiet eine Nutzerkonkurrenz besteht. Gleichzeitig erfüllt das Teilgebiet sowohl die Kriterien des Vergleichs der Tag-/Nacht-Erhebung als auch das Kriterium der Auswertung der statistischen Daten. Diese Auswahlkriterien werden dadurch weiter gestützt.

3.1.3 Schlussfolgerungen

Einige der untersuchten Teilgebiete weisen einen hohen Parkraumbelungsgrad und gleichzeitig eine Nutzerkonkurrenz auf. Eine Erweiterung der bestehenden Bewirtschaftungsgebiete in Potsdam ist daher sinnvoll.

3.2 Maßnahmen zur Parkraumbewirtschaftung

3.2.1 Erweiterung der Bewirtschaftungsgebiete

Abbildung 21 zeigt die sinnvolle Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung in Potsdam. Neben den in Kapitel 3.1 genannten Kriterien wurden bei der Abgrenzung der Gebietskulisse auch durch die Einführung einer Bewirtschaftung zu erwartende Verdrängungseffekte berücksichtigt. Das Bewirtschaftungsgebiet wurde durch die Stadtverwaltung aufgrund der speziellen Ortskenntnis in Teilbereichen arrondiert.

Im Zuge der Erweiterung wird eine Neustrukturierung der Bewirtschaftungsgebiete empfohlen. Hierfür werden kleine Teilgebiete zu größeren Gebieten zusammengefasst. Die Gebiete sollten aber wiederum nicht zu groß gefasst werden, um zusätzliche Verkehre innerhalb der Gebiete zu verhindern. Bei Beachtung der territorialen und städtebaulichen Besonderheiten sind auch vereinzelt und Ausnahmecharakter tragende Ausdehnungen über 1.000 m sinnvoll, um den städtebaulichen Gebietscharakter zu verdeutlichen. Für die Abgrenzung der Teilgebiete werden nach Möglichkeit Grenzen wie Hauptverkehrsstraßen, Bahntrassen oder Gewässer gewählt.

Die Grenzen der neuen Teilgebiete liegen jeweils in der Straßenmitte, wie im Falle der Innenstadt. Um den Bewohnern dieser Straßenabschnitte ein beidseitiges Parken zu ermöglichen, bietet sich an den Zonengrenzen eine Beschilderung mit der gleichzeitigen Ausweisung von mehreren Zonen an (vgl. Abbildung 20).

Abbildung 20: Ausweisung mehrerer Parkzonen (Gebietsgrenze auf Straßenmitte)
Beispiel Berlin: Hannoversche Straße

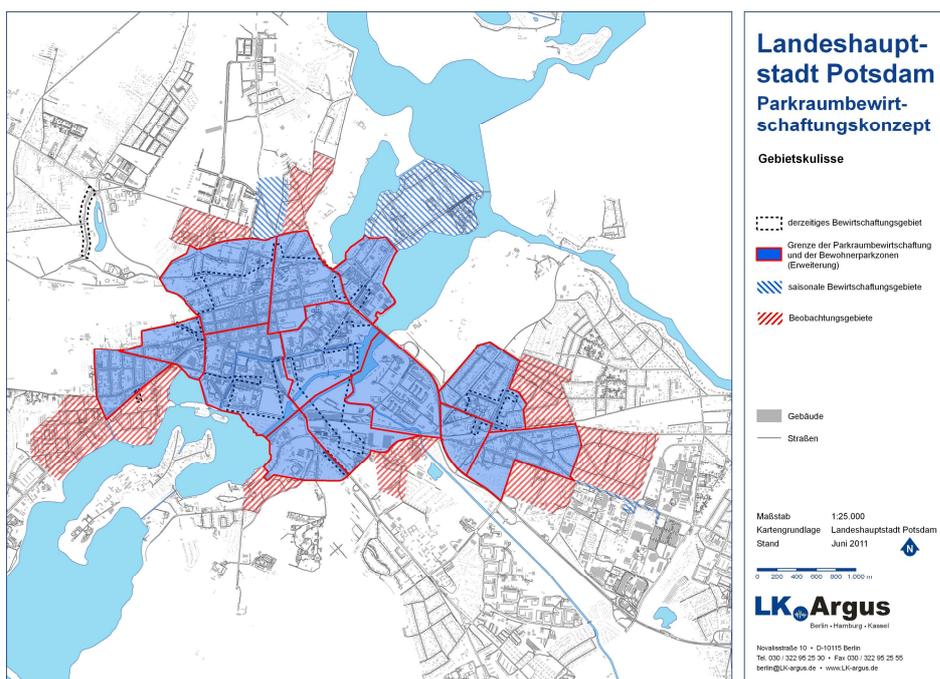


17. Juni 2011

Die potenziellen Erweiterungsgebiete wurden im projektbegleitenden Arbeitskreis diskutiert. Es wurden drei zusätzliche Gebiete genannt, die vor allem in den Sommermonaten einen hohen saisonal bedingten Belegungsgrad aufweisen: Die Berliner Vorstadt, die von Badegästen des Heiligen Sees aufgesucht wird, der Bereich um die Großbeerstraße und Grünstraße, die zu den Öffnungszeiten des angrenzenden Filmparks Babelsberg von Besuchern belegt werden und die Russische Kolonie Alexandrowka. In diesen Fällen bietet sich eine saisonale Bewirtschaftung an. Es wird empfohlen, die angenommene hohe Belegung des Straßenraums in den Sommermonaten und die darauf basierende Bewirtschaftungszeit anhand von Erhebungen im Sommer zu überprüfen und bei Bedarf einzuführen.

Darüber hinaus sind in Abbildung 21 Beobachtungsgebiete dargestellt. Kommt es in diesen Gebieten zu Verdrängungseffekten aus den benachbarten bewirtschafteten Gebieten, sollte in diesen Bereichen ebenfalls eine Bewirtschaftung eingeführt werden.

Abbildung 21: Vorschlag zur Gebietskulisse



Landeshauptstadt

Potsdam

**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**

Bericht

17. Juni 2011

3.2.2 Mögliche Bewirtschaftungsformen

Nachfolgend werden die in Frage kommenden Bewirtschaftungsformen kurz diskutiert:

- Gebührenpflicht (Mischprinzip),
- Parkscheibe (Mischprinzip),
- Reines Bewohnerparken.

Gebührenpflicht (Mischprinzip: Bewohner mit Parkausweis frei)

Bei der Gebührenpflicht darf entweder mit einem gültigen Parkschein oder mit einem Bewohnerparkausweis bzw. einer Ausnahmegenehmigung geparkt werden. Die gleichzeitige Anwendung von Gebührenpflicht und Bewohnerparkausweis wird als Mischprinzip bezeichnet. Demnach steht ein im Mischprinzip bewirtschaftetes Gebiet allen Nutzern offen.

Die Gebührenpflicht bewirkt hauptsächlich ein Umdenken der Langparker (bspw. Beschäftigte), die anlässlich der Gebühren auf die Nutzung ihres Autos verzichten und stattdessen auf umweltschonende Verkehrsmittel (ÖPNV, Rad etc.) umsteigen. Folglich werden Parkplätze für Bewohner und Besucher bzw. Kunden frei. In vielen Fällen nimmt der Parksuchverkehr ab. Der Erfolg dieser Regelung hängt allerdings von einer kontinuierlichen Überwachung ab.

Im Mischprinzip erfolgt eine Bevorzugung der Bewohner, da sie von der Parkscheingebührenpflicht ausgenommen werden. Sie erhalten einen Bewohnerparkausweis. Ebenso erhalten Gewerbetreibende unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung.

In der Regel erfolgt die Kennzeichnung durch das Zeichen 314 StVO (Parkplatz) mit Zusatzzeichen „mit Parkschein oder Bewohnerparkausweis für Zone ...“ oder „mit Parkschein; Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei“. In zusammenhängenden Gebieten kann alternativ das Zeichen 290 StVO (Haltverbotszone) ausgeschildert werden. Geplant ist außerdem die Einführung des neuen Zeichens 314.1 (Parkraumbewirtschaftungszone). In Potsdam findet die Gebührenpflicht im Mischprinzip bereits in einigen Straßen im Innenstadtbereich Anwendung.

Abbildung 22: Beschilderungsbeispiele für Gebührenpflicht im Mischprinzip

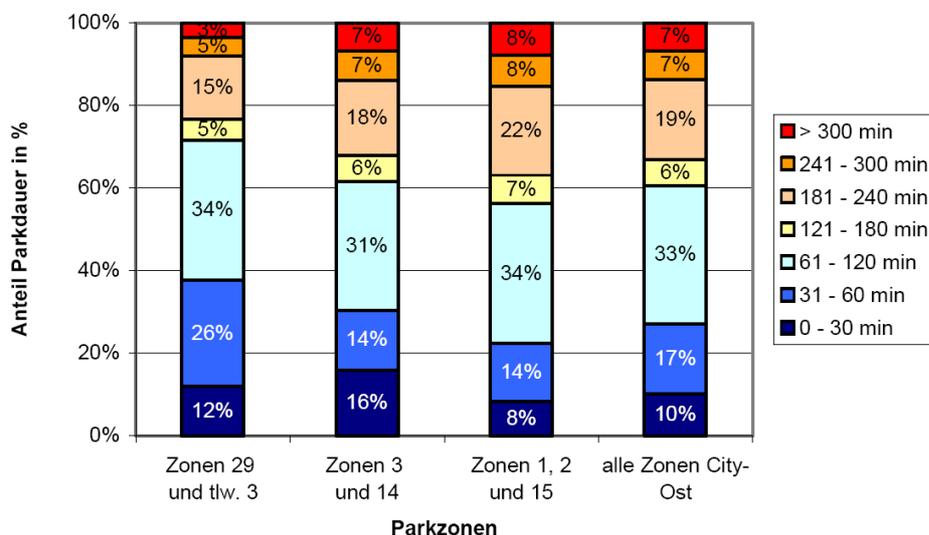


Landeshauptstadt
Potsdam
Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept
Bericht
17. Juni 2011

Mit einer Gebührenpflicht wird eine wirksame Begrenzung der Parkdauer erreicht, dies zeigen Erfahrungen aus Berlin. In einer Evaluierung der ca. 13.000 gebührenpflichtigen Parkstände in Berlin-Mitte wurde festgestellt, dass zwischen 84 % und 92 % der Parkenden mit Parkschein maximal vier Stunden lang parken (vgl. Abbildung 23).¹⁰

Bei einer Gebührenpflicht erscheint daher eine zusätzliche Begrenzung der Parkdauer nicht erforderlich. Letztendlich würde so eine einfache und leicht verständliche Regelung geschaffen, die den Nutzern eine flexible Parkdauer erlaubt.

Abbildung 23: Mittlere Parkdauer bei Gebührenpflicht ohne Parkdauerbegrenzung an 13.000 gebührenpflichtigen Parkständen in Berlin-Mitte



Quelle: Bezirksamt Mitte von Berlin¹⁰

¹⁰ Bezirksamt Mitte von Berlin / A. Janßen, M. Volpert (PGN): Bestandsaufnahme und Nachheruntersuchung zur Parkraumbewirtschaftung im Bezirk Mitte, Februar 2006.

Landeshauptstadt
Potsdam

**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**

Bericht

17. Juni 2011

Parkscheibe (Mischprinzip: Bewohner mit Parkausweis frei)

Durch eine Beschränkung der Parkhöchstdauer mittels Parkscheibe werden Langparker wirksam verdrängt, gleichzeitig erhöhen sich die Parkchancen für Bewohner und Kurzparker. Von der Parkscheibenregelung würden die Bewohner mittels Bewohnerparkausweis bzw. die Fahrzeuge mit Ausnahmegenehmigung wie bei der Gebührenpflicht befreit werden. In einigen wenigen Straßen in der Potsdamer Innenstadt und in Babelsberg wird bereits die Parkscheibe im Mischprinzip angewendet.

Vorteil der Parkscheibe ist aus Nutzersicht das gebührenfreie Parken. Nachteilig ist die eingeschränkte Entscheidungsfreiheit zur Aufenthaltsdauer. Das Nebeneinander von kostenlosen Kurzparkplätzen und gebührenpflichtigen Bereichen kann zu einem erhöhten Parksuchverkehr und höheren Parkdruck in der Potsdamer Innenstadt führen, da Autofahrer zuerst versuchen, das Auto kostenlos abzustellen.

Aus kommunaler Sicht ist die mangelnde Gegenfinanzierung der zwingend erforderlichen Überwachung des ruhenden Verkehrs ein Nachteil. In der Praxis wird die Parkscheibenüberwachung daher eher vernachlässigt. Ein weiterer Nachteil ist die schwer zu kontrollierende mögliche Manipulation durch weiterdrehen der Parkscheibe. Folglich kann eine ausreichende verkehrslenkende Wirkung nicht erzielt werden.

Abbildung 24: Beschilderungsbeispiele für Parkscheibenregelungen im Mischprinzip



Reines Bewohnerparken

Reine Bewohnerparkbereiche können in Gebieten mit nahezu ausschließlicher Wohnnutzung ausgewiesen werden. Jedoch ist das reine Bewohnerparken räumlich zu begrenzen, da der öffentliche Straßenraum zum Gemeingebrauch bestimmt ist. Hierbei ist eine Ausdehnung bis max. 1.000 m (im Durchmesser)

zulässig. Überdies ist zu beachten, dass werktags von 9-18 Uhr nur bis zu 50 % des Parkraums zum Bewohnerparken ausgewiesen werden dürfen, außerhalb dieser Zeit nicht mehr als 75 %.¹¹

Die Kennzeichnung der reinen Bewohnerparkbereiche erfolgt durch das Zeichen 286 StVO (eingeschränktes Haltverbot) oder das Zeichen 290 (eingeschränktes Haltverbot für eine Zone) mit Zusatzzeichen 1020-32 „Bewohner mit Parkausweis Nr. ... frei“. In einigen Straßen der Potsdamer Innenstadt sind Bewohnerparkbereiche auch mit dem Zeichen 314 (Parkplatz) und dem Zusatzzeichen 1044-30 „Bewohner mit Parkausweis Nr. ...“ ausgewiesen.

Die Ausweisung von Bewohnerparkbereichen ist die rigoroseste Form der Anwohnerbevorrechtigung. In den meisten innerstädtischen Gebieten ist eine Mischnutzung zu finden. Das reine Bewohnerparken wird daher nur sehr selten angewendet, damit die Bedürfnisse von anderen Nutzergruppen wie Besuchern und Kunden nicht eingeengt werden.

Wie bei der Parkscheibenregelung ist der erforderliche hohe Überwachungsaufwand ohne Parkschein-Gebühreneinnahmen zum Nachteil des kommunalen Haushalts. Eine Gegenfinanzierung durch die Bewohnerparkausweiseinnahmen erfolgt nicht.

Abbildung 25: Beschilderungsbeispiel für reines Bewohnerparken



Schlussfolgerungen

Die Einrichtung eines flächendeckenden reinen Bewohnerparkbereiches wird nicht empfohlen, weil es mit einer zu starken Benachteiligung aller anderen

¹¹ Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen: Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs EAR 05, Köln 2005.

Landeshauptstadt
Potsdam

**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht

17. Juni 2011

Nutzergruppen verbunden wäre (z.B. Besucher der Bewohner und der Gastronomie) und deshalb auch rechtlich nur eingeschränkt möglich wäre.

Eine Parkdauerbegrenzung mittels Parkscheibe (Bewohner mit Parkausweis frei) ist zwar prinzipiell geeignet, um die o.g. Ziele zu erreichen, sie schränkt jedoch die Wahlfreiheit der Parkenden ein. Darüber hinaus wird ihre notwendige flächendeckende Überwachung im gesamten Gebiet nicht durch Parkscheingebühren gegenfinanziert.

Die Gebührenpflicht (Bewohner mit Parkausweis frei) ohne Parkdauerbegrenzung ist in Potsdam ein grundsätzlich geeignetes Instrument zur Parkraumbewirtschaftung. Das Abstellen eines Fahrzeugs bleibt grundsätzlich für alle Nutzergruppen möglich. Durch die Gebührenpflicht nimmt der Anteil der gebietsfremden Langparker deutlich ab. Dadurch steigen die Parkchancen für Bewohner, Besucher und Kunden. Mit der Ausgabe von Bewohnerparkausweisen werden die Bewohner bei der Parkplatzsuche bevorzugt. Die notwendigen Kontrollen können ggf. durch die Gebühreneinnahmen finanziert werden.

Variantenbetrachtungen für die Landeshauptstadt Potsdam

Die Bestandsanalyse der derzeitigen Situation zeigt, dass eine Anpassung der heutigen Regelungen der Parkraumbewirtschaftung sinnvoll wäre. Die empfohlene Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung kann durch unterschiedliche Bewirtschaftungsformen erfolgen:

- Variante 1: Kleinteilige Regelungen¹² in Potsdam,
- Variante 2: Generelles Mischparken in Potsdam,
- Variante 3: Mischparken in den Erweiterungsgebieten.

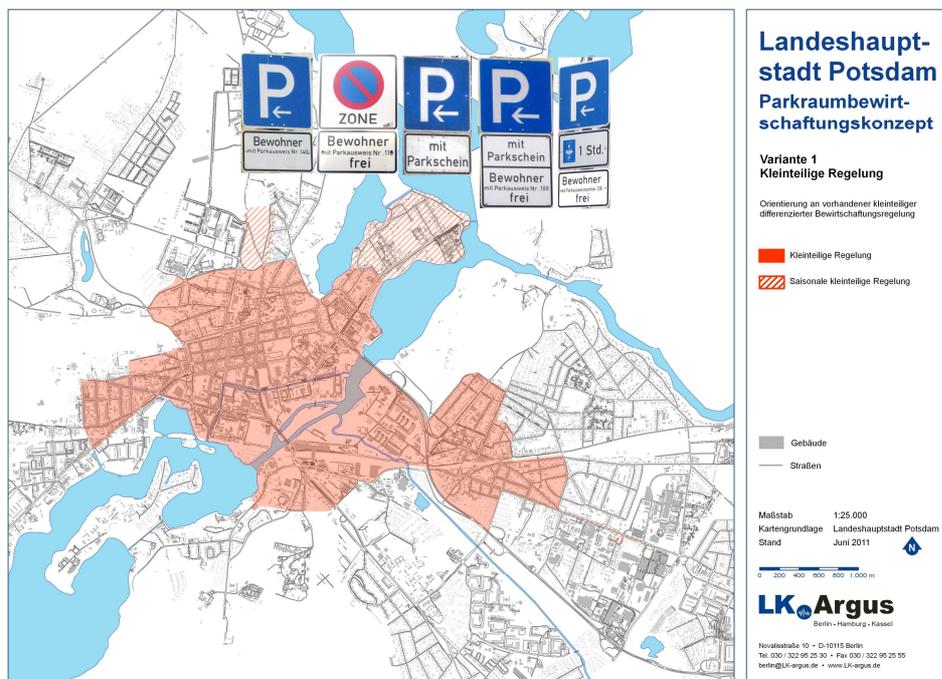
¹² Jedem Straßenabschnitt wird einzeln die jeweils aufgrund der Nutzungen am sinnvollsten erscheinende Regelung zugeordnet.

17. Juni 2011

Variante 1: Kleinteilige Regelungen in Potsdam

In jedem Straßenabschnitt der bereits bewirtschaftet wird, bleibt die bisher angewandte kleinteilige Regelung bestehen. Gegebenenfalls können diese an vereinzelt Abschnitten angepasst werden. Bei neu zu bewirtschafteten Straßenabschnitten erfolgt ebenfalls eine kleinteilige Regelung. Hierbei wird auf die individuellen Bedürfnisse und Nutzungsansprüche vor Ort eingegangen. Parkscheinautomaten sind nur in gebührenpflichtigen Straßenabschnitten erforderlich. Nachteile dieser Variante liegen vor allem in der Notwendigkeit die Regelungen kontinuierlich an sich ändernde Rahmenbedingungen anzupassen und in einer Erhöhung des Parksuchverkehrs durch Ortsunkundige aufgrund der uneinheitlichen und daher schwer verständlichen Parkregelung.

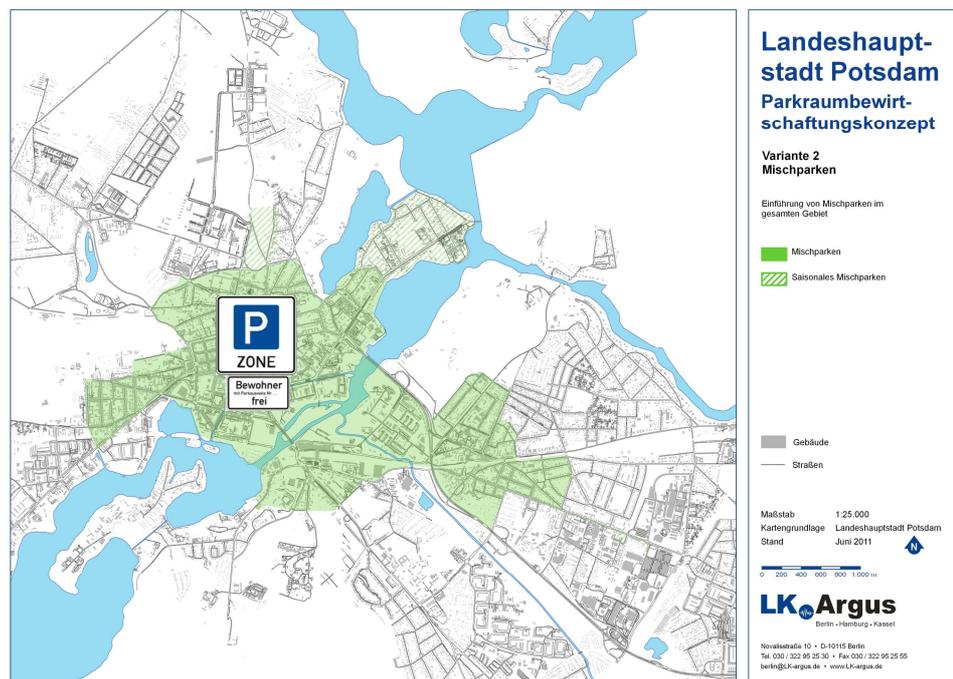
Abbildung 26: Variante 1: kleinteilige Regelung



Variante 2: Generelles Mischparken in Potsdam

Bei der einheitlichen Ausweisung einer Mischparkregelung würde eine leicht verständliche Parkregelung im gesamten Bewirtschaftungsgebiet entstehen. Ortsunkundige finden schneller einen Abstellstand für ihr Auto, da sich die Nachfrage besser im Bewirtschaftungsgebiet verteilt und immer der nächste freie Parkstand genutzt werden kann. Hierfür ist aber eine flächendeckende Aufstellung von Parkscheinautomaten notwendig.

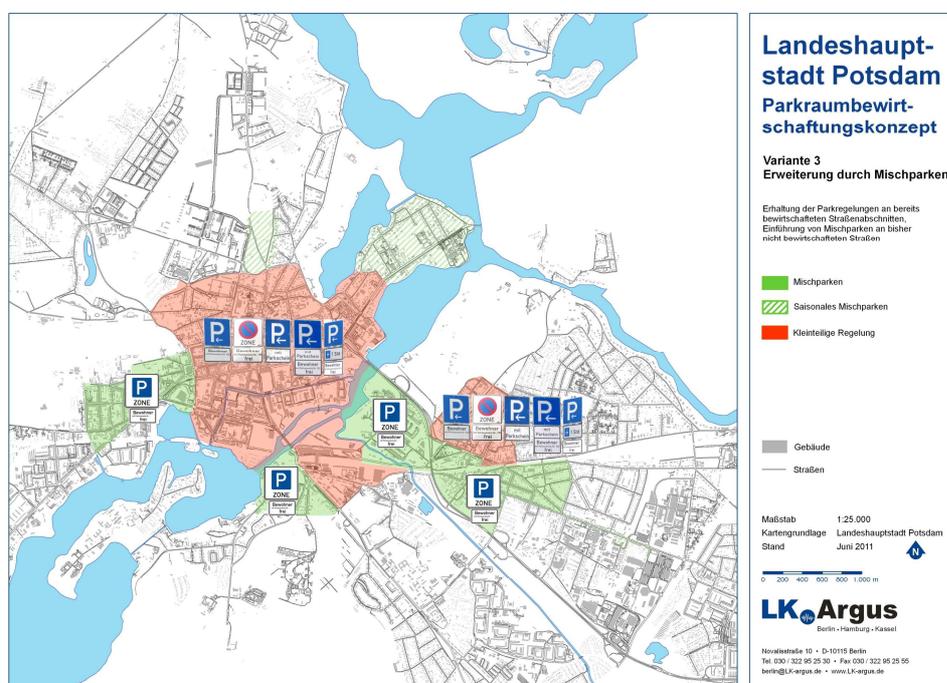
Abbildung 27: Variante 2: Mischparken



Variante 3: Mischparken in den Erweiterungsgebieten

Wie in der Variante 1 werden die kleinteiligen Regelungen in den vorhandenen bewirtschafteten Gebieten beibehalten. In Straßenabschnitten, die zukünftig bewirtschaftet werden sollen, erfolgt eine Erweiterung durch Mischparken. Parkende müssen hier eine Gebühr entrichten, von der Anwohner mit Parkausweis ausgenommen sind. Vorteile dieser Variante sind die einheitliche und leicht verständliche Parkregelung und somit Verringerung des Parksuchverkehrs durch Ortsunkundige sowie eine bessere Verteilung der Parkenden im Bewirtschaftungsgebiet. Die flächendeckende Gebührenpflicht führt zu einer gleichmäßigen Belegung von Straßenraum und Sammelanlagen. Nachteilig ist die höhere Anzahl der erforderlichen Parkscheinautomaten.

Abbildung 28: Variante 3: Erweiterung durch Mischparken



Fazit

Grundsätzlich wird das generelle Mischparken als am besten geeignet erachtet. Aufgrund der umfangreichen bereits bestehenden Regelungen wird allerdings die Variante 3 – Mischparken in den Erweiterungsgebieten – empfohlen. In Einzelfällen kann es sinnvoll sein, Straßenabschnitte dennoch als reine Bewohnerparkbereiche auszuweisen. Eine Festlegung dieser Straßenabschnitte ist zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des relativ langen Umsetzungszeitraums und der damit einhergehenden möglichen strukturellen Veränderungen nicht möglich. Eine entsprechende Prüfung sollte im Zuge der Umsetzung durch die Straßenverkehrsbehörde erfolgen.

3.2.3 Bewirtschaftungszeiten und Gebührenhöhen

Bewirtschaftungszeiten

Die Bewirtschaftungszeiten werden in Abhängigkeit der Gebietsstruktur und des Parkraumbefüllungsgrades festgelegt. Die Regelung muss sich auf Zeiten beschränken, in denen eine Nutzungskonkurrenz zwischen Bewohnern und anderen Nutzern besteht, um einen verkehrslenkenden Effekt zu erzielen.

Es wird empfohlen, die vorhandenen Bewirtschaftungszeiten in den Parkzonen¹³ beizubehalten, um weiterhin eine einheitliche Struktur im Parkraumangebot zu gewährleisten. Die Bewirtschaftungszeiten unterteilen sich wie folgt:

- Mo-Fr 8-20 Uhr und Sa 8-16 Uhr (Parkzone 1) und
- Mo-Fr 8-18 Uhr und Sa 8-12 Uhr (Parkzone 2)

Durch die Sonntagserhebung in der Innenstadt konnte auch für diesen Tag ein hoher Belegungsgrad im Straßenraum erfasst werden. Eine Ausweitung der Bewirtschaftungszeit auf So 8-16 Uhr wäre deshalb sinnvoll. Die sonntägliche Bewirtschaftungszeit wurde in Anlehnung an den Samstag gewählt.

Die Sonntagsbewirtschaftung umfasst einen kleinen Bereich der Potsdamer Innenstadt um die Brandenburger Straße und das Holländische Viertel. Sie liegt in mehreren Teilgebieten der Parkzone 1 (vgl. Abbildung 29). Die äußeren Straßen des Bereichs unterliegen beidseitig der Sonntagsbewirtschaftung. Eine zusätzliche Sonntagsbewirtschaftung wird auf dem Parkplatz am Voltaireweg empfohlen. Dort treten nach Erfahrungen der Stadt an sommerlichen Sonntagen hohe Belegungsgrade auf (vgl. auch Abbildung 18).

Gebührenhöhen

Die Potsdamer Parkgebührenordnung legt die Höhe der Parkgebühren innerhalb der zwei Parkzonen fest. Die Untersuchung hat gezeigt, dass einige Gebiete trotz bereits vorhandener Bewirtschaftung eine sehr hohe Belegung aufweisen. Mit den derzeitigen Parkgebühren ist demnach noch keine ausreichende Lenkungswirkung erzielt worden. Um den Parkdruck zu senken und somit die Parkchancen von Bewohnern, Wirtschaftsverkehr, Besuchern und Kunden zu erhöhen wird empfohlen, die Parkgebühren in beiden Parkzonen zu erhöhen:

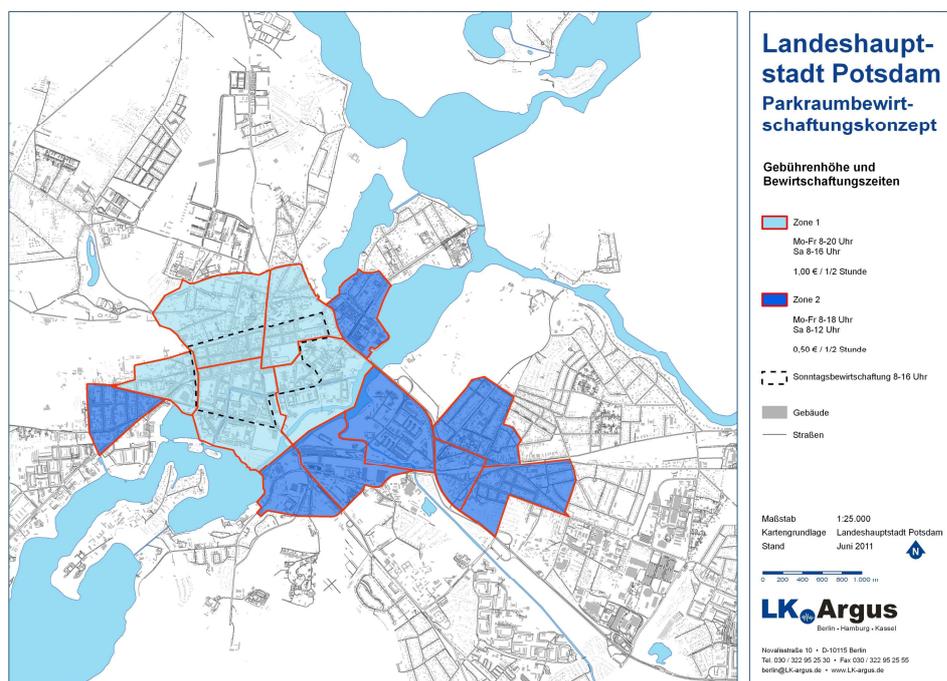
¹³ Parkzonen 1 und 2 aus der Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom 07.04.2010 (Parkgebührenordnung).

- von 1,00 € auf 2,00 € je Stunde (Parkzone 1) und
- von 0,50 € auf 1,00 € je Stunde (Parkzone 2)

Im Zuge der Erhöhung wird eine Abrechnung der Parkgebühren nach Halbestunden-Sätzen, d.h. 1,00 € (Parkzone 1) bzw. 0,50 € (Parkzone 2) je ½ Stunde empfohlen.

Damit die Empfehlungen eine ausreichende verkehrslenkende Wirkung erzielen und der Parkdruck gesenkt wird, ist eine intensive Kontrolle unverzichtbar.

Abbildung 29: Gebührenhöhe und Bewirtschaftungszeiten



Landeshauptstadt
Potsdam
Parkraumbewirtschaftungskonzept
Bericht

17. Juni 2011

3.3 Prognose und Wirkungsanalyse

Die Wirkungsprognose einer möglichen Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung enthält folgende Arbeitsschritte:

- Absehbare Veränderungen beim Parkraumangebot (Kapitel 3.3.1) und
- Prognose der verkehrlichen Wirkungen der Empfehlungen (Kapitel 3.3.2).

Die Wirkungsanalyse beruht auf den Erhebungen im Untersuchungsgebiet und auf Erfahrungswerten aus anderen bewirtschafteten Gebieten. Berücksichtigt werden auch die Ergebnisse von Nachuntersuchungen zur Parkraumbewirtschaftung in Berlin und die Ergebnisse des BMVBS-Forschungsprojekts „Parkraummanagement in Berlin“.

3.3.1 Absehbare Veränderungen beim Parkraumangebot

Zukünftig werden durch bereits bestehende Planungen 427 Kfz-Abstellstände in Sammelanlagen und im Straßenraum entfallen (vgl. Tabelle 1).

Tabelle 1: zukünftig entfallende Kfz-Abstellstände

zukünftig entfallende Kfz-Abstellstände		
Teilgebiet	Sammelanlage	Anzahl
190	Breite Straße / Schopenhauer Straße	42
210	Nutheparkplatz (Babelsberger Straße)	350
Straßenraum		
280	Friedrich-Ebert-Straße (zw. Behlerstraße und Alleestraße)	35
		427

Bei unveränderter Nachfrage würde der Belegungsgrad in den Teilgebieten 190 und 210 zwischen 6 % und 9 % ansteigen. Die parkenden Fahrzeuge werden in den umliegenden Straßenraum bzw. in angrenzende Sammelanlagen verdrängt. Die Sammelanlage Nutheparkplatz ist derzeit tagsüber nur gering ausgelastet, eine sehr hohe Belegung der umliegenden Straßen und Sammelanlagen wird daher nicht erwartet. Anders sieht es bei der Sammelanlage Breite Straße / Schopenhauerstraße aus, diese ist am Tag hoch ausgelastet. Bereits heute ist der angrenzende Straßenraum ebenfalls hoch ausgelastet, die in der Nähe liegende Sammelanlage Marktcenter weist zeitgleich noch freie Kapazitäten auf.

3.3.2 Prognose der verkehrlichen Wirkungen

Mit der Parkraumbewirtschaftung wird angestrebt, die Parkchancen insbesondere der Bewohner zu erhöhen und den knappen Parkraum möglichst vielen Nutzergruppen zur Verfügung zu stellen. In diesem Abschnitt wird dargestellt, inwieweit die oben beschriebenen Empfehlungen geeignet sind, um diese Ziele zu erreichen. Zu diesem Zweck wird die voraussichtliche Parkraumnachfrage und -auslastung auf der Grundlage vorliegender Erfahrungen prognostiziert.

Vorliegende Erfahrungen

In Berlin wurden in der Vergangenheit verschiedene Wirkungsanalysen zur Parkraumbewirtschaftung durchgeführt, die in der Regel als Gebührenpflicht ohne Parkdauerbegrenzung eingerichtet wurden. Bewohner mit Parkausweis sowie Fahrzeuge mit gewerblicher Ausnahmegenehmigung sind von dieser Regelung befreit. Es liegen somit umfangreiche Erfahrungswerte zur Entwicklung des mittleren Belegungsgrades und zum Anteil der parkenden Fahrzeuge

mit Parkschein unter dem Einfluss der Parkraumbewirtschaftung vor (in chronologischer Reihenfolge):

- Die am 1. Oktober 2010 eingeführte Parkraumbewirtschaftung in Prenzlauer Berg hat an den rund 13.500 Parkständen der neuen Parkzonen 41-43 offenkundig zu einer deutlichen Abnahme des Parkdrucks geführt. Untersuchungen mit konkreten Daten zur Auslastung und zur Wirtschaftlichkeit sind in 2011 geplant.
- Die im September 2008 durchgeführte Wirkungsanalyse zu den neuen Parkzonen 34, 35 und 38 im Bezirk Mitte von Berlin mit rund 7.000 gebührenpflichtigen Parkständen ergab infolge der eingerichteten Parkraumbewirtschaftung Rückgänge der mittleren werktäglichen Parkraumauslastung im öffentlichen Straßenraum von tagsüber durchschnittlich 115 % auf 80 %.¹⁴
- Erhebungen im Frühjahr 2008 zeigten in den Parkzonen 1, 2 und 15 in Berlin-Mitte (6.560 gebührenpflichtige Parkstände) mittlere Auslastungen von 76 %.¹⁵ In der Parkzone 21 mit 1.240 bewirtschafteten Parkständen sank die mittlere Auslastung von 80 % bis über 100 % vor der Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf durchschnittlich 51 % danach.
- Eine Nachuntersuchung der Parkzonen im Bezirk Mitte im Jahr 2005 stellte in den bewirtschafteten Gebieten mit insgesamt 20.100 gebührenpflichtigen Parkständen eine mittlere Auslastung von 72 % fest. Die Auslastungen am Vormittag lagen je nach Parkzone zwischen 40 % und 95 %.¹⁶
- Die Untersuchung der Berliner Pilotprojekte zur Parkraumbewirtschaftung aus dem Jahr 1996 stellte fest, dass die Stellplatzauslastung von 95 % vor der Bewirtschaftung auf rund 60 bis 80 % mit Bewirtschaftung abnahm.¹⁷

Auch aus anderen Städten liegen ähnliche Erfahrungsberichte vor. So ging die Stellplatzauslastung in Wien vormittags in den bewirtschafteten Bezirken um

Landeshauptstadt
Potsdam
**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht

17. Juni 2011

¹⁴ Bezirk Mitte von Berlin / LK Argus GmbH (Bearb.): Wirkungsanalyse zur Parkraumbewirtschaftung in den Parkzonen 34, 35 und 38 in Berlin-Mitte, September 2008.

¹⁵ LK Argus GmbH (Bearb.): „Parkgebührengestaltung“, ein Arbeitspaket im Forschungs- und Entwicklungsvorhaben „ParkenBerlin“, unterstützt und gefördert mit Mitteln des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) im Rahmen der Förderinitiative Mobilität 21, Berlin Juli 2008.

¹⁶ Bezirk Mitte von Berlin / Janßen, Volpert u.a. (PGN, Bearb.): Bestandsaufnahme und Nachheruntersuchung zur Parkraumbewirtschaftung im Bezirk Mitte. Die Nachuntersuchung liefert wegen der lückenhaften Datendokumentation des Vorgängergutachtens keinen quantitativen Vorher-Nachher-Vergleich der Nutzergruppen.

¹⁷ Diese Daten beruhen jedoch auf einer geringen Stichprobe.

Landeshauptstadt
Potsdam

**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht

17. Juni 2011

30 % auf rund 70 % zurück. Abends (20-22 Uhr) sank die Auslastung um 10 % auf rund 90 %.¹⁸

In einer Hamburger Untersuchung zur Einführung des kostenlosen Kurzparkens wurde das Parkverhalten an vier Standorten mit insgesamt rund 400 gebührenpflichtigen Parkständen untersucht (Burchardplatz, Altstädter Straße, Fuhlsbüttler Straße, Osterstraße).¹⁹ Zu den Spitzenzeiten herrschte in allen Bereichen sehr hoher Parkdruck mit Auslastungen über 100 %. Bemängelt wird ein hoher Schwarzparkeranteil (Überziehen der Parkdauer, parken ohne Parkschein, unzulässig parkend) infolge unzureichender Überwachung.

Die Einführung der Parkraumbewirtschaftung bewirkt infolge des gesunkenen Parkdrucks häufig auch eine Reduzierung des Parksuchverkehrs und damit auch eine Verminderung der Lärm- und Luftschadstoffimmissionen:

- Eine Vergleichsuntersuchung der TU Berlin in neun Wohnstraßen der Spandauer Vorstadt in Berlin ergab einen mittleren Rückgang des fließenden Kfz-Verkehrs um 31 %.²⁰ Dieser Rückgang wurde auf die Einführung der Parkraumbewirtschaftung zurückgeführt, da andere Einflüsse laut Studie durch die Erhebungsmethode weitestgehend ausgeschlossen werden konnten.
- Die Verkehrsbelastung im untergeordneten Straßennetz der Stadt Wien ging nach Einführung der Bewirtschaftung deutlich zurück. Die durchschnittliche Parkplatzsuchzeit verringerte sich in den Bezirken 6 bis 9 nach Einführung der Parkraumbewirtschaftung von 9 Minuten auf 3 Minuten. Im 1. Bezirk ging die vom Parkplatzsuchverkehr verursachte Kilometerleistung um rund zwei Drittel zurück.²¹
- In Gelsenkirchen, Köln und Tübingen sank die mittlere Parksuchweglänge von rund 75 m bis 280 m ohne Bewirtschaftung mit der Einführung der Parkraumbewirtschaftung auf einheitlich rund 30 m je Parkvorgang.²²

¹⁸ Parkraummanagement und Parkraumbewirtschaftung, Berichte des Rechnungshofes Wien 2006/3, 11/2006, S. 41.

¹⁹ Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt / Masuch+Olbrisch (Bearb.): Parkraumauslastung / Parkverhalten Hamburg, Dezember 2005.

²⁰ Technische Universität Berlin / Genow, Kaden, Börner, Dannenberg: Verkehrs- und Straßengestaltungsstudie Spandauer Vorstadt, Berlin 2002.

²¹ Parkraummanagement und Parkraumbewirtschaftung, Berichte des Rechnungshofes Wien 2006/3, 11/2006, S. 42.

²² Huber-Erler: Parkraum als Steuerungsinstrument. In: Handbuch der kommunalen Verkehrsplanung, 56. Ergänzungslieferung 04/2010.

Prognose der verkehrlichen Wirkungen in Potsdam

Für die östliche Brandenburger Vorstadt (Teilgebiet 300) können die verkehrlichen Wirkungen prognostiziert werden, da für diesen Bereich Daten zu den unterschiedlichen Nutzergruppen aus der Erhebung zur Verfügung stehen. Es ist davon auszugehen, dass diese Prognose auch auf ähnliche strukturierte Gebiete zutrifft.

Aufgrund der heutigen Auslastung und Nutzerzusammensetzung sowie der o.g. Erfahrungswerte ist ein Rückgang der mittleren Stellplatzauslastung im Straßenraum im Zeitraum 10-15 Uhr von heute rund 105 % bis 115 % auf durchschnittlich rund 90 % zu erwarten. Der Parkdruck wäre demnach zumindest stellenweise noch hoch. Die Anzahl der parkenden Fahrzeuge würde jedoch um rund ein Fünftel reduziert.

Landeshauptstadt
Potsdam
**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht

17. Juni 2011

4 Zusammenfassung und Empfehlungen mit Stufenkonzept

Die Untersuchung zur Parkraumbewirtschaftung in Potsdam kommt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Innenstadt Potsdams weist eine hohe Nutzungsdichte durch Wohnen, Arbeiten, Einkauf, Gastronomie und Tourismus auf. Dies trifft auch auf Teile Babelsbergs zu.
- Tagsüber ist besonders der Straßenraum in der westlichen Innenstadt, der Brandenburger Vorstadt, der Jägervorstadt, dem nördlichen Babelsberg sowie die Bereiche um den Hauptbahnhof überlastet. Nachts sind die Parkmöglichkeiten vor allem in der Brandenburger Vorstadt sowie im nördlichen und südlichen Babelsberg überlastet. Sammelanlagen weisen zeitgleich noch freie Kapazitäten auf.
- Der Straßenraum in der Innenstadt ist auch sonntags tagsüber sehr hoch ausgelastet.
- Der hohe Parkdruck wird durch unterschiedliche Nutzergruppen verursacht (beispielhafte Kennzeichenerfassung in der östlichen Brandenburger Vorstadt). Gebietsfremde Langparker (v.a. Beschäftigte) stellen tagsüber bis zu 30 % aller Parkenden. Ihr Anteil sinkt erst am Abend.
- Empfohlen wird eine Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung (vgl. Abbildung 30). Dies würde vor allem die Beschäftigten zum Umstieg auf den Umweltverbund bewegen. Die freien Parkmöglichkeiten kämen den Bewohnern und Besuchern des Gebietes zugute.
- Die Bewirtschaftungszeiten Mo-Fr 8-20 Uhr, Sa 8-16 Uhr (Zone 1) und Mo-Fr 8-18 Uhr, Sa 8-12 Uhr (Zone 2) aus der Parkgebührenordnung sollten übernommen werden.
- Es wird empfohlen, die Parkregelungen an bereits bewirtschafteten Straßenabschnitten weitgehend beizubehalten. Damit wird der gewachsenen Bewirtschaftungsstruktur und den speziellen Rahmenbedingungen in diesen Bereichen Rechnung getragen und der Verwaltungsaufwand gering gehalten.
- An den neu zu bewirtschaftenden Straßenabschnitten sollte vorwiegend Mischparken angeordnet werden, da sie eine leicht verständliche Parkregelung für Ortsunkundige und den geringsten Verwaltungsaufwand bietet.
- Unabdingbar für die verkehrliche Wirkung der Bewirtschaftung sind umfangreiche Kontrollen.

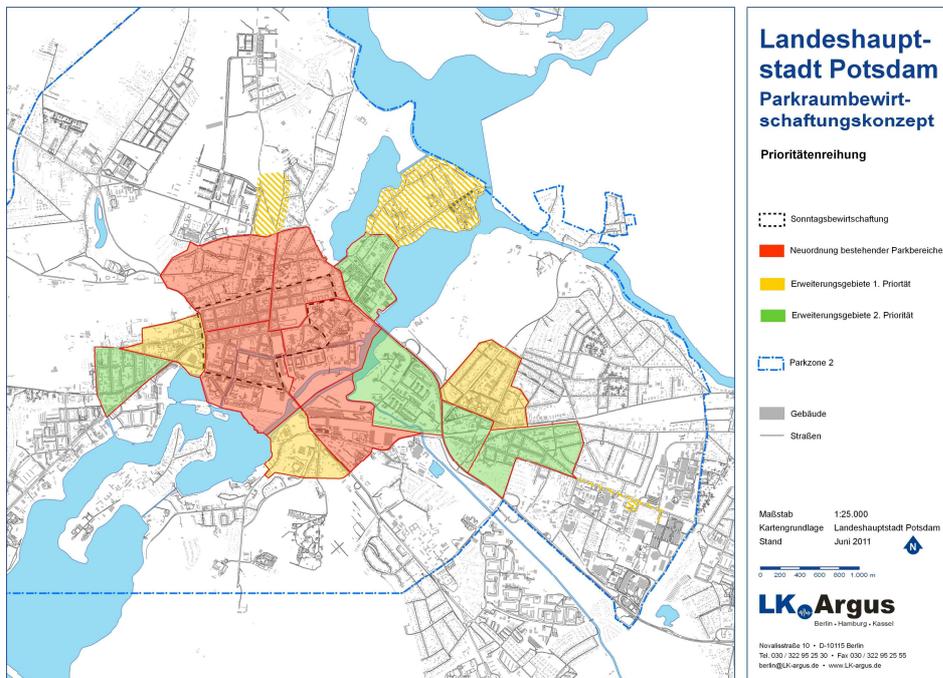
Stufenkonzept

Die Erweiterung der bestehenden Bewirtschaftungsgebiete wird in unterschiedliche Prioritäten unterteilt, da der Handlungsdruck unterschiedlich stark ist und die Kapazitäten der Stadt Potsdam zur Einführung neuer Bewirtschaftungsgebiete begrenzt sind.

Folgende zeitliche Reihung wird von der Stadtverwaltung angestrebt (vgl. Abbildung 30):

- Anpassung der Gebührenhöhe,
- Einführung der Sonntagsbewirtschaftung innerhalb des Gebietes Hegelallee - Kurfürstenstraße, Hebbelstraße, Gutenbergstraße, Am Bassin, Charlottenstraße und Schopenhauerstraße,
- Neuordnung der bestehenden Parkbereiche in der Innenstadt und Einbeziehung der bisher nicht bewirtschafteten Randbereiche in die Bewirtschaftung,
- Einführung der Bewirtschaftung in den Erweiterungsgebieten 1. Priorität (in den saisonal zu bewirtschaftenden Gebieten nach Überprüfung der tatsächlichen Belegung im Sommer),
- Einführung der Bewirtschaftung in den Erweiterungsgebieten 2. Priorität.

Abbildung 30: Erweiterung der bestehenden Bewirtschaftungsgebiete mit Priorisierung



17. Juni 2011

Landeshauptstadt
Potsdam
**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht
17. Juni 2011

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	zukünftig entfallende Kfz-Abstellstände	32
------------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Untersuchungsgebiet	1
Abbildung 2:	Teilgebiete	2
Abbildung 3:	Bevölkerungsdichte	3
Abbildung 4:	Beschäftigtendichte	4
Abbildung 5:	Nutzungsdichte	5
Abbildung 6:	Parkraumangebot im Untersuchungsgebiet	7
Abbildung 7:	Parkraumbelastungsgrad Straßenabschnitte (Werktag 11 - 12 Uhr)	9
Abbildung 8:	Parkraumbelastungsgrad Straßenabschnitte (Werktag 2 - 3 Uhr)	9
Abbildung 9:	Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete Straßenraum (Werktag 11 - 12 Uhr)	10
Abbildung 10:	Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete gesamt (Werktag 11 - 12 Uhr)	10
Abbildung 11:	Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete Straßenraum (Werktag 2 - 3 Uhr)	11
Abbildung 12:	Parkraumbelastungsgrad Teilgebiete gesamt (Werktag 2 - 3 Uhr)	11
Abbildung 13:	Gebiet für Sonntagszählung	12
Abbildung 14:	Parkraumbelastungsgrad (Sonntag 13 - 15 Uhr)	13
Abbildung 15:	Gebiet für Kennzeichenerfassung (Teilgebiet 300)	13
Abbildung 16:	Anteil der verschiedenen Nutzergruppen an allen Parkenden im Untersuchungsgebiet	15
Abbildung 17:	Besucheranzahl in ausgewählten Einrichtungen 2010	16
Abbildung 18:	Einnahmen der Parkscheinautomaten in der Nähe von Sanssouci 2010/11	16
Abbildung 19:	Einnahmen der Parkscheinautomaten in der Innenstadt 2010/11	17
Abbildung 20:	Ausweisung mehrerer Parkzonen (Gebietsgrenze auf Straßenmitte) Beispiel Berlin: Hannoversche Straße	21
Abbildung 21:	Vorschlag zur Gebietskulisse	21
Abbildung 22:	Beschilderungsbeispiele für Gebührenpflicht im Mischprinzip	23
Abbildung 23:	Mittlere Parkdauer bei Gebührenpflicht ohne Parkdauerbegrenzung an 13.000 gebührenpflichtigen Parkständen in Berlin-Mitte	23

Abbildung 24: Beschilderungsbeispiele für Parkscheibenregelungen im Mischprinzip	24
Abbildung 25: Beschilderungsbeispiel für reines Bewohnerparken	25
Abbildung 26: Variante 1: kleinteilige Regelung	27
Abbildung 27: Variante 2: Mischparken	28
Abbildung 28: Variante 3: Erweiterung durch Mischparken	29
Abbildung 29: Gebührenhöhe und Bewirtschaftungszeiten	31
Abbildung 30: Erweiterung der bestehenden Bewirtschaftungsgebiete mit Priorisierung	37

Landeshauptstadt
Potsdam
**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht

17. Juni 2011

Landeshauptstadt

Potsdam

**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**

Bericht

17. Juni 2011

Anhang

- Untersuchungsgebiet (Abbildung 1 im Textteil)
- Teilgebiete (Abbildung 2 im Textteil)
- Bevölkerungsdichte (Abbildung 3 im Textteil)
- Beschäftigtendichte (Abbildung 4 im Textteil)
- Nutzungsdichte (Abbildung 5 im Textteil)
- Parkraumangebot im Untersuchungsgebiet (Abbildung 6 im Textteil)
- Parkraumbefüllungsgrad Straßenabschnitte (Werktag 11 - 12 Uhr)
(Abbildung 7 im Textteil)
- Parkraumbefüllungsgrad Straßenabschnitte (Werktag 2 - 3 Uhr)
(Abbildung 8 im Textteil)
- Parkraumbefüllungsgrad Teilgebiete Straßenraum (Werktag 11 - 12 Uhr)
(Abbildung 9 im Textteil)
- Parkraumbefüllungsgrad Teilgebiete gesamt (Werktag 11 - 12 Uhr)
(Abbildung 10 im Textteil)
- Parkraumbefüllungsgrad Teilgebiete Straßenraum (Werktag 2 - 3 Uhr)
(Abbildung 11 im Textteil)
- Parkraumbefüllungsgrad Teilgebiete gesamt (Werktag 2 - 3 Uhr)
(Abbildung 12 im Textteil)
- Vorschlag zur Gebietskulisse (Abbildung 21 im Textteil)
- Variante 1: kleinteilige Regelung (Abbildung 26 im Textteil)
- Variante 2: Mischparken (Abbildung 27 im Textteil)
- Variante 3: Erweiterung durch Mischparken (Abbildung 28 im Textteil)
- Gebührenhöhe und Bewirtschaftungszeiten (Abbildung 29 im Textteil)
- Erweiterung der bestehenden Bewirtschaftungsgebiete mit Priorisierung
(Abbildung 30 im Textteil)

Landeshauptstadt
Potsdam
**Parkraum-
bewirtschaftungs-
konzept**
Bericht

17. Juni 2011

Berlin

Novalisstraße 10
D-10115 Berlin-Mitte
Tel. 030.322 95 25 30
Fax 030.322 95 25 55
berlin@LK-argus.de

Hamburg

Altonaer Poststraße 13b
D-22767 Hamburg-Altona
Tel. 040.38 99 94 50
Fax 040.38 99 94 55
hamburg@LK-argus.de

Kassel

Ludwig-Erhard-Straße 8
D-34131 Kassel
Tel. 0561.31 09 72 80
Fax 0561.31 09 72 89
kassel@LK-argus.de



öffentlich

Betreff:

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)

Einreicher: Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Erstellungsdatum 22.06.2011

Eingang 902: 12.08.2011

4/47

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
31.08.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung).

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Jährliche erwartete Mehreinnahmen:

Durch die Anhebung der Parkgebühren ergeben sich voraussichtlich Mehreinnahmen von jährlich 0,7 Mio. Euro.

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

Die Parkgebührenordnung vom 07.04.2010 (veröffentlicht am 27.05.2010 im Amtsblatt 06/2010 – Beschluss 09/SVV/0781) wird auf der Grundlage des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes geändert.

Aufgrund des anhaltend hohen Parkdrucks im öffentlichen Straßenraum im Bereich der Innenstadt und aufgrund der freien Kapazitäten in öffentlich zugänglichen Parkhäusern und Tiefgaragen erfolgt eine Anpassung der Parkgebührenordnung. Entsprechend den Empfehlungen des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes ist eine Anhebung der Parkgebühren auf 1,00€ je halbe Stunde für die Parkgebührenzone 1 und auf 0,50€ je halbe Stunde für die Parkgebührenzone 2 vorgesehen. Die Anhebung der Parkgebühren stellt eine effektive Maßnahme zur Stärkung des Umweltverbundes (ÖPNV, Fuß- und Radverkehr) und zur Verkehrsberuhigung der Innenstadt dar. Sie folgt dem bundesweiten Trend in Städten mit ähnlich hohem Parkdruck und Luftschadstoffproblemen.

Die Anhebung der Parkgebühren wird als Maßnahme zur CO₂-Reduzierung im integrierten Klimaschutzkonzept der Landeshauptstadt Potsdam genannt und ist Bestandteil des Luftreinhalteplanes und Lärmaktionsplanes der Landeshauptstadt Potsdam.

Anlagen:

Demografieprüfung

Gebührenordnung

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
0	0	1	0	0	20	geringe

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom ...2011 (Parkgebührenordnung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am ... 2011 die Änderung der Parkgebührenordnung in der Fassung vom 07.04.2010 wie folgt geändert:

Rechtsgrundlagen

- § 6 Absätze 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 2. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1748)
- § 1 der Verordnung über die Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absätze 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes vom 24. September 1993 (GVBl. II, S.646)

1. Grundsätze

- 1.1. Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen in der Landeshauptstadt Potsdam nur während des Laufs einer Parkuhr, eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.
- 1.2. Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme entrichtet werden.

2. Parkzonen

Die nachfolgend genannten Straßen bzw. -abschnitte sind Bestandteil der jeweiligen Parkzone. Die beiden Parkzonen sind auf dem als Anlage beigefügten Kartenausschnitt dargestellt. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Parkgebührenordnung.

2.1. Parkzone 1

Die Parkzone 1 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

- Im Norden: Voltaireweg, Reiterweg, Alleestraße
Im Osten: Am Neuen Garten, Behlertstraße, Humboldtbrücke
Im Süden: Havelufer (ab Humboldtbrücke, über Alte Fahrt und Hinzenberg zur Neustädter Havelbucht), Breite Straße (Schopenhauerstraße bis Zeppelinstraße), Feuerbachstraße
Im Westen: Lennéstraße, Grenze Park Sanssouci bis Voltaireweg

2.2. Parkzone 2

Die Parkzone 2 wird nach außen durch folgende Straßen begrenzt:

- Im Norden: Amundsenstraße
Im Osten: Ufer Jungfernsee, Havelufer, Glienicker Brücke, Ufer Griebnitzsee, Hiroshimaplatz, August-Bebel-Straße, Wetzlarer Straße (Großbeerenstraße bis Nuthestraße)
Im Süden: Nuthestraße (Wetzlarer Str. bis Horstweg), Horstweg, Waldstr. (über Ravensberge, Michendorfer Chaussee, Hermannswerder und Havel), Am Luftschiffhafen
Im Westen: Am Luftschiffhafen, Forststraße, Am Wildpark, Am Neuen Palais, Amundsenstraße

3. Parkgebühren

3.1 Parkzone 1

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 1:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je halbe Stunde	1,00 EUR

3.2 Parkzone 2

Die Parkgebühren betragen für das Parken je Parkzeiteinheit in den Grenzen der Parkzone 2:

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je halbe Stunde	0,50 EUR

3.3 Gekennzeichnete Busparkplätze

Parkzeiteinheit	Parkgebühr
je Stunde	3,00 EUR

4. In-Kraft-Treten

Die Parkgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung vom 07.04.2010 (veröffentlicht am 27.05.2010) außer Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam vom2011
(Parkgebührenordnung)

Parkgebührenzonen





Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungssatzung 2012

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 08.09.2011

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Auf Grund der Veränderungen im Straßenverzeichnis ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Gebührenkalkulation.

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Das in der Anlage der Straßenreinigungssatzung aufgeführte Straßenverzeichnis wurde in Bezug auf die Einordnung der Straßen hinsichtlich der verkehrstechnischen Bedeutung, der Reinigungsfähigkeit und der Widmung der Straße einer weiteren Differenzierung unterworfen und damit die sachgerechte und zweckmäßige Einstufung einzelner Straßen in die jeweilige Reinigungsklasse überprüft.

Dies führt zu einer Neueinstufung einzelner Straßenzüge bzw. Präzisierung in der Abgrenzung einzelner Straßenabschnitte.

Das Straßenverzeichnis wurde übersichtlicher aufgebaut. Die neue Strukturierung weist eine klare und eindeutige Zuordnung der übertragenen Reinigungspflichten gemäß § 2 der Straßenreinigungssatzung auf.

Aufbauend auf die Ergebnisse der externen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung der Straßenreinigungssatzung durch das Unternehmen Econum und der bereits umgesetzten Veränderungen im Jahre 2011 sowohl in der Gebührensatzung als auch im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung ergibt sich auch 2012 die Notwendigkeit einer neuen Gebührenkalkulation.

Die Auswahl der Straßen beim Winterdienst erfolgte entsprechend der bisherigen Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit. Zur Qualitätsverbesserung und zur Reduzierung von Leerfahrten erfolgt eine einheitliche Durchführung aller in der Satzung mit Winterdienst aufgeführten Straßen.

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Potsdam bietet § 49 des Brandenburgischen Straßengesetzes BbgStrG keine ausreichende Rechtsgrundlage auf Straßen, die über keinen erkennbaren Gehweg verfügen, die Anlieger zu winterdienstlichen Räum- und Streumaßnahmen auf Seitenstreifen der Fahrbahn zu verpflichten.

Zu den Auswirkungen des Urteils des VG Potsdam zum Winterdienst auf Fahrbahnen hat der Landesgesetzgeber eine Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes initiiert. Es wird erwartet, dass hier eine andere Regelung getroffen wird und weitreichendere Übertragungsmöglichkeiten des Winterdienstes auf die Anlieger für die Kommunen in Brandenburg geschaffen wird, wie dies in anderen Bundesländern regelmäßig der Fall ist.

Wann die Änderung des Brandenburgischen Straßengesetzes vollzogen wird ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Sollte dies aber bis zum 31.12.2011 erfolgen, muss die Satzung 2012 entsprechend angepasst werden.

Bis dahin bleibt allein die Gemeinde bzw. die Stadt nach § 49 a BbgStrG im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit auf Straßen ohne Gehwegen zum Winterdienst verpflichtet.

Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vom

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I., S.202, 207) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am ...2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen.

Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können.

Der Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO), sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit In-Kraft-Treten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reinigungs- klasse	Reinigungspflicht: Fahrbahn	Reinigungspflicht: Gehwege	Reinigungshäufigkeit:
RK 1/12	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger	täglich
RK 2/12			
RK 3/12	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x wöchentlich
RK 4/12	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x zweiwöchentlich
RK 5/12	Landeshauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x vierwöchentlich
RK 6/12	Anlieger	Anlieger	1 x vierwöchentlich

Erfolgt gemäß Straßenverzeichnis für einzelne Straßenabschnitte oder Hausnummern keine Fahrbahnreinigung der Stadt, so obliegt für diese Abschnitte dem Anlieger die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahn.

(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(4) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.

(5) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Unkraut, dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehrriecht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten.

Für die nach dieser Satzung den Anliegern übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung unverzüglich nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege, mindestens aber in dem in Absatz 2 genannten Turnus, durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Anlieger selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.“

Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.

Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.

In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt, werden.

(6) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird mit Ausnahme der Reinigungsklasse 6 im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt. Auf Gehwegen der Reinigungsklasse 1 bis 5 ist das Laub von den Anliegern auf Haufen zu setzen und zur Entsorgung bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden.

In der Reinigungsklasse 6 liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen.

Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind. Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,
- c) an Hydranten und Absperrschiebern,

wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(3) Werktags sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Ein gefahrloser Zugang und Abgang erfordert die Freihaltung einer Ein- und Ausstiegsfläche auf der Länge eines Busses bzw. Straßenbahn. Bei Schulbushaltestellen ist zusätzlich die Haltebucht in einem Abstand von 50 cm zur Bordsteinkante zu räumen. Bei starken Schneefällen genügt zunächst die Freihaltung eines Zu- und Abgangs zu einer Tür des öffentlichen Verkehrsmittels. In diesem Fall kann die komplette Räumung zu einem späteren Zeitpunkt mit günstigerer Witterung erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.

(6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder einmündungen der Fahrbahn

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs.1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BBgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt,
2. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet.
3. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 2 Kehrrecht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert,
4. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt,
5. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung auslegt,
6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 5 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt,
7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf Reinigungsflächen werktags nicht von 6.00 bis 20.00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,
8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
9. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält,
10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,
11. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,
12. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,
13. entgegen § 4 Absatz 5 Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse nicht so von Schnee freihält oder bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich gewährleistet ist,
14. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
15. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße in Höhe von 5,00 EURO bis 2500,00 EURO geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Ahornstraße	Babelsberg Süd		6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt		5	X
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	Am Havelblick bis Ende Albert-Einstein-Straße	5	
Albrechtshof	Groß Glienicke		6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		5	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR von Grenzstraße bis Ende, WD von Grenzstraße bis Lankestraße	5	X
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		3	X
Alleestraße	Nauener Vorstadt		4	X
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Alt Drewitz	Drewitz		6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord		4	X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		5	X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Nr. 3	6	
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6	
Altes Rad	Eiche		5	X
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD von Anhaltsstraße bis Kopernikusstraße	5	X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt		5	X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	zwischen Friedhof und Kolonie Daheim	6	
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt		4	X
Am alten Mörtelwerk	Eiche		5	X
Am Anger	Groß Glienicke		6	
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord		6	
Am Bassin	Innenstadt		3	X
Am Böttcherberg	Klein Glienicke	WD von Wannseestraße bis Tannenstraße (Betonstraße) und Reudebecksteig bis Wannseestraße	6	X
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		6	
Am Buchhorst	Industriegelände		5	X
Am Bürohochhaus	Industriegelände		6	X
Am Denkmal	Groß Glienicke		6	
Am Drachenberg	Bornstedt		6	
Am Durchstich	Neu Fahrland		6	
Am Eichenhain	Eiche		6	
Am Fenn	Groß Glienicke		6	
Am Fenn	Waldstadt I		6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		6	
Am Friedhof	Drewitz		6	
Am Friedhof	Fahrland		6	
Am Garten	Marquardt		6	
Am Gehölz	Stern		5	
Am Golfplatz	Nedlitz		5	X
Am Golfplatz	Nedlitz	Nr. 2 - 20	6	
Am Golmer Weinberg	Golm		6	
Am großen Graben	Fahrland		6	
Am Großen Herzberg	Eiche		6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Grünen Weg	Eiche		6	
Am Hämphorn	Sacrow		6	
Am Hang	Nauener Vorstadt		6	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt		5	X
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Nr. 6, 9-12	6	
Am Heineberg	Bornim		6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		6	
Am Hirtengraben	Drewitz		6	
Am Kanal	Innenstadt	FR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Burgstraße	4	X
Am Kanal	Innenstadt	FR von Burgstraße bis Große Fischerstraße	5	
Am Kanal	Marquardt		6	
Am Kirchberg	Neu Fahrland		5	X
Am Klubhaus	Babelsberg Süd		5	
Am Krongut	Bornstedt		6	
Am Küssel	Grube		6	
Am Langen Berg	Eiche	FR und WD von Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	5	X
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	6	
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West	FR von Zeppelinstraße bis Zufahrt LBS	5	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt		5	
Am Mittelbusch	Stern		6	
Am Moosfenn	Waldstadt II		5	X
Am Mühlenberg	Golm	FR und WD von Bornimer Chaussee bis An der Bahn	5	X
Am Nattwerderschen Damm	Grube		6	
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt		4	x
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Nr. 48, 49 und 50 B	6	
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt		5	X
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt		4	X
Am Nuthetal	Schlaatz	WD von An der Alten Zauche bis Bisamkiez	4	X
Am Park	Groß Glienicke		6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland		6	
Am Parkplatz	Paaren		6	
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	WD von Nedlitzer Straße bis Vogelweide und Große Weinmeisterstraße bis Zufahrt Zum Alten Wasserturm, FR von Vogelweide bis Nedlitzer Straße	5	X
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 16 und 18	6	X
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 20, 20 A, 40, 41, 41 A, 43 und 44	6	
Am Phloxgarten	Bornim		6	
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		6	
Am Raubfang	Bornim		6	
Am Rehweg	Neu Fahrland		6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		6	
Am Schlahn	Groß Glienicke		6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		5	
Am Schlänitze	Marquardt		6	
Am Schragen	Jägervorstadt		4	X
Am Seeblick	Groß Glienicke		6	
Am Silbergraben	Drewitz		6	
Am Spitzen Berg	Fahrland		6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Springbruch	Waldstadt II	ohne Stichstraßen	5	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Meisenweg bis Drewitzer Straße	5	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Nr. 1 - 44 A	6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	WD und FR ab B 2 bis zum Klinikeingang	5	X
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Nr. 8 - 36 und 61 - 74	6	
Am Tempelberg	Eiche		6	
Am Upstall	Fahrland	WD ab Gartenstraße bis Wendehammer	6	X
Am Urnenfeld	Golm		6	
Am Vogelherd	Nedlitz		6	
Am Wald	Marquardt		6	
Am Wald	Teltower Vorstadt		6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6	
Am Waldrand	Klein Glienicke	FR und WD von OE bis Tannenstraße	5	X
Am Waldrand	Klein Glienicke	Nr. 24 B, 25 A, 27, 29	6	
Am Weinberg	Fahrland		6	
Am Weißen See	Nedlitz		6	
Am Wiesenrain	Grube		6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	WD bis Kreuzung L92		X
Am Wildpark	Potsdam West	FR und WD Nr. 1 bis 5	5	X
Am Wildpark	Potsdam West	Zufahrt zu Nr. 1 A sowie Nr. 6	6	
Am Windmühlenberg	Bornim		6	
Am Windmühlenberg	Golm		6	
Am Zachelsberg	Golm		5	
Am Zernsee	Golm		6	
Amselweg	Marquardt		6	
Amtsstraße	Bornstedt		6	
Amundsenstraße	Bornim		5	X
Amundsenstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A - C, 22, 24, 24 A - C, 24 F, 40, 42, 44 und 46	6	
An den Eisbergstücken	Fahrland		6	
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt		6	
An den Korbweiden	Fahrland		6	
An den Leddigen	Fahrland		6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6	
An der Alten Zauche	Schlaatz		4	X
An der Alten Zauche	Schlaatz	Nr. 2 A - D	4	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6	
An der Brauerei	Industriegelände		6	
An der Einsiedelei	Jägervorstadt		6	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6	
An der Kirche	Groß Glienicke		6	
An der Obstplantage	Marquardt		6	
An der Orangerie	Brandenburger Vorstadt		6	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd		6	
An der Pirschheide	Potsdam West	FR ohne Zufahrt Hotel (WD bis Hotel Seminaris)	5	X
An der Pirschheide	Potsdam West	Nr. 36, 40, 41 und 42	6	
An der Roten Kaserne	Nedlitz		5	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		5	
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		5	X
An der Trift	Fahrland		6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		6	
An der Wublitz	Marquardt		6	
Angermannstraße	Nedlitz		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6	
Anhaltstraße	Babelsberg Süd		5	X
Annemarie-Wolff-Platz	Bornstedter Feld		6	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Straße bis Dorothea-Schneider-Straße	5	X
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Nr. 3	5	
Apfelweg	Bornstedt		6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz	keine FR für Wohnstraße	5	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt		5	X
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd		4	X
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		5	
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld		5	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		4	X
Baberowweg	Babelsberg Süd		6	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Bahnhofstraße	Stern		5	
Baldurstraße	Babelsberg Nord		5	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		5	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6	
Baumhaselring	Eiche		5	X
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142	5	
Baumschulenweg	Eiche		5	X
Bebraer Straße	Drewitz		6	
Beethovenstraße	Stern		5	
Beetzweg	Babelsberg Süd		5	
Behlertstraße	Berliner Vorstadt	FR und WD von Berliner Straße bis Am Neuen Garten	4	X
Behlertstraße	Nauener Vorstadt	FR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	5	X
Behringstraße	Babelsberg Nord		5	X
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61, 63, 65 und 67	5	
Bendastraße	Babelsberg Nord		3	
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		3	
Benzstraße	Babelsberg Süd		5	X
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		5	
Bergstraße	Groß Glienicke		6	
Bergstraße	Marquardt		6	
Bergweg	Babelsberg Nord		6	
Bergweg	Marquardt		6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt		4	X
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		5	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		5	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt		6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt		6	
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		5	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Biberweg	Babelsberg Süd		6	
Binsenhof	Schlaatz		5	
Birkenhügel	Eiche		6	
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		5	
Birnenweg	Bornstedt		6	
Birnenweg	Satzkorn		6	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Schule / Kaufhalle Meisenweg	5	X
Bisamkiez	Schlaatz	Nr. 101	5	
Blumenstraße	Bornstedt		6	
Blumenweg	Babelsberg Süd		5	
Blumenweg	Marquardt		6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		5	X
Bornimer Chaussee	Golm			X
Bornstedter Straße	Bornstedt		4	X
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		1	X
Brauhausberg	Templiner Vorstadt		4	X
Braumannweg	Groß Glienicke		6	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt		4	X
Breiter Weg	Bornim		6	
Brentanoweg	Jägervorstadt		5	
Brentanoweg	Jägervorstadt	Nr. 9	6	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	WD von Hermann-Maaß-Straße bis Pasteurstraße	5	X
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 B bis C	6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke		6	
Burgstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Bussardweg	Bornstedt		6	
Busweg	Neu Fahrland		6	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD von Zum Teufelssee bis Saarmunder Straße	5	X
Caputher Heuweg	Waldstadt II	Nr. 3 - 31 (ungerade)	6	
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		5	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		5	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt		6	
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Berliner Straße bis Französische Straße	4	X
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Französische Straße (Französische Kirche) bis Schopenhauer Straße	3	X
Chopinstraße	Stern		6	
Christophorusweg	Groß Glienicke		6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße	5	X
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		5	
Concordiaweg	Babelsberg Nord		6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		5	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		5	X
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld		5	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		5	
Dianastraße	Babelsberg Süd		5	
Dieselstraße	Babelsberg Süd		5	
Döberitzer Straße	Fahrland		6	
Dohlenweg	Groß Glienicke		6	
Domstraße	Babelsberg Nord		5	X
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 16 und 18	5	
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 6 A	6	
Donarstraße	Babelsberg Nord		5	
Dorfstraße	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Satzkorner Ringstraße	6	X
Dorfstraße	Grube		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld	FR von Lise-Meitner-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	5	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Charlottenstraße bis Obere Planitz	4	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Hegelallee bis Charlottenstraße	3	X
Dr. Kurt-Fischer-Straße	Groß Glienicke		6	
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt		5	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt		5	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Verkehrshof	4	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 15 - 22	4	
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und B	6	
Driftweg	Marquardt		6	
Drosselweg	Marquardt		6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		5	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Ecksteinweg	Eiche		6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I		5	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld	FR von Pappelallee bis Jakob-von-Gundling-Straße	5	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		5	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	FR von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 10 A WD von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 11	5	X
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		6	
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt		6	
Eichelkamp	Nedlitz		6	
Eichenallee	Bornstedt	WD für Fußweg zum Am Drachenberg bis Am Drachenberg	5	X
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		6	
Eichenring	Eiche		5	X
Eichenring	Eiche	Nr. 16 und 18, 32	5	
Eichenweg	Babelsberg Süd		6	
Eichenweg	Golm		6	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		5	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Emil-Jannings-Straße	Babelsberg			X
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz		5	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld		5	
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		5	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	5	X
Erlenhof	Schlaatz		5	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		5	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		5	
Eschenweg	Marquardt		6	
Espengrund	Babelsberg Nord		5	
Esplanade	Bornstedter Feld		5	X
Eulenkamp	Stern		6	
Fahrländer Allee	Marquardt			X
Fahrländer Chaussee	Fahrländ	WD von Ketziner Straße bis Dorfstraße		X
Fahrländer Damm	Nedlitz		6	
Fahrländer Straße	Marquardt		5	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Fahrländer Straße	Marquardt	Nr. 2 A, 2 F - 2 H, 3, 3 A, 4 A und 4 B, 5, 5 A - 5 C	6	
Fahrländer Weg	Marquardt		6	
Fährstraße	Sacrow		6	
Fährweg	Marquardt		6	
Fährweg	Uetz		6	
Falkenhorst	Schlaatz		5	
Falknerstraße	Golm		6	
Fehlowweg	Fahrland		6	
Feldweg	Grube		6	
Feldweg	Potsdam West		6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Fichtenallee	Stern		6	
Fichtestraße	Potsdam West		5	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		6	
Finkenweg	Templiner Vorstadt		5	X
Finkenweg	Templiner Vorstadt	Nr. 5	6	
Finkenweg	Marquardt		6	
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld		6	
Fischerweg	Fahrland		6	
Florastraße	Bornim	WD zwischen Hügelweg und Potsdamer Straße	6	X
Flotowstraße	Stern		5	X
Fontanestraße	Babelsberg Nord		5	X
Fontanestraße	Neu Fahrland		6	
Forstallee	Groß Glienicke		6	
Försterweg	Babelsberg Süd		5	
Forststraße	Potsdam West		5	X
Forststraße	Potsdam West	Nr. 104 A, F,G und 109 A	6	
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		5	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		5	X
Freiheitstraße	Groß Glienicke		6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord		6	
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		5	X
Friedhofsweg	Fahrland		6	
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR von Charlottenstraße bis Nauener Tor WD Am Kanal bis Nauener Tor	1	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schloßstraße bis Charlottenstraße	3	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nauener Vorstadt	FR und WD von Nauener Tor bis Alleestraße	4	X
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt und Babelsberg		4	X
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		6	
Friedrich-List-Straße	Babelsberg		4	X
Friedrichspark	Marquardt	WD von B 273 bis Kreisverkehr		X
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		5	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		5	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR von Großbeerenstraße bis Dieselstraße	5	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	von Dieselstraße bis Ende	6	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld		5	
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		5	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	WD von Wetzlarer Straße bis Großbeerenstraße	5	X
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 50 - 53	6	
Fuchsweg	Golm		6	
Fuldaer Straße	Stern		6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd		5	X
Gagarinstraße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße	5	X
Gagarinstraße	Stern	Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28	5	
Galileistraße	Stern		5	X
Galliner Damm	Golm		6	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6	
Garnstraße	Babelsberg Nord		5	
Gartenstraße	Fahrland	WD im Bereich von Am Upstall bis Döberitzer Straße	6	X
Gartenstraße	Babelsberg Süd		5	
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6	
Gaußstraße	Stern		5	
Geiselbergstraße	Golm	WD für Buswendestelle	5	X
Geiselbergstraße	Golm	zwischen HSnr. 43 und 41	5	
Gellertstraße	Fahrland	WD ab B 2 bis Ketziner Straße		X
Gellertstraße	Neu Fahrland			X
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld	WD von Pappelallee bis Nedlitzer Straße	5	X
Gerlachstraße	Drewitz	WD von Zum Kirchsteigfeld bis Schnellstraße	5	X
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3	6	
Gersthofweg	Bornim		6	
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		5	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, A-C und E-H	6	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR und WD von Zeppelinstraße bis Am Neuen Palais	4	X
Gillis-Grafström-Straße	Bornim		6	
Ginsterweg	Waldstadt II		5	
Gladiolenweg	Satzkorn		6	X
Glasmesterstraße	Babelsberg Nord		5	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke		5	X
Glienicker Weg	Kartzow		6	
Gluckstraße	Stern		5	
Glumestraße	Nauener Vorstadt		5	
Goetheplatz	Babelsberg Nord		6	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstraße bis Behringstraße	5	X
Goethestraße	Babelsberg Nord	Nr. 38 A, 40 A und 42 A	5	
Golmer Chaussee	Bornim		6	X
Golmer Damm	Golm	WD bis Am Zernsee 1	6	x
Golmer Fichten	Golm		5	X
Gontardstraße	Potsdam West		5	
Grabenstraße	Bornstedt		6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		5	X
Grenzallee	Nedlitz		6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord		5	X
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		6	
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Gröbenstraße	Bornim		6	
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd, Stern		4	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	6	
Grotrianstraße	Stern		5	X
Grüner Weg	Bornim		6	
Grüner Weg	Groß Glienicke		6	
Grünstraße	Babelsberg Süd		5	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		5	
Günther-Simon-Straße	Drewitz		5	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Hebbelstraße bis Berliner Straße WD von Hans-Thoma-Straße bis Berliner Straße	4	X
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße WD von Schopenhauerstraße bis Hans-Thoma-Straße	3	X
Gutsstraße	Bornim		6	
Habichthorst	Schlaatz		5	
Habichtweg	Bornstedt		6	
Habichtweg	Golm		6	
Haeckelstraße	Potsdam West		5	X
Hainholzstraße	Nedlitz		6	
Handelshof	Industriegelände		5	X
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hannoversche Straße	Fahrland		6	
Hans-Albers-Straße	Drewitz		5	X
Hans-Grade-Ring	Stern		5	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		5	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		5	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		4	X
Haseleck	Marquardt		6	
Haselnussring	Bornim		6	
Haseloffweg	Uetz		6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt		6	
Hasensteg	Fahrland		6	
Hauptstraße	Marquardt		5	X
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	3	X
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR von Kurfürstenstraße bis Am Neuen Garten	5	
Hechtsprung	Groß Glienicke	WD und FR von Sacrower Allee bis Seepromenade	5	X
Heckenstraße	Bornim		6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt		4	X
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heideweg	Babelsberg Süd		5	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt		5	
Heimrode	Teltower Vorstadt		6	
Heinestraße	Babelsberg Nord		5	
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Breite Straße bis Bahnhof Rehbrücke	4	X
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		5	
Heinrich-Zeiningen-Straße	Bornstedter Feld		5	
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		5	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt		5	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt		5	X
Herderstraße	Babelsberg Nord		5	
Hermann-Eiflein-Straße	Nördliche Innenstadt		3	X
Hermann-Görz-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR von Rosa-Luxemburg-Straße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße WD von Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	5	X
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld		5	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld		5	
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz		5	
Hermann-Struve-Straße	Bornim		6	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		5	
Herthastraße	Babelsberg Nord		5	
Herthastraße Nr. 5, 7, 11, 13, 17 und 19	Babelsberg Nord		6	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		5	
Herzbergstraße	Bornim		6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt		5	
Hessestraße	Nauener Vorstadt	Wohnstraße Nr. 8 D-M und 9 G - P	6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt	zwischen Nr. 8 und 8 A	5	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Höhenstraße	Nauener Vorstadt		5	
Hoher Weg	Babelsberg Nord		6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11	5	
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		6	
Horstweg	Babelsberg Süd		4	X
Horstweg	Babelsberg Süd	Nr. 53, 53 A bis 53 B	4	
Hubertusdamm	Stern	außer Nr. 40 A	5	
Hügelweg	Bornim	außer Nr. 66 und 68	6	X
Hügelweg	Neu Fahrland		6	
Hugstraße	Bornim	FR und WD von Potsdamer Straße bis Mitschurinstraße	5	X
Hugstraße	Bornim	Nr. 3-29	6	
Humboldtbrücke	Zentrum Ost			X
Humboldtring	Zentrum Ost	FR und WD für Wohngebiet sowie von Babelsberger Straße bis Nuthestraße, einschl. Auf- und Abfahrt Schnellstraße	5	X
Humboldtring	Zentrum Ost	außer Nr. 32 bis 102 (gerade)	6	
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt		6	
Im Apfelgarten	Neu Fahrland		6	
Im Bogen	Potsdam West		5	X
Im Hirschen	Groß Glienicke		6	
Im Park	Marquardt		6	
Im Schäferfeld	Stern		6	
Im Winkel	Fahrland		6	
Immenseestraße	Potsdam West		6	
In den Neuen Höfen	Drewitz		6	
In der Aue	Stern	WD von Steinstraße bis Einfahrt Klinikum	5	X
In der Aue	Stern	Nr. 41 und 43 B - 43 E	6	
In der Feldmark	Golm		5	X
Inselhof	Schlaatz		5	
Interessentenweg	Groß Glienicke		6	
Isoldestraße	Groß Glienicke		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Jagdhausstraße	Stern	FR und WD ab Otto-Haseloff-Straße bis Großbeerenstraße	5	X
Jägerallee	Jägervorstadt		4	X
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37, 37 A - 37 I	4	
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 38, 39 und 40	6	
Jägersteig	Babelsberg Süd		5	
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		3	X
Jägerstraße	Golm		6	
Jahnstraße	Babelsberg Süd		5	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld		5	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		5	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		5	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		6	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		5	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	keine FR für Lieferstraße hinter Am Kanal 54-61	5	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		6	
Jutestraße	Babelsberg Nord		5	
Kahlenbergstraße	Eiche		6	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		4	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C, 34 A und 35, 123 und 124	4	
Kantstraße	Potsdam West		5	
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost		5	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord		5	X
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		5	
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	FR von Reiherbergstraße bis Am Zachelsberg	5	X
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	Wohnstraße Nr. 1 - 11 und Nr. 12 - 23	6	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord		3	X
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		4	X
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland		6	X
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	Nr. 18, 20 - 22	6	
Kastanienallee	Potsdam West	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	4	X
Kastanienweg	Satzkorn		6	X
Katharinastraße	Stern		6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt		6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		5	
Käuzchenweg	Golm		6	
Käuzchenweg	Waldstadt I		6	
Kellerstraße	Stern		6	
Ketziner Straße	Fahrland	WD von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee, FR von OE bis Schule	5	X
Ketziner Straße	Fahrland	Nr. 39 A - 39 C	6	
Kiefernring	Waldstadt II		5	X
Kienhorststraße	Fahrland		6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD von Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee	5	X
Kietzer Straße	Fahrland		6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR für Parkstraße hinter Nr. 17-23	5	
Kirchstraße	Drewitz		6	
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	5	X
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 - 4	5	
Kirschweg	Paaren		6	
Kladower Straße	Sacrow		6	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Kleewall	Babelsberg Süd		6	
Kleiberweg	Golm		6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		5	
Kleine Straße	Babelsberg Süd		5	X
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Kleingartenweg	Marquardt		6	
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		5	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD von Haeckelstraße bis Im Bogen	5	X
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	WD von Lennestraße bis Zimmerstraße	5	X
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR von Großbeerenstraße bis DRK, WD von Großbeerenstraße bis Feuerwache Babelsberg, Steinstraße 104-106	5	X
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		5	X
Königsdamm	Bornim		6	
Königsweg	Fahrland		6	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR für Parkstraße	5	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD für Verkehrsstraße	4	X
Konsumhof	Babelsberg Süd		6	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	Großbeerenstraße bis Althoffstraße	5	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR und WD von Benzstraße bis Althoffstraße	5	X
Koppelweg	Satzkorn		6	
Körnerweg	Babelsberg Nord		6	
Kossätenweg	Golm		6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		6	
Krampnitzer Straße	Sacrow		6	X
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		5	
Kreuzweg	Satzkorn		6	
Kuckucksruf	Waldstadt I		6	
Kuhforddamm	Golm	WD auf Busstrecke	6	X
Kuhforter Damm	Eiche		6	X
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		5	
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt		3	X
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägerstadt	Ruinenbergkasernen	6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		5	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt		5	
Landhausstraße	Groß Glienicke		6	
Lange Brücke	Südliche Innenstadt			X
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		6	
Lankestraße	Klein Glienicke		5	X
Laplacering	Stern		5	
Laubenweg	Grube		6	
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Leibnizring	Stern		5	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	FR ohne Uferweg	4	X
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Nr. 14 und 14 A, 15, 18 und 60 A	6	
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		5	
Lendelallee	Bornstedt		6	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Zeppelinstraße bis Köhlerplatz	5	X
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 36 und 37	6	
Lerchensteig	Nedlitz		5	X
Lessingstraße	Babelsberg Nord		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Liefelds Grund	Waldstadt II		5	
Lilienthalstraße	Stern	WD von Gagarinstraße bis Neuendorfer Straße	5	X
Lindenallee	Eiche		6	
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt		6	
Lindengrund	Eiche		6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt		3	X
Lindenstraße	Satzkorn		6	X
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	Zufahrt Breite Straße 15 bis 23	3	
Lindstedter Chaussee	Bornim		6	
Lindstedter Straße	Eiche		6	
Lisdorf	Waldstadt I		6	
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Lortzingstraße	Stern		5	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		5	X
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		5	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		5	
Luisenplatz	Innenstadt		3	X
Lutherplatz	Babelsberg Süd		5	X
Lutherstraße	Babelsberg Nord		5	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz		5	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	WD von Behlerstraße bis Seestraße	5	X
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	5	X
Märkerring	Fahrland		6	
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt		5	X
Marquardter Chaussee	Bornim	FR und WD bis OA	4	X
Marquardter Straße	Fahrland	FR und WD von Ketziner Straße bis OA	5	X
Marquardter Straße	Bornim		6	
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		5	X
Max-Born-Straße	Stern	WD für Auf-/Abfahrt Nuthestraße bis Galileistraße	5	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	FR und WD von Lerchensteig bis Forschungsinstitut	5	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	Nr. 38 und 43	6	
Maxie-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt		5	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost	FR von Lotte-Pulewka-Straße bis Am Wiesenrand	5	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Maybachstraße	Potsdam West		5	
Mehlbeerenweg	Eiche		5	X
Meisenweg	Golm		6	
Meisenweg	Waldstadt I		6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		5	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		5	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Menzelstraße	Berliner Vorstadt		5	X
Merkurstraße	Babelsberg Süd		6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR und WD bis OA	4	X
Milanhorst	Schlaatz		5	
Milanring	Fahrland		6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Mitschurinstraße	Bornim		6	X
Mitteldamm	Babelsberg Süd		5	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		3	
Mittelweg	Potsdam West		6	
Möbelhof	Industriegelände		5	X
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		5	
Mövenstraße	Klein Glienicke		6	
Mozartstraße	Stern		5	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		6	
Mühlendamm	Golm		6	
Mühlendamm	Grube		6	
Mühlenring	Fahrland		6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord		5	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord		5	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	5	X
Nattwerder Weg	Grube		6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz		5	
Nedlitzer Straße	Nedlitz	FR und WD bis OA	4	X
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Neue Dorfstraße	Grube		6	
Neue Kirschallee	Bornim		6	
Neue Straße	Babelsberg Nord		5	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	WD nur Hauptfahrbahn	5	X
Neuendorfer Straße	Stern		4	X
Neuendorfer Straße	Drewitz	von Neuendorfer Straße bis Sternstraße	6	
Neuhainholz	Neu Fahrland		6	
Newtonstraße	Stern	WD nur für Hauptfahrbahn	5	X
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6	
Niels-Bohr-Ring	Stern		5	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		6	
Nuthedamm	Drewitz		5	X
Nuthedamm	Drewitz	Nr. 28 B und 28 C	6	
Nuthestraße		FR nur für Auf- und Abfahrten	5	X
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		6	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		6	
Obstbaumweg	Fahrland		6	
Ochsentrift (zu den drei Mohren)	Fahrland		6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		5	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld	FR zwischen Erwin-Barth-Straße und Nietnerstraße	5	
Oskar-Meißter-Straße	Drewitz		5	
Otterkiez	Schlaatz		5	
Otterweg	Babelsberg Süd		6	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		5	
Otto-Hahn-Ring	Stern		5	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	FR und WD von Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	5	X
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		5	
Paarener Dorfstraße	Paaren		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Paarener Mühlenweg	Paaren		6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		6	
Pannenbergstraße	Bornim		6	
Pappelallee	Fahrland		6	
Pappelallee	Bornstedt		4	X
Pappelhof	Schlaatz		5	
Parallelweg	Stern		6	
Paretzer Straße	Uetz	WD von Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild		X
Parkstraße	Jägervorstadt		5	
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6	
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	5	X
Patrizierweg	Stern	FR von Lortzingstraße bis Steinstraße	5	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		5	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd		5	X
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		5	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		5	
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd		5	X
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd		6	
Pietschkerstraße	Stern		5	
Pilzweg	Groß Glienicke		6	
Pirolweg	Golm		6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord		5	
Plantagenstraße	Babelsberg Nord		5	X
Plattenweg	Marquardt		6	
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt		3	X
Pomonaring	Bornim		6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD von Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow		X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke		5	X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C - G	6	
Potsdamer Straße	Paaren	WD Buswendestelle		X
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim		4	X
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim	Nr. 106, 107, 107 A - B	6	
Prager Straße	Babelsberg Süd		6	
Priesterstraße	Fahrland		6	X
Priesterweg	Drewitz		6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		5	X
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR von Alleestraße bis Hessestraße	5	X
Ratsweg	Stern		5	
Ratsweg	Stern	Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14 und 16	6	
Ratsweg	Marquardt		6	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		6	
Rehsprung	Groß Glienicke		6	
Reiherbergstraße	Golm		5	X
Reiherweg	Bornstedt	FR für Verkehrsstraße von Kirschallee bis Pappelallee	5	X
Reiterweg	Nauener Vorstadt	FR und WD von Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	5	X
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		5	
Reuterstraße	Babelsberg Nord		5	
Ribbeckstraße	Bornstedt		4	
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	6	
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld		4	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD von Seepromenade bis Sacrower Allee	5	X
Ringstraße	Neu Fahrland		6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		5	X
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	keine FR Nr. 9 A und 9 B	5	
Röhrenstraße	Stern		5	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		5	X
Roseggerstraße	Potsdam West		5	
Rosenstraße	Babelsberg Süd		5	
Rosenweg	Satzkorn		6	X
Roßkastanienstraße	Eiche		5	X
Rotdornweg	Babelsberg Süd		6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		5	
Rotkehlchenweg	Fahrland		6	
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		5	
Rückertstraße	Bornim	FR von Potsdamer Straße bis Marquardter Chaussee, WD von Potsdamer Straße bis Max-Eyth-Allee	4	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Alt Nowawes bis Plantagenstraße	3	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Plantagenstraße bis bis OA	4	X
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		5	X
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		5	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD von Alleestraße bis Nedlitzer Straße	6	X
Saarmunder Straße	Waldstadt II	WD von Caputher Heuweg bis Waldstadt-Center und von Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg Nr. 2, 4	5	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	WD und FR ab B 2 bis Richard-Wagner-Straße	5	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11, 13, 15, 17, 19	5	
Salzmannweg	Bornstedter Feld		5	
Sattlerstraße	Jägervorstadt		6	
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn			X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		6	X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn	Nr. 3	6	
Satzkorn Weg	Marquardt		6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		5	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Nr. 21	6	
Schäferweg	Stern		6	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	kein WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße, WD von Behringstraße bis Domstraße	5	X
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt		5	X
Schilfhof	Schlaatz		5	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		5	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		5	X
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR von Friedrich-Engels-Straße bis Schlaatzstraße	5	
Schlänitzseer Weg	Grube		6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt		5	X
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Schloßweg	Satzkorn		6	
Schlüterstraße	Potsdam West	FR von Gontardstraße bis Forststraße	5	
Schmidt's Hof	Grube		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Schmiedegasse	Jägervorstadt		6	
Schneiderweg	Bornim		6	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße	3	X
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Wohnstraße	3	
Schoriner Weg	Marquardt		6	
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord		5	
Schräger Weg	Bornim		6	
Schubertstraße	Stern		5	
Schulplatz	Bornstedt		4	X
Schulsteig	Stern		6	
Schulstraße	Babelsberg Süd		5	X
Schusterweg	Marquardt		6	
Schwanenallee	Berliner Vorstadt	WD von Böcklinstraße bis Berliner Straße	6	X
Schwarzer Weg	Grube		6	
Schwarzer Weg	Paaren		6	
Schwarzschildstraße	Stern		5	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD einschließlich Busring		X
Seepromenade	Groß Glienicke	FR und WD ab Glienicker Dorfstraße bis R.-Wagner-Straße	5	X
Seestraße	Berliner Vorstadt	WD von Mangerstraße bis Böcklinstraße	5	X
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord		5	
Siedlung	Uetz		6	
Siedlungsweg	Eiche		6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Siemensstraße	Babelsberg Süd		5	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		5	
Sonnenlandstraße	Potsdam West		6	
Sonnentaustraße	Waldstadt II		5	
Sonnenweg	Neu Fahrland		6	
Spechtweg	Golm		6	
Sperberhorst	Schlaatz		5	
Sperberweg	Golm		6	
Spielstraße	Marquardt		6	
Spindelstraße	Babelsberg Nord		5	X
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		6	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		5	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6	
Stadtheide	Potsdam West		5	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		5	X
Steinstraße	Stern	FR und WD Großbeerenstraße bis OA	5	X
Steinstraße	Babelsberg Süd	FR von August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße	5	
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	6	
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		5	
Sternstraße	Drewitz	FR und WD von Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld	4	X
Sternstraße	Drewitz	Nr. 17, 63, 63 B, E und F	4	
Sternstraße	Drewitz	FR von Gaußstraße bis Jagdhausstraße	5	
Sternstraße	Drewitz	FR von Zum Kirchsteigfeld bis Hans-Albers-Straße WD von Hans-Albers-Straße bis Robert-Baberske-Straße	5	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Schnellstraße	6	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Stormstraße	Potsdam West		5	
Strandweg	Grube		6	
Strandweg	Nedlitz		6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Rosenweg	6	X
Straße nach Sacrow	Krampnitz			X
Straße zum Bahnhof	Satzkorn		6	X
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		5	
Tannenstraße	Klein Glienicke		6	X
Tannenstraße	Klein Glienicke	Nr. 1 - 5 und 9 - 12	6	
Tannenweg	Klein Glienicke		6	
Teltower Damm	Schlaatz		6	
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	WD von Brauhausberg bis Caputh OE	4	X
Thaerstraße	Bornstedt		6	
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6	
Tieckstraße	Jägervorstadt		5	X
Tiroler Damm	Waldstadt I		6	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt		5	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 21 - 25	6	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD bis Küsselstraße	5	X
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 40, 47, 48 A	5	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 35 - 38	6	
Trebbiner Straße	Drewitz		5	X
Trebbiner Straße	Drewitz	Nr. 5 A, 31, 31 A - 31 C	6	
Triftweg	Groß Glienicke		6	
Tristanstraße	Groß Glienicke		6	
Tschaikowskiweg	Stern		6	
Tschudistraße	Neu Fahrland		5	X
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	keine FR von Spindelstraße bis Grenzstraße	5	
Tulpenweg	Satzkorn		6	X
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Turmfalkenweg	Golm		6	
Turmstraße	Drewitz		6	
Turnstraße	Babelsberg Nord		5	
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife	6	X
Uhlandstraße	Babelsberg Nord		5	
Ulanenweg	Jägervorstadt	WD von Jägerallee bis Brentanoweg	5	X
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		5	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6	
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		5	
Ungerstraße	Potsdam West		6	
Unter den Eichen	Waldstadt I		6	
Verkehrshof	Industriegelände		5	X
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		6	
Viereckremise	Nedlitz		5	
Virchowstraße	Babelsberg Nord		5	
Vogelbeerenweg	Eiche		5	X
Vogelsang	Teltower Vorstadt		6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt		6	
Voltaireweg	Jägervorstadt		5	X
Voltastraße	Babelsberg Nord		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
von-Stechow-Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Gartenstraße	6	X
Wagnerstraße	Stern		6	
Waldhornweg	Stern		6	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke		5	X
Waldsiedlung	Groß Glienicke			X
Waldstraße	Teltower Vorstadt		5	X
Waldstraße	Teltower Vorstadt	kein FR und WD von Heidereiterweg bis Am Wald	6	
Waldweg	Groß Glienicke		6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt		5	
Walnusstring	Bornim		6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		5	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR von Großbeerenstraße bis Baberowweg	5	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 25 bis 29, 52 und 53	6	
Wannseestraße	Klein Glienicke	FR und WD nur für Hauptstraße	5	X
Wannseestraße	Klein Glienicke	Nr. 1 bis 8	6	
Wasserstraße	Babelsberg Nord		6	
Wattstraße	Babelsberg Süd	WD von Schulstraße bis Großbeerenstraße	5	X
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße	3	
Weberstraße	Fahrland		6	
Weg nach Bornim	Eiche		6	
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland		6	
Weidendamm	Babelsberg Süd		5	
Weidenhof	Schlaatz		5	
Weinbergstraße	Jägervorstadt		5	
Weinmeisterstraße	Golm		5	
Weinmeisterweg	Sacrow		6	
Weißdornweg	Eiche		5	X
Wendensteig	Groß Glienicke		6	
Werderscher Damm	Golm	WD von Kuhforter Damm bis Kaserne		X
Werderscher Damm	Wildpark		5	X
Werderscher Weg	Potsdam West		6	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		5	
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR und WD nur Verkehrsstraße	5	X
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		5	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	6	
Wieselkiez	Schlaatz		5	
Wiesenhof	Schlaatz		5	
Wiesenstraße	Zentrum Ost		5	X
Wiesenweg	Marquardt		6	
Wildapfelweg	Eiche		5	X
Wildbirnenweg	Eiche		5	X
Wildeberstraße	Stern		6	
Wildkirschenweg	Eiche		5	X
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		6	
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		3	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		5	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		5	
Windmühlenweg	Bornim		6	
Wirtschaftsweg	Potsdam West	zw. Forststraße - Gontardstraße	6	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Wollestraße	Babelsberg Nord		5	
Wublitzstraße	Grube	FR von OE bis OA	5	X
Wublitzstraße	Grube	Nr. 1 - 3	6	
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		4	X
Zeppelinstraße	Potsdam West	Zufahrt zur Knobelsdorffstraße und Wohnstraße zwischen Auf dem Kiewitt und Breite Straße	5	
Zeppelinstraße	Potsdam West		4	X
Zeppelinstraße	Potsdam West	Nr. 121 E - F, 122, 122 A - B	4	
Zeppelinstraße	Potsdam West	Nr. 173 bis 178	6	
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Köhlerplatz bis Luisenplatz	5	X
Ziolkowskistraße	Stern		5	X
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6	
Zu den drei Mohren (Ochsentrift)	Fahrland		6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		5	X
Zum Bahnübergang	Marquardt		6	
Zum großen Herzberg	Golm		6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	WD von Drewitzer Straße bis ALBA	5	X
Zum Heizwerk	Industriegelände	Nr. 1, 2, 4	6	
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD von Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee	5	X
Zum Kahleberg	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein	5	X
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		4	X
Zum Krampnitzsee	Krampnitz		6	
Zum Mühlenteich	Golm		6	
Zum Teich	Kirchsteigfeld		6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II		5	X
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6	
Zum Weizenring	Bornim		6	
Zum Windmühlenberg	Bornim		6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		4	X
Zur Nuthe	Waldstadt I		6	

Anlage zur Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Aalsteig	Grube		6	
Ahornstraße	Babelsberg Süd		6	
Ahornweg	Groß Glienicke		6	
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt		5	X
Albert-Einstein-Straße	Teltower Vorstadt	Am Havelblick bis Ende Albert-Einstein-Straße	5	
Albert-Wilkening-Straße	Babelsberg		6	
Albrechtshof	Groß Glienicke		6	
Alexander-Klein-Straße	Bornstedter Feld		5	
Alfred-Hirschmeier-Straße	Babelsberg		6	
Allee nach Glienicke	Babelsberg Nord	FR von Grenzstraße bis Ende, WD von Grenzstraße bis Lankestraße	2 5	X
Allee nach Sanssouci	Brandenburger Vorstadt		3	X
Alleestraße	Nauener Vorstadt		4	X
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Alt Drewitz	Drewitz		6	
Alt Nowawes	Babelsberg Nord		4	X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt		5	X
Alter Tornow	Templiner Vorstadt	Nr. 3	6	
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6	
Altes Bahnwerk	Innenstadt Süd		6	
Altes Rad	Eiche		5	X
Althoffstraße	Babelsberg Süd	WD von Anhaltsstraße bis Kopernikusstraße	5	X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	WD von Kolonie Daheim bis Heinrich-Mann-Allee	5	X
Am Alten Friedhof	Teltower Vorstadt	zwischen Friedhof und Kolonie Daheim	6	
Am Alten Markt	Nördliche Innenstadt		4	X
Am alten Mörtelwerk	Eiche		5	X
Am Angelhaken	Grube		6	
Am Anger	Groß Glienicke		6	
Am Babelsberger Park	Babelsberg Nord		6	
Am Bahnhof	Grube		6	
Am Bassin	Innenstadt		3	X
Am Blinker	Grube		6	
Am Böttcherberg	Klein Glienicke	WD von Wannseestraße bis Tannenstraße (Betonstraße) und Reudebecksteig bis Wannseestraße	6	X
Am Brunnen	Teltower Vorstadt		6	
Am Buchhorst	Industriegelände		2 5	X
Am Bürohochhaus	Industriegelände		5 6	X
Am Denkmal	Groß Glienicke		6	
Am Drachenberg	Bornstedt		6	
Am Durchstich	Neu Fahrland		6	
Am Eichenhain	Eiche		6	
Am Fenn	Groß Glienicke		6	
Am Fenn	Waldstadt I		6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6	
Am Försteracker	Teltower Vorstadt		6	
Am Friedhof	Drewitz		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Friedhof	Fahrland		6	
Am Garten	Marquardt		6	
Am Gehölz	Stern		5	
Am Golfplatz	Nedlitz		5	X
Am Golfplatz	Nedlitz	Nr. 2 - 20	6	
Am Golmer Weinberg	Golm		6	
Am großen Graben	Fahrland		6	
Am Großen Herzberg	Eiche		6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6	
Am Grünen Weg	Eiche		6	
Am Hämphorn	Sacrow		6	
Am Hang	Nauener Vorstadt		6	
Am Havelblick	Templiner Vorstadt		5	X
Am Havelblick	Templiner Vorstadt	Nr. 6, 9-12	6	
Am Heineberg	Bornim		6	
Am Hinzenberg	Nördliche Innenstadt		6	
Am Hirtengraben	Drewitz		6	
Am Kanal	Innenstadt	FR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Burgstraße	4	X
Am Kanal	Innenstadt	FR von Burgstraße bis Große Fischerstraße	5	
Am Kanal	Marquardt		6	
Am Kirchberg	Neu Fahrland		5	X
Am Kirchblick	Eiche		6	
Am Klubhaus	Grube		6	
Am Klubhaus	Babelsberg Süd		5	
Am Konsumplatz	Grube		6	
Am Krampnitzsee-	Neu-Fahrland		6	
Am Krongut	Bornstedt		6	
Am Küssel	Grube		6	
Am Langen Berg	Eiche	FR und WD von Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	5	X
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	6	
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am Luftschiffhafen	Potsdam West	FR von Zeppelinstraße bis Zufahrt LBS	5	
Am Lustgartenwall	Nördliche Innenstadt		5	
Am Mittelbusch	Stern		6	
Am Moosfenn	Waldstadt II		5	X
Am Mühlenberg	Golm	FR und WD von Bornimer Chaussee bis An der Bahn	5	X
Am Nattwerderschen Damm	Grube		6	
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	FR und WD von Behlertstraße bis Große Weinmeisterstraße	4	X
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt		4	X
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt		4	X
Am Neuen Garten	Nauener Vorstadt	Nr. 48, 49 und 50 B	6	
Am Neuen Markt	Nördliche Innenstadt		5	X
Am Neuen Palais	Brandenburger Vorstadt		4	X
Am Nuthetal	Schlaatz	WD von An der Alten Zauche bis Bisamkiez	4	X
Am Pappelter	Wildpark		6	
Am Park	Groß Glienicke		6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland		6	
Am Parkplatz	Paaren		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	WD von Nedlitzer Straße bis Vogelweide und Große Weinmeisterstraße bis Zufahrt Zum Alten Wasserturm, FR von Vogelweide bis Nedlitzer Straße	5	X
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 16 und 18	6	X
Am Pfingstberg	Nauener Vorstadt	Nr. 20, 20 A, 40, 41, 41 A, 43 und 44	6	
Am Phloxgarten	Bornim		6	
Am Plantagenhaus	Teltower Vorstadt		6	
Am Raubfang	Bornim		6	
Am Rehweg	Neu Fahrland		6	
Am Reiherbusch	Nauener Vorstadt		6	
Am Sandberg	Eiche		6	
Am Schlahn	Groß Glienicke		6	
Am Schlangenfenn	Waldstadt II		5	
Am Schlänitzsee	Marquardt		6	
Am Schragen	Jägervorstadt		4	X
Am Seeblick	Groß Glienicke		6	
Am Silbergraben	Drewitz		6	
Am Spitzen Berg	Fahrland		6	
Am Sportplatz	Babelsberg Süd		5	
Am Springbruch	Waldstadt II	ohne Stichstraßen	5	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Meisenweg bis Drewitzer Straße	5	
Am Stadtrand	Waldstadt I	Nr. 1 - 44 A	6	
Am Stellwerk	Innenstadt Süd		6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	WD und FR ab B 2 bis zum Klinikeingang	5	X
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Nr. 8 - 36 und 61 - 74	6	
Am Tempelberg	Eiche		6	
Am Upstall	Fahrland	WD ab Gartenstraße bis Wendehammer	6	X
Am Urnenfeld	Golm		6	
Am Vogelherd	Nedlitz		6	
Am Wald	Marquardt		6	
Am Wald	Teltower Vorstadt		6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6	
Am Waldrand	Klein Glienicke	FR und WD von OE bis Tannenstraße	5	X
Am Waldrand	Klein Glienicke	Nr. 24 B, 25 A, 27, 29	6	
Am Weinberg	Fahrland		6	
Am Weißen See	Nedlitz		6	
Am Wiesenrain	Grube		6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	WD bis Kreuzung L92	6	X
Am Wildpark	Potsdam West	FR und WD Nr. 1 bis 5	5	X
Am Wildpark	Potsdam West	Zufahrt zu Nr. 1 A sowie Nr. 6	6	
Am Windmühlenberg	Bornim		6	
Am Windmühlenberg	Golm		6	
Am Zachelsberg	Golm		5	
Am Zernsee	Golm		6	
Amselweg	Marquardt		6	
Amtsstraße	Bornstedt		6	
Amundsenstraße	Bornim		2 5	X
Amundsenstraße	Bornim	Nr. 18, 20, 20 A - C, 22, 24, 24 A - C, 24 F, 40, 42, 44 und 46	6	
An den Eisbergstücken	Fahrland		6	
An den Gärten	Jägervorstadt		6	
An den Kopfweiden	Teltower Vorstadt		6	
An den Korbweiden	Fahrland		6	
An den Leddigen	Fahrland		6	
An den Windmühlen	Babelsberg Süd		6	
An der Alten-Brauerei	Babelsberg		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6	
An der Alten Zauche	Schlaatz		4	X
An der Alten Zauche	Schlaatz	Nr. 2 A - D	4	
An der Bahn	Golm		6	
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6	
An der Brauerei	Industriegelände		6	
An der Einsiedelei	Jägervorstadt		6	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6	
An der Fährwiese	Templiner Vorstadt		6	
An der Jubelitz-	Fahrland		6	
An der Kirche	Groß Glienicke		6	
An der Obstplantage	Marquardt		6	
An der Orangerie	Brandenburger Vorstadt		6	
An der Parforceheide	Babelsberg Süd		6	
An der Pirschheide	Potsdam West	FR ohne Zufahrt Hotel (WD bis Hotel Seminaris)	5	X
An der Pirschheide	Potsdam West	Nr. 36, 40, 41 und 42	6	
An der Roten Kaserne	Nedlitz		5	
An der Sandscholle	Babelsberg Süd		5	
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6	
An der Sternwarte	Babelsberg Nord		5	X
An der Trift	Fahrland		6	
An der Vogelwiese	Bornim		6	
An der Vorderkappe	Templiner Vorstadt		6	
An der Windmühle	Fahrland		6	
An der Wublitz	Marquardt		6	
Angermannstraße	Nedlitz		6	
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6	
Anhaltstraße	Babelsberg Süd		5	X
Annemarie-Wolff-Platz	Bornstedter Feld		6	
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Ricarda-Huch-Straße bis Dorothea-Schneider-Straße	5	X
Anni-von-Gottberg-Straße	Kirchsteigfeld	Nr. 3	5	
Apfelweg	Bornstedt		6	
Asta-Nielsen-Straße	Drewitz	keine FR für Wohnstraße	5	
Auf dem Kiewitt	Brandenburger Vorstadt		5	X
August-Bebel-Straße	Babelsberg Süd		4	X
August-Bier-Straße	Babelsberg Nord		5	
August-Bonnes-Straße	Bornstedter Feld		5	
Babelsberger Straße	Südliche Innenstadt		4	X
Baberowweg	Babelsberg Süd		6	
Bäckerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Bahnhofstraße	Stern		5	
Baldurstraße	Babelsberg Nord		5	
Bartholomäus-Neumann-Straße	Bornstedter Feld		5	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6	
Baumhaselring	Eiche		5	X
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142	5	
Baumschulenweg	Eiche	WD von Altes Rad bis- Reißkastanienstraße	5	X
Bebraer Straße	Drewitz		6	
Beethovenstraße	Stern		5	
Beetzweg	Babelsberg Süd		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Behlertstraße	Berliner Vorstadt	FR und WD von Berliner Straße bis Am Neuen Garten	4	X
Behlertstraße	Nauener Vorstadt	FR und WD von Friedrich-Ebert-Straße bis Am Neuen Garten	5	X
Behringstraße	Babelsberg Nord		5	X
Behringstraße	Babelsberg Nord	Nr. 61, 63, 65 und 67	5	
Bellavitestraße	Kirchsteigfeld		6	
Bendastraße	Babelsberg Nord		3	
Benkertstraße	Nördliche Innenstadt		3	
Benzstraße	Babelsberg Süd		5	X
Bergholzer Straße	Teltower Vorstadt		5	
Bergstraße	Groß Glienicke		6	
Bergstraße	Marquardt		6	
Bergweg	Babelsberg Nord		6	
Bergweg	Marquardt		6	
Berliner Straße	Berliner Vorstadt		4	X
Bernhard-Kellermann-Straße	Waldstadt I		5	
Bertha-von-Suttner-Straße	Nauener Vorstadt		5	
Bertinistraße	Nauener Vorstadt		6	
Bertiniweg	Nauener Vorstadt		6	
Bertolt-Brecht-Straße	Waldstadt I		5	
Bettina-von-Arnim-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Beyerstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Biberkiez	Schlaatz		6	
Biberweg	Babelsberg Süd		6	
Billy-Wilder-Platz	Babelsberg		6	
Binsenhof	Schlaatz		5	
Birkenhügel	Eiche		6	
Birkenstraße	Nauener Vorstadt		5	
Birkenweg	Groß Glienicke		6	
Birnenweg	Bornstedt		6	
Birnenweg	Satzkorn		6	X
Bisamkiez	Schlaatz	WD von Am Nuthetal bis Schule / Kaufhalle Meisenweg	5	X
Bisamkiez	Schlaatz	Nr. 101	5	
Blumenstraße	Bornstedt		6	
Blumenweg	Babelsberg Süd		5	
Blumenweg	Marquardt		6	
Böcklinstraße	Berliner Vorstadt		5	X
Bollmannsteig	Grube		6	
Bornimer Chaussee	Golm		6	X
Bornstedter Feld	Bornstedt		6	
Bornstedter Straße	Bornstedt		2 4	X
Brandenburger Straße	Nördliche Innenstadt		1	X
Brauhausberg	Templiner Vorstadt		4	X
Braumannweg	Groß Glienicke		6	
Breite Straße	Brandenburger-Vorstadt	Nr. 15 bis 23 Zugang über Lindenstraße	4	
Breite Straße	Nördliche Innenstadt		4	X
Breiter Weg	Bornim		6	
Brentanoweg	Jägervorstadt		5	
Brentanoweg	Jägervorstadt	Nr. 9	6	
Brombeerstieg	Eiche		6	
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	WD von Hermann-Maaß-Straße bis Pasteurstraße	5	X
Bruno-H.-Bürgel-Straße	Babelsberg Nord	Nr. 74 B bis C	6	
Bruno-Taut-Straße	Nedlitz		6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Burgstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Büringstraße	Kirchsteigfeld		6	
Bussardweg	Bornstedt		6	
Busweg	Neu Fahrland		6	
Caputher Heuweg	Waldstadt II	WD von Zum Teufelssee bis Saarmunder Straße	5	X
Caputher Heuweg	Waldstadt II	Nr. 3 - 31 (ungerade)	6	
Carl-Christian-Horvath-Straße	Bornstedter Feld		5	
Carl-von-Ossietzky-Straße	Brandenburger Vorstadt		5	
Charles-Tellier-Platz	Bornstedt		6	
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Berliner Straße bis Französische Straße	4	X
Charlottenstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Französische Straße (Französische Kirche) bis Schopenhauer Straße	3	X
Chopinstraße	Stern		6	
Christophorusweg	Groß Glienicke		6	
Clara-Schumann-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Trebbiner Straße bis Marie-Juchacz-Straße	5	X
Clara-Zetkin-Straße	Brandenburger Vorstadt		5	
Concordiaweg	Babelsberg Nord		6	
Conrad-Veidt-Straße	Drewitz		5	
Daimlerstraße	Babelsberg Nord		5	X
Damaschkeweg	Teltower Vorstadt		6	
David-Gilly-Straße	Bornstedter Feld		5	
Dennis-Gabor-Straße	Bornstedter Feld		5	
Dianastraße	Babelsberg Süd		5	
Dieselstraße	Babelsberg Süd		5	
Döberitzer Straße	Fahrland		6	
Dohlenweg	Groß Glienicke		6	
Domstraße	Babelsberg Nord		5	X
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 16 und 18	5	
Domstraße	Babelsberg Nord	Nr. 6 A	6	
Donarstraße	Babelsberg Nord		5	
Dorfstraße	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Satzkorner Ringstraße	6	X
Dorfstraße	Grube		6	
Dorothea-Schneider-Straße	Kirchsteigfeld	FR von Lise-Meitner-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	5	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Charlottenstraße bis Obere Planitz	4	X
Dortustraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Hegelallee bis Charlottenstraße	3	X
Dr. Kurt-Fischer-Straße	Groß Glienicke		6	
Dr.-Rudolf-Tschäpe-Platz	Brandenburger Vorstadt		5	
Drevesstraße	Teltower Vorstadt		5	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Verkehrshof	4	X
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 15 - 22	4	
Drewitzer Straße	Waldstadt I	Nr. 2 A und B	6	
Driftweg	Marquardt		6	
Drosselweg	Marquardt		6	
Dürerstraße	Berliner Vorstadt		5	
Ebereschenweg	Groß Glienicke		6	
Ebereschenweg	Grube		6	
Ebräerstraße	Nördliche Innenstadt		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Ecksteinweg	Eiche		6	
Edisonallee	Zentrum-Ost		6	
Eduard-Claudius-Straße	Waldstadt I		5	
Eduard-Engel-Straße	Bornstedter Feld	FR von Pappelallee bis Jakob-von-Gundling-Straße	5	
Eduard-von-Winterstein-Straße	Drewitz		5	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	FR von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 10 A WD von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 11	5	X
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		6	
Eichbergstraße	Nauener Vorstadt		6	
Eichelkamp	Nedlitz		6	
Eichenallee	Bornstedt	WD für Fußweg zum Am Drachenberg bis Am Drachenberg	5	X
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		6	
Eichenring	Eiche		5	X
Eichenring	Eiche	Nr. 16, 18 und 32	5	
Eichenweg	Babelsberg Süd		6	
Eichenweg	Golm		6	
Eisenhartstraße	Nauener Vorstadt		5	
Eleonore-Prochaska-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Elisenweg	Potsdam-West		6	
Eltesterstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Emil-Jannings-Straße	Babelsberg		5	X
Erich-Arendt-Straße	Nedlitz		5	
Erich-Engel-Weg	Drewitz		6	
Erich-Mendelsohn-Allee	Bornstedter Feld		5	
Erich-Pommer-Straße	Drewitz		5	
Erich-Weinert-Straße	Waldstadt I	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Drewitzer Straße	5	X
Erlenhof	Schlaatz		5	
Ernst-Lubitsch-Weg	Drewitz		5	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6	
Erwin-Barth-Straße	Bornstedter Feld		5	
Eschenweg	Marquardt		6	
Espengrund	Babelsberg Nord		5	
Esplanade	Bornstedter Feld		5	X
Eulenkamp	Stern		6	
Fahrländer Allee	Marquardt		6	X
Fahrländer Chaussee	Fahrländ	WD von Ketziner Straße bis Dorfstraße	6	X
Fahrländer Damm	Nedlitz		6	
Fahrländer Straße	Marquardt		5	X
Fahrländer Straße	Marquardt	Nr. 2 A, 2 F - 2 H, 3, 3 A, 4 A und 4 B, 5, 5 A - 5 C	6	
Fahrländer Weg	Marquardt		6	
Fährstraße	Sacrow		6	
Fährweg	Marquardt		6	
Fährweg	Uetz		6	
Falkenhorst	Schlaatz		5	
Falkenreder Weg	Uetz		6	
Falknerstraße	Golm		6	
Fasanenring	Bornim		6	
Fehlowweg	Fahrländ		6	
Feldweg	Grube		6	
Feldweg	Potsdam West		6	
Feuerbachstraße	Brandenburger Vorstadt		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Fichtenallee	Stern		6	
Fichtestraße	Potsdam West		5	
Filchnerstraße	Babelsberg Nord		6	
Finkenweg	Templiner Vorstadt		5	X
Finkenweg	Templiner Vorstadt	Nr. 5	6	
Finkenweg	Marquardt		6	
Fintelmanstraße	Bornstedter Feld		6	
Fischerweg	Fahrland		6	
Fliederweg	Bornstedt		6	
Florastraße	Bornim	WD zwischen Hügelweg und Potsdamer Straße	6	X
Flotowstraße	Stern		5	X
Fontanestraße	Babelsberg Nord		5	X
Fontanestraße	Neu Fahrland		6	
Forellensprung	Grube		6	
Forstallee	Groß Glienicke		6	
Försterweg	Babelsberg Süd		5	
Forststraße	Potsdam West		5	X
Forststraße	Potsdam West	Nr. 104 A, F, G, 109 A	6	
Franz-Mehring-Straße	Babelsberg Süd		5	
Französische Straße	Nördliche Innenstadt		5	X
Freiheitstraße	Groß Glienicke		6	
Freiligrathstraße	Babelsberg Nord		6	
Friedhofsgasse	Teltower Vorstadt		5	X
Friedhofsweg	Fahrland		6	
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR von Charlottenstraße bis Nauener Tor WD Am Kanal bis Nauener Tor	1	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Am Kanal bis- Charlottenstraße-	3	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schloßstraße bis Am- Kanal-	3	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schloßstraße bis Charlottenstraße	3	X
Friedrich-Ebert-Straße	Nauener Vorstadt	FR und WD von Nauener Tor bis Alleestraße	4	X
Friedrich-Engels-Straße	Teltower Vorstadt und Babelsberg		4	X
Friedrich-Holländer-Straße	Babelsberg		6	
Friedrich-Klausing-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Friedrich-Kunert-Weg	Bornstedter Feld		6	
Friedrich-List-Straße	Babelsberg		4	X
Friedrichspark	Marquardt	WD von B 273 bis Kreisverkehr	6	X
Friedrich-W.-Murnau-Straße	Drewitz		5	
Friedrich-Wilhelm-Boeleke- Straße	Templiner Vorstadt		6	
Friedrich-Wolf-Straße	Waldstadt I		5	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	FR von Großbeerenstraße bis Dieselstraße	5	
Friesenstraße	Babelsberg Süd	von Dieselstraße bis Ende	6	
Fritz-Encke-Straße	Bornstedter Feld		5	
Fritz-Lang-Straße	Drewitz		5	
Fritz-Rumpf-Straße	Berliner Vorstadt		6	
Fritz-von-der-Lancken-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	WD von Wetzlarer Straße bis Großbeerenstraße	5	X
Fritz-Zubeil-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 50 - 53	6	
Fuchsweg	Golm		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Fuldaer Straße	Stern		6	
Fultonstraße	Babelsberg Süd		5	X
G.-W.-Pabst-Straße	Babelsberg		6	
Gagarinstraße	Stern	WD von Großbeerenstraße bis Lilienthalstraße	5	X
Gagarinstraße	Stern	Nr. 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, 28	5	
Galileistraße	Stern		5	X
Galliner Damm	Golm		6	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6	
Garnstraße	Babelsberg Nord		5	
Gartenstraße	Fahrland	WD im Bereich von Am Upstall bis Döberitzer Straße	6	X
Gartenstraße	Babelsberg Süd		5	
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6	
Gaußstraße	Stern		5	
Geiselbergstraße	Golm	WD für Buswendestelle	2 5	X
Geiselbergstraße	Golm	zwischen HSnr. 43 und 41	5	
Gellertstraße	Fahrland	WD ab B 2 bis Ketziner Straße		X
Gellertstraße	Neu Fahrland			X
Georg-Hermann-Allee	Bornstedter Feld	WD von Pappelallee bis Nedlitzer Straße	5	X
Gerlachstraße	Drewitz	WD von Zum Kirchsteigfeld bis Schnellstraße	5	X
Gerlachstraße	Drewitz	Nr. 1 A bis 3	6	
Gersthofweg	Bornim		6	
Gertrud-Droste-Platz	Babelsberg Nord		5	
Gertrud-Feiertag-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gertrud-Kolmar-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR und WD von Hans-Sachs-Straße bis Am Neuen Palais-	4	X
Geschwister-Scholl-Straße	Brandenburger-Vorstadt	FR und WD von Zeppelinstraße bis Hans-Sachs-Straße	4	X
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	Nr. 51, A-C und E-H	6	
Geschwister-Scholl-Straße	Potsdam West	FR und WD von Zeppelinstraße bis Am Neuen Palais	4	X
Gillis-Grafström-Straße	Bornim		6	
Ginsterweg	Waldstadt II		5	
Gladiolenweg	Satzkorn		6	X
Glasmesterstraße	Babelsberg Nord		5	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke		5	X
Glienicker Weg	Kartzow		6	
Glienicker Winkel	Babelsberg Nord		6	
Gluckstraße	Stern		5	
Glumestraße	Nauener Vorstadt		5	
Goetheplatz	Babelsberg Nord		6	
Goethestraße	Babelsberg Nord	WD von Plantagenstraße bis Behringstraße	5	X
Goethestraße	Babelsberg Nord	Nr. 38 A, 40 A und 42 A	5	
Golmer Chaussee	Bornim		6	X
Golmer Damm	Golm	WD bis Am Zernsee 1	6	X
Golmer Fichten	Golm		5	X
Gontardstraße	Potsdam West		5	
Grabenstraße	Bornstedt		6	
Graf-von-Schwerin-Straße	Nauener Vorstadt		6	
Gregor-Mendel-Straße	Jägervorstadt		5	X
Grenzallee	Nedlitz		6	
Grenzstraße	Babelsberg Nord		5	X
Grenzweg	Waldstadt I		6	
Griebnitzstraße	Klein Glienicke		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Grillparzerstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Größenstraße	Bornim		6	
Großbeerenstraße	Babelsberg Süd, Stern		4	X
Große Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Große Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt	Nr. 43, 43 A und 43 B	6	
Grotrianstraße	Stern		5	X
Grüner Weg	Bornim		6	
Grüner Weg	Groß Glienicke		6	
Grünstraße	Babelsberg Süd		5	
Guido-Seeber-Weg	Drewitz		5	
Günther-Simon-Straße	Drewitz		5	
Gustav-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Hebbelstraße bis Berliner Straße WD von Hans-Thoma-Straße bis Berliner Straße	4	X
Gutenbergstraße	Nördliche Innenstadt	FR von Schopenhauer Straße bis Hebbelstraße WD von Schopenhauerstraße bis Hans-Thoma-Straße	3	X
Gutsstraße	Bornim		6	
Habichthorst	Schlaatz		5	
Habichtweg	Bornstedt		6	
Habichtweg	Golm		6	
Haeckelstraße	Potsdam West		5	X
Hainbuchenweg	Groß Glienicke		6	
Hainholzstraße	Nedlitz		6	
Handelshof	Industriegelände		5	X
Hannes-Meyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hannoversche Straße	Fahrland		6	
Hans-Albers-Straße	Drewitz		5	X
Hans-Grade-Ring	Stern		5	
Hans-Marchwitza-Ring	Zentrum Ost		5	
Hans-Sachs-Straße	Brandenburger Vorstadt		5	
Hans-Thoma-Straße	Nördliche Innenstadt		2 4	X
Haseleck	Marquardt		6	
Haselnussring	Bornim		6	
Haseloffweg	Uetz		6	
Hasensprung	Teltower Vorstadt		6	
Hasensteg	Fahrland		6	
Hauptstraße	Marquardt		5	X
Hauptweg	Grube		6	
Havelstraße	Südliche Innenstadt		6	
Hebbelstraße	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Kurfürstenstraße bis Charlottenstraße	3	X
Hebbelstraße	Nauener Vorstadt	FR von Kurfürstenstraße bis Am Neuen Garten	5	
Hechtsprung	Groß Glienicke	WD und FR von Sacrower Allee bis Seepromenade	5	X
Heckenstraße	Bornim		6	
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schopenhauerstraße bis Friedrich-Ebert-Straße	4	X
Hegelallee	Nördliche Innenstadt	FR und WD von Schopenhauerstraße bis Nauener Tor	4	X
Hegelallee	Nördliche Innenstadt		4	X
Hegemeisterweg	Teltower Vorstadt		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Heidereiterweg	Teltower Vorstadt		6	
Heideweg	Babelsberg Süd		5	
Heilig-Geist-Straße	Nördliche Innenstadt		5	
Heimrode	Teltower Vorstadt		6	
Heinestraße	Babelsberg Nord		5	
Heinrich-George-Straße	Babelsberg		5	X
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6	
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Horstweg bis Bahnhof Rehbrücke	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Albert-Einstein-Straße bis Friedhofsgasse	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Breite Straße bis Horstweg	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Friedhofsgasse bis Waldstraße	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Waldstraße bis Am-Försteracker	4	X
Heinrich-Mann-Allee	Teltower Vorstadt	FR und WD von Breite Straße bis Bahnhof Rehbrücke	4	X
Heinrich-von-Kleist-Straße	Babelsberg Süd		5	
Heinrich-Zeiningen-Straße	Bornstedter Feld		5	
Heisenbergstraße	Bornstedt		6	
Helene-Lange-Straße	Nauener Vorstadt		5	X
Helmholtzstraße	Berliner Vorstadt		5	
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6	
Henning-von-Tresckow-Straße	Nördliche Innenstadt		5	X
Herderstraße	Babelsberg Nord		5	
Hermann-Elflein-Straße	Nördliche Innenstadt		3	X
Hermann-Göriz-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Kasack-Straße	Bornstedter Feld		6	
Hermann-Krome-Weg	Groß Glienicke		6	
Hermann-Maaß-Straße	Babelsberg Nord	FR von Rosa-Luxemburg-Straße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße WD von Behringstraße bis Bruno-H.-Bürgel-Straße	5	X
Hermann-Mächtig-Straße	Bornstedter Feld		5	
Hermann-Mattern-Promenade	Bornstedter Feld		5	
Hermann-Muthesius-Straße	Schlaatz		5	
Hermann-Struve-Straße	Bornim		6	
Herta-Hammerbacher-Straße	Bornstedter Feld		5	
Herthastraße	Babelsberg Nord		5	
Herthastraße Nr. 5, 7, 11, 13, 17 und 19	Babelsberg Nord	Nr. 5, 7, 11, 13, 17 und 19	6	
Hertha-Thiele-Weg	Drewitz		5	
Herzbergstraße	Bornim		6	
Hessestraße	Nauener Vorstadt		5	
Hessestraße	Nauener Vorstadt	Wohnstraße Nr. 8 D-M und 9 G - P	6	
Hoffbauerstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Höhenstraße	Nauener Vorstadt		5	
Hoher Weg	Babelsberg Nord		6	
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Holzmarktstraße	Nördliche Innenstadt	Nr. 11	5	
Horst-Bienek-Straße	Bornstedter Feld		5 6	
Horstweg	Babelsberg Süd		2 4	X
Horstweg	Babelsberg Süd	Nr. 53, 53 A bis 53 B	4	
Hubertusdamm	Stern	außer Nr. 40 A	5	
Hügelweg	Bornim	außer Nr. 66 und 68	6	X
Hügelweg	Neu Fahrland		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Hugstraße	Bornim	FR und WD von Potsdamer Straße bis Mitschurinstraße	2-5	X
Hugstraße	Bornim	Nr. 3-29	6	
Humboldtbrücke	Zentrum Ost		6	X
Humboldtring	Zentrum-Ost	FR und WD für Wohngebiet, einschl. Auf- und Abfahrt Schnellstraße	5	X
Humboldtring	Zentrum-Ost	FR und WD von Babelsberger Straße bis Nuthestraße	5	X
Humboldtring	Zentrum Ost	FR und WD für Wohngebiet sowie von Babelsberger Straße bis Nuthestraße, einschl. Auf- und Abfahrt Schnellstraße	5	X
Humboldtring	Zentrum Ost	außer Nr. 32 bis 102 (gerade)	6	
Humboldtstraße	Nördliche Innenstadt		6	
Im Apfelgarten	Neu Fahrland		6	
Im Bogen	Potsdam West		5	X
Im Französischen Quartier	Innenstadt Nord		6	
Im Hirschen	Groß Glienicke		6	
Im Park	Marquardt		6	
Im Schäferfeld	Stern		6	
Im Winkel	Fahrland		6	
Immenseestraße	Potsdam West		6	
In den Neuen Höfen	Drewitz		6	
In der Aue	Stern	WD von Steinstraße bis Einfahrt Klinikum	5	X
In der Aue	Stern	Nr. 41 und 43 B - 43 E	6	
In der Feldmark	Golm		5	X
In der Heide	Golm		6	
Inselhof	Schlaatz		5	
Interessentenweg	Groß Glienicke		6	
Isoldestraße	Groß Glienicke		6	
Jagdhausstraße	Stern	FR und WD ab Otto-Haseloff-Straße bis Großbeerenstraße	5	X
Jägerallee	Jägervorstadt		4	X
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 37, 37 A - 37 I	4	
Jägerallee	Jägervorstadt	Nr. 38, 39 und 40	6	
Jägersteig	Babelsberg Süd		5	
Jägerstraße	Nördliche Innenstadt		3	X
Jägerstraße	Golm		6	
Jahnstraße	Babelsberg Süd		5	
Jakob-von-Gundling-Straße	Bornstedter Feld		5	
Jochen-Klepper-Straße	Bornstedter Feld		6	
Joe-May-Straße	Babelsberg		6	
Johanna-Just-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Johannes-Lepsius-Straße	Bornstedter Feld		5	
Johannes-R.-Becher-Straße	Waldstadt I		5	
Johann-Goercke-Allee	Jägervorstadt		6	
Johannsenstraße	Babelsberg Nord		5 6	
Johann-Strauß-Platz	Babelsberg Nord		5	
Joliot-Curie-Straße	Nördliche Innenstadt	keine FR für Lieferstraße hinter Am Kanal 54-61	5	
Joseph-von-Sternberg-Straße	Babelsberg		6	
Julius-Posener-Straße	Babelsberg Nord		6	
Jutestraße	Babelsberg Nord		5	
Kahlenbergstraße	Eiche		6	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		2 4	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C, 34 A und 35, 123 und 124	4	
Kamblystraße	Kirchsteigfeld		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Kantstraße	Potsdam West		5	
Karen-Jeppe-Straße	Bornstedter Feld		6	
Karl-Foerster-Straße	Zentrum Ost		5	
Karl-Gruhl-Straße	Babelsberg Nord		5	X
Karl-Krieger-Straße	Bornstedter Feld		5	
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	FR von Reiherbergstraße bis Am Zachelberg	5	X
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	Wohnstraße Nr. 1 - 11 und Nr. 12 - 23	6	
Karl-Liebknecht-Straße	Babelsberg Nord		3	X
Karl-Marx-Straße	Babelsberg Nord		4	X
Karoline-Schulze-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland		6	X
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	Nr. 18, 20 - 22	6	
Kastanienallee	Potsdam West	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	4	X
Kastanienweg	Satzkorn		6	X
Katharinastraße	Stern		6	
Katharinenholzstraße	Bornstedt		6	
Käthe-Kollwitz-Straße	Waldstadt I		5	
Käuzchenweg	Golm		6	
Käuzchenweg	Waldstadt I		6	
Kellerstraße	Stern		6	
Ketziner Straße	Fahrland	WD von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee, FR von OE bis Schule	2 5	X
Ketziner Straße	Fahrland	Nr. 39 A - 39 C	6	
Kiefernring	Waldstadt II		5	X
Kienhorststraße	Fahrland		6	
Kiepenheuerallee	Bornstedter Feld	WD von Nedlitzer Straße bis Georg-Hermann-Allee	5	X
Kietzer Straße	Fahrland		6	
Kiezstraße	Nördliche Innenstadt	FR für Parkstraße hinter Nr. 17-23	5	
Kirchstraße	Drewitz		6	
Kirchweg	Paaren		6	
Kirschallee	Bornstedt	Verkehrsstraße	5	X
Kirschallee	Bornstedt	Nr. 1 - 4	5	
Kirschenstieg	Eiche		6	
Kirschweg	Paaren		6	
Klabautermann	Grube		6	
Kladower Straße	Sacrow		6	X
Kleewall	Babelsberg Süd		6	
Kleiberweg	Golm		6	
Kleine Fischerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Kleine Gasse	Nördliche Innenstadt		5	
Kleine Straße	Babelsberg Süd		5	X
Kleine Weinmeisterstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Kleingartenweg	Marquardt		6	
Klopstockstraße	Babelsberg Nord		6 5	
Knobelsdorffstraße	Potsdam West	WD von Haeckelstraße bis Im Bogen	5	X
Köhlerplatz	Brandenburger Vorstadt	WD von Lennestraße bis Zimmerstraße	5	X
Kohlhasenbrücker Straße	Stern	FR von Großbeerenstraße bis DRK, WD von Großbeerenstraße bis Feuerwache Babelsberg, Steinstraße 104-106	5	X
Kohlmeisenweg	Marquardt		6	
Kolonie Daheim	Teltower Vorstadt		5	X
Königsdamm	Bornim		6	
Königsweg	Fahrland		6	
Konrad-Wachsmann-Straße	Bornstedter Feld		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR für Parkstraße	5	
Konrad-Wolf-Allee	Drewitz	FR und WD für Verkehrsstraße	4	X
Konsumhof	Babelsberg Süd		5 6	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	Großbeerenstraße bis Althoffstraße	5	
Kopernikusstraße	Babelsberg Süd	FR und WD von Benzstraße bis Althoffstraße	5	X
Koppelweg	Satzkorn		6	
Körnerweg	Babelsberg Nord		6	
Kossätenweg	Golm		6	
Kottmeierstraße	Teltower Vorstadt		6	
Krampnitzer Straße	Sacrow		6	X
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Kreuzstraße	Babelsberg Nord		5	
Kreuzweg	Satzkorn		6	
Krumme Straße	Eiche		6	
Kuckucksruf	Waldstadt I		6	
Kuhfortdamm	Golm	WD auf Busstrecke	6	X
Kuhforter Damm	Eiche		6	
Kunersdorfer Straße	Teltower Vorstadt		5	
Kurfürstenstraße	Nördliche Innenstadt		3	X
Kurt-von-Plettenberg-Straße	Jägerstadt	Ruinenbergkasernen	6	
Kurze Straße	Teltower Vorstadt		5	
Küsselstraße	Templiner Vorstadt		5	
Kutscherweg	Jägervorstadt		6	
Landhausstraße	Groß Glienicke		6	
Lange Brücke	Südliche Innenstadt		6	X
Langhansstraße	Nauener Vorstadt		6	
Lankestraße	Klein Glienicke		5	X
Laplacering	Stern		5	
Laubenweg	Grube		6	
Leiblstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Leibnizring	Stern		5	
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	FR ohne Uferweg	4	X
Leipziger Straße	Templiner Vorstadt	Nr. 14 und 14 A, 15, 18 und 60 A	6	
Leistikowstraße	Nauener Vorstadt		5	X
Leiterstraße	Templiner Vorstadt		5	
Lendelallee	Bornstedt		6	
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Zeppelinstraße bis Köhlerplatz	5	X
Lennestraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 36 und 37	6	
Leonardo-da-Vinci-Straße	Berliner Vorstadt		6	
Lerchensteig	Nedlitz		5	X
Lessingstraße	Babelsberg Nord		5	
Liefelds Grund	Waldstadt II		5	
Lilian-Harvey-Straße	Babelsberg		6	
Lilienthalstraße	Stern	WD von Gagarinstraße bis Neuendorfer Straße	5	X
Lindenallee	Eiche		6	
Lindenallee	Brandenburger Vorstadt		6	
Lindengrund	Eiche		6	
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt		3	X
Lindenstraße	Nördliche Innenstadt	Zufahrt Breite Straße 15 bis 23	3	
Lindenstraße	Satzkorn		6	X
Lindstedter Chaussee	Bornim		6	
Lindstedter Straße	Eiche		6	
Lisdorf	Waldstadt I		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Lise-Meitner-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Lortzingstraße	Stern		5	
Lotte-Pulewka-Straße	Zentrum Ost		5	X
Louis-Nathan-Allee	Klein Glienicke		6	
Ludwig-Boltzmann-Straße	Bornstedter Feld		5	
Ludwig-Lesser-Straße	Bornstedter Feld		6	
Ludwig-Richter-Straße	Berliner Vorstadt		5	
Luisenplatz	Innenstadt		3	X
Lutherplatz	Babelsberg Süd		5	X
Lutherstraße	Babelsberg Nord		5	
Magnus-Zeller-Platz	Schlaatz		5	
Maimi-von-Mirbach-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Mangerstraße	Berliner Vorstadt	WD von Behlerstraße bis Seestraße	5	X
Margarete-Buber-Neumann-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Marie-Hannemann-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Marie-Juchacz-Straße	Kirchsteigfeld	WD von Clara-Schumann-Straße bis Ricarda-Huch-Straße	5	X
Märkerring	Fahrland		6	
Marlene-Dietrich-Allee	Medienstadt		5	X
Marquardter Chaussee	Bornim	FR und WD bis OA	2 4	X
Marquardter Straße	Fahrland	FR und WD von Ketziner Straße bis OA	5	X
Marquardter Straße	Bornim		6	
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6	
Martinsweg	Neu-Fahrland		6	
Mauerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Maulbeerallee	Brandenburger Vorstadt		2 5	X
Max-Born-Straße	Stern	WD für Auf-/Abfahrt Nuthestraße bis Galileistraße	5	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	FR und WD von Lerchensteig bis Forschungsinstitut	2 5	X
Max-Eyth-Allee	Bornim	Nr. 38 und 43	6	
Maxie-Wander-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Max-Planck-Straße	Templiner Vorstadt		5	
Max-Volmer-Straße	Zentrum Ost	FR von Lotte-Pulewka-Straße bis Am Wiesenrand	5	
Max-Wundel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Maybachstraße	Potsdam West		5	
Mehlbeerenweg	Eiche		5	X
Meisenweg	Golm		6	
Meisenweg	Waldstadt I		6	
Meistersingerstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Melchior-Bauer-Straße	Bornstedter Feld		5	
Mendelssohn-Bartholdy-Straße	Stern		5	X
Menzelstraße	Berliner Vorstadt		5	X
Merkurstraße	Babelsberg Süd		6	
Michendorfer Chaussee	Templiner Vorstadt	FR und WD bis OA	2 4	X
Mies-van-der-Rohe-Straße	Bornstedter Feld		6	
Milanhorst	Schlaatz		5	
Milanring	Fahrland		6	
Mildred-Harnack-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Mitschurinstraße	Bornim		6	X
Mitteldamm	Babelsberg Süd		5	
Mittelstraße	Nördliche Innenstadt		3	
Mittelweg	Potsdam West		6	
Möbelhof	Industriegelände		5	X
Moosglöckchenweg	Waldstadt II		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Moritz-von-Egidy-Straße	Jägervorstadt		6	
Mövenstraße	Klein Glienicke		6	
Mozartstraße	Stern		5	
Mühlenbergweg	Jägervorstadt		6	
Mühlendamm	Golm		6	
Mühlendamm	Grube		6	
Mühlenring	Fahrland		6	
Mühlenstraße	Babelsberg Nord		5	
Mühlenweg	Berliner Vorstadt		6	
Mühlenweg	Satzkorn		6	
Müllerstraße	Babelsberg Nord		5	
Munthestraße	Kirchsteigfeld		6	
Nansenstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Geschwister-Scholl-Straße bis Zeppelinstraße	5	X
Nattwerder Weg	Grube		6	
Nedlitzer Holz	Nedlitz		5	
Nedlitzer Straße	Nedlitz	FR und WD bis OA	2 4	X
Nelly-Sachs-Straße	Kirchsteigfeld		5	
Neue Dorfstraße	Grube		6	
Neue Kirschallee	Bornim		6	
Neue Straße	Babelsberg Nord		5	
Neuendorfer Anger	Babelsberg Süd	WD nur Hauptfahrbahn	5	X
Neuendorfer Straße	Stern	FR von Großbeerenstraße bis Zum-Kirchsteigfeld – WD von-Großbeerenstraße bis Nutheschnellstraße	2 4	X
Neuendorfer Straße	Drewitz	von Neuendorfer Straße bis Sternstraße	6	
Neuhainholz	Neu Fahrland		6	
Newtonstraße	Stern	WD nur für Hauptfahrbahn	5	X
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6	
Niels-Bohr-Ring	Stern		5	
Nietnerstraße	Bornstedter Feld		6	
Nuthedamm	Drewitz		2 5	X
Nuthedamm	Drewitz	Nr. 28 B und 28 C	6	
Nuthestraße	Potsdam	FR nur für Auf- und Abfahrten	5	X
Nuthewinkel	Teltower Vorstadt		6	
Obere Donarstraße	Babelsberg Nord		6	
Obstbaumweg	Fahrland		6	
Ochsentrift (zu den drei Mohren)	Fahrland		6	
Orenstein & Koppel Straße	Babelsberg Süd		5	
Orville-Wright-Straße	Bornstedter Feld	FR zwischen Erwin-Barth-Straße und Nietnerstraße	5	
Oskar-Meißter-Straße	Drewitz		5	
Otterkiez	Schlaatz		5	
Otterweg	Babelsberg Süd		6	
Otto-Erich-Straße	Babelsberg Nord		5	
Otto-Hahn-Ring	Stern		5	
Otto-Haseloff-Straße	Stern	FR und WD von Ziolkowskistraße bis Jagdhausstraße	5	X
Otto-Nagel-Straße	Berliner Vorstadt		5	
Paarener Dorfstraße	Paaren		6	
Paarener Mühlenweg	Paaren		6	
Paetowstraße	Templiner Vorstadt		6	
Pannenbergstraße	Bornim		6	
Pappelallee	Fahrland		6	
Pappelallee	Bornstedt		2 4	X
Pappelhof	Schlaatz		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Parallelweg	Stern		6	
Paretzer Straße	Uetz	WD von Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild	6	X
Parkstraße	Jägervorstadt		5	
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6	
Pasteurstraße	Babelsberg Nord	WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße	5	X
Patrizierweg	Stern	FR von Lortzingstraße bis Steinstraße	5	
Paul-Engelhard-Straße	Bornstedter Feld		5	
Paul-Neumann-Straße	Babelsberg Süd		5	X
Paul-Wegener-Straße	Drewitz		5	
Persiusstraße	Nauener Vorstadt		5	
Pestalozzistraße	Babelsberg Süd		5	
Peter-Altman-Straße	Bornim		6	
Peter-Behrens-Straße	Bornstedter Feld		6	
Peter-Huchel-Straße	Bornstedter Feld		6	
Peter-Weiss-Platz	Babelsberg Süd		6	
Petri Dank	Grube		6	
Petri Heil	Grube		6	
Pierre-de-Gayette-Straße	Kirchsteigfeld		6	
Pietschkerstraße	Stern		5	
Pilzweg	Groß Glienicke		6	
Pirolweg	Golm		6	
Plantagenhof	Babelsberg Nord		6	
Plantagenplatz	Babelsberg Nord		5	
Plantagenstraße	Babelsberg Nord		5	X
Plantagenweg	Neu-Fahrland		6	
Plattenweg	Marquardt		6	
Platz der Einheit (Straße)	Nördliche Innenstadt		3	X
Pomonaring	Bornim		6	
Poseidon	Grube		6	
Posthofstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD von Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow		X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke		2 5	X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C - G	6	
Potsdamer Straße	Paaren	WD Buswendestelle		X
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim		2 4	X
Potsdamer Straße	Bornstedt / Bornim	Nr. 106, 107, 107 A - B	6	
Prager Straße	Babelsberg Süd		6	
Priesterstraße	Fahrland		6	X
Priesterweg	Drewitz		6	
Prof.-Dr.-Helmert-Straße	Babelsberg Süd		5	X
Puschkinallee	Nauener Vorstadt	FR von Alleestraße bis Hessestraße	5	X
Quentin-Tarantino-Straße	Babelsberg		6	
Ratsweg	Stern		5	
Ratsweg	Stern	Nr. 5 B, 7, 9, 12, 14 und 16	6	
Ratsweg	Marquardt		6	
Ravensbergweg	Teltower Vorstadt		6	
Rehsprung	Groß Glienicke		6	
Reiherbergstraße	Golm		2 5	X
Reiherweg	Bornstedt	FR für Verkehrsstraße von Kirschallee bis Pappelallee	5	X
Reinhold-Schneider-Straße	Bornstedter Feld		6	
Reitbahnstraße	Jägervorstadt		6	
Reiterweg	Nauener Vorstadt	FR und WD von Jägerallee bis Friedrich-Ebert-Straße	5	X
Rembrandtstraße	Berliner Vorstadt		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Reuterstraße	Babelsberg Nord		5	
Ribbeckstraße	Bornstedt		4	
Ribbeckstraße	Bornstedt	Nr. 50 und 51	6	
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6	
Ricarda-Huch-Straße	Kirchsteigfeld		4	X
Richard-Schäfer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD von Seepromenade bis Sacrower Allee	5	X
Rieswerder Stich	Paaren		6	
Ringstraße	Neu Fahrland		6	
Ritterspornweg	Bornim		6	
Ritterstraße	Golm		6	
Robert-Baberske-Straße	Drewitz		5	X
Robert-Koch-Straße	Babelsberg Nord	keine FR Nr. 9 A und 9 B	5	
Röhrenstraße	Stern		5	
Rosa-Luxemburg-Straße	Babelsberg Nord		5	X
Roseggerstraße	Potsdam West		5	
Rosenstieg	Eiche		6	
Rosenstraße	Babelsberg Süd		5	
Rosenweg	Grube		6	
Rosenweg	Satzkorn		6	X
Roßkastanienstraße	Eiche		5	X
Rotdornweg	Babelsberg Süd		6	
Rotdornweg	Groß Glienicke		6	
Rote-Kreuz-Straße	Babelsberg Süd		5	
Rotkehlchenweg	Fahrland		6	
Rubensstraße	Berliner Vorstadt		5	
Rückertstraße	Bornim	FR von Potsdamer Straße bis Marquardter Chaussee, WD von Potsdamer Straße bis Max-Eyth-Allee	2 4	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Alt Nowawes bis Daimlerstraße	3	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Daimlerstraße bis Plantagenstraße	3	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Karl-Marx-Straße bis OA	4	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Plantagenstraße bis Karl-Marx-Straße	4	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Alt Nowawes bis Plantagenstraße	3	X
Rudolf-Breitscheid-Straße	Babelsberg Nord	FR und WD von Plantagenstraße bis OA	4	X
Rudolf-Moos-Straße	Babelsberg Süd		5	X
Ruinenbergstraße	Jägervorstadt		5	
Rundweg	Uetz		6	
Russische Kolonie	Nauener Vorstadt	WD von Alleestraße bis Nedlitzer Straße	6	X
Saarmunder Straße	Waldstadt II	WD von Caputher Heuweg bis Waldstadt-Center und von Zum Jagenstein bis Zum Kahleberg Nr. 2, 4	5	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	WD und FR ab B 2 bis Richard-Wagner-Straße	5	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11, 13, 15, 17, 19	5	
Salzmannweg	Bornstedter Feld		5	
Sattlerstraße	Jägervorstadt		6	
Satzkorn Bergstraße	Satzkorn		6	X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn		6	X
Satzkorn Ringstraße	Satzkorn	Nr. 3	6	
Satzkorn Weg	Marquardt		6	
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Sauerbruchstraße	Babelsberg Nord	Nr. 21	6	
Schadowstraße	Kirchsteigfeld		6	
Schäferweg	Stern		6	
Scheffelstraße	Babelsberg Nord	kein WD von Bruno-H.-Bürgel-Straße bis Behringstraße, WD von Behringstraße bis Domstraße	5	X
Schiffbauergasse	Berliner Vorstadt		5	X
Schilfhof	Schlaatz		5	
Schillerplatz	Brandenburger Vorstadt		5	
Schillerstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Schinkelstraße	Kirchsteigfeld		6	
Schlaatzstraße	Teltower Vorstadt		5	X
Schlaatzweg	Teltower Vorstadt	FR von Friedrich-Engels-Straße bis Schlaatzstraße	5	
Schlänitzeer Weg	Grube		6	
Schlegelstraße	Jägervorstadt		5	X
Schlehenstieg	Eiche		6	
Schloßstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Schloßweg	Satzkorn		6	
Schlüterstraße	Potsdam West	FR von Gontardstraße bis Forststraße	5	
Schmidt's Hof	Grube		6	
Schmiedegasse	Jägervorstadt		6	
Schneiderweg	Bornim		6	
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR und WD Verkehrsstraße von Voltaireweg bis Breite Straße	3	X
Schopenhauerstraße	Brandenburger Vorstadt	FR Wohnstraße	3	
Schoriner Weg	Marquardt		6	
Schornsteinfegergasse	Babelsberg Nord		5	
Schräger Weg	Bornim		6	
Schubertstraße	Stern		5	
Schulplatz	Bornstedt		4	X
Schulsteig	Stern		6	
Schulstraße	Babelsberg Süd		5	X
Schulstraße	Marquardt		6	
Schusterweg	Marquardt		6	
Schwalbenhof	Golm		6	
Schwalbenweg	Neu Fahrland		6	
Schwananallee	Berliner Vorstadt	WD von Böcklinstraße bis Berliner Straße	6	X
Schwarzer Weg	Grube		6	
Schwarzer Weg	Paaren		6	
Schwarzschildstraße	Stern		5	
Schwertfegerstraße	Nördliche Innenstadt		5	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD einschließlich Busing	6	X
Seepromenade	Groß Glienicke	FR und WD ab Glienicker Dorfstraße bis R.-Wagner-Straße	5	X
Seestraße	Berliner Vorstadt	WD von Mangerstraße bis Böcklinstraße	5	X
Seestraße	Marquardt		6	
Sellostraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Semmelweisstraße	Babelsberg Nord		5	
Siedlung	Uetz		6	
Siedlungsweg	Eiche		6	
Siefertstraße	Nördliche Innenstadt		5	X

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Siemensstraße	Babelsberg Süd		5	
Slatan-Dudow-Straße	Drewitz		5	
Sonnenlandstraße	Potsdam West		6	
Sonnentaustraße	Waldstadt II		5	
Sonnenweg	Neu Fahrland		6	
Spechtweg	Golm		6	
Speckdammweg	Fahrland		6	
Sperberhorst	Schlaatz		5	
Sperberweg	Golm		6	
Spielstraße	Marquardt		6	
Spindelstraße	Babelsberg Nord		5	X
Spitzweggasse	Babelsberg Nord		6	
Spornstraße	Nördliche Innenstadt		5	
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6	
Stadtheide	Potsdam West		5	
Stahnsdorfer Straße	Babelsberg Süd		5	X
Staudenweg	Bornim		6	
Stechlinweg	Bornstedt		6	
Steife Brise	Grube		6	
Steinstraße	Stern	FR und WD Großbeerenstraße bis OA	5	X
Steinstraße	Babelsberg Süd	FR von August-Bebel-Straße bis Rote-Kreuz-Straße	5	
Steinstraße	Babelsberg Süd	Nr. 27 und 27 A	6	
Stephensonstraße	Babelsberg Süd		5	
Stern-Center	Drewitz		6	
Sternstraße	Drewitz	FR und WD von Nuthedamm bis Zum Kirchsteigfeld	4	X
Sternstraße	Drewitz	Nr. 17, 63, 63 B, E und F	4	
Sternstraße	Drewitz	FR von Gaußstraße bis Jagdhausstraße	5	
Sternstraße	Drewitz	FR von Zum Kirchsteigfeld bis Hans-Albers-Straße WD von Hans-Albers-Straße bis Robert-Baberske-Straße	5	X
Sternstraße	Drewitz	Hans-Albers-Straße bis Schnellstraße	6	
Stiftstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Stinthornweg	Neu Fahrland		6	
Storchenhof	Golm		6	
Stormstraße	Potsdam West		5	
Strandweg	Grube		6	
Strandweg	Nedlitz		6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Rosenweg	6	X
Straße nach Sacrow	Krampnitz		6	X
Straße zum Bahnhof	Satzkorn		6	X
Stubenrauchstraße	Babelsberg Nord		5	
Stülerstraße	Kirchsteigfeld		6	
Tannenstraße	Klein Glienicke		6	X
Tannenstraße	Klein Glienicke	Nr. 1 - 5 und 9 - 12	6	
Tannenweg	Klein Glienicke		6	
Teltower Damm	Schlaatz		6	
Templiner Straße	Templiner Vorstadt	WD von Brauhausberg bis Caputh OE	4	X
Thaerstraße	Bornstedt		6	
Theodor-Echtermeyer-Straße	Bornstedter Feld		6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6	
Theodor-Hoppe-Weg	Babelsberg Nord		6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6	
Thujaweg	Eiche		6	
Tieckstraße	Jägervorstadt		5	X
Tiroler Damm	Waldstadt I		6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Tizianstraße	Berliner Vorstadt		5	
Tizianstraße	Berliner Vorstadt	Nr. 21 - 25	6	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	WD bis Küsselstraße	5	X
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 40, 47, 48 A	5	
Tornowstraße	Templiner Vorstadt	Nr. 35 - 38	6	
Trebbiner Straße	Drewitz		5	X
Trebbiner Straße	Drewitz	Nr. 5 A, 31, 31 A - 31 C	6	
Triftweg	Groß Glienicke		6	
Tristanstraße	Groß Glienicke		6	
Tschaikowskiweg	Stern		6	
Tschudistraße	Neu Fahrland		2 5	X
Tuchmacherstraße	Babelsberg Nord	keine FR von Spindelstraße bis Grenzstraße	5	
Tulpenweg	Satzkorn		6	X
Tulpenweg	Waldstadt I		6	
Türkstraße	Nördliche Innenstadt		5	X
Turmfalkenweg	Golm		6	
Turmstraße	Drewitz		6	
Turnstraße	Babelsberg Nord		5	
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife	6	X
Uferpromenade	Groß Glienicke		6	X
Uferweg-Kastanienallee	Potsdam West		6	
Uferweg-Templiner Straße	Templiner Vorstadt		6	
Uhlandstraße	Babelsberg Nord		5	
Ulanenweg	Jägervorstadt	WD von Jägerallee bis Brentanoweg	5	X
Ulmenstraße	Babelsberg Süd		5	
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6	
Ulrich-von-Hutten-Straße	Templiner Vorstadt		5	
Ungerstraße	Potsdam West		6	
Unter den Eichen	Waldstadt I		6	
Untere Planitz	Nördliche Innenstadt		6	
Verbindungsweg	Groß Glienicke		6	
Verkehrshof	Industriegelände		5	X
Verlängerte Amtsstraße	Bornim		6	
Viereckremise	Nedlitz		5	
Virchowstraße	Babelsberg Nord		5	
Vogelbeerenweg	Eiche		5	X
Vogelsang	Teltower Vorstadt		6	
Vogelweide	Nauener Vorstadt		6	
Voltaireweg	Jägervorstadt		5	X
Voltastraße	Babelsberg Nord		5	
Von-Klitzing-Straße	Bornstedt		6	
von-Stechow-Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Gartenstraße	6	X
Wacholderstieg	Eiche		6	
Wagnerstraße	Stern		6	
Waldhornweg	Stern		6	
Waldmüllerstraße	Klein Glienicke		5	X
Waldsiedlung	Groß Glienicke		6	X
Waldstraße	Teltower Vorstadt	FR und WD von Heinrich-Mann-Allee bis Heidereiterweg	5	X
Waldstraße	Teltower Vorstadt	kein FR und WD von Heidereiterweg bis Am Wald	6	
Waldweg	Groß Glienicke		6	
Wall am Kiez	Nördliche Innenstadt		5	
Walnussring	Bornim		6	
Walter-Funcke-Straße	Bornstedter Feld		5	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	FR von Großbeerenstraße bis Baberowweg	5	
Walter-Klausch-Straße	Babelsberg Süd	Nr. 25 bis 29, 52 und 53	6	
Wannseestraße	Klein Glienicke	FR und WD nur für Hauptstraße	5	X
Wannseestraße	Klein Glienicke	Nr. 1 bis 8	6	
Wasserstraße	Babelsberg Nord		6	
Wattstraße	Babelsberg Süd	WD von Schulstraße bis Großbeerenstraße	5	X
Weberplatz	Babelsberg Nord	einschl. Diagonalstraße	3	
Weberstraße	Fahrland		6	
Weg nach Bornim	Eiche		6	
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland		6	
Weidendamm	Babelsberg Süd		5	
Weidenhof	Schlaatz		5	
Weinbergstraße	Jägervorstadt		5	
Weinmeisterstraße	Golm		5	
Weinmeisterweg	Sacrow		6	
Weißdornweg	Eiche		5	
Wendensteig	Groß Glienicke		6	
Werderscher Damm	Golm	WD von Kuhforter Damm bis Kaserne	6	X
Werderscher Damm	Wildpark		5	X
Werderscher Weg	Potsdam West		6	
Werner-Nerlich-Bogen	Bornim		6	
Werner-Seelenbinder-Straße	Nördliche Innenstadt		5	
Wetzlarer Straße	Babelsberg Süd	FR und WD nur Verkehrsstraße	5	X
Wichgrafstraße	Babelsberg Nord		5	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt		5	
Wielandstraße	Brandenburger Vorstadt	Nr. 26	6	
Wieselkiez	Schlaatz		5	
Wiesenhof	Schlaatz		5	
Wiesenstraße	Zentrum Ost		5	X
Wiesenweg	Marquardt		6	
Wildapfelweg	Eiche		5	X
Wildbirnenweg	Eiche		5	X
Wildeberstraße	Stern		6	
Wildkirschenweg	Eiche		5	X
Wilhelm-Leuschner-Straße	Klein Glienicke		6	
Wilhelm-Staab-Straße	Nördliche Innenstadt		3	
Willi-Schiller-Weg	Drewitz		5	
Willy-A.-Kleinau-Weg	Drewitz		5	
Windmühlenweg	Bornim		6	
Windspiel	Grube		6	
Winkelhof	Golm		6	
Wirtschaftsweg	Potsdam West	zw. Forststraße - Gontardstraße	6	
Wolfgang-Staudte-Straße	Drewitz		5	
Wollestraße	Babelsberg Nord		5	
Wublitzstraße	Grube	FR von OE bis OA	2 5	X
Wublitzstraße	Grube	Nr. 1 - 3	6	
Yorckstraße	Nördliche Innenstadt		4	X
Zarah-Leander-Straße	Babelsberg		6	
Zeppelinstraße	Potsdam West	Zufahrt zur Knobelsdorffstraße und Wohnstraße zwischen Auf dem Kiewitt und Breite Straße	5	
Zeppelinstraße	Potsdam West		4	X
Zeppelinstraße	Potsdam West	Nr. 121 E - F, 122, 122 A - B	4	
Zeppelinstraße	Potsdam West	Nr. 173 bis 178	6	

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Zimmerstraße	Brandenburger Vorstadt	WD von Köhlerplatz bis Luisenplatz	5	X
Ziolkowskistraße	Stern		5	X
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6	
Zu den drei Mohren (Ochsentrift)	Fahrland		6	
Zum Bahnhof Pirschheide	Potsdam West		5	X
Zum Bahnübergang	Marquardt		6	
Zum großen Herzberg	Golm		6	
Zum Heizwerk	Industriegelände	WD von Drewitzer Straße bis ALBA	5	X
Zum Heizwerk	Industriegelände	Nr. 1, 2, 4	6	
Zum Jagenstein	Waldstadt II	WD von Zum Kahleberg bis Heinrich-Mann-Allee	5	X
Zum Kahleberg	Waldstadt II	WD von Heinrich-Mann-Allee bis Zum Jagenstein	5	X
Zum Kirchsteigfeld	Drewitz		4	X
Zum Krampnitzsee	Krampnitz		6	
Zum Kurzen Feld	Bornstedt		6	
Zum Lausebusch	Bornstedt		6	
Zum Mühlenteich	Golm		6	
Zum Reiherstand	Bornstedt		6	
Zum Teich	Kirchsteigfeld		6	
Zum Teufelssee	Waldstadt II		5	X
Zum Wasserturm	Innenstadt Süd		6	
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6	
Zum Weizenring	Bornim		6	
Zum Windmühlenberg	Bornim		6	
Zur historischen Mühle	Brandenburger Vorstadt		4	X
Zur Königlichen Hofbrauerei	Templiner Vorstadt		6	
Zur Nuthe	Waldstadt I		6	

Synopse Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012

Fassung Straßenreinigungssatzung 2011

**Aktuelle Fassung Straßenreinigungssatzung
2012**

<p>Präambel:</p> <p>Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I., S.202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am ...2010 folgende Satzung beschlossen</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der</p>	<p>Präambel:</p> <p>Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I., S.202, 207) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am ...2011 folgende Satzung beschlossen:</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam einschließlich der Ortsdurchfahrten der Bundes- und Landesstraßen verpflichtet. Die Landeshauptstadt Potsdam betreibt die Reinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gemäß §§ 2 bis 4 den Grundstückseigentümern übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen und auf den Gehwegen. Die Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, welche die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Der Winterdienst der Landeshauptstadt Potsdam beinhaltet das Schneeräumen sowie das Bestreuen insbesondere an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee und Eisglätte. Art und Umfang der</p>
--	--

Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung (StVO))
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO), sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne

Reinigungspflichten der Landeshauptstadt Potsdam und der Grundstückseigentümer ergeben sich im Einzelnen aus den Bestimmungen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung.

(3) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte Straßenfläche, die nicht Gehweg ist, also neben den dem Verkehr dienenden Teilen der Straße auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten, die Parkbuchten, Parkplätze, Parkstreifen, Sicherheitsstreifen, Radwege und Plätze.

(4) Als Gehweg im Sinne dieser Satzung gelten:

- alle selbständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung StVO)
- alle erkennbar, abgesetzten für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile mit Ausnahme von Plätzen
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242 StVO), sowie
- jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze, insbesondere Straßenbegleitgrün (Rasenflächen oder anderer Pflanzenwuchs) sowie unbefestigte oder befestigte Flächen.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem in den §§ 3 und 4 festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Straßenumbenennungen haben keinen Einfluss auf die Reinigungspflicht.

(2) Die nach Absatz 1 verpflichteten Grundstückseigentümer sind Anlieger im Sinne

dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit In-Kraft-Treten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

dieser Satzung. Anlieger sind sowohl Grundstückseigentümer, deren Grundstücke an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderliegergrundstück), als auch Grundstückseigentümer der dahinter liegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke). Vorderliegergrundstücke und Hinterliegergrundstücke bilden eine Straßenreinigungseinheit. Der räumliche Reinigungsumfang bestimmt sich nach der Frontlänge des Vorderliegergrundstückes. Die Eigentümer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke müssen abwechselnd reinigen. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche und beginnt mit In-Kraft-Treten der Satzung beim Eigentümer des Vorderliegergrundstückes und fortlaufend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Bei besonderen tatsächlichen Gegebenheiten (z.B. Anliegergrundstück als Garagenhof oder Stellplatz) kann der Oberbürgermeister durch Bescheid die Reihenfolge der Verpflichtung zur Reinigung abweichend von vorstehender Regelung festlegen.

(3) Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so erstreckt sich die Reinigungspflicht auf alle Grundstücksseiten, durch die das Grundstück erschlossen wird.

(4) Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich einen Zugang oder eine Zufahrt zur Straße hat oder ein Zugang oder eine Zufahrt ermöglicht werden kann und dadurch eine innerhalb geschlossener Ortslagen der Landeshauptstadt Potsdam übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung ermöglicht wird.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt das im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere Grundstücke eine wirtschaftliche Einheit, so kann, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, auch das einheitliche Grundstück, als zusammenhängender Grundbesitz, das dem selben Eigentümer gehört, als Grundstück im Sinne dieser Satzung betrachtet werden, wenn dies unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist. Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist das gesamte im Grundbuch erfasste Grundstück maßgebend.

(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reini- gungs- klasse	Reini- gungs- pflicht: Fahrbahn	Reini- gungs- pflicht: Gehwege	Reini- gungs- häufigkeit:
RK 1/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	täglich
RK 2/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	2 x wöchent- lich
RK 3/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x wöchent- lich
RK 4/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x zwei- wöchent- lich
RK 5/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x vier- wöchent- lich
RK 6/11	Anlieger	Anlieger	1 x vier- wöchent- lich

Erfolgt gemäß Straßenverzeichnis für einzelne Straßenabschnitte oder Hausnummern keine Fahrbahnreinigung der Stadt, so obliegt für diese Abschnitte dem Anlieger die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahnen.

(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(6) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Straßenreinigung

(1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt und in Reinigungsklassen (RK) eingeteilt.

(2) Die Straßenreinigung erfolgt in den Reinigungsklassen wie folgt:

Reini- gungs- klasse	Reini- gungs- pflicht: Fahrbahn	Reini- gungs- pflicht: Gehwege	Reini- gungs- häufigkeit:
RK 1/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	täglich
RK 2/11			
RK 3/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x wöchent- lich
RK 4/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x zwei- wöchent- lich
RK 5/11	Landes- hauptstadt Potsdam	Anlieger	1 x vier- wöchent- lich
RK 6/11	Anlieger	Anlieger	1 x vier- wöchent- lich

Erfolgt gemäß Straßenverzeichnis für einzelne Straßenabschnitte oder Hausnummern keine Fahrbahnreinigung der Stadt, so obliegt für diese Abschnitte dem Anlieger die Reinigungspflicht auch für die Fahrbahnen.

(3) Ist die Reinigungspflicht auf Fahrbahnen den Anliegern übertragen, erstreckt sich diese jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

<p>(4) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</p> <p>(5) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Unkraut, dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die nach dieser Satzung an die Grundstückseigentümer übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung unverzüglich nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege, mindestens aber in dem in Absatz 2 genannten Turnus, durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Grundstückseigentümer selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.</p> <p>In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt, werden.</p> <p>(6) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird mit Ausnahme der Reinigungsklasse 6 im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt. Auf Gehwegen der Reinigungsklasse 1 bis 5 ist das Laub von den Anliegern auf Haufen zu setzen und zur Entsorgung bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. In der Reinigungsklasse 6 liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen.</p> <p>Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p>	<p>(4) Selbständige Gehwege sind entsprechend Absatz 3, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen.</p> <p>(5) Zur Straßenreinigung gehört - unabhängig vom Verursacher - die Beseitigung von Schmutz, Glas, Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art; sowie auf Gehwegen auch die Beseitigung von Unkraut, dabei ist die Anwendung von Herbiziden nicht erlaubt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden; die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Für die nach dieser Satzung den Anliegern übertragene Reinigungspflicht gilt, dass die Straßenreinigung unverzüglich nach der Verschmutzung der Fahrbahnen und Gehwege, mindestens aber in dem in Absatz 2 genannten Turnus, durchzuführen ist und der anfallende Kehricht oder sonstiger Unrat durch die Anlieger selbst zu beseitigen ist. Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.“</p> <p>Alle bei der Straßenreinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen.</p> <p>Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die Gehwegreinigung manuell zu erfolgen.</p> <p>In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt, werden.</p> <p>(6) Anfallendes Laub von Bäumen im öffentlichen Straßenraum wird mit Ausnahme der Reinigungsklasse 6 im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam entsorgt. Auf Gehwegen der Reinigungsklasse 1 bis 5 ist das Laub von den Anliegern auf Haufen zu setzen und zur Entsorgung bereit zu stellen. Eine Behinderung des Verkehrs ist zu vermeiden. In der Reinigungsklasse 6 liegt die Laubentsorgung in der Verantwortung der Anlieger und ist entsprechend den Regelungen des § 7 der Abfallentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam vorzunehmen.</p> <p>Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Laub von Grundstücken darf nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p>
--	---

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind.

Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, mit Ausnahme der Südseite des Hauptbahnhofes, und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,

c) an Hydranten und Absperrschiebern,

wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch

§ 4 Art und Umfang des Winterdienstes

(1) Leistungen des Winterdienstes bei Schnee- und Eisglätte im Auftrag der Landeshauptstadt Potsdam werden auf Fahrbahnen eines ausgewählten Straßennetzes erbracht, die entsprechend im Straßenverzeichnis gekennzeichnet sind.

Im Übrigen obliegt der Winterdienst auf Gehwegen, **(mit Ausnahme der Südseite des Hauptbahnhofes- entfällt,)** und auf Fahrbahnen der nicht im Straßenverzeichnis gekennzeichneten Straßen den Anliegern nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.

(2) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind vollständig, breitere Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen, die mit ungebundenen Materialien (Recycling-Material, Promenadengranulat) befestigt sind, hat die winterdienstliche Betreuung manuell zu erfolgen. In Bereichen von Gehwegen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, hat die Reinigung so zu erfolgen, dass die Fugenbereiche der Pflasterbefestigung nicht beschädigt, insbesondere nicht ausgefegt werden. Im Übrigen ist der Einsatz von Schneeräumgeräten bis zu einer Einzelradlast von 0,7 t nach Maßgabe des Satzes 7 zulässig. Auf Gehwegen und den vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstiger ökologisch verträglicher auftauender Stoffe ist nur erlaubt

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege und vorgenannten Seitenstreifen von Fahrbahnen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder - abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken,

c) an Hydranten und Absperrschiebern,

wenn die Freihaltung anders nicht gewährleistet werden kann.

So lange wie auftauende Mittel wirken, ist ein maschineller Winterdienst auf Gehwegen, die mit Gehwegplatten befestigt sind, nur mit handgeführten Geräten gestattet.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen auch

<p>in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.</p> <p>(3) Werktags sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist.</p> <p>Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p> <p>(6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte</p> <ul style="list-style-type: none"> - gekennzeichnete Fußgängerüberwege, - Querungshilfen über die Fahrbahn und - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung 	<p>in den genannten Ausnahmefällen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.</p> <p>(3) Werktags sind in der Zeit von 6.00 bis 20.00 Uhr, sonn- und feiertags von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in die bzw. aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich für die Fahrgäste gewährleistet ist. Ein gefahrloser Zugang und Abgang erfordert die Freihaltung einer Ein- und Ausstiegsfläche auf der Länge eines Busses bzw. Straßenbahn. Bei Schulbushaltestellen ist zusätzlich die Haltebucht in einem Abstand von 50 cm zur Bordsteinkante zu räumen. Bei starken Schneefällen genügt zunächst die Freihaltung eines Zu- und Abgangs zu einer Tür des öffentlichen Verkehrsmittels. In diesem Fall kann die komplette Räumung zu einem späteren Zeitpunkt mit günstigerer Witterung erfolgen. Im Übrigen gelten die Festlegungen des Absatzes 3 entsprechend.</p> <p>(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder wo dies nicht möglich ist auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn verbracht werden.</p> <p>(6) Ist der Winterdienst für die Fahrbahn auf die Anlieger übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte</p> <ul style="list-style-type: none"> - gekennzeichnete Fußgängerüberwege, - Querungshilfen über die Fahrbahn und - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung
--	--

<p>der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn</p> <p>jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt, 2. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet. 3. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert, 4. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt, 5. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt, 6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 5 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt, 7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf 	<p>der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen der Fahrbahn</p> <p>jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen und gegebenenfalls vorher zu beräumen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Absatz 3 der Satzung gilt entsprechend.</p> <p>§ 5 Benutzungsgebühren</p> <p>Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung und den Winterdienst auf öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) handelt, wer als Eigentümer oder sonstiger Verpflichteter nach § 2 Abs. 6 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 3 Absatz 2 und Absatz 5 Satz 3 Gehwege oder Fahrbahnen nicht regelmäßig reinigt, 2. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 Schmutz, Glas, Laub, Unkraut oder sonstige Verunreinigung jeder Art von Gehwegen nicht beseitigt oder bei der Beseitigung Herbizide anwendet. 3. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 2 Kehricht und sonstigen Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen, und Gräben ablagert, 4. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, die Reinigung nicht manuell durchführt, 5. entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung ausfegt, 6. entgegen § 3 Absatz 6 Satz 5 Laub von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt, 7. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 1 auf
---	---

<p>Reinigungsflächen werktags nicht von 6.00 bis 20.00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,</p> <p>8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,</p> <p>9. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält,</p> <p>10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,</p> <p>11. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,</p> <p>12. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,</p> <p>13. entgegen § 4 Absatz 5 Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse nicht so von Schnee freihält oder bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich gewährleistet ist,</p> <p>14. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,</p> <p>15. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in</p>	<p>Reinigungsflächen werktags nicht von 6.00 bis 20.00 Uhr, oder sonn- und feiertags nicht von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte beseitigt,</p> <p>8. entgegen § 4 Absatz 4 Satz 2 auf Reinigungsflächen nach 20:00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte werktags nicht bis 6:00 Uhr, sonn- und feiertags nicht bis 9:00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,</p> <p>9. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m nicht vollständig oder breitere Gehwege nicht auf mindestens 1,50 Breite von Schnee freihält,</p> <p>10. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 auf Gehwegen die mit ungebundenen Materialien befestigt sind, den Winterdienst nicht manuell durchführt,</p> <p>11. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 3 auf Gehwegbereichen, die mit Mosaikpflaster befestigt sind, Fugenbereiche der Pflasterbefestigung beschädigt,</p> <p>12. entgegen § 4 Absatz 2 Satz 4 auf Gehwegen Schneeräumgeräte mit einer Einzelradlast von über 0,7 t einsetzt,</p> <p>13. entgegen § 4 Absatz 5 Haltstellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse nicht so von Schnee freihält oder bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen in und aus den öffentlichen Verkehrsmitteln sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zum Haltestellenbereich gewährleistet ist,</p> <p>14. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 1 Schnee auf der Straße so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,</p> <p>15. entgegen § 4 Absatz 6 Satz 3 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Fahrbahn oder den Gehweg verbringt.</p> <p>(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in</p>
--	--

der jeweils gültigen Fassung.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße
in Höhe von 5,00 EURO bis 2500,00 EURO
geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Potsdam, den

der jeweils gültigen Fassung.
Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße
in Höhe von 5,00 EURO bis 2500,00 EURO
geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Potsdam, den

--	--

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Altes Rad	Eiche		5	X
Am alten Mörtelwerk	Eiche		5	X
Am Eichenhain	Eiche		6	
Am Großen Herzberg	Eiche		6	
Am Grünen Weg	Eiche		6	
Am Kirchblick	Eiche		6	
Am Langen Berg	Eiche	FR und WD von Am alten Mörtelwerk bis Baumschulenweg	5	X
Am Langen Berg	Eiche	Nr. 17	6	
Am Sandberg	Eiche		6	
Am Tempelberg	Eiche		6	
Baumhaselring	Eiche		5	X
Baumhaselring	Eiche	Nr. 4, 4 A, 6, 8, 10, 12, 130, 132, 132 A, 134, 134 A, 136, 136 A, 138, 138 A, 140 und 142	5	
Baumschulenweg	Eiche	WD von Altes Rad bis Roßkastanienstraße	5	X
Birkenhügel	Eiche		6	
Brombeerstieg	Eiche		6	
Ecksteinweg	Eiche		6	
Ehrenpfortenbergstraße	Eiche	FR von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 10 A WD von Kaiser-Friedrich-Straße bis Nr. 11	5	X
Eichenring	Eiche		5	X
Eichenring	Eiche	Nr. 16, 18 und 32	5	
Kahlenbergstraße	Eiche		6	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche		2 4	X
Kaiser-Friedrich-Straße	Eiche	Nr. 27, 27 A bis 27 C, 34 A und 35, 123 und 124	4	
Kirschenstieg	Eiche		6	
Krumme Straße	Eiche		6	
Kuhforter Damm	Eiche		6	
Lindenallee	Eiche		6	
Lindengrund	Eiche		6	
Lindstedter Straße	Eiche		6	

Mehlbeerenweg	Eiche		5	X
Rosenstieg	Eiche		6	
Roßkastanienstraße	Eiche		5	X
Schlehenstieg	Eiche		6	
Siedlungsweg	Eiche		6	
Thujaweg	Eiche		6	
Vogelbeerenweg	Eiche		5	X
Wacholderstieg	Eiche		6	
Weg nach Bornim	Eiche		6	
Weißdornweg	Eiche		5	
Wildapfelweg	Eiche		5	X
Wildbirnenweg	Eiche		5	X
Wildkirschenweg	Eiche		5	X

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Friedhof	Fahrland		6	
Am großen Graben	Fahrland		6	
Am Spitzen Berg	Fahrland		6	
Am Upstall	Fahrland	WD ab Gartenstraße bis Wendehammer	6	X
Am Weinberg	Fahrland		6	
An den Eisbergstücken	Fahrland		6	
An den Korbweiden	Fahrland		6	
An den Leddigen	Fahrland		6	
An der Jubelitz	Fahrland		6	
An der Trift	Fahrland		6	
An der Windmühle	Fahrland		6	
Döberitzer Straße	Fahrland		6	
Fahrländer Chaussee	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Dorfstraße	6	X
Fehlowweg	Fahrland		6	
Fischerweg	Fahrland		6	
Friedhofsweg	Fahrland		6	
Gartenstraße	Fahrland	WD im Bereich von Am Upstall bis Döberitzer Straße	6	X
Gellertstraße	Fahrland	WD ab B 2 bis Ketziner Straße		X
Hannoversche Straße	Fahrland		6	
Hasensteg	Fahrland		6	
Im Winkel	Fahrland		6	
Kartzower Dorfstraße	Fahrland		6	X
Kartzower Dorfstraße	Fahrland	Nr. 18, 20 - 22	6	
Ketziner Straße	Fahrland	WD von Gellertstraße bis Fahrländer Chaussee, FR von OE bis Schule	2 5	X
Ketziner Straße	Fahrland	Nr. 39 A - 39 C	6	
Kienhorststraße	Fahrland		6	
Kietzer Straße	Fahrland		6	
Königsweg	Fahrland		6	
Märkerring	Fahrland		6	

Marquardter Straße	Fahrland	FR und WD von Ketziner Straße bis OA	5	X
Marquardter Straße Ausbau	Fahrland		6	
Milanring	Fahrland		6	
Mühlenring	Fahrland		6	
Obstbaumweg	Fahrland		6	
Ochsentrift (zu den drei Mohren)	Fahrland		6	
Pappelallee	Fahrland		6	
Potsdamer Chaussee	Fahrland	WD von Am Wiesenrand bis Abzweig nach Sacrow		X
Priesterstraße	Fahrland		6	X
Rotkehlchenweg	Fahrland		6	
Speckdammweg	Fahrland		6	
von-Stechow-Straße	Fahrland	WD von Ketziner Straße bis Gartenstraße	6	X
Weberstraße	Fahrland		6	
Zu den drei Mohren (Ochsentrift)	Fahrland		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Golmer Weinberg	Golm		6	
Am Mühlenberg	Golm	FR und WD von Bornimer Chaussee bis An der Bahn	5	X
Am Urnenfeld	Golm		6	
Am Windmühlenberg	Golm		6	
Am Zachelsberg	Golm		5	
Am Zernsee	Golm		6	
An der Bahn	Golm		6	
Bornimer Chaussee	Golm		6	X
Ehrenpfortenbergstraße	Golm		6	
Eichenweg	Golm		6	
Falknerstraße	Golm		6	
Fuchsweg	Golm		6	
Galliner Damm	Golm		6	
Geiselbergstraße	Golm	WD für Buswendestelle	2 5	X
Geiselbergstraße	Golm	zwischen HSnr. 43 und 41	5	
Golmer Damm	Golm	WD bis Am Zernsee 1	6	X
Golmer Fichten	Golm		5	X
Habichtweg	Golm		6	
In der Feldmark	Golm		5	X
In der Heide	Golm		6	
Jägerstraße	Golm		6	
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	FR von Reiherbergstraße bis Am Zachelsberg	5	X
Karl-Liebknecht-Straße	Golm	Wohnstraße Nr. 1 - 11 und Nr. 12 - 23	6	
Käuzchenweg	Golm		6	
Kleiberweg	Golm		6	
Kossätenweg	Golm		6	
Kuhfortdamm	Golm	WD auf Busstrecke	6	X
Meisenweg	Golm		6	
Mühlendamm	Golm		6	
Pirolweg	Golm		6	

Reiherbergstraße	Golm		2 5	X
Ritterstraße	Golm		6	
Schwalbenhof	Golm		6	
Spechtweg	Golm		6	
Sperberweg	Golm		6	
Storchenhof	Golm		6	
Thomas-Müntzer-Straße	Golm		6	
Turmfalkenweg	Golm		6	
Weinmeisterstraße	Golm		5	
Werderscher Damm	Golm	WD von Kuhforter Damm bis Kaserne	6	X
Winkelhof	Golm		6	
Zum großen Herzberg	Golm		6	
Zum Mühlenteich	Golm		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Ahornweg	Groß Glienicke		6	
Albrechtshof	Groß Glienicke		6	
Alt Döberitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Alter Weinberg	Groß Glienicke		6	
Am Anger	Groß Glienicke		6	
Am Denkmal	Groß Glienicke		6	
Am Fenn	Groß Glienicke		6	
Am Park	Groß Glienicke		6	
Am Schlahn	Groß Glienicke		6	
Am Seeblick	Groß Glienicke		6	
Am Waldfrieden	Groß Glienicke		6	
An der Kirche	Groß Glienicke		6	
An der Sporthalle	Groß Glienicke		6	
Bergstraße	Groß Glienicke		6	
Birkenweg	Groß Glienicke		6	
Braumannweg	Groß Glienicke		6	
Bullenwinkel	Groß Glienicke		6	
Christophorusweg	Groß Glienicke		6	
Dohlenweg	Groß Glienicke		6	
Dr. Kurt-Fischer-Straße	Groß Glienicke		6	
Ebereschenweg	Groß Glienicke		6	
Ernst-Thälmann-Straße	Groß Glienicke		6	
Forstallee	Groß Glienicke		6	
Freiheitstraße	Groß Glienicke		6	
Glienicker Dorfstraße	Groß Glienicke		5	X
Grüner Weg	Groß Glienicke		6	
Hainbuchenweg	Groß Glienicke		6	
Hechtsprung	Groß Glienicke	WD und FR von Sacrower Allee bis Seepromenade	5	X
Helmut-Just-Straße	Groß Glienicke		6	
Hermann-Krome-Weg	Groß Glienicke		6	

Im Hirschen	Groß Glienicke		6	
Interessentenweg	Groß Glienicke		6	
Isoldestraße	Groß Glienicke		6	
Krampnitzer Weg	Groß Glienicke		6	
Landhausstraße	Groß Glienicke		6	
Nibelungenstraße	Groß Glienicke		6	
Parzivalstraße	Groß Glienicke		6	
Pilzweg	Groß Glienicke		6	
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke		2 5	X
Potsdamer Chaussee	Groß Glienicke	Nr. 17 C - G	6	
Rehsprung	Groß Glienicke		6	
Ribbeckweg	Groß Glienicke		6	
Richard-Wagner-Straße	Groß Glienicke	FR und WD von Seepromenade bis Sacrower Allee	5	X
Rotdornweg	Groß Glienicke		6	
Sacrower Allee	Groß Glienicke	WD und FR ab B 2 bis Richard-Wagner-Straße	5	X
Sacrower Allee	Groß Glienicke	Nr. 11, 13, 15, 17, 19	5	
Seeburger Chaussee	Groß Glienicke	WD einschließlich Busring	6	X
Seepromenade	Groß Glienicke	FR und WD ab Glienicker Dorfstraße bis R.-Wagner-Straße	5	X
St.-Anna-Straße	Groß Glienicke		6	
Theodor-Fontane-Straße	Groß Glienicke		6	
Triftweg	Groß Glienicke		6	
Tristanstraße	Groß Glienicke		6	
Uferpromenade	Groß Glienicke		6	X
Ulrich-Steinhauer-Straße	Groß Glienicke		6	
Verbindungsweg	Groß Glienicke		6	
Waldsiedlung	Groß Glienicke		6	X
Waldweg	Groß Glienicke		6	
Wendensteig	Groß Glienicke		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Aalsteig	Grube		6	
Am Angelhaken	Grube		6	
Am Bahnhof	Grube		6	
Am Blinker	Grube		6	
Am Klubhaus	Grube		6	
Am Konsumplatz	Grube		6	
Am Küssel	Grube		6	
Am Nattwerderschen Damm	Grube		6	
Am Wiesenrain	Grube		6	
Bollmannsteig	Grube		6	
Dorfstraße	Grube		6	
Ebereschenweg	Grube		6	
Feldweg	Grube		6	
Forellensprung	Grube		6	
Hauptweg	Grube		6	
Klabautermann	Grube		6	
Laubenweg	Grube		6	
Mühlendamm	Grube		6	
Nattwerder Weg	Grube		6	
Neue Dorfstraße	Grube		6	
Petri-Dank	Grube		6	
Petri-Heil	Grube		6	
Poseidon	Grube		6	
Rosenweg	Grube		6	
Schlänitzseer Weg	Grube		6	
Schmidt's Hof	Grube		6	
Schwarzer Weg	Grube		6	
Steife Brise	Grube		6	
Strandweg	Grube		6	
Windspiel	Grube		6	

Wublitzstraße	Grube	FR von OE bis OA	25	X
Wublitzstraße	Grube	Nr. 1 - 3	6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Glienicker Weg	Kartzow		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Straße nach Sacrow	Kramnitz		6	X
Zum Kramnitzsee	Kramnitz		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Garten	Marquardt		6	
Am Kanal	Marquardt		6	
Am Schlänitzsee	Marquardt		6	
Am Wald	Marquardt		6	
Amselweg	Marquardt		6	
An der alten Kreisstraße	Marquardt		6	
An der Eisenbahnbrücke	Marquardt		6	
An der Obstplantage	Marquardt		6	
An der Wublitz	Marquardt		6	
Bergstraße	Marquardt		6	
Bergweg	Marquardt		6	
Blumenweg	Marquardt		6	
Driftweg	Marquardt		6	
Drosselweg	Marquardt		6	
Eschenweg	Marquardt		6	
Fahrländer Allee	Marquardt		6	X
Fahrländer Straße	Marquardt		5	X
Fahrländer Straße	Marquardt	Nr. 2 A, 2 F - 2 H, 3, 3 A, 4 A und 4 B, 5, 5 A - 5 C	6	
Fahrländer Weg	Marquardt		6	
Fährweg	Marquardt		6	
Finkenweg	Marquardt		6	
Friedrichspark	Marquardt	WD von B 273 bis Kreisverkehr	6	X
Haseleck	Marquardt		6	
Hauptstraße	Marquardt		5	X
Im Park	Marquardt		6	
Kleingartenweg	Marquardt		6	
Kohlmeisenweg	Marquardt		6	
Plattenweg	Marquardt		6	
Ratsweg	Marquardt		6	
Satzkorn Weg	Marquardt		6	

Schoriner Weg	Marquardt		6	
Schulstraße	Marquardt		6	
Schusterweg	Marquardt		6	
Seestraße	Marquardt		6	
Spielstraße	Marquardt		6	
Wiesenweg	Marquardt		6	
Zum Bahnübergang	Marquardt		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Durchstich	Neu Fahrland		6	
Am Föhrenhang	Neu Fahrland		6	
Am Großen Horn	Neu Fahrland		6	
Am Kirchberg	Neu Fahrland		5	X
Am Krampnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am Lehnitzsee	Neu Fahrland		6	
Am Parkplatz	Neu Fahrland		6	
Am Rehweg	Neu Fahrland		6	
Am Stinthorn	Neu Fahrland	WD und FR ab B 2 bis zum Klinikeingang	5	X
Am Stinthorn	Neu Fahrland	Nr. 8 - 36 und 61 - 74	6	
Am Wiesenrand	Neu Fahrland	WD bis Kreuzung L92	6	X
An der Birnenplantage	Neu Fahrland		6	
Anglerkolonieweg	Neu Fahrland		6	
Bassewitzstraße	Neu Fahrland		6	
Busweg	Neu Fahrland		6	
Fontanestraße	Neu Fahrland		6	
Ganghoferstraße	Neu Fahrland		6	
Gärtner-Schmidt-Straße	Neu Fahrland		6	
Gellerstraße	Neu Fahrland			X
Heinrich-Heine-Weg	Neu Fahrland		6	
Hügelweg	Neu Fahrland		6	
Im Apfelgarten	Neu Fahrland		6	
Martinsweg	Neu Fahrland		6	
Neuhainholz	Neu Fahrland		6	
Plantagenweg	Neu Fahrland		6	
Ringstraße	Neu Fahrland		6	
Schwalbenweg	Neu Fahrland		6	
Sonnenweg	Neu Fahrland		6	
Stinthornweg	Neu Fahrland		6	

Tschudistraße	Neu Fahrland		25	X
Weg zum Krampnitzsee	Neu Fahrland		6	
Zu den drei Mohren	Neu Fahrland		6	
Zum Weißen See	Neu Fahrland		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Parkplatz	Paaren		6	
Kirchweg	Paaren		6	
Kirschweg	Paaren		6	
Paarener Dorfstraße	Paaren		6	
Paarener Mühlenweg	Paaren		6	
Potsdamer Straße	Paaren	WD Buswendestelle		X
Rieswerder Stich	Paaren		6	
Schwarzer Weg	Paaren		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Am Hämphorn	Sacrow		6	
Fährstraße	Sacrow		6	
Kladower Straße	Sacrow		6	X
Krampnitzer Straße	Sacrow		6	X
Weinmeisterweg	Sacrow		6	

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Birnenweg	Satzkorn		6	X
Dorfstraße	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Satzkorner Ringstraße	6	X
Eichenallee zur BESTBAU	Satzkorn		6	
Gladiolenweg	Satzkorn		6	X
Kastanienweg	Satzkorn		6	X
Koppelweg	Satzkorn		6	
Kreuzweg	Satzkorn		6	
Lindenstraße	Satzkorn		6	X
Mühlenweg	Satzkorn		6	
Rosenweg	Satzkorn		6	X
Satzkorner Bergstraße	Satzkorn		6	X
Satzkorner Ringstraße	Satzkorn		6	X
Satzkorner Ringstraße	Satzkorn	Nr. 3	6	
Schloßweg	Satzkorn		6	
Straße des Friedens	Satzkorn	WD von Bergstraße bis Rosenweg	6	X
Straße zum Bahnhof	Satzkorn		6	X
Tulpenweg	Satzkorn		6	X

Lesefassung Straßenverzeichnis Ortsteile 2012

FR = Fahrbahnreinigung Stadt

WD = Winterdienst Stadt

Straßenname	Ortsteil	Straßenabschnitt	RK	WD
Fährweg	Uetz		6	
Falkenreder Weg	Uetz		6	
Haseloffweg	Uetz		6	
Paretzer Straße	Uetz	WD von Ortseingangsschild bis Ortsausgangsschild	6	X
Rundweg	Uetz		6	
Siedlung	Uetz		6	
Uetzer Dorfstraße	Uetz	Buswendeschleife	6	X



Betreff:

öffentlich

Straßenreinigungsgebührensatzung 2012

Einreicher: FB Ordnung und Sicherheit

Erstellungsdatum 08.09.2011

Eingang 902: _____

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG) schreibt die Erhebung von Gebühren für die kostenrechnende Einrichtung Straßenreinigung vor. Es regelt ebenso die Verpflichtung der Kommune zum zeitnahen Ausgleich von Kostenüber- oder -unterdeckung im Rahmen einer durchzuführenden Kalkulation.

Der in der vorliegenden Kalkulation ermittelte Zuschussbedarf liegt 203.500 Euro über dem in der mittelfristigen Finanzplanung 2012 angesetzten Zuschussbedarf.

Anlage 2

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Aufbauend auf die Ergebnisse der externen betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Prüfung der Straßenreinigungssatzung durch das Unternehmen Econum und der bereits umgesetzten Veränderungen im Jahre 2011 sowohl in der Gebührensatzung als auch im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungssatzung ergibt sich auch 2012 die Notwendigkeit einer neuen Gebührenkalkulation. Die Prüfung der der Reinigungsklasse 2 (RK 2) zugeordneten Straßen hat sowohl in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht ergeben, dass es für eine Beibehaltung der 2011 erfolgten Differenzierung nach der Art der Reinigungsleistungen keine durchgreifenden Gründe gibt. Zum einen konnte das Erfordernis einer manuellen Reinigung nicht in Gänze für die der RK 2 zugeordneten Straßen ausgeschlossen werden. Zum anderen sind unter Verweis auf die Rechtsprechung des OVG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 10. Oktober 2007 im Hinblick auf die mit der Differenzierung verbundene Abweichung von der Sachsystematik rechtliche Zweifel an der Zulässigkeit der Differenzierung bezüglich der RK 2 geltend gemacht worden. Im Ergebnis war daher die erfolgte Differenzierung auch unter dem Gesichtspunkt der Risikovermeidung für den Bestand der Satzung aufzugeben.

Der RK 2 sind daher keine Straßen mehr zugeordnet.

Die Gebührenkalkulation für den Winterdienst wurde vom Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen erstellt. (Anlage 1)

Im Zuge von laufenden Widerspruchsverfahren, Bearbeitung von Eigentumswechselln oder Nutzungsveränderungen sowie der Bearbeitung von Veränderungen am Grundstück selbst (Teilung, Zusammenlegung, Bildung wirtschaftlicher Einheiten) ergeben sich regelmäßig Veränderungen zu den Maßstabseinheiten (Frontmetern) der Kalkulation.

Hieraus ergibt sich insgesamt das Erfordernis einer Vorkalkulation für die Gebühren der Straßenreinigung 2011 innerhalb der einzelnen Reinigungsklassen (RK).

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ergibt sich folgendes Ergebnis:

Reinigungsklasse	Gebührensatzung 2011	Gebührensatzung 2012	Differenz
1/12	39,68 Euro	31,94 Euro	- 7,74 Euro
2/12	1,69 Euro	nicht belegt	
3/12	6,90 Euro	9,97 Euro	+ 3,07 Euro
4/12	5,70 Euro	5,08 Euro	- 0,62 Euro
5/12	3,18 Euro	3,12 Euro	- 0,06 Euro
6/12	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Winterdienst	Gebührensatzung 2011	Gebührensatzung 2012	Differenz
1/12	2,76 Euro	5,56 Euro	+ 2,80 Euro

Produkt	Kto.	Bezeichnung	KT	MF- Planung 2012	gem. Kalkulation	Abweichung zur	
				Stand 13.07.2011	31.08.2011	HH- Ansatz 2012	MF_Planung
5450100	4321000	Benutzungsgebühren und ähnlich e Entgelte	ER	2.370.600	1.862.619,99	1.862.600	-508.000
5450100	4811900	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	ER	55.200	40.289,00	40.300	-14.900
5450100	4932900	Sonstige Erträge aus der Veräußerung von bewegl. Vermögensgegenständen	ER	0			
				2.425.800	1.902.908,99	1.902.900	-522.900
5450100	5011400	Dienstbezüge Beamte	AU	33.400	33.400,00	33.400	0
5450100	5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	AU	118.600	118.600,00	118.600	0
5450100	5021000	Beiträge zu Versorgungskassen Beamte	AU	10.700	10.700,00	10.700	0
5450100	5022000	Beiträge zu Versorgungskassen tariflich Beschäftigte	AU	3.700	3.700,00	3.700	0
5450100	5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	AU	23.300	23.300,00	23.300	0
5450100	5041100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte Beamte	AU	1.500	1.500,00	1.500	0
5450100	5231500	Mieten an KIS	AU	6.800	6.800,00	6.800	0
5450100	5231600	Betriebskosten an KIS	AU	7.800	7.800,00	7.800	0
5450100	5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	AU	1.500	1.500,00	1.500	0
5450100	5261200	Besondere Aufwendungen für Dienst- und Schutzbekleidungen, persönliche Ausrüstung	AU	300	300,00	300	0
5450100	5431200	Fachliteratur	AU	500	500	500	0
5450100	5431400	öffentliche Bekanntmachungen	AU	1.000	1.000	1.000	0
5450100	5431590	Sonstige Sachverständigen Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	AU	50.000	50.000	50.000	0
5450100	5455210	Erstattung Papierkorbentleerung	AU	300.000	297.923,77	298.000	-2.000
5450100	5455410	Erstattung Reinigungsleistung Straßenreinigung/Winterdienst	AU	2.385.700	2.385.530,60	2.386.000	300
5450100	5455510	Deponierung Verwertung Laub	AU	45.000	43.775,34	44.000	-1.000
5450100	5455550	Deponierung Kehrriem	AU	232.000	231.840,56	232.000	0
5450100	5494200	Inanspruchnahme sonstige Rückstellungen	AU	0	-292.844,90	-292.900	-292.900
5450100	5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	AU	100	0,00	0	-100
5450100	5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark	AU	1.000	1.000	1.000	0
5450100	5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben	AU	30.000	30.000	30.000	0
5450100	5811600	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für IT	AU	64.500	64.500	64.500	0
5450100	5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	AU	78.600	83.050,32	54.900	-23.700
				3.396.000	3.103.875,69	3.076.600	-319.400
		Zuschuss					
				-970.200	-1.200.967	-1.173.700	-203.500

Nummer	Bezeichnung	032108000 STR Allgemein	0321011000 STR Mischreinig	0321013000 STR MaschReinig	0321012000 STR Handreinig	0321030000 STR dienst	W. 0321040000 STR n.uml.Lstg.	0321075000 Papierkorbentl.	Summe KST
Mengen									
3210001	Umlage 0321080000	0,00	60,68	20,67	0,00	0,00	8,19	10,46	
3210002	Umlage 0321011000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
3210004	Umlage 0321013000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	
geb./bel. Kosten									
5011400	Dienstbezüge Beamte	284,06	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	284,06
5012400	Dienstbezüge tariflich Beschäftigte	37.484,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	37.484,88
5021000	Beiträge zu VersorgungskassenBeamte	106,86	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	106,86
5022000	Beiträge zu Versorgungskassentariflich Beschäftigte	1.192,41	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.192,41
5032000	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung tariflich Beschäftigte	7.486,99	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.486,99
5041100	Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte Beamte	15,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	15,00
5231500	Mieten an KIS	7.653,24	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	7.653,24
5231600	Betriebskosten an KIS	6.813,88	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.813,88
5261100	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung, Umschulung	158,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	158,60
5261200	Besondere Aufwendungen für Dienst - und Schutzbekleidungen,persönliche Ausrüstung	275,79	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	275,79
5271930	weitere Sachaufwendungen	5,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,60
5431200	Fachliteratur	92,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92,92
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	57.150,92	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	57.150,92
5431910	Spezialvordrucke	309,15	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	309,15
5455210	Erstattung Papierkorbentleerung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	282.369,21	282.369,21
5455410	Erstattung Reinigungsleistung Straßenreinigung/Winterdienst	0,00	1.741.775,03	310.864,03	0,00	0,00	209.610,07	0,00	2.262.249,13
5455510	Deponierung Verwertung Laub	0,00	21.224,11	21.038,49	0,00	0,00	2.258,94	0,00	44.521,54
5455550	Deponierung Kehricht	0,00	54.306,96	53.832,02	0,00	0,00	5.779,86	0,00	113.918,84
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	33,60	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33,60
5732000	Einzelwertberichtigung	383,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	383,07
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark	1.144,38	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.144,38
5811300	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Geschäftsausgaben	17.164,90	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.164,90
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	91.875,53	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	91.875,53
9010200	Umlage FB-Leitung (Kosten)	11.597,02	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	11.597,02
9511000	Kalk. Zinsen für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	5,04	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	5,04
01	Summe Kostenarten	241.233,84	1.817.306,10	385.734,54	0,00	0,00	217.648,87	282.369,21	2.944.292,56
	<i>dav. nicht umlagefähige Kostenarten</i>	<i>1.870,18</i>							<i>1.870,18</i>
5711000	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	33,60	in der Vorkalkulation nicht veranschlagt						
5732000	Einzelwertberichtigung	383,07	gem. VV KAG nicht als Kosten zu veranschlagen						
9010200	Umlage FB-Leitung (Kosten)	1.448,47	Kosten des GB 3 in der Vorkalkulation nicht veranschlagt						
9511000	Kalk. Zinsen für immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	5,04	in der Vorkalkulation nicht veranschlagt						
	Summe Kostenarten nach Abgrenzung	239.363,66	1.817.306,10	385.734,54	0,00	0,00	217.648,87	282.369,21	2.942.422,38
Umlagen									
0321080000	Straßenreinigung allgemein	-239.363,66			0,00	0,00	19.603,88	25.037,44	-194.722,34
0321011000	STR Mischreinigung		145.245,87						145.245,87
0321013000	STR Maschinelle Reinigung			49.476,47					49.476,47
Sum Uml Kosten		-239.363,66	-145.245,87	-49.476,47	0,00	0,00	19.603,88	25.037,44	
	Summe Kosten nach Umlage	0,00	1.962.551,97	435.211,01	0,00	0,00	237.252,75	307.406,65	2.942.422,38
	<i>dav. nicht umlagefähige Anteile Kostenstellen</i>	<i>0,00</i>	<i>34.129,05</i>	<i>5.860,08</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>237.252,75</i>	<i>307.406,65</i>	<i>584.648,53</i>
	Gewinnanteile LHP am LSP- Preis		34.129,05	5.860,08					39.989,13
0321040000	KST nicht umlagefähige Leistungen						237.252,75		237.252,75
0321075000	KST Papierkorbentleerung							307.406,65	307.406,65
	Summe umlagefähige Kosten	100%	0,00	1.928.422,92	429.350,93	0,00	0,00	0,00	2.357.773,85
	Kostenanteil der Stadt nach § 49 a StrG	25%		482.105,73	107.337,73				589.443,46
	Anteil umlagefähige Kosten 2010	75%		1.446.317,19	322.013,20				1.768.330,39
	Summe Über- oder Unterdeckung (-) 2008			134.343,85	13.177,35				147.521,20
	Gesamtkosten			1.311.973,34	308.635,65				1.620.609,19
	maximal mögliche Erlöse-rechnerisch-			1.339.002,48	532.208,93				1.871.211,41
	Über- Unterdeckung (-) 2010			27.029,14	223.373,08				250.402,22
	Erhöhung des Überdeckungsbetrages zugunsten des Gebührenzahlers des Wegfalles der Reinigungsklasse Hauptbahnhof			42.442,66	0				42.442,66
	Überdeckungsbetrag 2010			69.471,80	223.373,08				292.844,88

Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam für 2012

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I., S.202, 207) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am ...2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.

(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstückseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstückseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstückseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstückseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.

(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstückseite auf die Straßenmitte ermittelt.

Als Gesamtfrontlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstückseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstückseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrontlänge auszugrenzen.

(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstückseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstückseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstückseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrontlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrontlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlängere im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.

(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

RK 1/12	31,94 Euro
RK 2/12	derzeit nicht belegt
RK 3/12	9,97 Euro
RK 4/12	5,08 Euro
RK 5/12	3,12 Euro
RK 6/12	0,00 Euro

Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der

Winterdienstkategorie 5,56 Euro

(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis.

Die Anzahl und die Art der Reinigung ergeben sich aus § 3 Absatz 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.

Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr.

Wird die Straßenreinigung in der das Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.

(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.

Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.

(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.

(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.

Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Synopse Straßenreinigungsgebührensatzung der LH Potsdam 2012

Fassung Straßenreinigungs-
Gebührensatzung 2011

**Aktuelle Fassung Straßenreinigungs-
gebührensatzung 2012**

<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I., S.202, 207) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am ...2010 folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Präambel</p> <p>Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I., S.202, 207) in Verbindung mit § 47 und 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam in der Sitzung am ...2011 folgende Satzung beschlossen:</p>
<p>§ 1 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.</p>	<p>§ 1 Benutzungsgebühren</p> <p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung durchgeführte Straßenreinigung sowie Winterdienst auf den öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.</p> <p>(2) Das Gesamtgebührenaufkommen darf 75 vom Hundert der Gesamtkosten der Straßenreinigung nicht übersteigen.</p>
<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstückseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz</p> <p>(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Grundstückseiten entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (direkte Frontlänge) und die nach Straßenart, Umfang und Häufigkeit der Reinigung bestimmte Reinigungsklasse nach den Festlegungen der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.</p>

<p>(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.</p> <p>(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrentlänge auszugrenzen.</p> <p>(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.</p> <p>(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.</p> <p>(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt</p>	<p>(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der direkten Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite (zugewandte Frontlänge) zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden abgewandten Seiten.</p> <p>(3) Die direkte und zugewandte Frontlänge wird jeweils durch Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstücksseite auf die Straßenmitte ermittelt. Als Gesamtfrentlänge wird die Strecke zwischen den Senkrechten der äußeren Begrenzungspunkte dieser Grundstücksseiten nach der Projizierung auf die Straßenmitte ermittelt. Teile der Grundstücksseiten, die in einem Winkel über 45 Grad zur gereinigten Straße verlaufen, sind aus der Gesamtfrentlänge auszugrenzen.</p> <p>(4) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.</p> <p>(5) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so werden deren Grundstücksseiten bei der Ermittlung der Gesamtfrentlängen entsprechend der erschließenden Straßen berücksichtigt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtfrentlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.</p> <p>(6) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt</p>
---	---

<p>der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.</p> <p>(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.</p> <p>(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätze 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der</p> <table border="0"> <tr> <td>RK 1/11</td> <td>39,68 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 2/11</td> <td>1,69 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 3/11</td> <td>6,90 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 4 /11</td> <td>5,70 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 5/11</td> <td>3,18 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 6/11</td> <td>0,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis 31.12.2011 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der</p> <table border="0"> <tr> <td>Winterdienstkategorie</td> <td>2,76 Euro</td> </tr> </table> <p>(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Absatz 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.</p>	RK 1/11	39,68 Euro	RK 2/11	1,69 Euro	RK 3/11	6,90 Euro	RK 4 /11	5,70 Euro	RK 5/11	3,18 Euro	RK 6/11	0,00 Euro	Winterdienstkategorie	2,76 Euro	<p>der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Auch in diesem Falle wird die Gesamtlänge im gemäß Absatz 3 beschriebenen Projektionsverfahren ermittelt.</p> <p>(7) Bei der Feststellung der Frontmeter der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.</p> <p>(8) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der</p> <table border="0"> <tr> <td>RK 1/11</td> <td>31,94 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 2/11</td> <td>derzeit nicht belegt</td> </tr> <tr> <td>RK 3/11</td> <td>9,97 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 4 /11</td> <td>5,08 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 5/11</td> <td>3,12 Euro</td> </tr> <tr> <td>RK 6/11</td> <td>0,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst beträgt je Frontlängenmeter (Berechnung gemäß Absätzen 1 bis 7) für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 jährlich bei Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, in der</p> <table border="0"> <tr> <td>Winterdienstkategorie</td> <td>5,56 Euro</td> </tr> </table> <p>(9) Die Zugehörigkeit einer Straße zu den in Absatz 8 genannten Reinigungsklassen und Winterdienstkategorien ergibt sich aus dem der gültigen Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam anliegenden Straßenverzeichnis. Die Anzahl und die Art der Reinigung ergibt sich aus § 3 Absatz 2, die Art des Winterdienstes aus § 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam in der jeweils gültigen Fassung.</p>	RK 1/11	31,94 Euro	RK 2/11	derzeit nicht belegt	RK 3/11	9,97 Euro	RK 4 /11	5,08 Euro	RK 5/11	3,12 Euro	RK 6/11	0,00 Euro	Winterdienstkategorie	5,56 Euro
RK 1/11	39,68 Euro																												
RK 2/11	1,69 Euro																												
RK 3/11	6,90 Euro																												
RK 4 /11	5,70 Euro																												
RK 5/11	3,18 Euro																												
RK 6/11	0,00 Euro																												
Winterdienstkategorie	2,76 Euro																												
RK 1/11	31,94 Euro																												
RK 2/11	derzeit nicht belegt																												
RK 3/11	9,97 Euro																												
RK 4 /11	5,08 Euro																												
RK 5/11	3,12 Euro																												
RK 6/11	0,00 Euro																												
Winterdienstkategorie	5,56 Euro																												

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere auch für Wohnungs- und Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Die gesamte Gebührenforderung kann in diesen Fällen in einem Gebührenbescheid dem Wohnungseigentumsverwalter übersandt werden.

(3) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschuldner über.

(4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Landeshauptstadt Potsdam nach vorheriger Anmeldung das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(5) Wenn sich im Einzelfall aus der Heranziehung der Gebührenschuldner unzumutbare Härten ergeben sollten, können Ausnahmen von der Gebührenpflicht in Form von Stundungen oder Erlassen zugelassen werden.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres als Jahresgebühr. Wird die Straßenreinigung in der das

<p>Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.</p> <p>Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.</p> <p>(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.</p> <p>(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.</p> <p>Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.</p> <p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p> <p>Potsdam, 15.Dezember 2010</p>	<p>Grundstück erschließenden Straße erstmalig im Lauf des Kalenderjahres regelmäßig durchgeführt, entsteht die Gebührenschuld erstmalig zum Ersten des auf den Beginn der Straßenreinigung folgenden Monats. In diesem Fall wird für jeden Kalendermonat, für den die Gebührenschuld besteht, ein Zwölftel der jeweiligen Jahresgebühr angesetzt.</p> <p>(2) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt und jeweils zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig.</p> <p>Geht der Gebührenbescheid erst nach einem der genannten Fälligkeitstermine zu, wird der auf den jeweiligen bereits verstrichenen Fälligkeitstermin entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.</p> <p>(3) Die Gebührenschuld endet mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung der das Grundstück erschließenden Straße auf Dauer eingestellt wird.</p> <p>(4) Ändern sich die Grundlagen für die Veranlagung der Gebühren, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die jeweilige Änderung folgenden Monats.</p> <p>(5) Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Winterwitterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.</p> <p>Das Gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln, insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße.</p> <p>Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenminderung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragt werden.</p> <p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.</p> <p>Potsdam, Dezember 2011</p>
---	--

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Inhaltsverzeichnis

<u>Abkürzung</u>	<u>Anlage Nr.</u>	<u>Tabellenblatt</u>	<u>Inhalt</u>
	A1_Mengengerüste		
Daten	Anlage 0	Grunddaten	Grundlegende Daten, die im Rahmen der jährlichen Kalkulation jeweils neu euagefüllt werden müssen
A1.1 REIN	Anlage 1.1	Mengengerüste	Übersicht über Frontmeter, Reinigungsleistung/-häufigkeit; umzulegende/ nicht umzulegende Leistungen
A1.2 LEIST	Anlage 1.2	Mengengerüste	Detaillierung der Reinigungsleistung in kkm / m ²
	A2_Kostenartenrechnung		
A2.1 KA_FL	Anlage 2.1	Kostenart: Fremdleistungen	Übersicht über die abgerechneten Leistungen der Stadtentsorgung Potsdam
A2.2 KA_VERW	Anlage 2.2	Kostenart: Verwaltung	Übersicht über die Kosten der Querschnittsämtler
A2.3 KA_FB	Anlage 2.3	Kostenart: Personal, Miete, ...	Übersicht über die fachbereichsspezifischen Kosten
	A3_Kostenstellenrechnung		
A3_KST_I	Anlage 3.1	Betriebsabrechnungsbogen	Detaillübersicht gemäß Kontenplan der Landeshauptstadt Potsdam, aggregierte Kostenstellen
A3_KST_II	Anlage 3.2	Betriebsabrechnungsbogen	Zusammenfassende Übersicht über alle Kostenarten
	A4_Kostenzuordnung / -verrechnung		
A4.1 K-ZUOR	Anlage 4.1	Kostenzuordnung	Ermittlung der umlagefähigen Kosten / Kostenzuordnung zu den Kostenstellen
A4.2 K-VER	Anlage 4.2	Kostenverrechnung	Verrechnung der Kosten auf die Kostenstellen in € pro Leistungseinheit (kkm, Frontmeter, Zuschlagsatz)
	A5_Kostenträgerrechnung		
A5.1 KTR_RK_1	Anlage 5.1	Kostenträgerrechnung RK 1	Ermittlung der Kosten für die Reinigungsklasse 1 / Ermittlung der Gebühr
A5.2 KTR_RK_2	Anlage 5.2	Kostenträgerrechnung RK 2	Ermittlung der Kosten für die Reinigungsklasse 2 / Ermittlung der Gebühr
A5.3 KTR_RK_3	Anlage 5.3	Kostenträgerrechnung RK 3	Ermittlung der Kosten für die Reinigungsklasse 3 / Ermittlung der Gebühr
A5.4 KTR_RK_4	Anlage 5.4	Kostenträgerrechnung RK 4	Ermittlung der Kosten für die Reinigungsklasse 4 / Ermittlung der Gebühr
A5.5 KTR_RK_5	Anlage 5.5	Kostenträgerrechnung RK 5	Ermittlung der Kosten für die Reinigungsklasse 5 / Ermittlung der Gebühr
A5.6 KTR_RK_6	Anlage 5.6	Kostenträgerrechnung RK 6	Ermittlung der Kosten für die Reinigungsklasse 6 / Ermittlung der Gebühr
	A6_Abstimmung und Gebührenkalkulation		
A6.1 ABST	Anlage 6.1	Abstimmung	Abstimmung zwischen Gesamtkosten und Gebührenerlösen
A6.2 GEB.KALK	Anlage 6.2	Gebührenkalkulation	Kalkulation der Gebühr je Reinigungsklasse
A6.3 K LHP	Anlage 6.3	Kosten LHP	Übersicht über die von der LHP zu tragenden Kosten
	A7_Abstimmung		
A7.1 STR	Anlage 7.1	Straßenverzeichnis 2011	Einordnung der Straßen in die RK, Detaillierung der Mengengerüste
A7.2 AUSW_STR	Anlage 7.2	Auswertung Straßenverzeichnis	Übersicht über die Leistung je RK; Differenzierung umlagefähig-nicht umlagefähig

Grunddaten**ORANGE-Farbene Kästchen müssen jährlich neu ausgefüllt werden****Anlage 0****I. Grundsätzliches**

Das Straßenverzeichnis bildet das Grundgerüst zur Kalkulation.

Eine Anpassung des Straßenverzeichnisses muss aufgrunddessen grundsätzlich in dieser Datei erfolgen, da anderweitige Änderungen ansonsten in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden. Das Straßenverzeichnis befindet sich im Tabellenblatt A.7.1_STR

Alle nachfolgenden Tabellen sind mit einem Blattschutz versehen. Die unten stehenden Informationen müssen jeweils neu ausgefüllt werden, weitere Berechnungen in den weiteren Tabellenblättern erfolgen automatisch. Für den **Blattschutz** ist **kein Passwort** hinterlegt worden!!!

II. Reinigungshäufigkeit

Informationen werden im Tabellenblatt A1.1_REIN weiter verarbeitet

Zi.	Reinigungs-klasse	Einheit	Reinigungshäufigkeit				
			Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
			in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7	8
1	1	n / Jahr	365	365	365	365	365
2	2	n / Jahr	0	0	0	0	0
3	3	n / Jahr	52	13	52	52	52
4	4	n / Jahr	26	13	26	26	26
5	5	n / Jahr	13	13	13	13	13
6	6	n / Jahr	0	0	0	0	0

Mengengerüste der Reinigungsobjekte

Anlage 1.1

I. Reinigungsleistung - Gesamt (gem. Straßenverzeichnis)

Zi.	Reinigungs-klasse	Frontmeter	Reinigungsleistung				
			Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
			in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	3	4	5	6	7
1	1	2.954	1.125	0	0	0	0
2	2	0	0	0	0	0	0
3	3	21.395	11.520	1.330	0	4.292	0
4	4	104.157	73.381	3.037	0	39.477	39.416
5	5	328.796	206.853	6.337	0	49.487	955
6	6	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	457.302	292.879	10.704	0	93.256	40.371

II. Reinigungsleistung - Nicht umgelegt (gem. Straßenverzeichnis)

Zi.	Reinigungs-klasse	Frontmeter	Reinigungsleistung				
			Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
			in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7	8
1	1		0	0	0	0	0
2	2		0	0	0	0	0
3	3		0	0	0	0	0
4	4		0	0	0	0	640
5	5		520	5.445	0	0	0
6	6		0	0	0	0	0
	Gesamt		520	5.445	0	0	640

III. Reinigungsleistung - Differenz zw. Gesamt u. nicht umgelegt = Umzulegen

Zi.	Reinigungs-klasse	Frontmeter	Reinigungsleistung				
			Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
			in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7	8
1	1		1.125	0	0	0	0
2	2		0	0	0	0	0
3	3		11.520	1.330	0	4.292	0
4	4		73.381	3.037	0	39.477	38.776
5	5		206.333	892	0	49.487	955
6	6		0	0	0	0	0
	Gesamt		292.359	5.259	0	93.256	39.731

IV. Reinigungshäufigkeit

Zi.	Reinigungs-klasse	Einheit	Reinigungshäufigkeit				
			Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
			in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7	8
1	1	n / Jahr	365	365	365	365	365
2	2	n / Jahr	0	0	0	0	0
3	3	n / Jahr	52	13	52	52	52
4	4	n / Jahr	26	13	26	26	26
5	5	n / Jahr	13	13	13	13	13
6	6	n / Jahr	0	0	0	0	0

Mengengerüste der Reinigungsobjekte**Anlage 1.2****I. Reinigungsleistung - Gesamt unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit**

Zi.	Reinigungsklasse	Reinigungsleistung				
		Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
		in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7
1	1	821.250	0	0	0	0
2	2	0	0	0	0	0
3	3	1.198.080	34.580	0	223.184	0
4	4	3.815.812	78.962	0	1.026.402	1.024.816
5	5	5.378.178	164.762	0	643.331	12.415
6	6	0	0	0	0	0
	Gesamt	11.213.320	278.304	0	1.892.917	1.037.231

II. Reinigungsleistung - Nicht umgelegt unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit

Zi.	Reinigungsklasse	Reinigungsleistung				
		Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
		in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7
1	1	0	0	0	0	0
2	2	0	0	0	0	0
3	3	0	0	0	0	0
4	4	0	0	0	0	16.640
5	5	13.520	141.570	0	0	0
6	6	0	0	0	0	0
	Gesamt	13.520	141.570	0	0	16.640

III. Reinigungsleistung - umgelegt unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit

Zi.	Reinigungsklasse	Reinigungsleistung				
		Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
		in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7
1	1	821.250	0	0	0	0
2	2	0	0	0	0	0
3	3	1.198.080	34.580	0	223.184	0
4	4	3.815.812	78.962	0	1.026.402	1.008.176
5	5	5.364.658	23.192	0	643.331	12.415
6	6	0	0	0	0	0
	Gesamt	11.199.800	136.734	0	1.892.917	1.020.591

Kosten der Stadtentsorgung Potsdam (Fremdleistungen)

Anlage 2.1

A. Gesamtkosten der Stadtentsorgung Potsdam

Zi.	Leistung	Einheit	Jahresfestpreis netto ohne kalk. Gewinn pro Jahr	Abrechenbarer Leistungsaufwand	Kalkulatorischer Gewinn			Jahresfestpreis netto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Jahresfestpreis brutto mit kalk. Gewinn des Gesellschafters pro Jahr	Entgelt pro Einheit brutto
			in € / Jahr		insgesamt	in Höhe von 3%				
			in € / Jahr			in € / Jahr	davon: Anteil LH Potsdam in Höhe von 51%			
2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1.	Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	m	1.561.111,55	11.213.320,00	46.833,35	23.885,01	22.948,34	1.584.059,89	1.885.031,27	0,17
2.	Innenkanten	m	10.304,79	278.304,00	309,14	157,66	151,48	10.456,27	12.442,96	0,04
3.	Gehwegreinigung	m ²	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4.	Parkplätze	m ²	206.284,11	1.892.917,00	6.188,52	3.156,15	3.032,38	209.316,49	249.086,62	0,13
5.	Stadtplätze	m ²	113.034,16	1.037.231,00	3.391,02	1.729,42	1.661,60	114.695,76	136.487,95	0,13
6.	Radwegreinigung	m	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7.	Papierkorbentleerung	n	243.064,18	80.000,00	7.291,93	3.718,88	3.573,04	246.637,22	293.498,30	3,67
8.	Laubsammlung /-entsorgung	m ³	92.311,16	13.000,00	1.665,75	849,53	816,22	56.341,38	110.821,58	17,05
	davon:							0,00		
	Sammlung	m ³	55.525,16	6.500,00	1.665,75	849,53	816,22	56.341,38	67.046,24	10,31
	Entsorgung	m ³	36.786,00	6.500,00					43.775,34	6,73
9.	Kehrichtentsorgung	t	194.824,00	2.500,00					231.840,56	92,74
10.	Sonderleistung		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
11.	Gesamt		2.420.933,95			65.679,72	33.496,66	32.183,06	2.221.507,01	2.919.209,24

kkm = Kehrkilometer

3%	51%	49%	Mehrwertsteuer:	1,19
----	-----	-----	-----------------	------

B. Nicht zu verrechnende Kosten: Sonderleistung für die Reinigung Hauptbahnhof

Zi.	Bezeichnung	Einmalige Reinigungsleistung	Reinigungs-häufigkeit	Reinigungs-aufwand	Entgelt je Einheit	Kosten insgesamt (brutto) (Zi. 5 x Zi, 6)
	2	3	4	5	6	7
1	Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	704 m	365 Tage	513.920 m	0,17 €/m	86.393,26
2	Innenkanten	0 m	365 Tage	0 m	0,04 €/m	0,00
3	Gehwegreinigung	0 m ²	365 Tage	0 m ²	0,00 €/m ²	0,00
4	Parkplätze (Kurzzeitparkplatz / Taxispur)	826 m ²	365 Tage	301.490 m ²	0,13 €/m ²	39.672,70
5	Stadtplätze	0 m ²	365 Tage	0 m ²	0,13 €/m ²	0,00
6	Von der LHP zu tragende GESAMTKOSTEN					126.065,96

C. Kosten zur Verrechnung

Zi.	Leistung	Gesamtkosten	Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof	Gesamtkosten ./. Kosten der Reinigung Hauptbahnhof
		€ / Jahr	€ / Jahr	€ / Jahr
	2	3	4	5
1.	Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	1.885.031,27	86.393,26	1.798.638,01
2.	Innenkanten	12.442,96	0,00	12.442,96
3.	Gehwegreinigung	0,00	0,00	0,00
4.	Parkplätze	249.086,62	39.672,70	209.413,92
5.	Stadtplätze	136.487,95	0,00	136.487,95
6.	Radwegreinigung	0,00		0,00
7.	Papierkorbentleerung	293.498,30		293.498,30
8.	Laubsammlung /-entsorgung	110.821,58		110.821,58
	<u>davon:</u>	0,00		0,00
	Sammlung	67.046,24		67.046,24
	Entsorgung	43.775,34		43.775,34
9.	Kehrichtentsorgung	231.840,56		231.840,56
10.	Sonderleistung	0,00		0,00
11.	Gesamt	2.919.209,24	126.065,96	2.793.143,29

Zi.	Abgebender Servicebereich				Verrechnungsbasis 2012 der LH Potsdam	Empfangender Servicebereich		
	Servicebereich	Servicebereich Nr.	Kosten des Servicebereiches	Umlageschlüssel		Bezugsmenge des empfangenden Bereichs *	Zuschlagsatz / Kostensatz für Verrechnung	Verrechnungsgröße Servicebereich 321
			Plan 2012					
	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Haushalt und KLR	113	2.010.800,00 €	Kostenschlüssel	499.407.600,00	3.391.700,00 €	0,68%	13.656,24 €
2a	<u>Personal und Organisation</u>							
2b	Betreuung Beamte		72.483,84 €	Personalschlüssel	242 VbE	0,8000000 VbE	299,52 €/VbE	239,62 €
2c	Betreuung Angestellte		567.889,92 €	Personalschlüssel	1.896 VbE	3,8200000 VbE	299,52 €/VbE	1.144,17 €
2d	Abrechnung Beamte		67.043,68 €	Personalschlüssel	242 VbE	0,8000000 VbE	277,04 €/VbE	221,63 €
2e	Abrechnung Angestellte		525.267,84 €	Personalschlüssel	1.896 VbE	3,8200000 VbE	277,04 €/VbE	1.058,29 €
2f	Reisekosten		87.383,84 €	Personalschlüssel	2.133 VbE	4,6200000 VbE	40,97 €/VbE	189,27 €
2g	Organisationsplanung		314.710,30 €	Personalschlüssel	1.901 VbE	4,6200000 VbE	165,55 €/VbE	764,84 €
2h	Organisationsablauf		0,00 €	Personalschlüssel	0 VbE	0,0000000 VbE	#DIV/0!	
2i	Datenschutz		48.052,97 €	Personalschlüssel	2.116 VbE	4,6200000 VbE	22,71 €/VbE	104,92 €
2	Personal und Organisation	151		Personalschlüssel				3.722,73 €
3	Versicherung	161	988.929,76 €	Personalschlüssel	1.495 VbE	4,6200000 VbE	661,49 €/VbE	3.056,09 €
4	Recht	161	887.882,47 €	Stundenverrechnungssatz	13.932 h	145 h	63,73 €/h	9.240,81 €
5	Geschäftsbuchhaltung	112	1.117.900,00 €	Kostenschlüssel	499.407.600,00	3.391.700,00	0,68%	7.592,16 €
6	Stadtkasse	115	2.196.700,00 €	Kostenschlüssel	499.407.600,00	3.391.700,00	0,68%	14.918,77 €
7	Verwaltungsbibliothek / Zentrale Dienste	154	213.919,47 €	Personalschlüssel	1.946 VbE	4,6200000 VbE	109,93 €/VbE	507,87 €
8	Büro für Chancengleichheit und Vielfalt	904	410.900,00 €	Personalschlüssel	2.116 VbE	4,6200000 VbE	194,19 €/VbE	897,14 €
9	Personalrat/ Schwerbehindertenvertretung	905	287.800,00 €	Personalschlüssel	2.116 VbE	4,6200000 VbE	136,01 €/VbE	628,37 €
10a	Sicherheitsbeauftragte Gemeinkosten		58.500,00 €	Personalschlüssel	1.946 VbE	4,6200000 VbE	30,06 €/VbE	138,88 €
10b	Kosten arbeitsm. Untersuchung		19.000,00 €	Personalschlüssel	1.836 VbE	4,6200000 VbE	10,35 €/VbE	47,81 €
10	Sicherheitsbeauftragte	909		Personalschlüssel				186,70 €
11	GESAMT: Indirekte zentrale Kosten - Querschnittsämtler-							54.406,88 €
1	Fachbereich 32	32	414.600,00 €	Personalschlüssel	190 VbE	4,6200000 VbE	2.182,11 €/VbE	10.081,33 €
2	Servicebereich 321	321	265.173,00 €	Personalschlüssel	66 VbE	4,6200000 VbE	4.017,77 €/VbE	18.562,11 €
14	GESAMT: Indirekte zentrale Kosten- Fachbereich 32							28.643,44 €
15	GESAMT: Zentrale Kosten							83.050,32 €

Servicebereich 321 - Gesamtkosten / Direkte Kosten

Anlage 2.3

Gesamtkosten Servicebereich 321

Zi.	Kontengruppe	Kostenart	Gesamtaufwand in €
	1	2	3
1	50	Personalaufwendungen	191.200,00
2	501	Dienstaufwendungen	152.000,00
3	502	Beiträge zu Versorgungskassen	14.400,00
4	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	23.300,00
5	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	1.500,00
6	505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
7	506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
8	507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00
9	508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.	0,00
10	51	Versorgungsaufwendungen	0,00
11	511	Versorgungsaufwendungen	0,00
12	513	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	0,00
13	514	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger	0,00
14	515	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen	0,00
15	516	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen	0,00
16	517	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen	0,00
17	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.400,00
18	521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
19	522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens	0,00
20	523	Mieten und Pachten	14.600,00
21	524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen	0,00
22	525	Haltung von Fahrzeugen	0,00
23	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800,00
24	527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	0,00
25	528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten	0,00
26	529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00
27	53	Transferaufwendungen	0,00
28	531	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	0,00
29	532	Schuldendiensthilfen	0,00
30	533	Sozialtransferaufwendungen	0,00
31	534	Steuerbeteiligungen	0,00
32	535	Allgemeine Zuweisungen	0,00
33	537	Allgemeine Umlagen	0,00
34	539	Sonstige Transferaufwendungen	0,00

35	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.970.709,24
36	541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	0,00
37	542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	0,00
38	543	Geschäftsaufwendungen	51.500,00
39	544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	0,00
40	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.919.209,24
41	546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen	0,00
42	547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis	0,00
43	548	Besondere Aufwendungen	0,00
44	549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	0,00
45	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00
46	551	Zinsaufwendungen	0,00
47	559	Sonstige Finanzaufwendungen	0,00
48	57	Bilanzielle Abschreibungen	0,00
49	571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	0,00
50	572	Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00
51	573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	0,00
52	574	Außerplanmäßige Abschreibungen	0,00
53	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	178.550,32
54	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	178.550,32
		<i>Zentrale Kosten</i>	83.050,32
		<i>Fuhrpark</i>	1.000,00
		<i>Geschäftsausgaben</i>	30.000,00
		<i>IT</i>	64.500,00
55	59	Außerordentliche Aufwendungen	0,00
56	591	Außergewöhnliche periodengerechte Aufwendungen	0,00
57	592	Außergewöhnliche periodenfremde Aufwendungen	0,00
58	593	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für außerordentliches Ergebnis	0,00
59		Gesamtaufwendungen	3.356.859,56

Kostenstellenrechnung

Anlage 3.1

Information: nicht verwendete Konten sind ausgeblendet

Zi.	Nr. Kostenart	Bezeichnung	Gesamt- aufwand € / Jahr	Kostenstellen				Gesamt- kosten € / Jahr
				Leistungs- kostenstellen € / Jahr	Sonder- leistung Reinigung Hauptbahnhof € / Jahr	Direkte zentrale Kosten € / Jahr	Indirekte zentrale Kosten € / Jahr	
2	3	4	5	6	7	8	9	
1	50	Personalaufwendungen	191.200,00			191.200,00		191.200,00
1a	501	Dienstaufwendungen	152.000,00			152.000,00		
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	14.400,00			14.400,00		
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	23.300,00			23.300,00		
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	1.500,00			1.500,00		
3	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.400,00			16.400,00		16.400,00
3c	523	Mieten und Pachten	14.600,00			14.600,00		
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800,00			1.800,00		
5	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.970.709,24	2.793.143,29	126.065,96	51.500,00		2.970.709,24
5c	543	Geschäftsaufwendungen	51.500,00			51.500,00		51.500,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.919.209,24	2.793.143,29	126.065,96			2.919.209,24
8	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	178.550,32			124.143,44	54.406,88	178.550,32
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	178.550,32			124.143,44	54.406,88	
10	Gesamtsumme (Zi. 1 + Zi. 3 + Zi. 5 + Zi. 8)		3.356.859,56	2.793.143,29	126.065,96	383.243,44	54.406,88	3.356.859,56

Kostenstellenrechnung

Anlage 3.2

Zi.	Konten- gruppen	Bezeichnung Kostenart	Einheit	Gesamt- aufwand	Kostenstellen											Gesamt- kosten		
					Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	Innen- kanten	Gehweg- reinigung	Parkplätze	Stadtplätze	Radweg- reinigung	Papierkorb- entleerung	Laub	Kehricht	Sonder- leistungen	Sonder- leistung Reinigung Hauptbahnhof		Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
	2	2	3	4	5	8	9	6	7	10	11	12	13	14	15	16	17	18
1	50	Personalaufwendungen	€	191.200,00												191.200,00		191.200,00
2	51	Versorgungsaufwendungen	€	0,00												0,00		0,00
3	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	€	16.400,00												16.400,00		16.400,00
4	53	Transferaufwendungen	€	0,00												0,00		0,00
5	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	€	2.970.709,24	1.798.638,01	12.442,96	0,00	209.413,92	136.487,95	0,00	293.498,30	110.821,58	231.840,56	0,00	126.065,96	51.500,00		2.970.709,24
6	55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	€	0,00												0,00		0,00
7	57	Bilanzielle Abschreibungen	€	0,00												0,00		0,00
8	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	€	178.550,32												124.143,44	54.406,88	178.550,32
9	59	Außerordentliche Aufwendungen	€	0,00												0,00		0,00
10	Gesamtsumme		€	3.356.859,56	1.798.638,01	12.442,96	0,00	209.413,92	136.487,95	0,00	293.498,30	110.821,58	231.840,56	0,00	126.065,96	383.243,44	54.406,88	3.356.859,56

Kostenzuordnung und Kostenverrechnung

Anlage 4.1

Kostenzuordnung

Zi.	Bezeichnung	Berechnung	Gesamt-kosten	Kostenstellen			Kostenstellen						Kostenstellen		
				Direkte Verrechnung (über Reinigungsleistung)			Indirekte Verrechnung (über Frontmeter)						Verrechnung (über Zuschlagsatz)		
				Fahrbahn einschl. Parkbuchten und - flächen	Innen- kanten	Gehweg- reinigung	Parkplätze	Stadtplätze	Radweg- reinigung	Papierkorb- entleerung	Laub- sammlung	Kehricht	Sonder- leistungen	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
	2	2a	3	4	5	6	4	5	6	10	11	12	13	4	5
1	Kosten gemäß KST		2.793.143,29 €	1.798.638,01 €	12.442,96 €	0,00 €	209.413,92 €	136.487,95 €	0,00 €	293.498,30 €	110.821,58 €	231.840,56 €	0,00 €	383.243,44 €	54.406,88 €
2	Zuschlagsatz	Sp. 4 Zi. 1 : Sp. 3 Zi. 1		0,16 €	0,04 €	0,00 €	0,11 €	0,13 €	0,00 €	3,67 €	17,05 €	92,74 €	0,00 €	13,72%	1,95%
3	Kostenzuordnung														
3a	Umlagefähig	Zuschlagsatz x Sp. 3 Zi. 3a	2.488.957,13 €	1.796.469,37 €	6.113,37 €	0,00 €	209.413,92 €	134.298,32 €	0,00 €	0,00 €	110.821,58 €	231.840,56 €	0,00 €	341.506,46 €	48.481,72 €
3b	Nicht umlagefähig	Zuschlagsatz x Sp. 3 Zi. 3b	304.186,16 €	2.168,63 €	6.329,59 €	0,00 €	0,00 €	2.189,64 €	0,00 €	293.498,30 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	41.736,97 €	5.925,16 €
4	Mengengerüste	gem. A1.2		11.213.320,00 m	278.304,00 m	0,00 m²	1.892.917,00 m²	1.037.231,00 m²	0,00 m²	80.000 Entl.	6.500,00 m³	2.500,00 t	0 kkm		
	<i>davon:</i>														
4a	Umlagefähig	gem. A1.2		11.199.800 m	136.734,00 m	0,00 m²	1.892.917,00 m²	1.020.591,00 m²	0,00 m²	0 Entl.	6.500,00 m³	2.500,00 t	0 kkm		
4b	Nicht umlagefähig	gem. A1.2		13.520 m	141.570,00 m	0,00 m²	0,00 m²	16.640,00 m²	0,00 m²	80.000 Entl.	0,00 m³	0,00 t	0 kkm		

Kostenverrechnung

Zi.	Bezeichnung	Berechnung	Gesamt-kosten	Kostenstellen			Kostenstellen						Kostenstellen		
				Direkte Verrechnung (über Reinigungsleistung)			Indirekte Verrechnung (über Frontmeter)						Verrechnung (über Zuschlagsatz)		
				Fahrbahn einschl. Parkbuchten und - flächen	Innen- kanten	Gehweg- reinigung	Parkplätze	Stadtplätze	Radweg- reinigung	Papierkorb- entleerung	Laub- sammlung	Kehricht	Sonder- leistungen	Direkte zentrale Kosten	Indirekte zentrale Kosten
	2	3	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	4	5
1	Zuschlagsatz														
1	Umlagefähige Kosten		2.488.957,13 €	1.796.469,37 €	6.113,37 €	0,00 €	209.413,92 €	134.298,32 €	0,00 €	0,00 €	110.821,58 €	231.840,56 €	0,00 €		
2	Direkter Verrechnungssatz			0,16 €	0,04 €	0,00 €									
2	Verrechnungssatz Frontmeter						0,46 €	0,29 €	0,00 €	0,00 €	0,24 €	0,51 €	0,00 €		
	Prozentualer Zuschlagsatz													13,72%	1,95%
2	Grundlage des Zuschlagsatzes														
3	Reinigungsleistung			11.199.800 m	136.734 m	0,00 m²									
3	Frontmeter						457.302	457.302	457.302	457.302	457.302	457.302	457.302		
3	Umlagefähige Kosten													341.506,46 €	48.481,72 €

Kostenstellenverrechnung

Anlage 4.2

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	821.250 m	0,16 €	131.730,07 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m	0,16 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	1.198.080 m	0,16 €	192.174,33 €
4	Reinigungs-kategorie 4	3.815.812 m	0,16 €	612.063,55 €
5	Reinigungs-kategorie 5	5.364.658 m	0,16 €	860.501,42 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m	0,16 €	0,00 €
7	GESAMT			1.796.469,37 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Innenkanten		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	0 m	0,04 €	0,00 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m	0,04 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	34.580 m	0,04 €	1.546,07 €
4	Reinigungs-kategorie 4	78.962 m	0,04 €	3.530,39 €
5	Reinigungs-kategorie 5	23.192 m	0,04 €	1.036,91 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m	0,04 €	0,00 €
7	GESAMT			6.113,37 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Gehwegreinigung		
		Leistung	Direkter Verrechnungssatz	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	0 m ²	0,00 €	0,00 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m ²	0,00 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	0 m ²	0,00 €	0,00 €
4	Reinigungs-kategorie 4	0 m ²	0,00 €	0,00 €
5	Reinigungs-kategorie 5	0 m ²	0,00 €	0,00 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m ²	0,00 €	0,00 €
7	GESAMT			0,00 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Parkplätze		
		Frontmeter	Verrechnungssatz Frontmeter	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	2.954 m	0,46 €	1.352,74 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m	0,46 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	21.395 m	0,46 €	9.797,49 €
4	Reinigungs-kategorie 4	104.157 m	0,46 €	47.696,98 €
5	Reinigungs-kategorie 5	328.796 m	0,46 €	150.566,72 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m	0,46 €	0,00 €
7	GESAMT			209.413,92 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Stadtplätze		
		Frontmeter	Verrechnungssatz Frontmeter	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	2.954 m	0,29 €	867,52 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m	0,29 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	21.395 m	0,29 €	6.283,18 €
4	Reinigungs-kategorie 4	104.157 m	0,29 €	30.588,34 €
5	Reinigungs-kategorie 5	328.796 m	0,29 €	96.559,27 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m	0,29 €	0,00 €
7	GESAMT			134.298,32 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Radwegreinigung		
		Frontmeter	Verrechnungssatz Frontmeter	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	2.954 m	0,00 €	0,00 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m	0,00 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	21.395 m	0,00 €	0,00 €
4	Reinigungs-kategorie 4	104.157 m	0,00 €	0,00 €
5	Reinigungs-kategorie 5	328.796 m	0,00 €	0,00 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m	0,00 €	0,00 €
7	GESAMT			0,00 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Papierkorbentleerung		
		Frontmeter	Verrechnungssatz Frontmeter	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	2.954 m	0,00 €	0,00 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m	0,00 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	21.395 m	0,00 €	0,00 €
4	Reinigungs-kategorie 4	104.157 m	0,00 €	0,00 €
5	Reinigungs-kategorie 5	328.796 m	0,00 €	0,00 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m	0,00 €	0,00 €
7	GESAMT			0,00 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Laubsammlung		
		Frontmeter	Verrechnungssatz Frontmeter	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungs-kategorie 1	2.954 m	0,24 €	715,87 €
2	Reinigungs-kategorie 2	0 m	0,24 €	0,00 €
3	Reinigungs-kategorie 3	21.395 m	0,24 €	5.184,82 €
4	Reinigungs-kategorie 4	104.157 m	0,24 €	25.241,18 €
5	Reinigungs-kategorie 5	328.796 m	0,24 €	79.679,71 €
6	Reinigungs-kategorie 6	0 m	0,24 €	0,00 €
7	GESAMT			110.821,58 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Kehricht		
		Frontmeter	Verrechnungssatz Frontmeter	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungsklasse 1	2.954 m	0,51 €	1.497,60 €
2	Reinigungsklasse 2	0 m	0,51 €	0,00 €
3	Reinigungsklasse 3	21.395 m	0,51 €	10.846,72 €
4	Reinigungsklasse 4	104.157 m	0,51 €	52.804,97 €
5	Reinigungsklasse 5	328.796 m	0,51 €	166.691,26 €
6	Reinigungsklasse 6	0 m	0,51 €	0,00 €
7	GESAMT			231.840,56 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Sonderleistungen		
		Frontmeter	Verrechnungssatz Frontmeter	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungsklasse 1	2.954 m	0,00 €	0,00 €
2	Reinigungsklasse 2	0 m	0,00 €	0,00 €
3	Reinigungsklasse 3	21.395 m	0,00 €	0,00 €
4	Reinigungsklasse 4	104.157 m	0,00 €	0,00 €
5	Reinigungsklasse 5	328.796 m	0,00 €	0,00 €
6	Reinigungsklasse 6	0 m	0,00 €	0,00 €
7	GESAMT			0,00 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Direkte zentrale Kosten		
		Summe der RK	Zuschlagsatz	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungsklasse 1	136.163,80 €	13,7209%	18.682,85 €
2	Reinigungsklasse 2	0,00 €	13,7209%	0,00 €
3	Reinigungsklasse 3	225.832,61 €	13,7209%	30.986,19 €
4	Reinigungsklasse 4	771.925,42 €	13,7209%	105.914,85 €
5	Reinigungsklasse 5	1.355.035,30 €	13,7209%	185.922,57 €
6	Reinigungsklasse 6	0,00 €	13,7209%	0,00 €
7	GESAMT			341.506,46 €

Zi.	Bezeichnung	Verrechnungskostenstelle: Umlagefähige Kosten Indirekte zentrale Kosten		
		Summe der RK	Zuschlagsatz	Gesamt
	2	3	4	5
1	Reinigungsklasse 1	136.163,80 €	1,9479%	2.652,30 €
2	Reinigungsklasse 2	0,00 €	1,9479%	0,00 €
3	Reinigungsklasse 3	225.832,61 €	1,9479%	4.398,93 €
4	Reinigungsklasse 4	771.925,42 €	1,9479%	15.036,13 €
5	Reinigungsklasse 5	1.355.035,30 €	1,9479%	26.394,37 €
6	Reinigungsklasse 6	0,00 €	1,9479%	0,00 €
7	GESAMT			48.481,72 €

Kostenträgerrechnung Reinigungsklasse 1

Anlage 5.1

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Anzahl Leistungseinheit gesamt	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig		EURO gesamt ./i. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
						Nicht umlagefähige Leistungseinheiten	EURO		
	1	1a	1b	1c	2	2a	3	4	5
0	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.2</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 4</i>	<i>gem. A1.2</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 6</i>	<i>Sp. 5 ./i. Sp. 7</i>	<i>Sp. 5 / A1.1 Frontmeter</i>
0a	Fahrbahnreinigung einschl. Parkbuchten und -flächen	m	0,16	821.250	131.730,07	0	0,00	131.730,07	44,59
0b	Innenkantenreinigung	m	0,04	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
0c	Gehwegreinigung	m ²	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1	Direkte Kosten		0,21		131.730,07		0,00	131.730,07	44,59
1a	Indirekte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.1</i>				<i>Sp. 5 ./i. Sp. 7</i>	<i>Sp. 5 / A1.1 Frontmeter</i>
1b	Parkplätze	Frontmeter	0,46	2.954	1.352,74		0,00	1.352,74	0,46
1c	Stadtplätze	Frontmeter	0,29	2.954	867,52		0,00	867,52	0,29
1d	Radwegreinigung	Frontmeter	0,00	2.954	0,00		0,00	0,00	0,00
1e	Papierkorbentleerung	Frontmeter	0,00	2.954	0,00		0,00	0,00	0,00
1f	Laubsammlung	Frontmeter	0,24	2.954	715,87		0,00	715,87	0,24
1g	Kehricht	Frontmeter	0,51	2.954	1.497,60		0,00	1.497,60	0,51
1h	Sonderleistung	Frontmeter	0,00	2.954	0,00		0,00	0,00	0,00
2	Indirekte Kosten		1,50		4.433,72		0,00	4.433,72	1,50
3	Gesamtkosten vor Umlage		1,71		136.163,80		0,00	136.163,80	46,09
3a	Zentrale Kosten		<i>gem. A4.1</i>					<i>Sp. 3 * Sp. 5 Zi. 20</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 6 Zi. 20</i>
3b	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	13,72%		18.682,85		0,00	18.682,85	6,32
3c	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	1,95%		2.652,30		0,00	2.652,30	0,90
4	Zentrale Kosten				21.335,15		0,00	21.335,15	7,22
5	Gesamtkosten				157.498,94		0,00	157.498,94	53,32
6	./i. 25%-Anteil der LHP		25%		39.374,74		0,00	39.374,74	
7	./i. Über-/ Unterdeckung Vorjahr							23.753,09	
8	Gesamtkosten	<i>Zi. 20 ./i. Zi. 21 ./i. Zi. 22</i>						94.371,12	
9	Gebühr je Frontmeter	<i>Zi. 23 / A1.1 Frontmeter</i>			<i>2.954</i>			31,94	

Kostenträgerrechnung Reinigungsklasse 2

Anlage 5.2

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Anzahl Leistungseinheit gesamt	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig		EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
						Nicht umlagefähige Leistungseinheiten	EURO		
	1	1a	1b	1c	2	2a	3	4	5
0	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.2</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 4</i>	<i>gem. A1.2</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 6</i>	<i>Sp. 5 ././ Sp. 7</i>	<i>Sp. 5 / A1.1 Frontmeter</i>
0a	Fahrbahnreinigung einschl. Parkbuchten und -flächen	kkm	0,16	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
0b	Innenkantenreinigung	kkm	0,04	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
0c	Gehwegreinigung	m ²	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1	Summe direkte Kosten		0,21		0,00		0,00	0,00	0,00
1a	Indirekte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.1</i>				<i>Sp. 5 ././ Sp. 7</i>	<i>Sp. 5 / A1.1 Frontmeter</i>
1b	Parkplätze	Frontmeter	0,46	0	0,00		0,00	0,00	0,00
1c	Stadtplätze	Frontmeter	0,29	0	0,00		0,00	0,00	0,00
1d	Radwegreinigung	Frontmeter	0,00	0	0,00		0,00	0,00	0,00
1e	Papierkorbentleerung	Frontmeter	0,00	0	0,00		0,00	0,00	0,00
1f	Laubsammlung	Frontmeter	0,24	0	0,00		0,00	0,00	0,00
1g	Kehricht	Frontmeter	0,51	0	0,00		0,00	0,00	0,00
1h	Sonderleistung	Frontmeter	0,00	0	0,00		0,00	0,00	0,00
2	Summe indirekte Kosten		1,50		0,00		0,00	0,00	0,00
3	Summe Kosten vor Umlage		1,71		0,00		0,00	0,00	0,00
3a	Zentrale Kosten		<i>gem. A4.1</i>					<i>Sp. 3 * Sp. 5 Zi. 20</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 6 Zi. 20</i>
3b	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	13,72%		0,00		0,00	0	0,00
3c	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	1,95%		0,00		0,00	0	0,00
4	Summe zentrale Kosten				0,00			0	0,00
5	Gesamtkosten				0,00		0,00	0,00	0,00
6	<i>././ 25%-Anteil der LHP</i>		25%		0,00		0,00	0,00	
7	<i>././ Über-/ Unterdeckung Vorjahr</i>							0,00	
8	Gesamtkosten	<i>Zi. 20 ././ Zi. 21 ././ Zi. 22</i>						0,00	
9	Gebühr je Frontmeter	<i>Zi. 23 / A1.1 Frontmeter</i>			0			0,00	

Kostenträgerrechnung Reinigungsklasse 3

Anlage 5.3

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Anzahl Leistungseinheit gesamt	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig		EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
						Nicht umlagefähige Leistungseinheiten	EURO		
	1	1a	1b	1c	2	2a	3	4	5
0	Direkte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.2</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 4</i>	<i>gem. A1.2</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 6</i>	<i>Sp. 5 ./. Sp. 7</i>	<i>Sp. 5 / A1.1 Frontmeter</i>
0a	Fahrbahnreinigung einschl. Parkbuchten und -flächen	kkm	0,16	1.198.080	192.174,33	0	0,00	192.174,33	8,98
0b	Innenkantenreinigung	kkm	0,04	34.580	1.546,07	0	0,00	1.546,07	0,07
0c	Gehwegreinigung	m ²	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1	Summe direkte Kosten		0,21		193.720,40		0,00	193.720,40	9,05
1a	Indirekte Kosten		<i>gem. A4.1</i>	<i>gem. A1.1</i>				<i>Sp. 5 ./. Sp. 7</i>	<i>Sp. 5 / A1.1 Frontmeter</i>
1b	Parkplätze	Frontmeter	0,46	21.395	9.797,49		0,00	9.797,49	0,46
1c	Stadtplätze	Frontmeter	0,29	21.395	6.283,18		0,00	6.283,18	0,29
1d	Radwegreinigung	Frontmeter	0,00	21.395	0,00		0,00	0,00	0,00
1e	Papierkorbentleerung	Frontmeter	0,00	21.395	0,00		0,00	0,00	0,00
1f	Laubsammlung	Frontmeter	0,24	21.395	5.184,82		0,00	5.184,82	0,24
1g	Kehricht	Frontmeter	0,51	21.395	10.846,72		0,00	10.846,72	0,51
1h	Sonderleistung	Frontmeter	0,00	21.395	0,00		0,00	0,00	0,00
2	Summe indirekte Kosten		1,50		32.112,21		0,00	32.112,21	1,50
3	Summe Kosten vor Umlage		1,71		225.832,61		0,00	225.832,61	10,56
3a	Zentrale Kosten		<i>gem. A4.1</i>					<i>Sp. 3 * Sp. 5 Zi. 20</i>	<i>Sp. 3 * Sp. 6 Zi. 20</i>
3b	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	13,72%		30.986,19		0,00	30.986,19	1,45
3c	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	1,95%		4.398,93		0,00	4.398,93	0,21
4	Summe zentrale Kosten				35.385,12		0,00	35.385,12	1,65
5	Gesamtkosten				261.217,73		0,00	261.217,73	12,21
6	./. 25%-Anteil der LHP		25%		65.304,43		0,00	65.304,43	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr							-17.550,47	
8	Gesamtkosten	Zi. 20 ./. Zi. 21 ./. Zi. 22						213.463,77	
9	Gebühr je Frontmeter	Zi. 23 / A1.1 Frontmeter			<i>21.395</i>			9,97	

Kostenträgerrechnung Reinigungsklasse 4

Anlage 5.4

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Anzahl Leistungseinheit gesamt	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig		EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
						Nicht umlagefähige Leistungseinheiten	EURO		
	1	1a	1b	1c	2	2a	3	4	5
0	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.2	Sp. 3 * Sp. 4	gem. A1.2	Sp. 3 * Sp. 6	Sp. 5 ./ Sp. 7	Sp. 5 / A1.1 Frontmeter
0a	Fahrbahnreinigung einschl. Parkbuchten und -flächen	kkm	0,16	3.815.812	612.063,55	0	0,00	612.063,55	5,88
0b	Innenkantenreinigung	kkm	0,04	78.962	3.530,39	0	0,00	3.530,39	0,03
0c	Gehwegreinigung	m ²	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1	Summe direkte Kosten		0,21		615.593,94		0,00	615.593,94	5,91
1a	Indirekte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.1				Sp. 5 ./ Sp. 7	Sp. 5 / A1.1 Frontmeter
1b	Parkplätze	Frontmeter	0,46	104.157	47.696,98		0,00	47.696,98	0,46
1c	Stadtplätze	Frontmeter	0,29	104.157	30.588,34		0,00	30.588,34	0,29
1d	Radwegreinigung	Frontmeter	0,00	104.157	0,00		0,00	0,00	0,00
1e	Papierkorbentleerung	Frontmeter	0,00	104.157	0,00		0,00	0,00	0,00
1f	Laubsammlung	Frontmeter	0,24	104.157	25.241,18		0,00	25.241,18	0,24
1g	Kehricht	Frontmeter	0,51	104.157	52.804,97		0,00	52.804,97	0,51
1h	Sonderleistung	Frontmeter	0,00	104.157	0,00		0,00	0,00	0,00
2	Summe indirekte Kosten		1,50		156.331,48		0,00	156.331,48	1,50
3	Summe Kosten vor Umlage		1,71		771.925,42		0,00	771.925,42	7,41
3a	Zentrale Kosten		gem. A4.1					Sp. 3 * Sp. 5 Zi. 20	Sp. 3 * Sp. 6 Zi. 20
3b	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	13,72%		105.914,85		0,00	105.914,85	1,02
3c	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	1,95%		15.036,13		0,00	15.036,13	0,14
4	Summe zentrale Kosten				120.950,98		0,00	120.950,98	1,16
5	Gesamtkosten				892.876,39		0,00	892.876,39	8,57
6	./. 25%-Anteil der LHP		25%		223.219,10		0,00	223.219,10	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr							140.033,73	
8	Gesamtkosten	Zi. 20 ./ Zi. 21 ./ Zi. 22						529.623,57	
9	Gebühr je Frontmeter	Zi. 23 / A1.1 Frontmeter			104.157			5,08	

Kostenträgerrechnung Reinigungsklasse 5

Anlage 5.5

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Anzahl Leistungseinheit gesamt	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig		EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
						Nicht umlagefähige Leistungseinheiten	EURO		
	1	1a	1b	1c	2	2a	3	4	5
0	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.2	Sp. 3 * Sp. 4	gem. A1.2	Sp. 3 * Sp. 6	Sp. 5 ./. Sp. 7	Sp. 5 / A1.1 Frontmeter
0a	Fahrbahnreinigung einschl. Parkbuchten und -flächen	kkm	0,16	5.378.178	862.670,05	13.520	2.168,63	860.501,42	2,62
0b	Innenkantenreinigung	kkm	0,04	164.762	7.366,50	141.570	6.329,59	1.036,91	0,00
0c	Gehwegreinigung	m ²	0,00	0	0,00	0	0,00	0,00	0,00
1	Summe direkte Kosten		0,21		870.036,56		8.498,22	861.538,33	2,62
1a	Indirekte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.1				Sp. 5 ./. Sp. 7	Sp. 5 / A1.1 Frontmeter
1b	Parkplätze	Frontmeter	0,46	328.796	150.566,72		0,00	150.566,72	0,46
1c	Stadtplätze	Frontmeter	0,29	328.796	96.559,27		0,00	96.559,27	0,29
1d	Radwegreinigung	Frontmeter	0,00	328.796	0,00		0,00	0,00	0,00
1e	Papierkorbentleerung	Frontmeter	0,00	328.796	0,00		0,00	0,00	0,00
1f	Laubsammlung	Frontmeter	0,24	328.796	79.679,71		0,00	79.679,71	0,24
1g	Kehricht	Frontmeter	0,51	328.796	166.691,26		0,00	166.691,26	0,51
1h	Sonderleistung	Frontmeter	0,00	328.796	0,00		0,00	0,00	0,00
2	Summe indirekte Kosten		1,50		493.496,97		0,00	493.496,97	1,50
3	Summe Kosten vor Umlage		1,71		1.363.533,53		8.498,22	1.355.035	4,12
3a	Zentrale Kosten		gem. A4.1					Sp. 3 * Sp. 5 Zi. 20	Sp. 3 * Sp. 6 Zi. 20
3b	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	13,72%		187.088,60		1.166,03	185.922,57	0,57
3c	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	1,95%		26.559,90		165,53	26.394,37	0,08
4	Summe zentrale Kosten				213.648,50		1.331,56	212.316,94	0,65
5	Gesamtkosten				1.577.182,03		9.829,79	1.567.352,24	4,77
6	./. 25%-Anteil der LHP		25%		394.295,51		2.457,45	391.838,06	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr							146.608,55	
8	Gesamtkosten	Zi. 20 ./. Zi. 21 ./. Zi. 22						1.028.905,63	
9	Gebühr je Frontmeter	Zi. 23 / A1.1 Frontmeter			328.796			3,12	

Kostenträgerrechnung Reinigungsklasse 6

Anlage 5.6

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	EURO pro Leistungseinheit gesamt	Anzahl Leistungseinheit gesamt	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig		EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
						Nicht umlagefähige Leistungseinheiten	EURO		
	1	1a	1b	1c	2	2a	3	4	5
0	Direkte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.2	Sp. 3 * Sp. 4	gem. A1.2	Sp. 3 * Sp. 6	Sp. 5 ./ Sp. 7	Sp. 5 / A1.1 Frontmeter
0a	Fahrbahnreinigung einschl. Parkbuchten und -flächen	kkm	0,16	0	0,00	0	0,00	0	0,00
0b	Innenkantenreinigung	kkm	0,04	0	0,00	0	0,00	0	0,00
0c	Gehwegreinigung	m ²	0,00	0	0,00	0	0,00	0	0,00
1	Summe direkte Kosten		0,21		0,00		0,00	0	0,00
1a	Indirekte Kosten		gem. A4.1	gem. A1.1				Sp. 5 ./ Sp. 7	Sp. 5 / A1.1 Frontmeter
1b	Parkplätze	Frontmeter	0,46	0	0,00		0,00	0	0,00
1c	Stadtplätze	Frontmeter	0,29	0	0,00		0,00	0	0,00
1d	Radwegreinigung	Frontmeter	0,00	0	0,00		0,00	0	0,00
1e	Papierkorbentleerung	Frontmeter	0,00	0	0,00		0,00	0	0,00
1f	Laubsammlung	Frontmeter	0,24	0	0,00		0,00	0	0,00
1g	Kehricht	Frontmeter	0,51	0	0,00		0,00	0	0,00
1h	Sonderleistung	Frontmeter	0,00	0	0,00		0,00	0	0,00
2	Summe indirekte Kosten		1,50		0,00		0,00	0	0,00
3	Summe Kosten vor Umlage		1,71		0,00		0,00	0	0,00
3a	Zentrale Kosten		gem. A4.1					Sp. 3 * Sp. 5 Zi. 20	Sp. 3 * Sp. 6 Zi. 20
3b	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	13,72%		0,00		0,00	0	0,00
3c	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	1,95%		0,00		0,00	0	0,00
4	Summe zentrale Kosten				0,00			0	0,00
5	Gesamtkosten				0,00		0,00	0	0,00
6	./. 25%-Anteil der LHP		25%		0,00		0,00	0,00	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr							0,00	
8	Gesamtkosten	Zi. 20 ./ Zi. 21 ./ Zi. 22						0,00	
9	Gebühr je Frontmeter	Zi. 23 / A1.1 Frontmeter			0			0,00	

Abstimmung

Anlage 6.1

Zi.	Kalkulationsposten	Leistungseinheit	Gesamte umlagefähige Kosten gemäß Kostenträgerrechnung						Kosten			Kosten gemäß Kostenstellenrechnung in EURO	Differenz
			RK 1 in EURO	RK 2 in EURO	RK 3 in EURO	RK 4 in EURO	RK 5 in EURO	RK 6 in EURO	Umlagefähige Kosten in EURO	Nicht umlagefähige Kosten in EURO	Gesamtkosten in EURO		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
1	Direkte Kosten		<i>gem. A5.1</i>	<i>gem. A5.2</i>	<i>gem. A5.3</i>	<i>gem. A5.4</i>	<i>gem. A5.5</i>	<i>gem. A5.6</i>	∑ Sp. 3 - 8	<i>gem. A4.1</i>	<i>Sp. 9 + Sp. 10</i>	<i>gem. A.3</i>	
2	Fahrbahnreinigung	kkm	131.730	0	192.174	612.064	860.501	0	1.796.469	2.169	1.798.638	1.798.638	0
3	Innenkantenreinigung	kkm	0	0	1.546	3.530	1.037	0	6.113	6.330	12.443	12.443	0
4	Gehwegreinigung	m ²	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
5	Summe direkte Kosten		131.730	0	193.720	615.594	861.538	0	1.802.583	8.498	1.811.081	1.811.081	0
6	Indirekte Kosten												
7	Parkfläche	Frontmeter	1.353	0	9.797	47.697	150.567	0	209.414	0	209.414	209.414	0
8	Plätze	Frontmeter	868	0	6.283	30.588	96.559	0	134.298	2.190	136.488	136.488	0
9	Radwegreinigung	Frontmeter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
10	Papierkorbentleerung	Frontmeter	0	0	0	0	0	0	0	293.498	293.498	293.498	0
11	Laubsammlung	Frontmeter	716	0	5.185	25.241	79.680	0	110.822	0	110.822	110.822	0
12	Kehricht	Frontmeter	1.498	0	10.847	52.805	166.691	0	231.841	0	231.841	231.841	0
13	Sonderleistungen	Frontmeter	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
14	Summe indirekte Kosten		4.434	0	32.112	156.331	493.497	0	686.374	295.688	982.062	982.062	0
15	Summe Kosten vor Umlage		136.164	0	225.833	771.925	1.355.035	0	2.488.957	304.186	2.793.143	2.793.143	0
16	Direkte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	18.683	0	30.986	105.915	185.923	0	341.506	41.737	383.243	383.243	0
17	Indirekte zentrale Kosten	Zuschlagsatz	2.652	0	4.399	15.036	26.394	0	48.482	5.925	54.407	54.407	0
18	Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof										126.066	126.066	
19	Gesamtkosten		157.499	0	261.218	892.876	1.567.352	0	2.878.945	351.848	3.356.859,56	3.356.859,56	0

Übersicht der Gebührenkalkulation

Anlage 6.2

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR	Anteil der Landeshauptstadt Postdam (25%)	Verrechnung der Über- / Unter- deckung Vorjahr	Gesamtkosten ./. 25%-Anteil ./. Über- /Unterdeckung	Frontmeter	Gebühren je Frontmeter gemäß Satzung	Gebührenerlöse insgesamt gemäß Satzung
		in €	in €	in €	in €	in m	in € / m	in € / m
	1	2	3	4	5	6	7	8
1.	Kostenträger RK 1	157.498,94	39.374,74	23.753,09	94.371,12	2.954	31,94	94.350,76
2.	Kostenträger RK 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00
3.	Kostenträger RK 3	261.217,73	65.304,43	-17.550,47	213.463,77	21.395	9,97	213.308,15
4.	Kostenträger RK 4	892.876,39	223.219,10	140.033,73	529.623,57	104.157	5,08	529.117,56
5.	Kostenträger RK 5	1.567.352,24	391.838,06	146.608,55	1.028.905,63	328.796	3,12	1.025.843,52
6.	Kostenträger RK 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	0,00
7.	Gesamt	2.878.945,31	719.736,33	292.844,90	1.866.364,09	457.302,00		1.862.619,99

Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam (Gebührenhaushalt)

Zi.	Bezeichnung	Frontmeter	Kalkulierte Gebühr	Kosten	Anteil an Kosten
		in m	in € / Fr.m.	in €	in %
	1	3	4	5	6
1	Gebührenerlöse			1.862.619,99	55,49%
1a	<u>davon:</u>				
1b	Reinigungsklasse 1	2.954	31,94	94.350,76	
1c	Reinigungsklasse 2	0	0,00	0,00	
1d	Reinigungsklasse 3	21.395	9,97	213.308,15	
1e	Reinigungsklasse 4	104.157	5,08	529.117,56	
1f	Reinigungsklasse 5	328.796	3,12	1.025.843,52	
1g	Reinigungsklasse 6	0	0,00	0,00	
2	Gesamtkosten			3.356.859,56	100,00%
3	Abstimmsumme I			-1.494.239,57	
4	Landeshauptstadt Potsdam			1.201.394,67	35,79%
5	Über- / Unterdeckung 2010			292.844,90	8,72%
6	Abstimmsumme II			0,00	0,00%

Zi.	Bezeichnung	Frontmeter	Kalkulierte Gebühr	Kosten	Anteil an Kosten
		in m	in €	in €	in %
	1	3	4	5	6
1	25%-Anteil auf umlagefähige Kosten			719.736,33	21,44%
2	Nicht umlagefähige Kosten			304.186,16	9,06%
3	<u>davon:</u>				
4	Fahrbahnreinigung			2.168,63	0,06%
5	Innenkantenreinigung			6.329,59	0,19%
6	Gehwegreinigung			0,00	0,00%
7	Parkfläche			0,00	0,00%
8	Plätze			2.189,64	0,07%
9	Radwegreinigung			0,00	0,00%
10	Papierkorbentleerung			293.498,30	8,74%
11	Laubsammlung			0,00	0,00%
12	Kehricht			0,00	0,00%
13	Sonderleistungen			0,00	0,00%

14	Verwaltung			47.662,13	1,42%
15	<u>davon für:</u>				
16	Fahrbahnreinigung			339,80	0,01%
17	Innenkantenreinigung			991,77	0,03%
18	Gehwegreinigung			0,00	0,00%
19	Parkfläche			0,00	0,00%
20	Plätze			343,09	0,01%
21	Radwegreinigung			0,00	0,00%
22	Papierkorbentleerung			45.987,48	1,37%
23	Laubsammlung			0,00	0,00%
24	Kehricht			0,00	0,00%
25	Sonderleistungen			0,00	0,00%
26	<u>Differenz</u> Gebührenerlöse gemäß Kalkulation ./. Gebührenerlöse gemäß Satzung			3.744,10	0,11%
27	Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof			126.065,96	3,76%
28	Gesamtkosten			1.201.394,67	35,79%

Weitere durch Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten:

1	Kalkulatorischer Gewinn in Höhe von 3% (brutto)			39.861,02
---	---	--	--	-----------

Zi.	Leistung	Einheit	RK 1	RK 2	RK 3	RK 4	RK 5	RK 6	Gesamt
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Fahrbahn einschl. Parkbuchten und -flächen	m	1.125	0	11.520	73.381	206.853	0	292.879
2	<u>davon:</u>								
3	umlagefähig	m	1.125	0	11.520	73.381	206.333	0	292.359
4	nicht umlagefähig	m	0	0	0	0	520	0	520
5	Innenkanten	m	0	0	1.330	3.037	6.337	0	10.704
6	<u>davon:</u>								
7	umlagefähig	m	0	0	1.330	3.037	892	0	5.259
8	nicht umlagefähig	m	0	0	0	0	5.445	0	5.445
5	Gehwegreinigung	m ²	0	0	0	0	0	0	0
6	<u>davon:</u>								
7	umlagefähig	m ²	0	0	0	0	0	0	0
8	nicht umlagefähig	m ²	0	0	0	0	0	0	0
9	Parkplätze	m ²	0	0	4.292	39.477	49.487	0	93.256
10	<u>davon:</u>								
11	umlagefähig	m ²	0	0	4.292	39.477	49.487	0	93.256
12	nicht umlagefähig	m ²	0	0	0	0	0	0	0
13	Stadtplätze	m ²	0	0	0	39.416	955	0	40.371
14	<u>davon:</u>								
15	umlagefähig	m ²	0	0	0	38.776	955	0	39.731
16	nicht umlagefähig	m ²	0	0	0	640	0	0	640
17	Frontmeter	m	2.954	0	21.395	104.157	328.796	0	457.302

Berichtsdokumentation

**Gebührenkalkulation
Straßenreinigung 2012**

erstellt durch



**Landeshauptstadt
Potsdam**

**Stadtverwaltung der
Landeshauptstadt Potsdam**

Inhaltverzeichnis	Seite
Grundsätzliches	3
1 Rechtliche Grundlagen	4
2 Technische Grundlagen	5
2.1 Abwicklung der Reinigungsleistung	5
2.2 Reinigungsklassen/-rhythmus	6
2.3 Gebührenmaßstab	7
2.4 Mengengerüste	7/8
3 Kalkulationsgrundlagen	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Kostenartenrechnung Kostenermittlung	9
3.2.1 Personalaufwendungen (Konto 50)	10
3.2.2 Versorgungsaufwendungen (Konto 51)	10
3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Konto 52)	10
3.2.4 Transferaufwendungen (Konto 53)	10
3.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Konto 54)	10
3.2.6 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Konto 55)	11
3.2.7 Bilanzielle Abschreibungen (Konto 57)	11
3.2.8 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Konto 58)	11
3.2.9 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Konto 59)	11
3.3 Kostenstellenrechnung: Kostenzuordnung	12
3.3.1 Allgemeines	12
3.3.2 Exkurs: Kostenstelle "Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof"	13
3.4. <u>Gebührenkalkulation: Kostenverrechnung</u>	13
3.4.1 Allgemeines	13
3.4.2 Reinigungsklasse 1	14
3.4.3 Reinigungsklasse 2	15
3.4.4 Reinigungsklasse 3	15
3.4.5 Reinigungsklasse 4	16
3.4.6 Reinigungsklasse 5	16
3.4.7 Reinigungsklasse 6	17
4 Zusammenfassung der Gebührenkalkulation	17
5 Abstimmung Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt	18/19
Anhang	20
Anhang 1 – Kontenplan	21

Grundsätzliches

Die vorliegende Berichtsdokumentation beinhaltet die zusammenfassende Beschreibung und Erläuterung der Grundlagen sowie die Einzelheiten der Gebührenkalkulation 2012 für den Bereich der Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam.

Die Berichtsdokumentation ist wie folgt aufgebaut:

In **zweiten** Abschnitt werden die rechtlichen Grundlagen definiert, aufgrund deren die Landeshauptstadt Potsdam für die ordnungsgemäße Reinigung von Straßen verantwortlich ist.

Im **dritten** Abschnitt werden die technischen Grundlagen beschrieben. Diese beinhalten neben einer Beschreibung der zu erbringenden Reinigungsleistungen insbesondere die Definition der Reinigungsklassen, des -rhythmus und der -häufigkeit. Der Gebührenmaßstab wird erläutert.

Im **vierten** Abschnitt erfolgt die Beschreibung und Umsetzung der Gebührenkalkulationsgrundlagen und die Gebührenkalkulation. Ausgehend von der Kostenartenrechnung, in der die Gesamtkosten ermittelt werden, werden in der Kostenstellenrechnung diese Kosten auf Kostenstellen zugeordnet. Abschließend erfolgt basierend auf dieser Zuordnung die Gebührenkalkulation.

Abschließend werden im **fünften** Abschnitt die Kostenbasis und die in den Kalkulationen verrechneten Kosten mit den kalkulierten Gebührensätzen abgestimmt sowie der Gebührenhaushalt, d.h. die von der Landeshauptstadt zu tragenden Kosten, aufgeschlüsselt.

In den einzelnen dargestellten Tabellen bestehen hinsichtlich der Gesamtsummen sowie der Berechnung der Einzelwerte vereinzelt Rundungsdifferenzen in Höhe von ca. +/- 1 Cent. Diese liegen im üblichen Toleranzbereich. Die kaufmännische Rundung besagt, dass bei der dritten Nachkommastelle zu runden ist – Bruchteile eines Cents unter 0,5 werden abgerundet und Bruchteile von 0,5 und darüber aufgerundet.

1 Rechtliche Grundlagen

Der Landeshauptstadt Potsdam obliegt nach § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (im Folgenden: BbgStrG) die ordnungsgemäße Reinigung von Straßen.

Gemäß § 49a BbgStrG haben die Gemeinden alle öffentlichen Straßen innerhalb geschlossener Ortslagen sowie die Bundesstraßen zu reinigen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach den örtlichen Erfordernissen.

Nach § 49a Abs. 5 BbgStrG sind die Gemeinden berechtigt, durch Satzung

- Art und Umfang der Reinigung zu bestimmen und die Reinigung auf solche öffentlichen Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen auszudehnen, an die bebaute Grundstücke angrenzen,
- die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern der erschlossenen Grundstücke aufzuerlegen und
- die Eigentümer der erschlossenen Grundstücke nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes zu Benutzungsgebühren heranzuziehen.

Aufgrund des § 3 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I., S.202, 207) in Verbindung mit § 47 und § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I/09, Nr. 17, S. 3584, geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl. I/10, Nr. 17 sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I, Nr. 08, S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2009, (GVBl. I/09, Nr.07, S. 160) tritt die Straßenreinigungssatzung vom .am 01.01.2012 in Kraft.

Da neben den Eigentümern von erschlossenen Grundstücken auch die Allgemeinheit ein Interesse an gereinigten Straßen hat, ist bei der Ermittlung der gebührens-fähigen Kosten ein Anteil für dieses Allgemeininteresse von den Kosten abzuziehen. Im Land Brandenburg beträgt dies mindestens 25% der Gesamtkosten der Straßenreinigung.

2 Technische Grundlagen

2.1 Abwicklung der Reinigungsleistung

Im Bereich der Straßenreinigung werden die folgenden grundsätzlichen Leistungen durch die Landeshauptstadt Potsdam beziehungsweise per Auftrag durch die Stadtentsorgung Potsdam GmbH erbracht:

- Fahrbahnreinigung einschl. der Reinigung der Parkbuchten/ -flächen

Im Rahmen der Fahrbahnreinigung werden die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen einer beidseitigen Reinigung unterzogen.

Die Fahrbahnreinigung umfasst dabei neben der Reinigung der Straßen auch die Reinigung der an der Straße befindlichen Parkbuchten und Parkflächen. Diese Parkbuchten und -flächen sind nicht von der Straße abgegrenzt, sondern liegen direkt an der Straße.

- Reinigung der Innenkanten

Im Rahmen der Straßenreinigung erfolgt ebenfalls eine Reinigung der Fahrbahnninnenkanten. Diese Straßen sind in dem Straßenverzeichnis nicht gesondert aufgeführt.

- Reinigung der Parkplätze

Im Rahmen der Straßenreinigung erfolgt eine Reinigung der Parkplätze. Zur Differenzierung zu den unter Fahrbahnreinigung integrierten Parkbuchten/ -flächen sind die Parkplätze von der Straße abgegrenzt. Sie liegen insofern nicht direkt an der Straße.

- Reinigung der Stadtplätze

Im Rahmen der Straßenreinigung erfolgt ebenfalls eine Reinigung der Stadtplätze. Unter den Stadtplätzen werden dabei sämtliche in der Landeshauptstadt Potsdam vorhandenen öffentlichen Plätze verstanden, an denen beispielsweise Veranstaltungen wie Wochenmärkte, Stadtteilstädte o.ä. stattfinden.

- Radwegreinigung

Von der Landeshauptstadt Potsdam wird derzeit keine Radwegreinigung durchgeführt. Bei Radwegen, die unmittelbar an den Gehweg grenzen ist die Reinigung gemäß der Vorgaben der Gehwegreinigung auf den Grundstückseigentümer übertragen. Radwege, die direkt an die Fahrbahn grenzen, werden im Rahmen der Fahrbahnreinigung gereinigt.

- Gehwegreinigung

Von der Landeshauptstadt Potsdam ist die Gehwegreinigung auf den Grundstückseigentümer übertragen worden. Seitens der Landeshauptstadt Potsdam findet insofern keine Gehwegreinigung statt.

- Laubsammlung/ -entsorgung

Die Leistung umfasst das Einsammeln des neben der Fahrbahn auf Haufen gesetzten Laubes in den Reinigungsklassen 1-5 (entsprechend Satzung) sowie die Aufnahme des Laubes aus den Fahrbahn- und Parkbereichen sowie den Park- und Stadtplätzen in den Reinigungsklassen 1-5. Hierzu gehören auch der Transport des eingesammelten Laubes zur Verwertungsanlage und die Verwertung des in den Reinigungsklassen 1-5 aufgenommenen Laubes.

- Kehricht

Die Leistung enthält die ordnungsgemäße Entsorgung des gesamten durch die Straßenreinigung aufgenommenen Straßenkehrichts der Reinigungsklassen 1-5.

- Papierkorbentleerung

Bei der Aufstellung und Entleerung der Papierkörbe handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe der Stadt Potsdam im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung.

Die Leistung enthält die Leerung, für die im Eigentum der Landeshauptstadt Potsdam befindlichen oder durch sie beauftragten Papierkörbe in der abgestimmten Anzahl, entsprechend des festgelegten Zyklus und die Beförderung, den Umschlag und den Transport des eingesammelten Restabfalls.

2.2 Reinigungsklassen/ -rhythmus

Die Reinigungsleistungen werden in sechs Reinigungsklassen erbracht. Die den jeweiligen Reinigungsklassen zugeordneten Straßen werden nach folgend aufgeführten Rhythmus und jährlicher Häufigkeit gereinigt:

Reinigungs-klasse	Reinigungs-rhythmus	Reinigungshäufigkeit pro Jahr
1	1 x täglich	365 Tage
2		
3	1 x wöchentlich	52 Tage
4	1 x zwei wöchentlich	26 Tage
5	1 x vier wöchentlich	13 Tage
6	keine Reinigung	keine Reinigung

2.3 Gebührenmaßstab

Laut § 2 der Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012 ist der Gebührenmaßstab zur Berechnung der jährlichen Gebührenschild des Gebührenschildners der Frontlängenmeter des jeweiligen Grundstückes.

Bei der Berechnung der Frontlängenmeter wird unterschieden zwischen der direkten und der zugewandten Frontlänge, welche jeweils über eine Projektion der angrenzenden oder zugewandten Grundstückseite auf die Straßenmitte ermittelt wird.

Die direkte Frontlänge ist die Grundstückseite entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist. Die zugewandte Frontlänge ist die der Straße zugewandte Grundstückseite. Diese findet Anwendung, wenn ein erschlossenes Grundstück nicht oder nicht vollständig an die Straße angrenzt. Als Abgrenzung der Grundstückseite dient hierbei die Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verläuft.

Eine Auswertung der Straßenfronten aus der Software ARCHIKART ergibt die **Frontmeter** eines jeden erschlossenen Grundstückes in jeder Straße. Zur Berechnung des Veranlagungsfaktors werden diese Frontmeter addiert, wodurch sich der Veranlagungsfaktor je Reinigungs-klasse ergibt. Dieser wird zur Berechnung der Gebühr für jede Reinigungs-klasse herangezogen.

2.4 Mengengerüste

Nachfolgend sind die Frontmeter und die Reinigungsleistungen (einmaliger Reinigungsaufwand, keine Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit) nach Reinigungs-klassen abgebildet. Diese Mengengerüste bilden die Grundlage der Gebührenkalkulation.

Zi.	Reinigungs- klasse	Frontmeter	Reinigungsleistung				
			Fahrbahn einschl. Park- buchten und - flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
			in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	3	4	5	6	7
1	1	2.954	1.125	0	0	0	0
2	2	0	0	0	0	0	0
3	3	21.395	11.520	1.330	0	4.292	0
4	4	104.157	73.381	3.037	0	39.477	39.416
5	5	328.796	206.853	6.337	0	49.487	955
6	6	0	0	0	0	0	0
	Gesamt	457.302	292.879	10.704	0	93.256	40.371

Unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit ergibt sich insofern eine Gesamtjahresreinigungsleistung entsprechend der folgenden Tabelle¹:

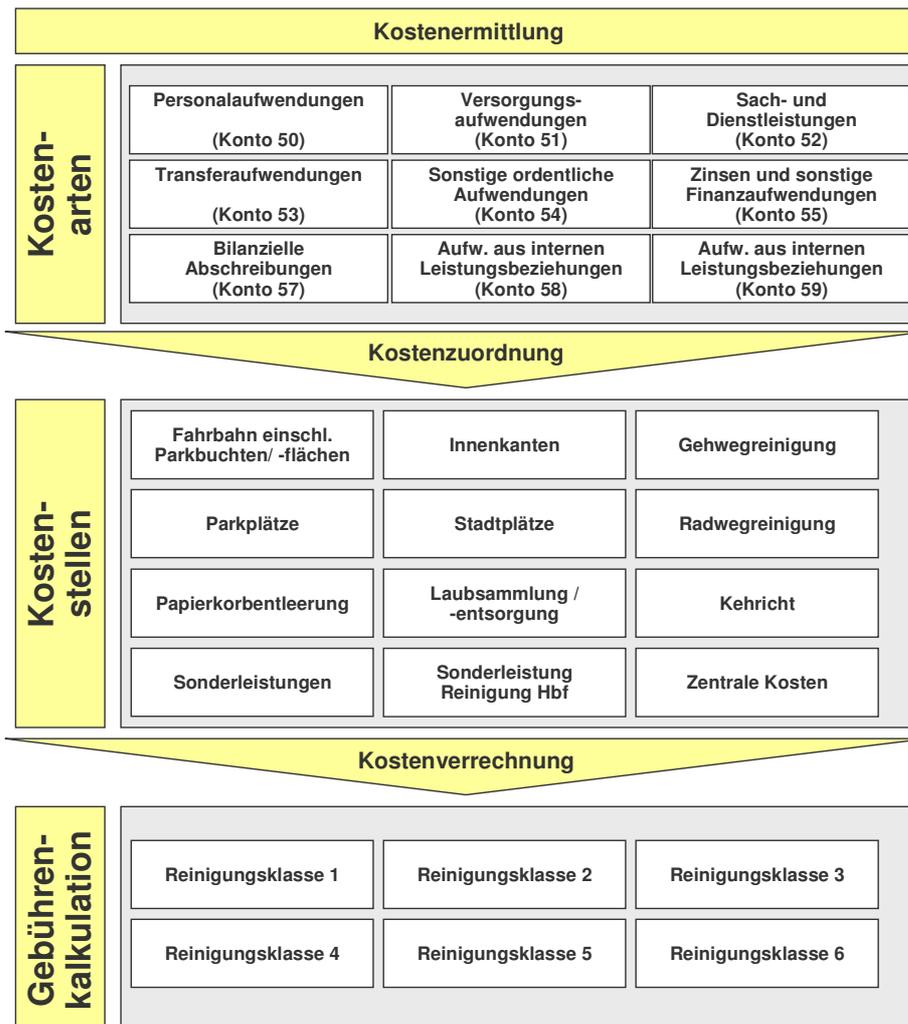
Zi.	Reinigungs- klasse	Reinigungsleistung				
		Fahrbahn einschl. Park- buchten und - flächen	Innenkanten	Gehweg	Parkplätze	Stadtplätze
		in m	in m	in m ²	in m ²	in m ²
	2	3	4	5	6	7
		<i>Anl. 1.1 I. Sp. 4 * Anl. 1.1 IV. Sp. 4</i>	<i>Anl. 1.1 I. Sp. 5 * Anl. 1.1 IV. Sp. 5</i>	<i>Anl. 1.1 I. Sp. 6 * Anl. 1.1 IV. Sp. 6</i>	<i>Anl. 1.1 I. Sp. 7 * Anl. 1.1 IV. Sp. 7</i>	<i>Anl. 1.1 I. Sp. 8 * Anl. 1.1 IV. Sp. 8</i>
1	1	821.250	0	0	0	0
2	2	0	0	0	0	0
3	3	1.198.080	34.580	0	223.184	0
4	4	3.815.812	78.962	0	1.026.402	1.024.816
5	5	5.378.178	164.762	0	643.331	12.415
6	6	0	0	0	0	0
	Gesamt	11.213.320	278.304	0	1.892.917	1.037.231

¹ Reinigung der Fahrbahn und Fahrbahnninnenkanten mit dem Faktor 2 multipliziert aufgrund beidseitiger Reinigung

3 Kalkulationsgrundlagen

3.1 Allgemeines

Die Gebührenkalkulation erfolgt anhand des nachfolgend aufgeführten Schemas:



3.2 Kostenartenrechnung: Kostenermittlung

Im Rahmen der Kostenartenrechnung erfolgt eine Ermittlung der laufenden Kosten, die die Grundlage der Gebührenkalkulation bilden. Eine detaillierte Aufstellung der Kontengruppen befindet sich in dem unter Anhang 1 aufgeführten Kontenplan.

3.2.1 Personalaufwendungen (Konto 50)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 Kosten für Personalaufwendungen in Höhe von 191.200,00 Euro. Eine detaillierte Übersicht befindet sich unter Ziffer 4.3 Kostenzuordnung.

Die Personalaufwendungen setzen sich dabei zusammen aus den Dienstaufwendungen (Konto 501), den Beiträgen zu Versorgungskassen (Konto 502) und zur gesetzlichen Sozialversicherung (Konto 503) und den Beihilfen und Unterstützungsleistungen für Beschäftigte (Konto 504).

In dieser Kontengruppe werden keine weiteren Konten verwendet.

3.2.2 Versorgungsaufwendungen (Konto 51)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 keine Kosten für Versorgungsaufwendungen.

3.2.3 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Konto 52)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 Kosten für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 16.400,00 Euro. Eine detaillierte Übersicht befindet sich unter Ziffer 4.3 Kostenzuordnung. In dem Arbeitspapier „Zentrale Kosten“ befindet sich darüber hinaus eine tiefergehende Beschreibung.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich dabei zusammen aus Mieten und Pachten (Konto 523) und den besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (Konto 526).

In dieser Kontengruppe werden keine weiteren Konten verwendet.

3.2.4 Transferaufwendungen (Konto 53)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 keine Kosten für Transferaufwendungen.

3.2.5 Sonstige ordentliche Aufwendungen (Konto 54)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 Kosten für ordentliche Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 2.970.709,24 Euro. Eine detaillierte Übersicht befindet sich unter Ziffer 4.3 Kostenzuordnung.

Die ordentlichen Aufwendungen setzen sich dabei zusammen aus Geschäftsaufwendungen (Konto 543) und den Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Konto 545). Eine detaillierte Übersicht befindet sich unter Ziffer 4.3 Kostenzuordnung.

Die Kosten für das Konto „Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus der laufenden Verwaltungstätigkeit“ (Konto 545) beinhalten die Gesamtkosten des durch die Landeshauptstadt Potsdam zur Straßenreinigung beauftragten Dritten, der Stadtentsorgung Potsdam GmbH.

In dieser Kontengruppe werden keine weiteren Konten verwendet.

3.2.6 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Konto 55)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 keine Kosten für Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen.

3.2.7 Bilanzielle Abschreibungen (Konto 57)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 keine Kosten für bilanzielle Abschreibungen.

3.2.8 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Konto 58)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 Kosten für Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 169.309,51 Euro. Eine detaillierte Übersicht befindet sich unter Ziffer 4.3 Kostenzuordnung.

3.2.9 Außerordentliche Aufwendungen (Konto 59)

Im Servicebereich 321 Straßenreinigung der Landeshauptstadt Potsdam entstehen für die Gebührenkalkulation 2012 keine Kosten für Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für das Konto 59.

3.3 Kostenstellenrechnung: Kostenzuordnung

3.3.1 Allgemeines

In der Kostenstellenrechnung werden die laufenden Kosten aus der Kostenartenrechnung den verschiedenen Kostenstellen zugeordnet.

Bei der Landeshauptstadt Potsdam wurden die folgenden Kostenstellen gebildet, wobei die mit einem * markierten Kostenstellen in der unten stehenden Tabelle als Leistungskostenstellen zusammengefasst worden sind:

- Fahrbahn einschl. Parkbuchten / -flächen *
- Innenkanten *
- Gehwegreinigung *
- Parkplätze *
- Stadtplätze *
- Radwegreinigung *
- Papierkorbentleerung *
- Laub *
- Kehricht *
- Sonderleistungen *
- Sonderleistungen Reinigung Hauptbahnhof
- Direkte zentrale Kosten
- Indirekte zentrale Kosten

Zi.	Nr. Kostenart	Bezeichnung	Gesamt- aufwand € / Jahr	Kostenstellen				Gesamt- kosten € / Jahr
				Leistungs- kostenstellen € / Jahr	Sonder- leistung Reinigung Hauptbahnhof € / Jahr	Direkte zentrale Kosten € / Jahr	Indirekte zentrale Kosten € / Jahr	
	2	3	4	5	6	7	8	9
1	50	Personalaufwendungen	191.200,00			191.200,00		191.200,00
1a	501	Dienstaufwendungen	152.000,00			152.000,00		
1b	502	Beiträge zu Versorgungskassen	14.400,00			14.400,00		
1c	503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung	23.300,00			23.300,00		
1d	504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	1.500,00			1.500,00		
3	52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.400,00			16.400,00		16.400,00
3c	523	Mieten und Pachten	14.600,00			14.600,00		
3f	526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800,00			1.800,00		
5	54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.970.709,24	2.793.143,29	126.065,96	51.500,00		2.970.709,24
5c	543	Geschäftsaufwendungen	51.500,00			51.500,00		51.500,00
5e	545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.919.209,24	2.793.143,29	126.065,96			2.919.209,24
8	58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	169.309,51			124.143,44	45.166,07	178.550,32
8a	581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	169.309,51			124.143,44	45.166,07	
10	Gesamtsumme (Zi. 1 + Zi. 3 + Zi. 5 + Zi. 8)		3.347.618,75	2.793.143,29	126.065,96	383.243,44	45.166,07	3.356.859,56

3.3.2 Exkurs: Kostenstelle „Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof“

In der Zuordnung der Kostenarten auf die Kostenstellen stellt die Kostenstelle „Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof“ einen Sonderfall dar, da diese Kostenstellen in der Kostenträgerrechnung nicht weiter verrechnet wird.

Gemäß der Entscheidung der Landeshauptstadt Potsdam werden die Kosten dieser Kostenstelle „Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof“ in der weiteren Gebührekalkulation nicht berücksichtigt. Das heißt, diese Kosten werden auf keinen Kostenträger bzw. Reinigungsklasse verrechnet, sondern die Kosten für die Erbringung dieser Leistung werden direkt durch die Landeshauptstadt Potsdam getragen.

3.4 Gebührekalkulation: Kostenverrechnung

3.4.1 Allgemeines

In der Gebührekalkulation werden die laufenden Kosten aus der Kostenstellenrechnung den verschiedenen Kostenträgern zugeordnet.

Bei der Landeshauptstadt Potsdam wurden die Reinigungsklassen als Kostenträger definiert:

- Kostenträger 1: Reinigungsklasse 1
- Kostenträger 2: Reinigungsklasse 2
- Kostenträger 3: Reinigungsklasse 3
- Kostenträger 4: Reinigungsklasse 4
- Kostenträger 5: Reinigungsklasse 5
- Kostenträger 6: Reinigungsklasse 6

Die Gebührekalkulation sieht vor, dass Reinigungsobjekte, die direkt bzw. unmittelbar im Zusammenhang mit der Fahrbahnreinigung stehen, wie die Reinigung der Fahrbahn einschließlich Parkbuchten / -flächen, sowie der Fahrbahnninnenkanten und die Gehwegreinigung, direkt über die Reinigungsklasse unter Berücksichtigung der Reinigungshäufigkeit verrechnet werden. Die hierfür entstandenen Leistungsaufwendungen und Kosten sind direkt der Reinigungsklasse zuordenbar.

Reinigungsobjekte, die nicht direkt bzw. unmittelbar im Zusammenhang mit der Fahrbahnreinigung stehen wie beispielsweise die Reinigung von Parkplätzen, Stadtplätzen, die Radwegreinigung (wird aktuell nicht von der Landeshauptstadt Potsdam durchgeführt, siehe Ziffer 3.1), die Papierkorbentleerung, die Sammlung und Entsorgung von Laub und Kehrriecht werden über alle Reinigungsklassen gleichmäßig über den Umlageschlüssel „Frontmeter“ unabhängig von der Reinigungshäufigkeit der jeweiligen Reinigungsklasse verrechnet. Die hierfür entstandenen Leistungsaufwendungen und Kosten sind nicht direkt der Reinigungsklasse zuordenbar.

Dies bedeutet, dass der Gesamtaufwand zur Reinigung dieser Reinigungsobjekte (=Gesamtkosten) durch die Gesamtfrontmeter geteilt wird, so dass im Ergebnis ein einheitlicher Kostensatz für die Reinigung der aufgezeigten Objekte der Reinigungsklassen verrechnet wird.

Die direkten und indirekten zentralen Kosten werden über Zuschlagsätze, die sich aus dem Anteil dieser Kosten an den Gesamtkosten ergeben, auf die einzelnen Kostenträger verrechnet.

In der Kostenverrechnung werden auch die umlagefähigen und die nicht umlagefähigen Kosten differenziert. Die nicht umlagefähigen Kosten stellen direkt von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Kosten dar. Diese umfassen insbesondere die gesamten Kosten der Radwegreinigung und der Papierkorbentleerung sowie an den Gesamtkosten anteilige Kosten der Kostenstellen Fahrbahnreinigung. Darin eingeschlossen sind Parkbuchten und –flächen, sowie die Reinigung der Innenkannten und deren anteilige Verwaltungskosten. Die nicht umlagefähigen Kosten werden zur Weiterberechnung in der Gebührenkalkulation von den Gesamtkosten abgezogen, da diese in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

3.4.2 Reinigungsklasse 1

In der Reinigungsklasse 1 ergibt sich eine Gebühr je Frontmeter in Höhe von 31,94 Euro.

In der Tabelle befindet sich eine zusammenfassende Darstellung der Gebührenkalkulation.

Zi.	Kalkulationsposten	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig EURO	EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
	1	2	3	4	5
1	Summe direkte Kosten	131.730,07	0,00	131.730,07	44,59
2	Summe indirekte Kosten	4.433,72	0,00	4.433,72	1,50
3	Summe Kosten vor Umlage	136.163,80	0,00	136.163,80	46,09
4	Summe zentrale Kosten	21.335,94	0,00	21.335,15	7,22
5	Gesamtkosten	157.498,94	0,00	157.498,94	53,32
6	./. 25%-Anteil der LHP	39.374,74	0,00	39.374,74	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr			23.753,09	
8	Gesamtkosten			94.371,12	
9	Gebühr je Frontmeter		2.954	31,94	

3.4.3 Reinigungsklasse 2

Die Reinigungsklasse 2 ist derzeit nicht belegt, aufgrund dessen werden auf diesen Kostenträger keine Kosten verrechnet.

3.4.4 Reinigungsklasse 3

In der Reinigungsklasse 3 ergibt sich eine Gebühr je Frontmeter in Höhe von 9,97 Euro.

In der Tabelle befindet sich eine zusammenfassende Darstellung der Gebührenkalkulation.

Zi.	Kalkulationsposten	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig EURO	EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
	1	2	3	4	5
1	Summe direkte Kosten	193.720,40	0,00	193.720,40	9,05
2	Summe indirekte Kosten	32.112,21	0,00	32.112,21	1,50
3	Summe Kosten vor Umlage	225.832,61	0,00	225.832,61	10,56
4	Summe zentrale Kosten	35.385,12	0,00	35.385,12	1,65
5	Gesamtkosten	261.217,73	0,00	261.217,73	12,21
6	./. 25%-Anteil der LHP	65.304,43	0,00	65.304,43	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr			-17.550,47	
8	Gesamtkosten			213.463,77	
9	Gebühr je Frontmeter		21.395	9,97	

3.4.5 Reinigungsklasse 4

In der Reinigungsklasse 4 ergibt sich eine Gebühr je Frontmeter in Höhe von 5,08 Euro.

In der Tabelle befindet sich eine zusammenfassende Darstellung der Gebührenkalkulation.

Zi.	Kalkulationsposten	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig EURO	EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
	1	2	3	4	5
1	Summe direkte Kosten	615.593,94	0,00	615.593,94	5,91
2	Summe indirekte Kosten	156.331,48	0,00	156.331,48	1,50
3	Summe Kosten vor Umlage	771.925,42	0,00	771.925,42	7,41
4	Summe zentrale Kosten	120.950,98	0,00	120.950,98	1,16
5	Gesamtkosten	892.876,39	0,00	892.876,39	8,57
6	./. 25%-Anteil der LHP	223.219,10	0,00	223.219,10	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr			140.033,73	
8	Gesamtkosten			529.623,57	
9	Gebühr je Frontmeter	104.157		5,08	

3.4.6 Reinigungsklasse 5

In der Reinigungsklasse 5 ergibt sich eine Gebühr je Frontmeter in Höhe von 3,12 Euro.

In der Tabelle befindet sich eine zusammenfassende Darstellung der Gebührenkalkulation.

Zi.	Kalkulationsposten	EURO gesamt	davon nicht umlagefähig EURO	EURO gesamt ./. Nicht umlagefähig	EURO pro Frontmeter
	1	2	3	4	5
1	Summe direkte Kosten	870.036,56	8.498,22	861.538,33	2,62
2	Summe indirekte Kosten	493.496,97	0,00	493.496,97	1,50
3	Summe Kosten vor Umlage	1.363.533,53	8.498,22	1.355.035	4,12
4	Summe zentrale Kosten	213.648,50	1.331,56	212.316,94	0,65
5	Gesamtkosten	1.577.182,03	9.829,79	1.567.352,24	4,77
6	./. 25%-Anteil der LHP	394.295,51	2.457,45	391.838,06	
7	./. Über-/ Unterdeckung Vorjahr			146.608,55	
8	Gesamtkosten			1.028.905,63	
9	Gebühr je Frontmeter	328.796		3,12	

3.4.7 Reinigungsklasse 6

Die Reinigungsklasse 6 ist derzeit nicht belegt bzw. die gesamte Reinigung der verschiedenen Reinigungsobjekte ist von der Landeshauptstadt Potsdam auf den Grundstückseigentümer übertragen worden, aufgrund dessen werden auf diesen Kostenträger keine Kosten verrechnet.

4 Zusammenfassung der Gebührenkalkulation

Im folgenden sind die Gebührenkalkulationen zusammenfassend dargestellt:

Zi.	Kostenträger	Umlagefähige Kosten gemäß KTR in €	Anteil der Landeshaupt- stadt Postdam (25%) in €	Verrechnung der Über- / Unter- deckung Vorjahr in €	Gesamtkos- ten ./. 25%-Anteil ./. Über- /Unterdecku- ng in €	Frontmeter in m	Gebühren je Front- meter gemäß Kalkulation in € / m
	1	2	3	4	5	6	6a
1.	Kostenträger RK 1	157.498,94	39.374,74	23.753,09	94.371,12,	2.954	31,94
2.	Kostenträger RK 2	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00
3.	Kostenträger RK 3	261.217,73	65.304,43	-17.550,47	213.463,77	21.395	9,97
4.	Kostenträger RK 4	892.876,39	223.219,10	140.033,73	529.623,57	104.157	5,08
5.	Kostenträger RK 5	1.567.352,24	391.838,06	146.608,55	1.028.905,63	328.796	3,12
6.	Kostenträger RK 6	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00
7.	Gesamt	2.878.945,31	719.736,33	292.844,90	1.866.364,09	457.302,00	

5 Abstimmung Gebührenkalkulation mit Gebührenhaushalt

Die abschließende Abstimmung zwischen den Gebührenerlösen und den Gesamtkosten der Landeshauptstadt Potsdam dient der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verrechnung der Gesamtkosten.

Die Abstimmung erfolgt nach unten aufgeführter Berechnung, wobei die Abstimmsumme II den Wert „null“ ergeben muss:

	./.	Gebührenerlöse (Frontmeter je RK * Gebührensatz je RK)
		Gesamtkosten
=		Abstimmsumme I
+		Anteil der Landeshauptstadt Potsdam
+		Über- / Unterdeckung aus dem Vorjahr
=		Abstimmsumme II

In Tabelle befindet sich die Abstimmung für die Gebührenkalkulation 2012:

Zi.	Bezeichnung	Frontmeter	Kalkulierte Gebühr	Kosten	Anteil an Kosten
		in m	in € / Fr.m.	in €	in %
	1	3	4	5	6
1	Gebührenerlöse			1.862.619,99	55,49%
1a	davon:				
1b	Reinigungsklasse 1	2.954	31,94	94.350,76	
1c	Reinigungsklasse 2	0	0,00	0,00	
1d	Reinigungsklasse 3	21.395	9,97	213.308,15	
1e	Reinigungsklasse 4	104.157	5,08	529.117,56	
1f	Reinigungsklasse 5	328.796	3,12	1.025.843,52	
1g	Reinigungsklasse 6	0	0,00	0,00	
2	Gesamtkosten			3.356.859,56	100,00%
3	Abstimmsumme I			-1.494.239,57	
4	Landeshauptstadt Potsdam			1.201.394,67	35,79%
5	Über- / Unterdeckung 2010			292.844,90	8,72%
6	Abstimmsumme II			0,00	0,00%

Der von der Landeshauptstadt Potsdam zu tragende Anteil (=Gebührenhaushalt) setzt sich aus den in der folgenden Tabelle aufgeschlüsselten Einzelpositionen/ -kosten zusammen:

Zi.	Bezeichnung	Frontmeter	Kalkulierte Gebühr	Kosten	Anteil an Kosten
		in m	in €	in €	in %
	1	3	4	5	6
1	25%-Anteil auf umlagefähige Kosten			719.736,33	21,44%
2	Nicht umlagefähige Kosten			304.186,16	9,06%
3	<u>davon:</u>				
4	Fahrbahnreinigung			2.168,63	0,06%
5	Innenkantenreinigung			6.329,59	0,19%
6	Gehwegreinigung			0,00	0,00%
7	Parkfläche			0,00	0,00%
8	Plätze			2.189,64	0,07%
9	Radwegreinigung			0,00	0,00%
10	Papierkorbentleerung			293.498,30	8,77%
11	Laubsammlung			0,00	0,00%
12	Kehricht			0,00	0,00%
13	Sonderleistungen			0,00	0,00%
14	Verwaltung			47.662,13	1,42%
15	<u>davon für:</u>				
16	Fahrbahnreinigung			339,80	0,01%
17	Innenkantenreinigung			991,77	0,03%
18	Gehwegreinigung			0,00	0,00%
19	Parkfläche			0,00	0,00%
20	Plätze			343,09	0,01%
21	Radwegreinigung			0,00	0,00%
22	Papierkorbentleerung			45.987,48	1,37%
23	Laubsammlung			0,00	0,00%
24	Kehricht			0,00	0,00%
25	Sonderleistungen			0,00	0,00%
26	<u>Differenz</u> Gebührenerlöse gemäß Kalkulation ./. Gebührenerlöse gemäß Satzung			3.744,10	0,11%
27	Sonderleistung Reinigung Hauptbahnhof			126.065,96	3,76%
28	Gesamtkosten			1.201.394,67	35,79%

Anhang

Anhang 1 - Kontenplan

Kontengruppe	Kostenart
1	2
50	Personalaufwendungen
501	Dienstaufwendungen
502	Beiträge zu Versorgungskassen
503	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
504	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte
505	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen
506	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen
507	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen
508	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Rückstellungen für Urlaub, Überstd.
51	Versorgungsaufwendungen
511	Versorgungsaufwendungen
513	Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung
514	Beihilfen, Unterstützungsleistungen für Versorgungsempfänger
515	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Pensionsrückstellungen
516	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Beihilferückstellungen
517	Zuführungen zu u. Inanspruchnahme von Altersteilzeitverpflichtungen
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
521	Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
522	Unterhaltung des sonstigen Vermögens
523	Mieten und Pachten
524	Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen
525	Haltung von Fahrzeugen
526	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte
527	Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen
528	Aufwendungen für den Erwerb von Vorräten
529	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen
53	Transferaufwendungen
531	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke
532	Schuldendiensthilfen
533	Sozialtransferaufwendungen
534	Steuerbeteiligungen
535	Allgemeine Zuweisungen
537	Allgemeine Umlagen
539	Sonstige Transferaufwendungen
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen
541	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
542	Aufwendungen für Inanspruchnahme von Rechten und Diensten
543	Geschäftsaufwendungen
544	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle
545	Erstattungen für Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit
546	Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen
547	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für ordentliches Ergebnis
548	Besondere Aufwendungen
549	Weitere sonstige Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen
551	Zinsaufwendungen
559	Sonstige Finanzaufwendungen
57	Bilanzielle Abschreibungen
571	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
572	Abschreibungen auf Finanzanlagen
573	Abschreibungen auf das Umlaufvermögen
574	Außerplanmäßige Abschreibungen
58	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
581	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
59	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
591	Außergewöhnliche periodengerechte Aufwendungen
592	Außergewöhnliche periodenfremde Aufwendungen
593	Aufwendungen aus Vermögensveräußerungen für außerordentliches Ergebnis





Winterdienst vorläufiger BAB 2010 (nur Aufwendungen)							24.08.2011
Produkt 5450200							Seite 1
Grundlage: Bericht 47063, 13.07.2011							
Manuell: ILV, noch nicht gebuchte Rechnungen WD f. 11+12/2010, Umlage WD allg., Zus.fassg. der KTR "WD uml.fä. GG" u. "WD uml.fä. LG"							
Korrektur: JNr.580168 falsche KLR in KA 5271610 KTR 5450202010: +69.517,22, KTR 5450201010: -69.517,22-							
			5450203010	5450201010	5450202010		
Kostenart	Aufwendungen	Winterdienst gesamt	Winterdienst allgemein	Winterdienst umlagefähig	Winterdienst nicht umlagefähig	Eigenanteil Stadt = 25% d. umlagefähigen Kosten	
5222400	Unterhaltung spezieller Ausstattung	999,60		-	999,60		
5231500	Mieten an KIS	4.449,99	4.449,99	-			
5231600	Betriebskosten an KIS	7.699,98	7.699,98	-			Bauhof Buchhorst anteilig für Winterdienst
5271150	Aufwendungen für Dienstleistungen Winterdienst						Bauhof Buchhorst anteilig für Winterdienst
		2.269.766,33	162.416,21	1.701.981,85	405.368,27		Vorhalte- und Einsatzkosten der beauftragten Unternehmen/Schneebäumung
5271610	Material	220.209,96		208.337,18	11.872,78		Streugutlieferung und -lagerung
5271930	weitere Sachaufwendungen	361,55		-	361,55		Werkzeug zur Eis- und Schneeabseitung
5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen						Deutscher Wetterdienst, Abschleppkosten, Beschilderungen
		4.506,99	198,00	481,95	3.827,04		
5431400	öffentliche Bekanntmachungen	647,36		647,36			Veröffentlichung Ausschreibung Winterdienst
5431530	Gerichts-, Anwalts-, Notar-, Gerichtsvollzieherkosten und Sachverständigenkosten	2.549,15		-	2.549,15		Gerichts- und Mahnkosten
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	72.959,87	1.585,68	2.647,75	68.726,44		Durchführung und Begleitung Ausschreibung, Beratung Sitzungserarbeitung
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	34.819,89		29.107,89	5.712,00		Kontrollfahrten durch Stadtwerke
5455901	Erstattung für Solestation/Streugutsilo	47.005,01		47.005,01			Herstellung logistische Versorgung Streugutsilo und Soleerzeugung
5482300	Verzugszinsen	528,08		-	528,08		
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark	958,84	958,84	-			
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Servicebereiche						
		21.208,90		21.208,90			lt. 113/ Querschnittsämter
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für FB 32	46.966,15		46.966,15			BL 321: 34.770,11/ AG 3211: 10.218,87/Querschnittsämter: 1.977,17
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für FB 47	197.301,74	41.072,51	75.951,49	80.277,74		BL 474: 34.120,93/Pers.kosten f. WD bei 474: 163.180,81
	Gesamtkosten	2.932.939,39	218.381,21	2.134.335,53	580.222,65		
	Umlage WD allg.	-	- 218.381,21	99.763,65	118.617,56		
	Gesamtkosten nach Umlage	2.932.939,39	-	2.234.099,18	698.840,21		
25%	Anteil Stadt 2010	-	-	558.524,79		558.524,79	
75%	Anteil gebührenfähige Kosten 2010			1.675.574,38			
	Unterdeckung 2008 (s. Seite 9)			18.970,05			
	mögliche Gebührenerhebung 2010 (s. Seite 3)			865.436,64			
	Unterdeckung 2010			829.107,79			
Erträge werden in diesem BAB nicht dargestellt, da die Höhe der Ertragsbuchungen im BAB für die Ermittlung der Kostendeckung nicht relevant ist.							
Für die Ermittlung der Kostendeckung wird von der möglichen Veranlagung ausgegangen (s.Seite 3), da die Festsetzungsfrist nach §12 Kag i.V.m. §169 AO 4 Jahre beträgt.							

Umlage Kosten Winterdienst allgemein 2010								24.08.2011
								Seite 2
Umlageschlüssel								
Kostenart	Aufwendungen	5450203010 Winterdienst allgemein	5450201010 Winterdienst umlagefähig	5450202010 Winterdienst nicht umlagefähig	Erläuterung	5450201010 Winterdienst umlagefähig	5450202010 Winterdienst nicht umlagefähig	Inhalt
			%	%				
5231500	Mieten an KIS	4.449,99	78,63	21,37	Verhältnis der Verteilung der direkt zuordenbaren Kosten	3.498,83	951,16	Bauhof Buchhorst anteilig für Winterdienst
5231600	Betriebskosten an KIS	7.699,98	78,63	21,37	Verhältnis der Verteilung der direkt zuordenbaren Kosten	6.054,15	1.645,83	Bauhof Buchhorst anteilig für Winterdienst
5271150	Aufwendungen für Dienstleistungen Winterdienst	162.416,21	35,20	64,80	umlagefähig, soweit Leistungserbringung auf Straßen der WD- Kategorie 1 und 2	57.163,30	105.252,91	Schneeräumkosten
5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	198,00	-	100,00	nicht umlagefähig	-	198,00	Abschleppkosten
5431590	Sonstige Sachverständigen -Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	1.585,68	-	100,00	nicht umlagefähig	-	1.585,68	Beratungskosten
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Fuhrpark	958,84	78,63	21,37	Verhältnis der Verteilung der direkt zuordenbaren Kosten	753,89	204,95	
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für FB 47	41.072,51	78,63	21,37	Verhältnis der Verteilung der direkt zuordenbaren Kosten	32.293,48	8.779,03	BL 474/Pers.kosten f. WD bei 474
	Gesamtkosten	218.381,21				99.763,65	118.617,56	
	Daten aus vorläufigem BAB 2010							
			5450201010	5450202010				
	Aufwendungen	5450201010+ 5450202010	Winterdienst umlagefähig	Winterdienst nicht umlagefähig				
	Gesamtkosten	2.714.558,18	2.134.335,53	580.222,65				
	Verhältnis der Verteilung der direkt zuordenbaren Kosten		78,63	21,37				

Winterdienst mögliche Gebührenerhebung 2010 und Ermittlung der Über- bzw. Unterdeckung 2010			24.08.2011	
			Seite 3	
75%	Anteil gebührenfähige Kosten	1.675.574,38	Müsste 2010 durch Gebühren gedeckt worden sein	
Für die Ermittlung der Über- oder Unterdeckung 2010 wird				
	1. Gebührenerhebung 2010 siehe unten	865.436,64		
	2. die Unterdeckung im Jahr 2008 berücksichtigt (s. Seite 9)	-18.970,05	Wurden in 2010 für 2008 gezahlt. (s. Seite 9)	
		846.466,59	Wurden in 2010 für 2010 gezahlt.	
Unterdeckung 2010		829.107,79 €		
	mögliche Gebührenerhebung für 2010 gemäß Datei der Erhebungsdaten von 32			
		Frontmeter	Gebühr	Erhebung
	WD I	164.564	3,06	503.565,84
	WD II	140.260	2,58	361.870,80
	gesamt	304.824		865.436,64

Winterdienst - Kalkulation 2012 (nur Aufwendungen)							24.08.2011
							Seite 4
Kostenart	Bezeichnung		Winterdienst gesamt	Winterdienst - umlagefähig	Winterdienst nicht umlagefähig	Eigenanteil Stadt = 25% d. umlagefähigen Kosten	
5291100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen		2.000,00	2.000,00	-		Beschilderungen
5431590	Sachverständigenkosten		5.000,00	5.000,00	-		Sachverständigenkosten
5455900	sonst. Erstattungen an verbunden Unternehmen		1.405.000,00	1.163.600,00	241.400,00		gemäß Vertrag mit STEP GmbH, Umlagefähigkeit s. Seite 5
5811900	Aufwendungen aus internen Leistung	47	67.700,00	67.700,00	-		anteilige Personalkosten Mitarbeiter 474 für Winterdienst inkl. TUIV (33.500 EUR) und FBL 47, BL 474 und Haushalt 471.1 (34.200 EUR), vollständig umlagefähig
5811900	Aufwendungen aus internen Leistung	sonst.	64.100,00	64.100,00	-		anteilige Aufwendungen FB 32 für Winterdienst (49.700,00 EUR) und Inanspruchnahme Servicebereiche (14.400 EUR), vollständig umlagefähig
	Summe Kosten		1.543.800,00	1.302.400,00	241.400,00		
	Anteil Stadt	25%	-	-	325.600,00	325.600,00	
	Anteil gebührenfähige Kosten	75%			976.800,00		
	Unterdeckung 2010				829.107,79		für Kosten des Jahres 2010 aus Gebühren 2012 zu decken
	durch Gebühren 2012 zu decken				1.805.907,79		

Winterdienst Umlagefähigkeit der Kosten 2012-Leistungen der STEP GmbH						24.08.2011	
						Seite 5	
Die Einzelpositionen des Leistungsverzeichnisses WD/Leistungen wurden auf ihre Umlagefähigkeit geprüft.							
			umlagefähig		nicht umlagefähig		
Position Leistungsverzeichnis	gesamt netto	gesamt brutto	%	Betrag	%	Betrag	
Leistung Fahrbahnen	64.330,00	76.552,70	100	76.552,70	0	-	
Leistung Kreuzungen	68.950,00	82.050,50	100	82.050,50	0	-	
Leistung Radwege	6.230,00	7.413,70	66	4.893,04	34	2.520,66	
Leistung Gehwege	42.000,00	49.980,00	0	-	100	49.980,00	
Leistung Stellplatzanlagen	10.780,00	12.828,20	0	-	100	12.828,20	
Vorhaltekosten Zentrale	59.700,00	71.043,00	90	63.938,70	10	7.104,30	
Vorhaltekosten Standort 1	22.425,00	26.685,75	90	24.017,18	10	2.668,58	
Vorhaltekosten Standort 2	18.145,00	21.592,55	90	19.433,30	10	2.159,26	
Sonstiges	4.825,00	5.741,75	90	5.167,58	10	574,18	
Vorhaltekosten Fahrbahnen	201.000,00	239.190,00	100	239.190,00	0	-	
Vorhaltekosten Radwege	64.000,00	76.160,00	66	50.265,60	34	25.894,40	
Vorhaltekosten Kreuzungen/Gehwege	159.400,00	189.686,00	62	117.605,32	38	72.080,68	
Kontrollfahrten	10.500,00	12.495,00	100	12.495,00	0	-	
Taumittel	40.200,00	47.838,00	100	47.838,00	0	-	
Splitt	7.975,00	9.490,25	62	5.883,96	38	3.606,30	
Dokumentation /Management	17.550,00	20.884,50	100	20.884,50	0	-	
NT 01 Radfahrstreifen	10.775,00	12.822,25	100	12.822,25	0	-	
NT 02 Leistungsstufe 2, für 7 Tage	130.132,29	154.857,43	60	92.914,46	40	61.942,97	
NT 04 Mehrleistung über 110%	70.649,12	84.072,45	100	84.072,45	0	-	
NT 05 Nachtzuschlag	33.091,60	39.379,00	100	39.379,00	0	-	
NT 07 erhöhter Wartungsaufwand Technik	123.500,00	146.965,00	100	146.965,00	0	-	
NT 08 Mehrkosten Personal u. Gerät	14.400,00	17.136,00	100	17.136,00	0	-	
Aufwendungen für WD durch STEP GmbH	1.180.558,01	1.404.864,03		1.163.504,52		241.359,51	
gerundet		1.405.000,00		1.163.600,00		241.400,00	

Gebührenberechnung Winterdienst 2012				24.08.2011
				Seite 6
aus BAB 2012				
gebührensichere Kosten		1.805.907,79 €		
Ermittlung Gebühr				
Frontmeter (FM)	gebührensichere Kosten	Kosten je FM	anzuwendende Gebühr	Probe
1	2	3	4	5
		2/1	gerundet	
324.768	1.805.907,79 €	5,5606088	5,56 €	1.805.710,08 €
lt. Info. 474 am 11.07.2011			gerundet	1.805.700,00 €

Winterdienst Auswirkungen auf Haushaltsplanung 2012					24.08.2011
					Seite 7
Schlüssel	Bezeichnung	Ansatz 2012 PS 5	Ansatz 2012 lt.BAB	Vorsorgebetrag für Mehrbedarf bei mehr als 35 Wintertagen	Ansatz 2012 neu
5450200.4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	1.445.700,00	1.805.700,00		1.805.700,00 €
	Erträge gesamt	1.445.700,00	1.805.700,00		1.805.700,00 €
5450200.5291100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	0,00	2.000,00		2.000,00
5450200.5431590	Sonstige Sachverständigen Gerichts- und ähnliche Aufwendungen	5.000,00	5.000,00		5.000,00
5450200.5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen	1.906.800,00	1.405.000,00	500.000,00	1.905.000,00
5450200.5711000	Abschreibungen	700,00	0,00		0,00
5450200.5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	125.300,00	131.800,00		131.800,00
	Aufwendungen gesamt	2.037.800,00	1.543.800,00		2.043.800,00
	Zuschuss	592.100,00	-261.900,00		238.100,00

Winterdienst Vergleich Salden/ Haushaltsansätze 2008 bis 2012					24.08.2011
					Seite 8
Bezeichnung	Saldo 2008	Saldo 2009	Saldo 2010 inkl. üpl. 831 TEUR	Ansatz 2011 inkl. üpl. 427 TEUR	neuer Ansatz 2012
Erträge	650.696,16	570.603,44	860.126,62	826.800,00	1.805.700,00
Aufwendungen	964.997,54	1.159.388,30	2.882.600,00	1.645.300,00	2.043.800,00
Zuschuss	314.301,38	588.784,86	2.022.473,38	818.500,00	238.100,00

Winterdienst Betriebsabrechnungsbogen 2008							29.09.2009 (aus Gebührenkalkulation 2010)
Produkt 5450200							Seite 9
Konto	Bezeichnung	Winterdienst gesamt	Winterdienst umlagefähig Grundkosten	Winterdienst umlagefähig Leistungskosten	Winterdienst nicht umlagefähig	Winterdienst allgemein	
5221200	Unterhaltung des sonst. unbewegl. Vermögens	8.994,88		8.869,89	124,99		Streugutbeseitigung auf Geh- u. Radwegen
5222900	sonst. Unterhaltung von Geräten, Ausstattungen u. Ausrüstg ggst.	8.504,04	5.000,00			3.504,04	Instandsetzung Salzsilo
5231200	Mieten und Pachten - Gebäude	1.680,00				1.680,00	Miete für Technikunterstellung und Material Winterdienst Bauhof Nord
5231500	Mieten an KIS	4.650,00				4.650,00	anteilig für Buchhorst
5231600	Betriebskosten an KIS	7.950,00				7.950,00	anteilig für Buchhorst
5261200	Bes. Aufwendg. F. Dienst- u. Schutzbekleidg., persönl.	45,22				45,22	Jacke mit Warnstreifen
5271150	Aufwendungen für Winterdienst	489.150,70	335.816,66	90.533,11	62.800,93		Vorhalte- und Einsatzkosten der beauftragten Unternehmen inkl. Aufw. 2008, der 2009 periodenfremd gebucht worden ist.
5271610	Winterdienstmaterial	44.833,93	17.731,18	24.861,05	2.241,70		Streugutlieferung und -lagerung
5291100	Aufwendungen für sonst. Dienstleistungen	843,95	843,95				Deutscher Wetterdienst
5431590	Sonst. Sachverständigen-, Gerichts- und ähnl. Aufw.	1.832,60			1.832,60		Stellungnahme Preisanpassg.
5455900	Sonstige Erstattungen an verbundene Unternehmen,	41.677,83	41.677,83				Kontrollfahrten durch Stadtwerke
5455901	Erstattung für Solestation	47.005,01	35.253,76	11.751,25			Herstellung logistische Versorgung Streugutsilo und Soleerzeugung
5711200	Abschreibungen	0,00					lt. Bereich 113 in 2008 keine Abschreibungen
	kalkulatorische Verzinsung	0,00					lt. Bereich 113 in 2008 keine Verzinsungen
5731100	Forderungsverluste	0,00	0,00				Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen
5732000	Einzelwertberichtigung	0,00	0,00				Ausbuchung von uneinbringlichen Forderungen
5811100	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für	4.868,00				4.868,00	gem. Rechnungslegung des zentralen Fuhrparks f. Winterdiensttechnik
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für Sonstige	104.582,50				104.582,50	Querschnittsämter 28.116,66/ 32: 76.465,84
5811900	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen für FB 47	193.332,79	80.620,06		83.434,95	29.277,78	BL 474:30.429,77/Pers.kosten f. WD bei 474: 162.903,02
	Summe Kosten	959.951,45	516.943,44	136.015,30	150.435,17	156.557,54	
	Umlage der WD-Kosten allgemein	0,00	127.242,21		29.315,33	-156.557,54	Umlage siehe nächstes Blatt, auf Basis des Verhältnisses der zuordenbaren umlagefähigen und nicht umlagefähigen Kosten
	Summe Kosten nach Umlage	959.951,45	780.200,95		179.750,50	0,00	
4321000	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	749.378,59		749.378,59			
	Summe der Erlöse	749.378,59	0,00	749.378,59	0,00	0,00	
	Höhe der umlagefähigen Kosten 2008 gesamt		780.200,95				
25%	Anteil Stadt		195.050,24				
75%	Anteil gebührenfähige Kosten		585.150,71				
Für die Ermittlung der Über- oder Unterdeckung 2008 wird							
1. von der möglichen Veranlagung 2008 ausgegangen (s.unten)				727.764,49			
2. die Unterdeckung im Jahr 2006 berücksichtigt				161.583,83			
Unterdeckung 2008				-18.970,05			



öffentlich

Betreff:

Kennzahlen für den Haushalt 2012

Einreicher: Stadtverordneter Schultheiß, Fraktion Potsdamer Demokraten

Erstellungsdatum 12.09.2011

Eingang 902:

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		X

Beschlussvorschlag: Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, mit Einbringung des Haushalts 2012 zukünftig die Kennzahlen aller Produkte auf Produktbereichsebene und Produktebene anzugeben.

Dazu zählen mindestens:

1. Zahl der Bediensteten der städtischen Organisationseinheit
2. Fallzahlen
3. Finanzielle Aufwendungen der LHP in Euro
4. Zuschüsse des Landes und anderer öffentlicher Geldgeber in Euro
5. Zahl der Empfänger von Leistungen
6. Zahl der Besucher, Schüler, Nutzer
7. Zahl der Mitarbeiter/-innen von Leistungsempfängern sowie die Höhe der Personal- und Verwaltungskosten
8. Zahl der Veranstaltungen / Inszenierungen (bei den Kultureinrichtungen)
9. Eigenfinanzierungsgrad

gez. Schultheiß

Unterschrift

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:

Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ggf. Folgeblätter beifügen

Begründung:

In der Sitzung des Gesprächskreises Doppik am 23. 8. 2011 waren sich die Vertreter der Fraktionen darin einig, dass zu politischen Entscheidungen zum Haushalt und zu den einzelnen „Produkten“ auch korrekte und eine Bewertung ermöglichende, produktspezifische Kennzahlen gehören. Dazu gehören nicht nur die Kennzahlen des aktuellen Haushaltsjahres, sondern auch die der vergangenen und ggf. der künftigen HH-Jahre. Nicht ohne Grund ist das in § 6 Abs. 4 KomHKV so angeordnet.

Leider sind bei vielen Produkten die Kennzahlen nicht oder nicht aussagekräftig angegeben. Selbst in **einem** Fachbereich werden zum Teil keine oder qualitativ unterschiedliche Kennzahlen verwendet.

Da die erforderlichen Kennzahlen für die einzelnen Produkte unterschiedlich sind, müssen sie dem Wesen des Produkts und seiner Ziele entsprechen.

Mindestens sind jedoch folgende Kennzahlen erforderlich:

1. Zahl der Bediensteten der städtischen Organisationseinheit, die der Produktbereichsebene angehören bzw. das Produkt bearbeiten.
2. Fallzahlen
Die Fallzahlen geben Aufschluss über die Entwicklung bei diesem Produkt (z.B. im Produktbereich „Soziale Hilfen“). Außerdem lassen sich Rückschlüsse zur Kosten/Nutzen-Relation ziehen.
3. Städtische Aufwendungen in Euro
4. Zuschüsse des Landes und anderer öffentlicher Geldgeber in Euro
Aus diesen beiden Zahlen ist zu ersehen, wie viel Geld der öffentlichen Haushalte für die Leistung erbracht werden
5. Zahl der Empfänger von Leistungen
Hier sollen die Zahlen beispielsweise der Empfänger von sozialen Leistungen erfasst werden, damit man durch die Vergleichszahlen der vergangenen Jahre eine Entwicklung erkennen und auch in Form einer Plausibilitätskontrolle die Schätzungen für das jeweilige Haushaltsjahr nachvollziehen und mittragen kann.

6. Zahl der Besucher, Schüler, Nutzer
Hier ist daran gedacht, dass die Zahlen der Besucher des HOT, die Abonnementszahlen, die Zahl der Besucher anderer kultureller Einrichtungen, die aus städtischen Mitteln gefördert werden, aber auch die Zahl der Nutzer des kostenlosen Schulesens und dgl. ersichtlich sind und in ihren jährlichen Vergleichen eine Entwicklung deutlich machen.
7. Zahl der Mitarbeiter/-innen von Leistungsempfängern und Verwaltungskosten (Personalkosten und Sachkosten)
Aus dem Vorhandensein dieser Zahlen wird ersichtlich, wie hoch der Anteil der Ausgaben für die Ziele der Leistungsempfänger ist und wie hoch der Anteil der Verwaltungs- und Personalkosten ist.
8. Zahl der Veranstaltungen / Inszenierungen (bei den Theatern)
9. Eigenfinanzierungsgrad



Betreff:

öffentlich

Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)

Einreicher: GB Soziales, Jugend, Gesundheit, Ordnung und Umweltschutz	Erstellungsdatum	14.09.2011
	Eingang 902:	14.09.2011

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
28.09.2011	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)“ einschließlich der Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die KitaFR vom 20.12.2005 (Drucksache 05/SVV/0755) einschließlich der Anlage außer Kraft.

Ergebnisse der Vorberatungen
auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> erledigt		<input type="checkbox"/> abgelehnt		
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Demografische Auswirkungen:

Klimatische Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

Siehe Begründung

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

In Umsetzung des haushaltsbegleitenden Beschlusses 2010 (H 4), Drucksache 10/SVV/0052 und in Verbindung mit der Mitteilungsvorlage 11/SVV/0039 vom 26.01.2011 erfolgte eine Neufassung der zur Zeit geltenden Kita- Finanzierungsrichtlinie (KitaFR).

Das Grundprinzip der zur Zeit geltenden Kita – Finanzierungsrichtlinie hat sich bewährt, da die Gewährung von genau definierten pauschalen Zuschüssen sowie die damit verbundene Abrechnung und deren Kontrolle mit Unterstützung einer externen Firma zu einer Kostentransparenz und zum sparsamen und wirtschaftlichen Handeln der Träger sowie zur Einsparung nicht in Anspruch genommener bzw. nicht benötigter finanzieller Mittel geführt hat.

Die vorliegende Neufassung der KitaFR berücksichtigt die bisher im Ergebnis der Prüfungen der Betriebskostenabrechnung gesammelten Erfahrungen sowie die Auswirkungen der Novellierung des KitaGesetzes.

Der Entwurf der Neufassung der KitaFR wurde mit den Trägern der Kindertagesbetreuung beraten und die entsprechenden Anregungen und Hinweise wurden beachtet.

Die Neufassung beinhaltet nachfolgende wesentliche Änderungen zur bisherigen KitaFR:

- Die Übersichtlichkeit und Struktur wurde verbessert.
- Die erforderlichen Mitwirkungspflichten der Träger, einschließlich möglicher Sanktionen bei fehlender Mitwirkung, wurden eindeutiger formuliert.
- Die bisher gewährten pauschalen Zuschüsse wurden auf ihre Zweckmäßigkeit sowie den tatsächlichen Bedarf an Hand detaillierter Betriebskostenabrechnungen geprüft und dem nachgewiesenen Bedarf angepasst.
- Die Kennziffern wurden im Ergebnis der Auswertung der Betriebskostenabrechnungen der letzten Jahre auf ihre Realität überprüft, den durchschnittlichen Werten der freien Träger angepasst und einheitlich in der Anlage zur KitaFR dargestellt.
- Bei den Kennziffern für die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen wurde eine Kappungsgrenze festgelegt.
- In Umsetzung der Bestimmungen des KitaGesetzes, die eine Versorgung der Kinder während der gesamten Betreuungszeit fordert (siehe KitaG vom 27.06.2004, §§ 2, 17) wurde die Gewährung von Zuschüssen für Frühstück und Vesper vorgesehen (entsprechende Angebote wurden durch die Träger bisher zum Teil bereits durch eine unzulässige Heranziehung der Personensorgeberechtigten zu den Kosten realisiert).

Die Umsetzung der Neufassung der KitaFR ist mit folgenden finanziellen Auswirkungen im Vergleich zur bisher geltenden KitaFR verbunden (Durchschnittswerte bezogen auf die Betreuung von 13.000 Kindern)

Leistungsbereich	Pflichtaufgabe	Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen	freiwillige Aufgabe	bisherige Regelung (Aufwand pro Platz pro Jahr)	neue Regelung (Aufwand pro Platz pro Jahr)	Differenz (Aufwand pro Platz pro Jahr)	Mehr- bzw. Minder-aufwendungen pro Jahr (in EURO) (bezogen auf 13.000 betreute Kinder)
Zuschuss für notwendiges pädagogisches Personal (ZB I)	x			Keine Auswirkungen, Zuschuss erfolgt entsprechend den Bestimmungen des KitaGesetzes			
Zuschuss zu den Personalkosten gemäß § 7 (3) der KitaFR gemäß KitaPersV vom 06.08.2010, § 10. (30 % der Kosten des betreffenden Personals)		x		0	11.000 € pro betr. MA	+ 11.000 € pro betr. MA	+ 222.750 (bei 20,25 MA)
Zuschuss für Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung (ZB II)							
- Hausmeister/ Reinigung	x			370 €	338 €	- 32 €	- 416.000
- Küchenpersonal	x			359 €	370 €	+ 11 €	+ 143.000
Zuschuss für sonstige Betriebskosten (ZB III)	x			464 €	491 €	+ 27 €	+ 351.000
Zuschuss für Frühstück		x		0	50 €	+ 50 € (0,22 €/Tag)	+ 300.000 (ohne Hort)
Zuschuss für Vesper		x		0	25 €	+ 25 € (0,11 €/Tag)	+ 325.000
Mehraufwendungen gesamt							+ 925.750 (+ 1,6 % der gegenwärtigen Aufwendungen für Kindertagesbetreuung)

Die Mehraufwendungen, die aus der Umsetzung dieser Richtlinie resultieren wurden für die Haushaltsplanung 2012 sowie die mittelfristige Finanzplanung angemeldet.

Der haushaltswirksame Finanzmehrbedarf ist in den jeweiligen Jahren abhängig von der jeweiligen Altersstruktur der betreuten Kinder, da für die Betreuung von Kindern im Alter von 6-12 Jahren geringere Aufwendungen anfallen, als für die Betreuung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren.

Mehraufwendungen, die aus einem Anstieg der Betreuungszahlen resultieren sind bereits innerhalb der mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt.

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografierelevanz
2			3		120	große

Richtlinie

über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

Rechtsgrundlagen

- (1) Achstes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).
- (2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10).
- (3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).
- (4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10).

§ 1

Rechtliche Ausgangslage

- (1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.
- (2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

- (3) Gemäß § 16 Abs.2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs. 3 KitaG.
- (4) Außerdem soll die Landeshauptstadt Potsdam, gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.
- (5) In der KitaBKNV werden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.
- (6) Diese KitaFR dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

§ 2 Grundsätze und Ziele

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.
- (2) In der Regel werden pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.
- (3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht diese Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.
- (4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis - abweichend von Abs. 2 – eine Individualfinanzierung zu gewähren. In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

- (5) Nach Abschluss des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, ist ein Wechsel zwischen pauschalierter Finanzierung und Individualfinanzierung nicht zulässig.
- (6) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

§ 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden
- (3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.
- (4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.
- (5) Der Zuschuss kann dem freien Träger der Einrichtung gekürzt oder von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der freie Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung
 - die Stichtagmeldungen
 - sonstige von der Landeshauptstadt Potsdam im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einrichtung angeforderte Meldungen und Nachweise
 - die Abrechnung der bisher gewährten Zuschüsse bzw.
 - die Beantragung zu gewählter Zuschüssenicht termingerecht bzw. nicht in ausreichender Qualität der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen qualitätsgerechten Unterlagen/Abrechnungen ist zur Sicherung des Betriebes der betreffenden Einrichtung maximal eine Ausreichung von Zuschüssen für den Zuschussbereich I zulässig.
- (6) Die freien Träger von Einrichtungen stellen der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung Daten über getätigte Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung. Im Rahmen interner Vergleiche (virtueller Leistungsvergleich) können diese Daten verwendet werden.

§ 4 Betriebskosten

- (1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal- und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:
- ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal
 - ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung
 - ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.
- (2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.

§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I -

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.
- (2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.
- (3) Zum Nachweis der durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03. im Rahmen der Betriebskostenabrechnung eine nach Einrichtungen gegliederte Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in den Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.

- (4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Deckung der nicht von der Landeshauptstadt Potsdam übernommenen Personalkosten gem. § 16 Abs.2 KitaG, zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger der Einrichtung bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge sind zur Deckung für alle weiteren Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden, einzusetzen. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Elternbeiträge zur Deckung der bestehenden Differenz zwischen den Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden und dem Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam ist nur unter Beachtung von Satz 1 und 2 zulässig.
- (5) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im Zuschussbereich I gemäß Abs. 4 Satz 1 durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im Zuschussbereich I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.

§ 6

Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung – Zuschussbereich II -

- (1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.
- (2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.
- (3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o.g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.
- (4) Die entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die Aufwendungen für Lebensmittel für das Mittagessen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 Abs. 1 KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Essengelder sind daher nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.
- (5) Neben den zu gewährenden Pauschalen für das Küchenpersonal erhält der Träger der Einrichtung, die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG in der Einrichtung Frühstück und/oder Vesper anbietet, einen pauschalen Zuschuss zur Deckung der dafür anfallenden Lebensmittelkosten.

- (6) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/Erbbau-pacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.
- (7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschalen abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:
- Grundsteuer
 - Be- und Entwässerung
 - Heizung inkl. Warmwasserbereitung
 - Aufzugsanlagen
 - Gemeinschaftsantennenanlage
 - Gebäude- und Sachversicherungen
 - Ungezieferbekämpfung
 - Gartenpflege
 - elektrischer Strom und /oder Gas
 - Schornsteinfeger
 - Müllabfuhr
 - Straßenreinigung
 - Bewachung
- (8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.
- (9) Zuschüsse zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, sollen bis zu einer angemessenen Höhe der Investitionssumme gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme diese beantragt und die entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten hat. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des Einzelfalles Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.
- (10) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, auf dem Baustellenschild sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Investitionsmaßnahme durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gefördert wird.

§ 7
Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb
einer Kindertagesstätte erforderlich sind
- Zuschussbereich III -

- (1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, die durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden können, um die Einrichtung weiter zu führen.
- (2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.
- (3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können entsprechend § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV mit einem Anteil von 70% ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal ist ein vom Landesjugendamt genehmigter Antrag (§ 10 Abs. 5 KitaPersV). Der verbleibende 30%ige Finanzierungsanteil ist in solchen Fällen zusätzlich zur Pauschale des Zuschussbereiches III zu bezuschussen.

§ 8
Kosten, die zur weiteren Entwicklung
der Qualität der Kindertagesbetreuung
erforderlich sind
(Qualitätszuschuss)

- (1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.
- (2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.

§ 9 Sonderbedarf

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine vollständige oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.
- (2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.
- (3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.

§ 10 Elternbeiträge

- (1) Die Träger der Einrichtungen haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge entsprechend der geltenden Elternbeitragsordnung. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen.
- (2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam bei Aufforderung die folgenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Erhebung von Elternbeiträgen zu geben
 - Regelungen zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung)
 - Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
 - Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen
- (3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam gedeckten Kosten für das notwendige pädagogische Personal durch Elternbeiträge ausgeglichen werden.
- (4) Elternbeiträge einer Einrichtung können durch den Träger der Einrichtung, sofern sie zur Deckung der Kosten für den Betrieb dieser Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgegolten werden, nicht benötigt werden, zur Deckung des Zuschussbereiches I in anderen Einrichtungen des Trägers in der Landeshauptstadt Potsdam eingesetzt werden
- (5) Von den Elternbeitragseinnahmen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

§ 11 Eigenleistungen

- (1) Der freie Träger der Einrichtung hat jährlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.
- (2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen. Hierzu zählen u.a.
 - Einsatz von Arbeitskraft
 - Bereitstellung eigener Sachressourcen
 - Einwerbung von Spenden

Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen

- (3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.
- (4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.

§ 12 Antragstellung, Bescheiderteilung

- (1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.
- (2) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse. Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten- Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung zum 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen.
- (3) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zur Antragstellung
 - bei Belegungszahlen und/oder
 - bei Einnahmen aus Elternbeiträgensofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden

- (4) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs.1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.
- (5) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.
- (6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:
 - I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
 - II. Quartal der 01.03.
 - III. Quartal der 01.06.
 - IV. Quartal der 01.09.

§ 13 Abrechnung der Zuschüsse

- (1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers für die betreffende Einrichtung. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde, die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an. Im Fall einer Individualfinanzierung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Einrichtung zu belegen.
- (2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrages durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Landeshauptstadt Potsdam verpflichtet.
- (3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- (4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

§ 14

Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden

- (1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs. 5 KitaG sichergestellt werden konnte.
- (2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.
- (3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

§ 15

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Die Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie
- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2005 außer Kraft.

Potsdam,

.....
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

.....
Oberbürgermeister

Anlage
zur Richtlinie über die Finanzierung
und Leistungssicherstellung der
Kindertagesstätten in freier Träger-
schaft in der Landeshauptstadt
Potsdam
(Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)

Kennziffern und Erläuterungen

1. Zu § 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

Gemäß § 3 Abs. 4 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. hat stets eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung voranzugehen. Bauleistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. erfordern eine freihändige Vergabe, bis 1.000.000,00 € ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Grundsätzlich müssen bei der freihändigen Vergabe mindestens drei und bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

2. Zu § 5

Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –

- (1) Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbarer Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung des Trägers des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger einer Einrichtung glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll diese bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.
- (2) Die vom Träger der Einrichtung geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebs-erlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern von Einrichtungen, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder wo die Landeshauptstadt Potsdam die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.
- (3) Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 6 KitaFR.

- (4) Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.
- (5) Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personal (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personal (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

3. Zu § 6

Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung und Versorgung - Zuschussbereich II -

(1) Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Für die Zuschüsse der Hauswartung und Gebäudereinigung gelten folgende Pauschalen:

- Kita und Hort mit eigenem Standort

Hausmeister = **118,00 € pro Kind/Jahr**

Reinigung: = **220,00 € pro Kind/Jahr**

- Hort an der Schule

Hausmeister: = **59,00 € pro Kind/Jahr**

Reinigung: = **110,00 € pro Kind/Jahr**

(3) Der Zuschuss für das Küchenpersonal beträgt bei:

- Eigenversorgung = **370,00 € pro Kind/Jahr**
- Mischversorgung = **330,00 € pro Kind/Jahr**
- Fremdversorgung innerhalb der Kita = **140,00 € pro Kind/Jahr**

(4) Merkmale der Eigenversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort
- geringer Einsatz (höchstens 20 %) von vorgefertigten Produkten (z.B. Fischstäbchen, Tiefkühlgemüse)

(5) Merkmale der Mischversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort in der Kombination aus frisch zubereiteten Speisekomponenten mit industriellen Tiefkühlprodukten
- mindestens die Hauptspeisenkomponente ist ein vorgefertigtes tiefkühlfrisches Produkt von professionellen Anbietern und wird frisch nach den Empfehlungen des Anbieters zubereitet
- Zubereitung frischer Rohwaren – Stärkebeilagen, wie Kartoffeln, Reis, Nudeln
- Zubereitung der Salate, Knabbergemüse und Frischobstangebote vor Ort

- (6) Merkmal der Fremdversorgung innerhalb der Kita sind:
- Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter
 - tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter
 - Verteilung bzw. Ausgabe der Speisen vor Ort durch die Küchenhilfe
- (7) Die Pauschale gemäß Abs. 2 und 3 soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger der Einrichtung eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.
- (8) Die Höhe des pauschalen Zuschusses gemäß § 6 Absatz 5 KitaFR bemisst sich nach der Anzahl der im Jahresdurchschnitt an der jeweiligen Versorgungsform teilnehmenden Kinder
Der Zuschuss beträgt:
- bei Frühstücksversorgung **50,00 €/Kind/Jahr**
 - bei Vesperversorgung **25,00 €/Kind/Jahr**
- (9) Die gemäß § 6 Abs. 6 KitaFR angemessene Kaltmiete wird für die vorhandenen maßgeblichen Flächen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu einer Höhe von **5,11 €/m²/Monat** anerkannt.
- (10) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, beträgt bei einem Neubau bis zu **15.000 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen) und bei einer grundhaften Sanierung bis zu **7.500 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen).
- (11) Ein Zuschuss für eine grundhafte Sanierung gem. § 6 Abs. 9 KitaFR setzt voraus, dass diese investive Maßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer (Herstellungsaufwand) des Gebäudes führt. Herstellungsaufwand entsteht, wenn durch Baumaßnahmen das bestehende Objekt erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn sich der Gebrauchswert der Immobilie im Vergleich zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung durch den Vermieter bzw. bei Erbschaft oder Schenkung durch dessen Rechtsvorgänger deutlich erhöht hat. Bestimmend dafür sind vor allem Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie Fenster. Steigt durch ein Maßnahmenbündel der Nutzwert bei drei der vier Bereiche Sanitär-, Heizung-, Elektroinstallation und Fenster (Durchführungszeitraum maximal drei aufeinanderfolgende Jahre) an, wird der Standard angehoben und es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor. Nicht grundhafte Sanierungen werden als regelmäßige Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) betrachtet und führen nicht zu einer Veränderung der Restnutzungsdauer.
- (12) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand sowie zur grundhaften Sanierung gem. Abs. 10 und Abs. 11 wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Neubaus bzw. des grundhaft sanierten Gebäudes oder Gebäudeteils als Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte, bewilligt. Der Zuschuss auf die Abschreibungen für die bewilligte Maßnahme wird für die Dauer der Laufzeit des für diese Maßnahme abgeschlossenen Kreditvertrages, längstens für die Dauer von 50 Jahren, gewährt.

- (13) Für den gem. § 6 Abs. 9 KitaFR notwendigen Antrag auf einen Zuschuss zum Investitionsaufwand für eigene Gebäude oder Teile von Gebäuden ist der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebene Vordruck zu verwenden.

4. Zu § 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

- Zuschussbereich III -

- (1) Für sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarf durch angemessene Pauschalbeträge. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

- (2) Die Höhe der Pauschale beträgt pro Kind/Jahr:

	bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	491,00 €	295,00 €	147,00 €
Betreuung in Hort an der Schule	295,00 €	177,00 €	89,00 €

- (3) Die Pauschale setzt sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

- **sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (A)**
dazu gehören u.a.:
 - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus
 - Dienst- Schutzbekleidung
 - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit
 - Spiel- und Beschäftigungsmaterial
 - Bücher, Zeitschriften
 - Verbrauchsmaterial
 - Honorare
- **Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (B)**
dazu gehören u.a.:
 - Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen
 - Mieten für die o.g. Gegenstände
- **sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte (C)**
dazu gehören u.a.:
 - Personalkosten Verwaltung
 - Verwaltungsumlagen
 - Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst
 - Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
 - Versicherungen, außer Gebäude- und Sachversicherungen
 - Wäschereinigung
 - Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal

- Reisekosten,
- Mitgliedsbeiträge
- Abfindungen
- Impfungen, Führungszeugnisse

(4) Die Höhe der Pauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

		bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	A	108,02 €	64,90 €	32,34 €
	B	58,92 €	35,40 €	17,64 €
	C	324,06 €	194,70 €	97,02 €
	Summe	491,00 €	295,00 €	147,00 €
Betreuung in Hort an der Schule	A	64,90 €	38,94 €	19,58 €
	B	35,40 €	21,24 €	10,68 €
	C	194,70 €	116,82 €	58,74 €
	Summe	295,00 €	177,00 €	89,00 €

5. Zu § 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

- (1) Die Höhe des in § 8 Abs. 1 KitaFR benannten Zuschusses beträgt 235,00 € je Vollbeschäftigteneinheit (VBE) für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und in einem gesonderten Verfahren geregelt
- (2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KitaFR anzuerkennende erhöhte Personalausstattung für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen beträgt bei einem Betreuungsbedarf von
 - bis zu 4 h täglich - 0,075 Stelle/Kind
 - über 4 h täglich - 0,100 Stelle/Kind

6. Zu § 11 Eigenleistungen

Der Umfang der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt.

Richtlinie

über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie– KitaFR)

-Synopsis-

bisherige Fassung	<u>Neue Fassung (Entwurf vom 01.09.2011)</u>
<p style="text-align: center;"><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>a) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1998 (BGBl. I S.3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S.3852)</p> <p>b) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384)</p> <p>c) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II, S.450)</p> <p>d.) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 2001 (GVBl. II S. 24)</p> <p style="text-align: center;">Inhaltsübersicht:</p> <p>§ 1 Rechtliche Ausgangslage</p> <p>§ 2 Grundsätze und Ziele</p> <p>§ 3 Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen</p> <p>§ 4 Betriebskosten</p> <p>§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal</p> <p>§ 6 Anzuerkennende Kosten für die Gebäude, Anlagenbewirtschaftung und Versorgung</p>	<p style="text-align: center;"><u>Rechtsgrundlagen</u></p> <p>(1) Aechtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696).</p> <p>(2) Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe- Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2010 (GVBl. I/10).</p> <p>(3) Verordnung über die Bestimmung der Bestandteile von Betriebskosten, das Verfahren der Bezuschussung sowie die jährliche Meldung der belegten und finanzierten Plätze der Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung- KitaBKNV) vom 1. Juni 2004 (GVBl. II/04, S. 450).</p> <p>(4) Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita- Personalverordnung – KitaPersV) vom 27. April 1993 (GVBl. II/93, S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 06. August 2010 (GVBl. II/10).</p> <p style="text-align: center;">----</p>

§ 7 Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

§ 8 Sonderbedarf

§ 9 Qualitätssicherung

§ 10 Elternbeiträge

§ 11 Eigenleistungen

§ 12 Antragstellung, Anlagen und Fristen

§ 13 Abrechnungsverfahren

§ 14 Kinder aus Fremdgemeinden

§ 15 In-Kraft-Treten

Anlage: Richtwerte für die Gewährung von Zuschüssen nach der KitaFR

§ 1 Rechtliche Ausgangslage

(1) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Stadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(2) Gemäß § 16 Abs.2 S.1 KitaG hat sie dem Träger der Kita einen Zuschuss pro belegtem Platz in Höhe von mindestens 84 % des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Bemessungsgröße sind die Durchschnittssätze der jeweils gültigen Vergütungsregelung. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs.3 S.1 KitaG.

§ 1 Rechtliche Ausgangslage

(1) Diese Kita-Finanzierungsrichtlinie regelt die Finanzierung von Kindertagesstätten, die im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam gem. § 12 Abs. 3 KitaG ausgewiesen sind.

(2) Gem. § 16 Abs.1 KitaG werden die Kosten der Kindertagesbetreuung durch Eigenleistungen des Trägers, durch Elternbeiträge, durch die Gemeinde sowie durch Zuschüsse des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe gedeckt. Die Landeshauptstadt Potsdam als kreisfreie Stadt nimmt zugleich die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe und der Gemeinde wahr.

(3) Gemäß § 16 Abs.2 KitaG gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Sicherstellung der Leistungsverpflichtung gem. § 1 KitaG erforderlich ist.

Dieser Zuschuss wird nur gewährt für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals. Hinzu kommen die zu tragenden Bewirtschaftungs- und Erhaltungskosten für Grundstück und Gebäude nach § 16 Abs.3 KitaG.

(3) Außerdem soll die Gemeinde gem. § 16 Abs.3 S.2 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs.3 S.2 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(4) In der KitaBKNV wurden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.

(5) Mit der Anwendung dieser KitaFR kommt die Stadt Potsdam ihrem gesetzlichen Auftrag zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote nach § 16 KitaG im Rahmen einer wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach.

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Bei der Gewährung von Zuschüssen nach § 1 Abs. 3 dieser Richtlinie ist der Kindertagesstätten - Bedarfsplan zu beachten.

(2) Die Gewährung pauschalierter Zuschüsse ist zulässig, wobei eine bedarfsgerechte Finanzierung nach den Besonderheiten des Einzelfalles nicht vernachlässigt werden darf (Individualfinanzierung). Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Stadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage geregelt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Außerdem soll die Landeshauptstadt Potsdam, gem. § 16 Abs. 3 KitaG für den Träger einer nach dem Bedarfsplan gem. § 12 Abs. 3 KitaG erforderlichen Einrichtung, der auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Einrichtung nicht in der Lage ist, die Einrichtung weiterzuführen, den Zuschuss erhöhen.

(5) In der KitaBKNV werden die berücksichtigungsfähigen Kosten der Kindertagesbetreuung definiert und weitere Rahmenbedingungen geregelt. Ein Verfahren zur Ermittlung und Gewährung des erhöhten Zuschusses schreiben weder das KitaG noch die KitaBKNV vor.

(6) Diese KitaFr dient der Umsetzung des gesetzlichen Auftrages zur Finanzierung der Kinderbetreuungsangebote gemäß § 16 KitaG bei wirtschaftlicher und sparsamer Verwendung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel

§ 2 Grundsätze und Ziele

(1) Diese Richtlinie gilt für die Finanzierung der Betreuung von Kindern mit Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt Potsdam sowie für die Finanzierung der Betreuung von Kindern aus Berlin und anderen Gemeinden, deren Betreuung durch die Landeshauptstadt Potsdam bestätigt wurde.

--

(2) In der Regel werden pauschalierte Zuschüsse gewährt. Die angemessene Höhe von Pauschalen ist aus den durchschnittlichen Kosten für alle Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Potsdam zu ermitteln. Pauschalierte Zuschüsse sollen die Planungssicherheit erhöhen und zur Verringerung von Verwaltungsaufwand beitragen. Der Träger ist berechtigt, die pauschalierten Zuschüsse einrichtungsübergreifend in den von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einzusetzen.

(3) Sämtliche Bemessungsgrößen für die nach dieser Richtlinie zu erbringenden Leistungen werden in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt, soweit nicht die Richtlinie selbst feste Bezugsgrößen bestimmt. Die Anlage soll mindestens nach Ablauf von drei, höchstens aber fünf Jahren auf ihre Aktualität und Angemessenheit überprüft werden. Die Anlage ist in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Richtlinie.

(4) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

**§ 3
Voraussetzungen für die Gewährung von
Zuschüssen**

(1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII- KJHG- besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind dem Jugendamt unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger erbracht wird, Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden, bevor erhöhte Zuschüsse der Stadt Potsdam in Anspruch genommen werden dürfen. Der freie Träger ist verpflichtet, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Stadt Potsdam oder die in einer entsprechenden Empfehlung enthaltenen Sätze der Elternbeiträge nicht zu unterschreiten, wenn er über das Maß der gesetzlichen Mindestfinanzierung hinaus bezuschusst werden möchte.

(3) Dem Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen muss eine öffentliche Ausschreibung vorausgehen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

(4) Zur Sicherung einer bedarfsgerechten Finanzierung ist Trägern der Einrichtungen, bei Erfordernis - abweichend von Abs. 2 –eine Individualfinanzierung zu gewähren.

In diesem Fall hat der Träger alle für den Betrieb der Einrichtung voraussichtlich entstehenden Aufwendungen darzustellen und den erhöhten Bedarf zu begründen. Die Landeshauptstadt Potsdam entscheidet dann nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(5) Nach Abschluss des Jahres, für das ein Zuschuss gewährt wurde, ist ein Wechsel zwischen pauschalierter Finanzierung und Individualfinanzierung nicht zulässig.

(6) Freie Träger sollen gemeinsam mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Schwerpunkte im Rahmen einer Qualitätssicherung setzen und gemeinsam eine bedarfsgerechte sozialraumorientierte Arbeit steuern. Dabei soll der Qualitätssicherung, neben der nach dem KitaG beanspruchbaren Finanzierung, eine besondere Stellung eingeräumt werden.

**§ 3
Voraussetzungen für die Gewährung von
Zuschüssen**

(1) Zuschüsse dürfen nur an freie Träger gewährt werden, die bereit und in der Lage sind, Kindertagesstätten nach den Vorschriften des KitaG des Landes Brandenburg zu betreiben und eine für den Betrieb der Einrichtung gültige Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII- besitzen. Änderungen bei der Betriebserlaubnis sind der Landeshauptstadt Potsdam unverzüglich anzuzeigen.

(2) Voraussetzung für die Förderung nach § 16 Abs. 3 KitaG ist, dass die gesetzlich geforderte Eigenleistung durch den Träger der Einrichtung erbracht wird sowie Elternbeiträge in vollem Umfang erhoben und zur Finanzierung eingesetzt werden

(3) Die Gewährung erhöhter Zuschüsse ist nur zulässig, wenn der freie Träger der Einrichtung bei der Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen, die in der gültigen Elternbeitragsordnung der Landeshauptstadt Potsdam bzw. die in entsprechenden Empfehlungen enthaltenen Sätze nicht unterschreitet.

(4) Zuschüsse dürfen nur an Träger der Einrichtungen gewährt werden, die sich verpflichten, vor Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen eine öffentliche Ausschreibung unter Beachtung der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) durchzuführen, sofern nicht die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

**§ 4
Betriebskosten**

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

ZB I - Kosten für das beim Träger beschäftigte notwendige pädagogische Personal

ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung.

(5) Der Zuschuss kann dem freien Träger der Einrichtung gekürzt oder von der vorherigen Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden, wenn der freie Träger trotz zweimaliger Mahnung mit Fristsetzung

- die Stichtagemeldungen
- sonstige von der Landeshauptstadt Potsdam im Zusammenhang mit der Finanzierung der Einrichtung angeforderte Meldungen und Nachweise
- die Abrechnung der bisher gewährten Zuschüsse bzw.
- die Beantragung zu gewährender Zuschüsse

nicht termingerecht bzw. nicht in ausreichender Qualität der Landeshauptstadt Potsdam vorlegt. Bis zur Vorlage der erforderlichen qualitätsgerechten Unterlagen/ Abrechnungen ist zur Sicherung des Betriebes der betreffenden Einrichtung maximal eine Ausreichung von Zuschüssen für den Zuschussbereich I zulässig

(6) Die freien Träger von Einrichtungen stellen der Landeshauptstadt Potsdam auf Anforderung Daten über getätigte Aufwendungen zum Betrieb der Einrichtung zur Verfügung. Im Rahmen interner Vergleiche (virtueller Leistungsvergleich) können diese Daten verwendet werden.

**§ 4
Betriebskosten**

(1) Betriebskosten im Sinne des KitaG sind die angemessenen Personal – und Sachkosten, die durch den nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Kinder – und Jugendhilfegesetz erlaubten Betrieb einer Tageseinrichtung für Kinder entstehen. Die Betriebskosten werden drei Zuschussbereichen (ZB) zugeordnet:

- ZB I - Kosten für das beim Träger der Einrichtung beschäftigte notwendige pädagogische Personal

- ZB II - Kosten für die Bewirtschaftung von Gebäuden, Anlagen und die Versorgung

- ZB III - Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind.

(2) Die nach § 16 Abs. 1 KitaG gesetzlich vorgeschriebenen Eigenleistungen des Trägers der Einrichtung, die Elternbeiträge und die Zuschüsse des Leistungsverpflichteten finden in den Zuschussbereichen eine unterschiedliche Berücksichtigung

<p style="text-align: center;">§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal - Zuschussbereich I -</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Kosten für das notwendige pädagogische Personal - Zuschussbereich I -</p>
<p>(1) Die Stadt Potsdam gewährt dem Träger einen Anteil von 84% der Kosten für das bei ihm beschäftigte und nach dem Personalbedarf gemäß § 10 KitaG und § 5 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal. Bemessungsgröße ist der Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung des Trägers, höchstens jedoch eine Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) durchschnittlich zu gewähren wäre.</p> <p>(2) Die Ermittlung der durchschnittlichen Vergütung beim Träger ergibt sich aus der Summe aller Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich, die durch die Summe der Stellen zu teilen ist. Liegt das Ergebnis über der vergleichbaren Vergütung nach Abs. 1, bleibt der überschreitende Betrag unberücksichtigt. Eine Rundung auf volle EURO ist nicht vorzunehmen. Der so ermittelte Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsregelung nach § 16 Abs. 2 Satz 3 KitaG wird von der Verwaltung des Jugendamtes jährlich festgesetzt und ist Grundlage für die Bezuschussung des notwendigen pädagogischen Personals zu den 4 Stichtagen eines Antragsjahres.</p> <p>(3) Um die durchschnittlichen Personalkosten beim Träger nachzuweisen, hat er getrennt nach Einrichtungen eine Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in der Stadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.</p> <p>(4) Zur Deckung der nicht von der Stadt Potsdam übernommenen Personalkosten in Höhe von 16% der anzuerkennenden Bruttopersonalkosten sind zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann.</p>	<p>(1) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt dem Träger der Einrichtung einen Zuschuss zu den Kosten für das in der Einrichtung beschäftigte und nach dem Personalbedarf gem. §§ 10, 16 KitaG und §§ 5, 9, 10 KitaPersV anzuerkennende notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Für die Ermittlung der anzuerkennenden Personalkosten ist die jeweilige Vergütungsregelung des Trägers maßgeblich. Die den Beschäftigten des Trägers gezahlte Vergütung darf jedoch die Vergütung, die für vergleichbare Beschäftigte nach Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) zu gewähren wäre, nicht übersteigen.</p> <p>(2) Für die Ermittlung des dem Träger zu gewährenden Zuschusses wird die Summe der Bruttopersonalkosten im pädagogischen Bereich der Einrichtung durch die Summe der entsprechenden Stellen in der Einrichtung geteilt. Die so ermittelten durchschnittlichen Personalkosten in der Einrichtung sind Grundlage für die Bezuschussung.</p> <p>(3) Zum Nachweis der durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung, hat deren Träger der Landeshauptstadt Potsdam jährlich bis 31.03., im Rahmen der Betriebskostenabrechnung, eine nach Einrichtungen gegliederte Zusammenstellung der ihm insgesamt entstandenen Bruttopersonalkosten unter Angabe der jeweiligen Vergütungsgruppe für jede von ihm in den Einrichtungen in der Landeshauptstadt Potsdam beschäftigte Dienstkraft im pädagogischen Bereich vorzulegen. In dieser Aufstellung muss der Umfang der Beschäftigung in Wochenstunden und Stellenanteilen enthalten sein. Für eine volle Stelle gilt eine Anzahl von 40 Wochenstunden. Zur Wahrung des Datenschutzes ist eine getrennte Namensliste der Beschäftigten beizufügen.</p> <p>(4) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet, zur Deckung der nicht von der Stadt Potsdam übernommenen Personalkosten gem. § 16 Abs.2 KitaG, zunächst sämtliche Elternbeiträge einzusetzen, die der Träger der Einrichtung bei Ausschöpfung aller ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten von den Eltern beanspruchen kann. Darüber hinaus gehende Elternbeiträge sind zur Deckung für alle weiteren Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden, einzusetzen. Ein einrichtungsübergreifender Einsatz der Elternbeiträge zur Deckung der bestehenden Differenz zwischen den Kosten zum Betrieb der Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgedeckt werden und dem Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam ist nur unter Beachtung von Satz 1 und 2 zulässig.</p>

(5) Ist der Träger nicht in der Lage 16 % der pädagogischen Personalkosten durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er Individualfinanzierung beantragen.

(6) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für Kinder in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern bekannt zu machen.

§ 6
**Anzuerkennende Kosten für die Gebäude-,
Anlagenbewirtschaftung und Versorgung**
- Zuschussbereich II -

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung sind zu berücksichtigen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht bei Horten an Schulen ein Mietvertrag mit dem Eigenbetrieb Kommunaler Immobilienservice (KIS) in dem die Hauswartungs- und Reinigungskosten mit erfasst sind, wird ein Zuschuss in der dort geforderten Höhe ausgereicht. Ist im Mietvertrag nur ein Bestandteil enthalten, erfolgt für den nicht enthaltenen Bestandteil die Zuschussgewährung nach Abs. 2.

(5) Ist der Träger der Einrichtung nicht in der Lage die bestehende Differenz im ZB I gemäß Abs. 4 Satz 1 durch Elternbeitragseinnahmen zu decken, kann er unter Vorlage einer ausreichenden Begründung sowie prüffähiger Unterlagen, bei der Landeshauptstadt Potsdam eine Erhöhung im ZB I beantragen. Sofern eine Zuschusserhöhung durch die Landeshauptstadt Potsdam abgelehnt wird, kann der Träger der Einrichtung Individualfinanzierung beantragen.

neu in § 8 (4)

§ 6
**Kosten für die Gebäude-, Anlagenbewirtschaftung
und Versorgung**
- Zuschussbereich II -

(1) Die bei wirtschaftlicher und sparsamer Betriebsführung notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten für die Gebäude- und die Anlagenbewirtschaftung, sind bei der Gewährung von Zuschüssen zu berücksichtigen. Diese Kosten sind durch Nachweise zu belegen.

(2) Die Kosten für Hauswartung und Gebäudereinigung werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(3) Besteht zwischen dem Träger der Einrichtung sowie dem entsprechenden Vermieter ein Mietvertrag, der die Kosten für Hauswartung und/oder Gebäudereinigung bzw. Bestandteilen davon beinhaltet, erfolgt abweichend von Abs. 2 die Gewährung eines Zuschusses in der mietvertraglich festgesetzten Höhe. Sind im Mietvertrag nur die Kosten für einen Bestandteil der o.g. Kosten enthalten, erfolgt für den fehlenden Bestandteil eine pauschale Zuschussgewährung gem. Abs. 2.

(4) Es wird davon ausgegangen, dass die für Lebensmittel anfallenden Kosten durch das von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Essengeld abgedeckt werden können. Somit bleiben Ausgaben für Lebensmittelkosten bei der Finanzierung nach dieser Richtlinie unberücksichtigt. Essengelder sind daher auch nicht als Einnahmen an anderer Stelle anzurechnen. Die darüber hinaus entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

(5) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(6) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten für Hauswartung, Reinigung und Versorgung bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

(7) Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete berücksichtigt. Bei Gebäuden, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers befinden, wird eine angemessene Kaltmiete anerkannt. Für die Ermittlung der angemessenen Kaltmiete wird die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² pro voraussichtlich im Jahresdurchschnitt belegtem Platz zugrunde gelegt.

(8) Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für folgende Betriebskostenarten, soweit sie nicht in der anzuerkennenden Miete enthalten oder durch Pauschalen zu decken sind:

Grundsteuer
Be- und Entwässerung
Heizung inkl. Warmwasserbereitung
Aufzugsanlagen
Gemeinschaftsantennenanlage

(4) Die entstehenden Kosten für das Küchenpersonal werden grundsätzlich durch angemessene Pauschalen abgegolten, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss.

Die Aufwendungen für Lebensmittel für das Mittagessen werden durch die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung nicht erstattet. Diese Aufwendungen hat der Träger der Einrichtung aus dem von den Personensorgeberechtigten gem. § 17 (1) KitaG zu erhebenden Essengeld zu finanzieren. Essengelder sind daher nicht als Einnahmen zu berücksichtigen.

(5) Neben den zu gewährenden Pauschalen für das Küchenpersonal erhält der Träger der Einrichtung, die zur Erfüllung des Versorgungsauftrages gemäß KitaG in der Einrichtung Frühstück und/oder Vesper anbietet, einen pauschalen Zuschuss zur Deckung der dafür anfallenden Lebensmittelkosten.

neu in § 2 (4)

neu in § 2 (3)

(6) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt freien Trägern der Einrichtungen für Gebäude, die nach dem 01.01.2003 angemietet wurden oder die sich im Eigentum/ Erbbaupacht des Trägers der Einrichtung befinden, eine angemessene Kaltmiete für die tatsächliche Fläche, maximal jedoch 9 m² für jeden im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Höhe der angemessenen Kaltmiete wird durch die Landeshauptstadt Potsdam in der Anlage zu dieser Richtlinie festgelegt. Bei Mietverträgen, die bereits vor dem 01.01.2003 abgeschlossen wurden, wird die vertraglich vereinbarte Miete erstattet.

Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des jeweiligen Einzelfalles, Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen.

(7) Die Landeshauptstadt Potsdam gewährt den Trägern der Einrichtungen Zuschüsse zu den sonstigen Kosten, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Betriebsführung entstehen, soweit diese nicht durch bzw. im Rahmen von Pauschale abgegolten werden. Zu den weiteren Kosten gehören insbesondere die Aufwendungen für:

- Grundsteuer
- Be- und Entwässerung
- Heizung inkl. Warmwasserbereitung

Gebäude- und Sachversicherungen
 Ungezieferbekämpfung
 Gartenpflege
 elektrischer Strom und /oder Gas
 Schornsteinfeger
 Hauswartung
 Gebäude- und Fensterreinigung
 Müllabfuhr
 Straßenreinigung
 Bewachung

Ist der Träger durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten in einem angemessenen Umfang, maximal jedoch bis zur Höhe von insgesamt 1 von Hundert der Mietzinszahlung pro Jahr berücksichtigt. Über einen davon abweichenden Bedarf entscheidet im Einzelfall das Jugendamt. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind genau zu bezeichnen. Aufwendungen, die in einer Position „Sonstiges“ angegeben werden, sind nicht zu berücksichtigen.

(9) Abschreibungen auf Investitionen für eigene Gebäude oder für den als Kindertagesstätte genutzten Teil des Gebäudes sollen grundsätzlich nur dann anerkannt werden, wenn der Träger noch vor Beginn der Maßnahme die Zustimmung der Stadt Potsdam erhalten hat.

§ 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III -

(1) Sonstige Kosten für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte sind in dem Umfang zu übernehmen, wie es dem Träger auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht möglich ist, die Einrichtung weiter zu führen.

- Aufzugsanlagen
- Gemeinschaftsantennenanlage
- Gebäude- und Sachversicherungen
- Ungezieferbekämpfung
- Gartenpflege
- elektrischer Strom und /oder Gas
- Schornsteinfeger
- Müllabfuhr
- Straßenreinigung
- Bewachung

(8) Ist der Träger der Einrichtung durch Mietvertrag zur Durchführung von Schönheitsreparaturen und/oder zur Behebung von Bagatellschäden verpflichtet, so werden die notwendigen Kosten im mietvertraglichen Umfang berücksichtigt. In mietvertraglich nicht geregelten Fällen entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Einzelfall über die angemessene Höhe des zu gewährenden Zuschusses. Sonstige weitere Betriebskosten (z.B. Kosten für die technische Überprüfung von Spielgeräten) sind im Einzelnen aufzuführen und genau zu bezeichnen.

(9) Zuschüsse zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundlegende Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, sollen bis zu einer angemessenen Höhe der Investitionssumme gewährt werden. Voraussetzung ist, dass der Träger der Einrichtung ein Jahr vor Beginn der Maßnahme diese beantragt und die entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam erhalten hat. Die Landeshauptstadt Potsdam kann nach Prüfung und Würdigung des Einzelfalls Ausnahmen von den o.g. Festlegungen zulassen

(10) Der Träger der Einrichtung ist verpflichtet auf dem Baustellenschild sowie im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit darauf hinzuweisen, dass die entsprechende Investitionsmaßnahme durch Zuschüsse der Landeshauptstadt Potsdam gefördert wird.

§ 7

Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind – Zuschussbereich III -

(1) Sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind, werden in dem Umfang durch die Landeshauptstadt Potsdam übernommen, die durch den Träger der Einrichtung auch bei sparsamer Betriebsführung und nach Ausschöpfung aller zumutbaren Einnahmemöglichkeiten aus dem Betrieb der Kindertagesstätte nicht erwirtschaftet werden können, um die Einrichtung weiter zu führen.

(2) Der Bedarf für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 wird grundsätzlich mit Pauschalen gedeckt, ohne dass der Träger seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die Pauschale soll es dem Träger ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

(3) Beantragt ein Träger eine von der Pauschalierung abweichende Finanzierung, so hat er alle ihm tatsächlich entstandenen Betriebskosten für das vergangene Jahr nachzuweisen. Das Jugendamt entscheidet dann in diesen Fällen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein von der Pauschalierung abweichender Bedarf anerkannt werden kann.

(4) Zur Überprüfung der Kostenentwicklung ist in den in § 2 Abs. 3 genannten Abständen eine Abfrage der tatsächlich entstandenen Kosten bei allen Trägern von Kindertagesstätten in Potsdam vorzunehmen.

(bisher § 9)

(2) Die Zuschüsse für die sonstigen Kosten nach Abs. 1 werden grundsätzlich in Form von Pauschalen gewährt, ohne dass der Träger der Einrichtung seine tatsächlichen Kosten im Einzelnen nachweisen muss. Die pauschale Gewährung soll es dem Träger der Einrichtung ermöglichen, innerhalb des Zuschussbereiches III eigene Schwerpunkte zu setzen.

(3) Persönlich und gesundheitlich geeignete sowie fachlich vorbereitete Kräfte können entsprechend § 10 Abs. 2 bis 4 KitaPersV mit einem Anteil von 70% ihres praktischen Tätigkeitsumfangs als notwendiges pädagogisches Personal angerechnet werden. Voraussetzung für die Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal ist ein vom Landesjugendamt genehmigter Antrag (§ 10 Abs. 5 KitaPersV).
Der verbleibende **30%ige Finanzierungsanteil** ist in solchen Fällen zusätzlich zur Pauschale des Zuschussbereiches III zu bezuschussen.

§ 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

(1) Gemäß § 10 Abs. 4 KitaG sind Träger der Kindertagesbetreuung verpflichtet, durch Fortbildung und Praxisberatung die berufliche Eignung der Mitarbeiter aufrecht zu erhalten und weiter zu entwickeln. Darüber hinaus soll die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen von Qualitätssicherung die Auseinandersetzung mit den Grundsätzen der elementaren Bildung unterstützen. Zur Sicherstellung der Umsetzung der sich daraus ergebenden Anforderungen an die Kindertagesstätten gewährt die Landeshauptstadt Potsdam einen Zuschuss zur Qualitätssicherung.

§ 8 Sonderbedarf

(1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Stadt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.

(2) Als Sonderbedarf gelten keine geringwertigen Wirtschaftsgüter, die noch im Jahr der Beschaffung abgeschrieben werden. Bei der Anerkennung eines Sonderbedarfs hat die Stadt die Wahl einer Entscheidung, ob sie die jährliche Abschreibungsrate anerkennt oder eine einmalige Leistung erbringt. Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus gestellt werden, um es der Stadt zu ermöglichen, dieses bei der Haushaltsplanung zu berücksichtigen. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen ist kein Sonderbedarf anzuerkennen. Gleiches gilt, wenn der Träger nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen anwendet. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären

§ 9 Sonderbedarf

- (2) Neben der anzuerkennenden Personalausstattung nach § 10 KitaG kann die Landeshauptstadt Potsdam einen zusätzlichen Personalbedarf für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen zulassen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen Kindern mit einem Regelbetreuungsbedarf von täglich bis vier Stunden und Kindern mit verlängertem Betreuungsbedarf von täglich über vier Stunden. Ein Anspruch auf die Anerkennung der erhöhten Personalausstattung besteht nicht. Zur Abfederung von finanziellen Risiken ist der Wegfall der Anerkennung von erhöhter Personalausstattung rechtzeitig vor Beginn eines Antragsjahres den freien Trägern der Einrichtungen bekannt zu machen.
- (3) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses gem. Abs. 1 ist die Vorlage entsprechender Berichte an die Landeshauptstadt Potsdam auf von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Berichtsbögen.

- (1) Für die Beschaffung von Gegenständen, Geräten, Einrichtungen und Ausstattungen, die nicht mit den gewährten Zuschüssen gedeckt werden können, sind im Einzelfall Anträge auf Bezuschussung eines Sonderbedarfs zulässig. Über deren Bewilligung entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen. Ein Anspruch auf eine ganz oder teilweise Deckung eines Sonderbedarfs besteht nicht.
- (2) Bei Anerkennung eines Sonderbedarfs entscheidet die Landeshauptstadt Potsdam nach pflichtgemäßem Ermessen, unter Beachtung der verfügbaren finanziellen Mittel, ob der Sonderbedarf durch den Träger der Einrichtung einmalig als Gesamtsumme oder jährlich im Rahmen anzuerkennender Abschreibungen geltend zu machen ist.
- (3) Anträge auf Bezuschussung zur Deckung eines Sonderbedarfs sollen nach Möglichkeit ein Jahr im Voraus angemeldet werden. Für bereits begonnene oder in Auftrag gegebene Maßnahmen oder Leistungen wird kein Sonderbedarf anerkannt. Gleiches gilt, wenn der Träger der Einrichtung nicht die für die öffentlichen Auftraggeber geltenden Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) anwendet.

§ 9
**Qualitätssicherung im Sozialraum unter Beachtung
der Grundsätze elementarer Bildung**

1) Unabhängig von den ohnehin gegebenen Zielsetzungen im Rahmen von Qualitätssicherung soll die Stadt Potsdam einen zusätzlichen Zuschuss für die Sicherstellung der Auseinandersetzung mit den Grundsätzen elementarer Bildung gewähren. Dieser Zuschuss soll auch eingesetzt werden für die Unterstützung und Begleitung von erforderlichen Prozessen im Hinblick auf die Gestaltung eines pädagogischen Profils in den Einrichtungen im Zusammenhang mit der Arbeit im Sozialraum.

2) Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist die Vorlage eines Berichtes auf einem vom Jugendamt vorgegebenen Vordruck.

§ 10
Elternbeiträge

(1) Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten einer Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen. Die Träger haben Auskünfte über die Höhe der von ihnen erhobenen Elternbeiträge zu erteilen. Um die Kostenentwicklung feststellen zu können und Anhaltspunkte für weitere Planungen und notwendige Maßnahmen zu erhalten, kann das Jugendamt darüber hinaus statistische Erhebungen durchführen. In diesem Zusammenhang haben die Träger auf Anforderung des Jugendamtes weitere Auskünfte über die Erhebung der Elternbeiträge zu erteilen.

(2) Die Auskünfte nach Abs. 1 betreffen folgende Schwerpunkte:

- Regelung zur Erhebung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers)
- Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Stadt Potsdam gedeckten Kosten für das pädagogische Personal in Höhe von 16% durch Elternbeiträge ausgeglichen werden. Von den restlichen Elternbeitragseinnahmen darf der Träger einen prozentualen Anteil zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Nur dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

Neu § 8

§ 10
Elternbeiträge

(1) Die Träger der Einrichtungen haben die Pflicht zur ordnungsgemäßen und vollständigen Einziehung der Elternbeiträge entsprechend der geltenden Elternbeitragsordnung. Die Elternbeiträge sind grundsätzlich zur Deckung der Betriebskosten der jeweiligen Kindertagesstätte in voller Höhe einzusetzen.

(2) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam, bei Aufforderung die folgenden Auskünfte im Zusammenhang mit der Erhebung von Elternbeiträgen zu geben

- Regelungen zur Erhebung und Einziehung der Elternbeiträge (z.B. Elternbeitragsordnung des Trägers der Einrichtung)
- Anzahl der betreuten Kinder in den jeweiligen Einkommensgruppen
- Höhe der Elternbeitragseinnahmen in den jeweiligen Einkommensgruppen

(3) Elternbeiträge sind vorrangig zur Kostendeckung im Zuschussbereich I einzusetzen. Damit sollen die nicht von der Landeshauptstadt Potsdam gedeckten Kosten für das notwendige pädagogische Personal durch Elternbeiträge ausgeglichen werden.

(4) Elternbeiträge einer Einrichtung können durch den Träger der Einrichtung, sofern sie zur Deckung der Kosten für den Betrieb dieser Einrichtung, die nicht durch Pauschalen abgegolten werden, nicht benötigt werden, zur Deckung des Zuschussbereiches I in anderen Einrichtungen des Trägers in der Landeshauptstadt Potsdam eingesetzt werden

(4) Werden Elternbeitragseinnahmen nicht in Höhe von 16 % erreicht und hat der Träger einen Antrag auf Individualfinanzierung gemäß § 5 Abs. 5 dieser Richtlinie gestellt, ist der Nachweis einer ordnungsgemäßen Erhebung der Elternbeiträge zu erbringen.

§ 11 Eigenleistungen

(1) Die gesetzlich geforderten Eigenleistungen müssen sich nicht zwangsläufig auf Finanzen beziehen, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u.a.

- Einsatz von Arbeit
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Werden die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags.

(2) Der freie Träger hat jährlich eine Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(3) Jährlich sind mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

(5) Von den Elternbeitragseinnahmen, die nicht zur Deckung des Fehlbedarfes im Zuschussbereich I erforderlich sind, kann der Träger der Einrichtung 5 % zur freien Verwendung für die von ihm in der Landeshauptstadt Potsdam betriebenen Kindertagesstätten einbehalten. Dieser Anteil wird nicht auf die Deckung der übrigen Kosten angerechnet.

§ 11 Eigenleistungen

(1) Der freie Träger der Einrichtung hat jährlich eine angemessene Eigenleistung zu erbringen, wobei sich der Umfang der zu erbringenden Eigenleistung an den im Jahresdurchschnitt belegten Plätzen orientiert.

(2) Die angemessenen Eigenleistungen müssen nicht zwangsläufig durch Geldleistungen erbracht werden, sondern können auch andersartige Leistungen umfassen.

Hierzu zählen u.a.

- Einsatz von Arbeitskraft
- Bereitstellung eigener Sachressourcen
- Einwerbung von Spenden

Sind die Eltern der betreuten Kinder vertraglich verpflichtet, eine bestimmte Geldsumme als sogenannte Eigenleistung zu zahlen, handelt es sich nicht um eine Eigenleistung des Trägers der Einrichtung, sondern um eine Erhöhung des Elternbeitrags. Diese Einnahmen sind durch den Träger der Einrichtung bei den Elternbeiträgen nachzuweisen

(3) Der Träger hat jährlich mit der Antragstellung auf Zuschüsse die für das Antragsjahr möglichen Eigenleistungen entsprechend des ermittelten Umfangs pro Einrichtung in einer Anlage zum Antrag auf Zuschüsse zu benennen.

(4) Sofern der gemäß Abs. 3 durch den Träger der Einrichtung benannte Umfang der Eigenleistung nicht im vollen Umfang erbracht wurde, hat der Träger der Einrichtung die Abweichung zu begründen.

§ 12
Antragstellung, Anlagen und Fristen

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages unter Verwendung eines vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucks und erfolgt sodann auf der Grundlage eines schriftlichen Bewilligungsbescheides. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Nach Prüfung des Antrags setzt das Jugendamt die Höhe eines angemessenen Vorschusses fest, um die Deckung der voraussichtlich entstehenden Kosten im Antragsjahr zu gewährleisten.

(2) Zusammen mit der Antragstellung sind alle Angaben beizubringen, welche die Abrechnung für das vorangegangene Jahr ermöglichen. Die erforderlichen Angaben werden mit vom Jugendamt herausgegebenen Vordrucken erfasst. Zur Erleichterung auf beiden Seiten sollen Vordrucke als vom Computer lesbare Dateien erstellt werden. Ein schriftlicher und unterschriebener Ausdruck aller Anträge und Erklärungen ist jedoch in jedem Falle erforderlich.

(3) Um sicherzustellen, dass dem freien Träger zu Jahresbeginn finanzielle Mittel zum Betrieb der Kindertagesstätte zur Verfügung stehen, kann die Höhe des für das letzte Kalenderquartal des Vorjahres gewährten Zuschusses als Abschlagzahlung bis zur abschließenden Entscheidung über den Antrag weitergewährt werden. Der Antrag auf die Zahlung soll nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten – Betriebskosten – und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres zum Antragsjahr beim Jugendamt eingereicht werden.

§ 12
Antragstellung, Bescheiderteilung

(1) Die Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie bedarf eines schriftlichen Antrages des Trägers der Einrichtung unter Verwendung eines von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebenen Vordrucks. Die Anträge sind bis zum 31.03. für das laufende Kalenderjahr zu stellen. Auf der Grundlage des Antrages und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Betriebskostenabrechnung des Vorjahres erlässt die Landeshauptstadt Potsdam einen schriftlichen Bescheid.

(2) Für den Zeitraum vom 01.01. des laufenden Jahres bis zum Erlass des Bescheides gewährt die Landeshauptstadt Potsdam dem Träger der Einrichtung zur Sicherung des Betriebes der Kita monatliche Vorauszahlungen auf die zu erwartenden Zuschüsse.
Der Träger der Einrichtung hat die Höhe der benötigten monatlichen Vorauszahlung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung zusammen mit der Stichtagsmeldung 01.12. des Vorjahres bei der Landeshauptstadt Potsdam zu beantragen

(3) Der Träger der Einrichtung hat wesentliche Abweichungen zur Antragstellung

- bei Belegungszahlen und/oder
- bei Einnahmen aus Elternbeiträgen

sofern diese den Umfang von 10 % im Vergleich zur Antragstellung unter- bzw. überschreiten, unverzüglich der Landeshauptstadt Potsdam zu melden

(4) Die Träger der Einrichtungen haben der Landeshauptstadt Potsdam mit der Antragstellung gemäß Abs.1 alle Angaben zum Nachweis der im Vorjahr aufgewendeten Betriebskosten, entsprechend den vorgegebenen Vordrucken, vorzulegen.

(5) Die Vorlage der Anträge und Nachweise hat auf elektronischem Wege unter Nutzung der vorgegebenen Vordrucke zu erfolgen. Zusätzlich ist ein mit rechtsverbindlicher Unterschrift versehender Ausdruck aller Anträge und Erklärungen vorzulegen.

(4) Der freie Träger hat der Verwaltung des Jugendamtes innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten – Betriebskosten – und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

§ 13 Abrechnungsverfahren

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss der Stadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Stadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss der Stadt gewährt wurde, den nach § 5 Abs. 2 festgesetzten Durchschnittssatz der jeweils gültigen Vergütungsgruppe und die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an

(2) Im Falle eines Überschusses bei der Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben ist der Träger zur Auskehrung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet. Im Wege der Verwaltungsvereinfachung soll sie diesen in der Regel mit dem Zuschuss des darauf folgenden Jahres verrechnen. Die Verrechnung ist im Bewilligungsbescheid über die Zuschüsse zu erklären, so dass in diesen Fällen ein kombinierter Bewilligungs- und Leistungsbescheid ergehen soll.

(3) Das Jugendamt, das Rechnungsprüfungsamt oder ein von der Stadt beauftragter Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, in alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(6) Der freie Träger der Einrichtung hat der Landeshauptstadt Potsdam innerhalb von 10 Kalendertagen ab Stichtag die tatsächlich belegten Plätze nach Altersgruppen, Betreuungszeit und Kinder aus anderen Gemeinden zu melden. Als Stichtage nach § 3 Abs. 2 Satz 4 der Kindertagesstätten-Betriebskosten- und Nachweisverordnung gelten für das:

- I. Quartal der 01.12. des Vorjahres
- II. Quartal der 01.03.
- III. Quartal der 01.06.
- IV. Quartal der 01.09.

§ 13 Abrechnung der Zuschüsse

(1) Nach Ablauf des Jahres, für das ein Zuschuss durch die Landeshauptstadt Potsdam gewährt wurde, erfolgt für dieses Jahr eine Gegenüberstellung aller Einnahmen und Ausgaben des Trägers für die betreffende Einrichtung. Soweit nicht Individualfinanzierung beantragt wurde, erkennt die Landeshauptstadt Potsdam für das Jahr, für das ein Zuschuss gewährt wurde die festgesetzten Pauschalen in den Zuschussbereichen II und III als Ausgaben an. Im Fall einer Individualfinanzierung sind sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Einrichtung zu belegen.

(2) Das Ergebnis dieser Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben wird in einem Bescheid ausgewiesen. Bei festgestellten negativen Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen des Trägers der Einrichtung hat der Träger der Einrichtung Anspruch auf Nachzahlung des Fehlbetrags durch die Landeshauptstadt Potsdam. Bei festgestellten positiven Differenzen zwischen gewährtem Zuschuss und anzuerkennenden Aufwendungen ist der Träger der Einrichtung zur Rückzahlung des Differenzbetrags an die Stadt verpflichtet.

(3) Die Landeshauptstadt Potsdam, ihre Beauftragten, einschließlich beauftragte Wirtschaftsprüfer, sind berechtigt, alle Bücher, Unterlagen und Belege des Trägers der Einrichtung einzusehen, die für die Gewährung des Zuschusses von Bedeutung sind. Dieses gilt auch im Falle der Gewährung von Pauschalen nach § 6 Abs. 2 und 4 sowie § 7 Abs. 2. Verweigert ein Träger einer Einrichtung die Vorlage oder Einsichtnahme in die Unterlagen, so kann der gewährte Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen werden mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte der Verwaltung des Jugendamtes und des Rechnungsprüfungsamtes sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

**§ 14
Kinder aus Fremdgemeinden**

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung des Jugendamtes der Stadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte

(2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 4 hat der freie Träger anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

**15
In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

(2) Zeitgleich tritt die Richtlinie vom 06.11.2002 (Drucksache Nr. 02/SVV/0374 mit den Änderungen vom 07.05.2003 (Drucksache Nr. 03/ SVV/0289 und vom 01.09.2004 (Drucksache Nr. 04/SVV/0366) außer Kraft.

(4) Die Bescheide über die Gewährung von Zuschüssen sind mit Nebenbestimmungen i.S.d. § 32 SGB X zu versehen. Inhalt der Nebenbestimmungen sind insbesondere der Verweis auf die Einhaltung dieser Richtlinie, auf die Einhaltung bestimmter Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten, auf die Ermöglichung der hier geregelten Prüfrechte sowie auf die Möglichkeit der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten und die Verpflichtung zur Rückerstattung von gewährten Zuschüssen nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrenrechts (§§ 45 ff. SGB X).

**§ 14
Kostenerstattung für die Betreuung von Kindern aus Fremdgemeinden**

(1) Neuaufnahmen von Kindern aus anderen Gemeinden sind im Finanzierungszeitraum grundsätzlich im Einzelfall zu betrachten. Es erfolgt nur dann eine Finanzierung, wenn eine entsprechende Zustimmung der Landeshauptstadt Potsdam eingeholt wurde und der Kostenausgleich mit der abgebenden Gemeinde gem. § 16 Abs.5 KitaG sichergestellt werden konnte.

(2) Zusammen mit den Stichtagsmeldungen nach § 12 Abs. 6 hat der freie Träger der Einrichtung anzugeben, ob und welche Kinder aus einer anderen Gemeinde aufgenommen wurden.

(3) Werden Zuschüsse für von Kindern aus anderen Gemeinden belegte Plätze in Anspruch genommen, ohne dass die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen vorliegen, ist der freie Träger der Einrichtung zur Rückerstattung der gewährten Zuschüsse verpflichtet.

**15
In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2012 in Kraft.

(2) Die Anlage „ Kennziffern und Erläuterungen“ ist Bestandteil dieser Richtlinie

(3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 20.12.2005 außer Kraft.

Potsdam,

.....
Vorsitzender der
SVV

.....
Oberbürgermeister

**Anlage zur Kita Finanzierungsrichtlinie
Synopse**

<u>bisherige Fassung</u>	<u>Neue Fassung (Entwurf vom 01.09.2011)</u>
<p>Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</p>	<p align="center">Anlage zur Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita- Finanzierungsrichtlinie – KitaFR)</p> <p>Kennziffern und Erläuterungen</p>
<p>1. <u>Erläuterungen zum Zuschussbereich I</u> Zuschüsse zu den Personalkosten des auf Grund von Rechtsvorschriften eingesetzten pädagogischen Personals (Betriebskostenbereich I der KITA R vom 6.11.02)</p> <p>a. Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbaren Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.</p> <p>b. Die vom Träger geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita- Bedarfsplanung und der Betriebserlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder das Jugendamt die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.</p>	<p>1. <u>Zu § 5</u> Kosten für das notwendige pädagogische Personal – Zuschussbereich I –</p> <p>(1) Da die für die Bezuschussung von Kindertagesstätten notwendigen Personalkosten wegen unvorhersehbaren Tarifänderungen und Belegungszahlen nicht exakt berechenbar sind, sollen angemessene Vorschüsse gewährt werden, die sich grundsätzlich an den durchschnittlichen Personalkosten der Einrichtung des Trägers des Vorjahres orientieren. Kann ein Träger einer Einrichtung glaubhaft darlegen, warum und in welcher Höhe eine Personalkostensteigerung zu erwarten ist, soll sie bei der Vorschussgewährung berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Die vom Träger der Einrichtung geschätzte durchschnittliche Belegung mit Kindern für das Antragsjahr soll unter Beachtung der Kita-Bedarfsplanung und der Betriebserlaubnis anerkannt werden. Nur bei Trägern von Einrichtungen, deren Schätzungen häufig und erheblich von der tatsächlichen Belegung abweichen oder wo die Landeshauptstadt Potsdam die tatsächliche Entwicklung anders beurteilen muss, sind die Schätzwerte zu korrigieren.</p>

c. Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 4 KitaFR, wobei die bei Antragstellung ermittelten durchschnittlichen Personalkosten unverändert bleiben.

d. Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil ist auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

e. Die erhöhte Personalausstattung für Kinder in Horten an Förderschulen nach § 5 Abs. 5 Kita FR beträgt bei einem Betreuungsbedarf von

bis zu 4 h täglich	-	0,075 Stelle
über 4 h täglich	-	0,1 Stelle.

2. Erläuterungen zum Zuschussbereich II

Zuschüsse zu den Kosten für Grundstück und Gebäude der Kita bzw. für den Teil des Grundstücks und Gebäudes, welches als Kita genutzt wird und Zuschüsse zu den Personal – und Sachkosten für die Verpflegung (Betriebskostenbereiche III und IV der KITA R vom 6.11.02)

a. Die Pauschale nach § 6 Abs. 2 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.

(3) Die Personalkostenberechnung erfolgt für jedes Quartal unter Berücksichtigung der Stichtagsmeldungen im Abrechnungsjahr gemäß § 12 Abs. 6 KitaFR.

(4) Die nach § 10 Abs. 1 KitaG ermittelte Personalausstattung und der nach § 5 KitaPersV anzuerkennende Leitungsanteil sind auf drei Stellen nach dem Komma zu runden.

(5) Die Differenz zwischen der Anzahl des in einer Einrichtung tatsächlich beschäftigten Personal (Ist) und der Anzahl des aus den Belegungszahlen ermittelten notwendigem pädagogischen Personal (Soll) in einer Einrichtung ist im Fall einer Unterschreitung der Anzahl des notwendigen pädagogischen Personals entsprechend des Verhältnisses der ermittelten Soll-Stellen auf die maximal drei zu bezuschussenden Bereiche (Krippe, Kindergarten, Hort) zu verteilen.

(Neu: in § 8)

2. Zu § 6

**Kosten für die Gebäude- und Anlagenbewirtschaftung und Versorgung
- Zuschussbereich II -**

(1) Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

Berechnungsgrundlage:

Kind) Hausmeister: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne
Kind) Reinigung : BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne

Stellenanteile:

Hausmeister: 1,0 Stelle für 250 Kinder
Reinigung : 1,0 Stelle für 100 Kinder

Für Horte an Schulen gelten 50 % dieser Stellenanteile.

Höhe der Pauschale:

Kita und Hort mit eigenem Standort

Hausmeister: 118,00 € pro Kind/Jahr
Reinigung: 252,00 € pro Kind/Jahr

Hort an der Schule

Hausmeister: 59,00 € pro Kind/Jahr
Reinigung: 126,00 € pro Kind/Jahr

b. Die Bemessungsgrundlage nach Nr. 2.a soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.

c. Die jährliche Pauschale nach § 6 Abs. 4 KitaFR berechnet sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Plätze je Einrichtung.
Für die Pauschale sind folgende angemessene Parameter Grundlage:

(2) Für die Zuschüsse der Hauswartung und Gebäudereinigung gelten folgende Pauschalen .

- Kita und Hort mit eigenem Standort
Hausmeister: **118,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **220,00 € pro Kind/Jahr**
- Hort an der Schule
Hausmeister: **59,00 € pro Kind/Jahr**
Reinigung: **110,00 € pro Kind/Jahr**

(neu in Absatz 7)

Berechnungsgrundlage:

Köchin: BMT-G-O Lohngruppe 5, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)
Küchenhilfe: BMT-G-O Lohngruppe 1a, Lohnstufe 6, verheiratet, ohne Kind)

Stellenanteile:

Köchin: 1,0 Stelle für 100 Kinder
Küchenhilfe: 0,25 Stelle für 100 Kinder

Höhe der Pauschalen:	Eigenversorgung			
359,00 €/Kind/Jahr	Mischversorgung			
251,00 €/Kind/Jahr	Fremdversorgung	innerhalb	der	Kita
144,00 €/Kind/Jahr				

(3) Der Zuschuss für das Küchenpersonal beträgt bei:

- Eigenversorgung = **370,00 € pro Kind/Jahr**
- Mischversorgung = **330,00 € pro Kind/Jahr**
- Fremdversorgung innerhalb der Kita = **140,00 € pro Kind/Jahr**

(4) Merkmale der Eigenversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort
- geringer Einsatz (höchstens 20 %) von vorgefertigten Produkten (z.B. Fischstäbchen, Tiefkühlgemüse)

(5) Merkmale der Mischversorgung sind:

- tägliche Zubereitung der Speisen vor Ort in der Kombination aus frisch zubereiteten Speisekomponenten mit industriellen Tiefkühlprodukten
- mindestens die Hauptspeisenkomponente ist ein vorgefertigtes tiefkühlfrisches Produkt von professionellen Anbietern und wird frisch nach den Empfehlungen des Anbieters zubereitet,
- Zubereitung frischer Rohwaren – Stärkebeilagen, wie Kartoffeln, Reis, Nudeln,
- Zubereitung der Salate, Knabbergemüse und Frischobstangebote vor Ort

(6) Merkmal der Fremdversorgung innerhalb der Kita sind:

- Zubereitung der Speisen durch einen externen Anbieter,
- tägliche Warmanlieferung der Speisen durch den externen Anbieter,
- Verteilung bzw. Ausgabe der Speisen vor Ort durch die Küchenhilfe
-

d. Die angemessene Kaltmiete für die Berechnung der nach § 6 Abs.7 KitaFR maßgeblichen Fläche wird in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal in Höhe von **5,11 €/m²/Monat** anerkannt.

- (7) Die Pauschale gemäß Abs.2 und 3 soll grundsätzlich auch dann Anwendung finden, wenn der Träger der Einrichtung eigenes Personal beschäftigt oder Verträge mit Fremdfirmen abgeschlossen hat. In begründeten Fällen kann eine Übergangsregelung vereinbart werden.
- (8) Die Höhe des pauschalen Zuschusses gemäß § 6 Absatz 5 KitaFR bemisst sich nach der Anzahl der im Jahresdurchschnitt an der jeweiligen Versorgungsform teilnehmenden Kinder
Der Zuschuss beträgt:
- bei Frühstücksversorgung **50,00 €/Kind/Jahr**
 - bei Vesperversorgung **25,00 €/Kind/Jahr**
- (9) Die gemäß § 6 Abs. 6 KitaFR angemessene Kaltmiete wird für die vorhandenen maßgeblichen Flächen in der tatsächlichen Höhe, jedoch maximal bis zu einer Höhe von **5,11 €/m²/Monat** anerkannt.
- (10) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand für Neubauten und grundhafte Sanierung (Abschreibungen auf Investitionen) eigener Gebäude sowie Teile eigener Gebäude des Trägers der Einrichtung, die als Kita genutzt werden, beträgt bei einem Neubau bis zu **15.000 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen) und bei einer grundhaften Sanierung bis zu **7.500 €/Platz** (ohne Ausstattung und Außenanlagen).
- (11) Ein Zuschuss für eine grundhafte Sanierung gem. § 6 Abs. 9 KitaFR setzt voraus, dass diese investive Maßnahme zu einer Verlängerung der Nutzungsdauer (Herstellungsaufwand) des Gebäudes führt. Herstellungsaufwand entsteht, wenn durch Baumaßnahmen das bestehende Objekt erweitert oder über seinen ursprünglichen Zustand hinaus wesentlich verbessert wird. Eine wesentliche Verbesserung über den ursprünglichen Zustand hinaus liegt vor, wenn sich der Gebrauchswert der Immobilie im Vergleich zum Zeitpunkt der Anschaffung/Herstellung durch den Vermieter bzw. bei Erbschaft oder Schenkung durch dessen Rechtsvorgänger deutlich erhöht hat. Bestimmend dafür sind vor allem Umfang und Qualität der Heizungs-, Sanitär- und Elektroinstallation sowie Fenster. Steigt durch ein Maßnahmenbündel der Nutzwert bei drei der vier Bereiche Sanitär-, Heizung-, Elektroinstallation und Fenster (Durchführungszeitraum maximal drei aufeinanderfolgende Jahre) an, wird der Standard angehoben und es liegt insgesamt Herstellungsaufwand vor. Nicht grundhafte Sanierungen werden als regelmäßige Instandhaltung (Erhaltungsaufwand) betrachtet und führen nicht zu einer Veränderung der Restnutzungsdauer.

3. Erläuterungen zum Zuschussbereich III

Zuschüsse zu den sonstigen Personal – und Sachkosten für die pädagogische Arbeit, Zuschüsse zu den Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, Zuschüsse zu den sonstigen Personal – und Sachkosten (Betriebskostenbereiche II, V, VI der KITA R vom 6.11.02)

Für Sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarfs durch angemessene Pauschalbeträge. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage der in der jährlichen Maßnahmeplanung festgelegten Plätze je Kita im Jahresdurchschnitt.

	<u>Kita</u>
<u>Hort an der Schule</u>	
bis 100 Kinder	464,00 € /Platz/ Jahr
278,00 € /Platz/ Jahr	
für weitere 100 Kinder	278,00 € /Platz/ Jahr
167,00 € /Platz/ Jahr	
für alle weiteren Kinder	139,00 € /Platz/ Jahr
83,00 € /Platz/ Jahr	

(12) Der Zuschuss zum Investitionsaufwand sowie zur grundhaften Sanierung gem. Abs. 10 und Abs. 11 wird ab dem 1. Tag des Monats, in dem die Inbetriebnahme des Neubaus bzw. des grundhaft sanierten Gebäudes oder Gebäudeteils als Kinderbetreuungseinrichtung erfolgte bewilligt. Der Zuschuss auf die Abschreibungen für die bewilligte Maßnahme wird für die Dauer der Laufzeit des für diese Maßnahme abgeschlossenen Kreditvertrages, längstens für die Dauer von 50 Jahren, gewährt.

(13) Für den gem. § 6 Abs. 9 KitaFR notwendigen Antrag auf einen Zuschuss zum Investitionsaufwand für eigene Gebäude oder Teile von Gebäuden ist der von der Landeshauptstadt Potsdam vorgegebene Vordruck zu verwenden.

3. Zu § 7

sonstige Kosten, die für den ordnungsgemäßen Betrieb einer Kindertagesstätte erforderlich sind

- **Zuschussbereich III -**

(1) Für Sonstige Kosten nach § 7 KitaFR erfolgt die Deckung des Bedarf durch angemessene Pauschalbeträge. Die Höhe der pauschalen Zuschüsse ergibt sich aus der Anzahl der im Jahresdurchschnitt belegten Betreuungsplätze der Einrichtung.

(2) Die Höhe der Pauschale beträgt pro Kind/Jahr:

	bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	491,00 €	295,00 €	147,00 €
Betreuung im Hort an der Schule	295,00 €	177,00 €	89,00 €

Die vorgenannten angemessenen Pauschalbeträge setzen sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

(u.a. Personalkosten über das notwendige pädagogische Personal, Tiere, Dienst- Schutzbekleidung, Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit, Spiel – und Beschäftigungsmaterial, Bücher, Zeitschriften, Verbrauchsmaterial, Honorare)

<u>Hort an der Schule</u>	<u>Kita</u>	
bis 100 Kinder 61,16 €/Platz/Jahr	102,08 €/Platz/Jahr	
für weitere 100 Kinder	61,16 €/ Platz/Jahr	
36,74 €/Platz/Jahr	für alle weiteren Kinder	30,58
€/Platz/Jahr	18,26 €/Platz/Jahr	

- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen

(u.a. Unterhaltung, Anschaffung, Herstellung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs - und Ausrüstungsgegenständen, Mieten für diese Gegenstände)

<u>Hort an der Schule</u>	<u>Kita</u>
bis 100 Kinder	55,68 €/Platz/Jahr
33,36 €/Platz/Jahr	
für weitere 100 Kinder	33,36 €/Platz/Jahr
20,04 €/Platz/Jahr	
für alle weiteren Kinder	16,68 €/Platz/Jahr
9,96 €/Platz/Jahr	

(3) Die Pauschale setzt sich schwerpunktmäßig aus folgenden Kostenpositionen zusammen:

- sonstige Personal- und Sachkosten für die pädagogische Arbeit (A) dazu gehören u.a.:
 - Personalkosten für Beschäftigte über das notwendige pädagogische Personal hinaus
 - Dienst- Schutzbekleidung,
 - Eltern- und Öffentlichkeitsarbeit,
 - Spiel – und Beschäftigungsmaterial,
 - Bücher, Zeitschriften,
 - Verbrauchsmaterial,
 - Honorare

- Sachkosten für den Ersatz und die Ergänzung von Einrichtungsgegenständen (B) dazu gehören u.a.:
 - Herstellung, Unterhaltung und Ersatzbeschaffung von Geräten/ Ausstattungs - und Ausrüstungsgegenständen,
 - Mieten für die o.g. Gegenstände)

- Sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte

(u.a. Personalkosten Verwaltung, Zivi, Praktikanten, FSJ, Arbeitsmittel Verwaltung, Versicherungen- nicht Gebäude und Sachversicherungen, Wäschereinigung, Aus- und Fortbildung, Reisekosten, Gerichtskosten, Betriebsrat, Mitgliedsbeiträge)

<u>Hort an Schulen</u>	<u>Kita</u>
bis 100 Kinder 183,48 €/Platz/Jahr	306,24 €/Platz/Jahr
für weitere 100 Kinder 110,22 €/Platz/Jahr	183,48 €/Platz/Jahr
für alle weiteren Kinder 54,78 €/Platz/Jahr	91,74 €/Platz/Jahr

• sonstige Personal- und Sachkosten einer Kindertagesstätte (C) dazu gehören u.a.:

- Personalkosten Verwaltung,
- Verwaltungsumlagen
- Personalkosten für Praktikanten, FSJ, Freiwilligendienst
- Sachkosten Verwaltung, Aufwendungen für Wirtschaftsprüfer/Steuerberater
- Versicherungen, außer Gebäude und Sachversicherungen,
- Wäschereinigung,
- Aus- und Fortbildung für nicht notwendiges pädagogisches Personal
- Reisekosten,
- Mitgliedsbeiträge
- Abfindungen
- Impfungen, Führungszeugnisse

(4) Die Höhe der Pauschale setzt sich folgendermaßen zusammen:

		bis 100 Kinder	über 100 bis 200 Kinder	für weitere Kinder
Betreuung in Kita und Hort mit eigenem Standort	A	108,02 €	64,90 €	32,34 €
	B	58,92 €	35,40 €	17,64 €
	C	324,06 €	194,70 €	97,02 €
	Summe	491,00 €	295,00 €	147,00 €
Betreuung im Hort an der Schule	A	64,90 €	38,94 €	19,58 €
	B	35,40 €	21,24 €	10,68 €
	C	194,70 €	116,82 €	58,74 €
	Summe	295,00 €	177,00 €	89,00 €

Bisher 4 b)

Bisher 1 e)

4. Erläuterungen zu den §§ 3 Abs. 3, 9, 10 Abs. 3, 11

- a. Gemäß § 3 Abs. 3 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Dabei können Lieferungen/Leistungen und Bauleistungen bis 250 € ohne Einholung von Vergleichsangeboten freihändig vergeben werden. Lieferungen und Leistungen bis 2.500 € und Bauleistungen bis 10.000 € können ebenfalls freihändig vergeben werden. Es sind jedoch mindestens drei schriftliche Vergleichsangebote im Wettbewerb einzuholen. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit dem Jugendamt im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

4. Zu § 8

Kosten, die zur weiteren Entwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung erforderlich sind (Qualitätszuschuss)

- (1) Die Höhe des in § 8 Abs. 1 KitaFR benannten Zuschusses beträgt 235,00 € je Vollbeschäftigteneinheit (VBE) für das notwendige pädagogische Personal der Einrichtung. Der Zuschuss wird auf Antrag gewährt und in einem gesonderten Verfahren geregelt
- (2) Die gemäß § 8 Abs. 2 KitaFR anzuerkennende erhöhte Personalausstattung für die Betreuung von Kindern in Horten an Förderschulen beträgt bei einem Betreuungsbedarf von
- bis zu 4 h täglich - 0,075 Stelle/Kind
 - über 4 h täglich - 0,1 Stelle/Kind

5. Zu § 3

Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen

- (1) Gemäß § 3 Abs. 4 KitaFR sind bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen durch den freien Träger der Einrichtung die für öffentliche Auftraggeber geltenden Vergabevorschriften anzuwenden. Lieferungen und Leistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. hat stets eine freihändige Vergabe oder beschränkte Ausschreibung vorzugehen. Bauleistungen bis 100.000,00 € ohne MwSt. erfordern eine freihändige Vergabe, bis 1.000.000,00 € ist eine beschränkte Ausschreibung erforderlich. Grundsätzlich müssen bei der freihändigen Vergabe mindestens drei und bei der beschränkten Ausschreibung mindestens fünf Angebote eingeholt werden. Der Preisvergleich sowie das Ergebnis sind aktenkundig zu machen. Einzelheiten sind gemeinsam mit der Landeshauptstadt Potsdam im Rahmen des Bezuschussungsverfahrens zu klären.

<p>b. Die Höhe des in § 9 KitaFR geregelten zusätzlichen Zuschusses beträgt 75,00 € für jede(n) im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals beschäftigte(n) Mitarbeiter(In).</p> <p>c. Von den nach Deckung des Betriebskostenbereiches I verbleibenden Elternbeitragseinnahmen kann der freie Träger 5 % je Einrichtung zur freien Verwendung für die von ihm in der Stadt Potsdam betriebenen Kitas einbehalten. (§ 10 Abs. 3 KitaFR)</p> <p>d. Der Umfang der jährlich durch den freien Träger gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € bewertet.</p>	<p>----</p> <p>-----</p> <p>6. <u>Zu § 11</u> Eigenleistungen</p> <p>(1) Der Umfang der jährlich durch den freien Träger der Einrichtung gemäß § 11 KitaFR zu erbringenden Eigenleistung beträgt 50,00 € je im Jahresdurchschnitt belegten Platz. Die Eigenleistung kann bar oder unbar erbracht werden. Eine Arbeitsstunde wird dabei mit 12,50 € anerkannt..</p>
--	---



Niederschrift 30. öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ausschusses für Finanzen

Sitzungstermin:	Mittwoch, 19.10.2011
Sitzungsbeginn:	17:30 Uhr
Sitzungsende:	20:45 Uhr
Ort, Raum:	R. 280 a, Stadthaus

Anwesend sind:

Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Hagen Wegewitz SPD

Ausschussmitglieder

Frau Birgit Müller DIE LINKE
Herr Stefan Wollenberg DIE LINKE Vertretung für: Herrn Kaminski,
Peter

Herr Horst Heinzl CDU
Herr Martin Kühn Bündnis 90/Die
Grünen
Herr Peter Schultheiß CDU Vertretung für: Herrn Becker, Stefan

sachkundige Einwohner

Herr Robert Wolff Bündnis 90/Die
Grünen
Herr Marcel Rosteck FDP
Herr Ingo Korne DIE LINKE
Frau Hannelore Mehls Behindertenbeirat
Herr Werner Pahnhenrich CDU/ANW
Herr Uwe Stab SPD
Herr Dr. Reinhard Stark

Beigeordnete

Herr Burkhard Exner Bürgermeister,
Beigeordneter

Nicht anwesend sind:

Ausschussmitglieder

Herr Peter Kaminski	DIE LINKE	entschuldigt
Herr Stefan Becker	FDP	entschuldigt

sachkundige Einwohner

Herr Konstantin Pötschke	SPD	entschuldigt
--------------------------	-----	--------------

Schriftführer/in:

Herr Jeske, Mathias

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung /
Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des
öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2011 / Feststellung der öffentlichen
Tagesordnung
- 3 Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges per 15.09.2011
Vorlage: 11/SVV/0778
Der Oberbürgermeister, Servicebereich Zentrale Steuerung und Service
- 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung
 - 4.1 Sommerangebot der Stadt Potsdam für kinderreiche Familien zur Nutzung der
Strandbäder "Stadtbad Park Babelsberg" und "Waldbad Templin"
Vorlage: 11/SVV/0389
Fraktion DIE LINKE
 - 4.2 Haushalt für Bürger transparenter gestalten
Vorlage: 11/SVV/0433
Fraktion FDP
 - 4.3 Bürgerhaushalt 2011 - Zwischenergebnis Prüfaufträge
Vorlage: 11/SVV/0619
Zentrale Steuerungsunterstützung
 - 4.4 Parkraumbewirtschaftungskonzept
Vorlage: 11/SVV/0641
Der Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen
 - 4.5 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im
öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam
(Parkgebührenordnung)
Vorlage: 11/SVV/0642
Der Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

- 4.6 Straßenreinigungssatzung 2012
Vorlage: 11/SVV/0680
Der Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 4.7 Straßenreinigungsgebührensatzung 2012
Vorlage: 11/SVV/0681
Der Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit
- 4.8 Kennzahlen für den Haushalt 2012
Vorlage: 11/SVV/0694
Fraktion Potsdamer Demokraten
- 4.9 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)
Vorlage: 11/SVV/0717
Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung der Sitzung

Herr Dr. Wegewitz begrüßt die Ausschussmitglieder, Vertreter der Verwaltung und Gäste.

zu 2 Feststellung der Anwesenheit sowie der ordnungsgemäßen Ladung / Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 14.09.2011 / Feststellung der öffentlichen Tagesordnung

Herr Dr. Wegewitz stellt die Beschlussfähigkeit sowie ordnungsgemäße Ladung fest.

Zu Beginn der Sitzung sind 5 Ausschussmitglieder anwesend.

Auf Antrag von Herrn Kühn wird der Tagesordnungspunkt „Sonstiges“ im nicht öffentlichen Teil als Punkt 6 aufgenommen.

Da weiter keine Einwände gegen die Tagesordnung bestehen, wird die geänderte Tagesordnung mit 5 JA-Stimmen bestätigt.

Herr Dr. Wegewitz fragt nach Einwänden gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift vom 14.09.2011.

Die Niederschrift wird mit 4 JA-Stimmen und 1 Stimmenthaltung bestätigt.

zu 3

Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges per 15.09.2011

Vorlage: 11/SVV/0778

Der Oberbürgermeister, Servicebereich Zentrale Steuerung und Service

Herr Exner stellt den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges per 15.09.2011 vor.

Herr Kühn fragt nach der Gewinnausschüttung in Höhe von 2,8 Mio. €, ob diese alleine von der SWP stammt.

Herr Exner verneint das und stellt klar, dass das der gesamte Ertrag aus Gewinnausschüttungen aller Beteiligungen ist.

Herr Kühn fragt, ob dieser Mehrertrag als Deckung für die Transparenzkommission dienen kann.

Herr Exner bejaht dies als Möglichkeit einer Deckung.

Herr Kühn fragt nach den Mehraufwendungen des Luftschiffhafens und woher diese stammen?

Herr Albrecht gibt Auskunft über gestiegene Kosten für Wärme, Wartung und Sicherheitsleistungen.

Frau Müller regt an, die Kosten der Transparenzkommission im Ausschuss für Finanzen zu behandeln.

Herr Exner merkt hierzu an, dass die Behandlung der Kosten im Hauptausschuss ausreicht.

Herr Stab findet das Risiko mit dem SV Babelsberg 03 ärgerlich. Er fragt nach der Einsparung in der Beihilfe zur Erziehung.

Herr Schweers berichtet über weniger Bedarfsfälle und einer positiven Entwicklung.

Herr Stab fragt nach den zu spät erhobenen Anliegerbeiträgen und dem Defizit daraus und warum es hier noch zu keinem Einschreiten gekommen ist.

Herr Exner gibt zur Kenntnis, dass es hierzu derzeit Prüfungen gibt, das Problem zu lösen.

Herr Kühn fragt nach der Einbringung des Haushaltes 2012.

Herr Exner schätzt die Einbringung im Dezember, da der Nachtrag zum Haushalt 2011 sehr aufgehalten hat.

Der Finanzausschuss nimmt zur Kenntnis:

Den Bericht über den Stand des Haushaltsvollzuges zum 15.09.2011 einschließlich Ergebnisprognose zum 31.12.2011 gem. § 29 Abs. 1 KomHKV.

zu 4 Überweisungen aus der Stadtverordnetenversammlung

zu 4.1 Sommerangebot der Stadt Potsdam für kinderreiche Familien zur Nutzung der Strandbäder "Stadtbad Park Babelsberg" und "Waldbad Templin" Vorlage: 11/SVV/0389

Fraktion DIE LINKE

Herr Dr. Wegewitz stellt die geänderte Fassung vor.

Herr Kühn gibt zur Kenntnis, dass er die Änderung sehr unterstützt, sowie die Erweiterung auf die Hallenbäder und bringt folgenden Änderungsantrag ein.

„Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadtwerke Potsdam GmbH zu erreichen, dass das Angebot der derzeitigen Familienkarte für die städtischen Strand- und Hallenbäder auf maximal 2 Erwachsene plus Kinder bei Beibehaltung des jetzigen Preises von 6 bzw. 7 Euro erweitert und ab Januar 2012 in Kraft gesetzt wird.“

Frau Sello stellt das Programm der Bäderlandschaft vor und betont die Probleme der Kontrolle, welche Kinder zur Familie tatsächlich gehören.

Herr Wollenberg stellt fest, dass es sich anscheinend um ein Minderertrag in Höhe von 950 € pro Jahr handelt und ein Verhältnis hier nicht gewahrt ist und dass die Unterstellung einer spontan gebildeten Großfamilie in einer familienfreundlichen Stadt befremdlich wirkt.

Herr Heinzel widerspricht und hält den Antrag für unnützlich, da diese Preise im Vergleich vertretbar sind.

Herr Kühn möchte die neue Regelung einführen und dann prüfen. Er erläutert kurz ein Preisbeispiel.

Frau Sello gibt nochmals Auskunft über die Schwierigkeit des Nachprüfens vor Ort und dass Potsdam im Vergleich schon viele Rabatte einräumt.

Herr Schultheiß stellt dar, dass es sich hier um eine kleine Summe pro Kind für die Stadt handelt und was es der Stadt kostet.

Herr Exner verweist hierbei nochmals auf die bereits günstigen Familienangebote und dass der Zuschuss der Stadt an die Bäderlandschaft nicht die gesamte Entgeltordnung deckt.

Herr Stab fragt nach den Betriebskosten der Hallenbäder und um welche finanzielle Größenordnung es sich hier handelt.

Frau Müller betont den Titel „Familienfreundliche Stadt“ und dass dieser hier nicht

zum Tragen kommt.

Herr Kühn vergleicht diese „Peanuts“ mit der 700 Tsd. € Spende für den SV03 und führt sein Preisbeispiel nochmals vor.

Herr Dr. Wegewitz sagt aus, dass die größeren Familien in Potsdam auch zu den Besserverdienenden gehören und dass auch zusätzlich mehr Kindergeld ausgezahlt wird.

Herr Stark merkt an, dass die finanziellen Auswirkungen im Antrag nicht aufgeführt sind.

Herr Kühn merkt an, dass dies von der Bäderlandschaft ausgefüllt werden muss.

Herr Dr. Wegewitz stellt die geänderte Fassung zur Abstimmung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

~~Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, im Einvernehmen mit der Stadtwerke Potsdam GmbH zu erreichen, dass für die Sommersaison 2011 – Juli und August – die Gültigkeit der Familienkarte für das „Stadtbad Park Babelsberg“ und das „Waldbad Templin“ für bisher 4 (2 Erwachsene und 2 Kinder) Nutzungsberechtigte auf maximal 2 Erwachsene plus Kinder bei Beibehaltung des jetzigen Preises von 6 Euro erweitert und in Kraft gesetzt wird.~~

~~Darüber hinaus soll geprüft werden, ob dieses Angebot zu einem jährlichen Dauerangebot von Mai bis September für die Nutzung der beiden Potsdamer Freibäder ausgebaut werden kann.~~

Das Ergebnis dieser Prüfung ist der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 31. August 2011 vorzulegen. das Angebot der derzeitigen Familienkarte für die städtischen Strandbäder auf maximal 2 Erwachsene plus Kinder bei Beibehaltung des jetzigen Preises von 6 Euro erweitert und ab der Sommersaison 2012 in Kraft gesetzt wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	3
Ablehnung:	3
Stimmenthaltung:	0

**zu 4.2 Haushalt für Bürger transparenter gestalten
Vorlage: 11/SVV/0433
Fraktion FDP**

Herr Schultheiß lässt den Antrag zurückstellen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt zu prüfen, wie der Haushalt der Landeshauptstadt Potsdam ab 2012 für Potsdamer Bürger transparenter gestaltet werden kann.

zu 4.3 Bürgerhaushalt 2011 - Zwischenergebnis Prüfaufträge

Vorlage: 11/SVV/0619

Zentrale Steuerungsunterstützung

Herr Kühn fragt nach

- I. Den Stand des Prüfauftrages Archiv und ob die Entwurfsvorlage zum Bau eingereicht wurde
- II. Dem Stand der Bauvoranfrage zum Fußballplatz in Babelsberg, da der OBM im Verein war und er eine Aufnahme in den Investitionsplan der Stadt signalisierte.

Herr Exner sagt, dass der Prüfauftrag zum Archiv noch nicht abgeschlossen ist und auch zum Fußballplatz noch kein abschließendes Ergebnis vorliegt und noch zu viele Fragen offen sind. Man müsse sich auch fragen, was auf Grund des Nachtrages zum Haushalt 2011 noch realisierbar ist.

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis:

Mit Beschluss der SVV vom 06.04.2011 zum Bürgerhaushalts 2011 - „Liste der Bürgerinnen und Bürger“ wurden zu folgenden Vorschlägen Prüfaufträge erteilt:

- „ARCHIV“ – Weiterbetrieb dauerhaft sichern
- Erhalt der Sportanlagen Heinrich-Mann-Allee
- Fußballplatz am Park Babelsberg für Freizeit- und Jugendsport
- Sportanlagenenerweiterung Potsdamer Norden (Nähe Kirschallee)
- Mehr öffentliche Sitzmöglichkeiten

In der Anlage sind die Ergebnisse der Prüfungen dargestellt.

zu 4.4 Parkraumbewirtschaftungskonzept

Vorlage: 11/SVV/0641

Der Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Herr Dr. Wegewitz fasst für die Diskussionsrunde die Tagesordnungspunkte 4.4 und 4.5 zusammen, da sie inhaltlich das Gleiche behandeln.

Der FB 47 und die LK Argus GmbH stellen das Projekt und das Ergebnis vor.

Herr Pahnhenrich gibt seine Zustimmung zur Erweiterung der Parkraumbewirtschaftung, stellt jedoch die Preiserhöhung zur Diskussion, da hier die Dauerparker höher belastet würden und die Anwohner lediglich die Verwaltungsgebühr zahlen müssen. Auch müssten die Kontrollen erhöht werden, um das Bußgelddefizit auszugleichen.

Herr Schultheiß fragt nach dem Sinn. Das Parkproblem wird dadurch nicht gemildert, sondern nur der Tourismus gehemmt und der kaufenden Bürgerschaft erschwert, einen günstigen Parkplatz zu finden sowie der Einzelhandel wird dementsprechend geschwächt.

Herr Exner betont hier das Eingreifen in die Verkehrslenkung, welche zum Einen durch die Erhöhung der Parkgebühren zum Tragen kommt und dessen Mehrertrag für den Straßenerhalt eingesetzt werden soll und zum Anderen verweist er auf den Städtevergleich, wonach Potsdam zum günstigeren Durchschnitt gehört.

Herr Stab erkundigt sich, wo die Verkehrszählung stattfand bzw. ob diese auch in Parkhäusern durchgeführt wurde.

Die LK Argus GmbH erläutert kurz die mehrmalige Zählung, welche alle frei zugänglichen Parkeinrichtungen beinhaltet.

Herr Stab gibt zur Anregung kleinere Einschnitte vorzunehmen wie z.B. Parkzeiten von 18 Uhr auf 20 Uhr anzuheben, den ÖPNV attraktiver zu gestalten und Anreize zu schaffen wie zum Beispiel ein „park and ride“ – Konzept.

Herr Kühn gibt zur Kenntnis, dass die Klimaverträglichkeit ein wesentlicher und gerechtfertigter Baustein sei, aber die Kostenursachen durch das Verkehrsmittel „Auto“ würd in der Größenordnung nicht kompensiert, hier sollte mehr zur Kasse gebeten werden durch höhere Gebühren, da auch die Stadtstruktur ein Zuparken nicht hergibt und ein hohes Gefährdungspotenzial für Kinder vorherrsche.

Frau Müller verweist auf die Stadt Radebeul, wo es noch Parken zum „Nulltarif“ gäbe bzw. eine Kurzparktaste zum kostenlosen Kurzzeitparken. Auch müsse der ÖPNV viel attraktiver werden.

Herr Wollenberg gibt die Belastung der Pendler am HBF zur Kenntnis und dass das Personal zur Kontrolle jetzt schon nicht ausreiche.

Frau Kluge erläutert hierzu den Stufenplan Einstellen vs. Ergebnis.

FB 47 verweist auf die Erfahrungen und Berechnungsgrundlagen aus dem Senat Berlin.

Herr Pahnhenrich fragt nach der Rechtsgrundlage für Anwohnerparkplätze und ob sich die Umstellung im Parkhaus Luisenplatz auf 2,50 € für 10 h parken bemerkbar gemacht habe.

FB 47 bejaht diesen Effekt bzw. das Parkhaus dadurch besser ausgelastet ist.

Herr Dr. Wegewitz verweist auf die Zukunft und Urbanität, des Autos oder eines anderen Verkehrsmittel. Man müsse das Auto unattraktiver machen. Man müsse optimieren und dadurch mehr Parkraum schaffen, wie zum Beispiel Mischparken, tagsüber Besucher und nachts Anwohner.

Die LK Argus GmbH betont das „Vertreiben“ der Dauerparker.

Herr Exner fragt nach den Auswirkungen des Nichtumsetzens.

Herr Praetzel gibt Auskunft darüber, dass ca. 1 Mio. € zur Behebung von Dauerschäden fehlt und die Mehreinnahmen vorwiegend in die Instandhaltung von Straßen fließen sollen.

Herr Schultheiß betont nochmals das Einbrechen der Kaufkraft durch

erschwertes Parkplatzfinden und dass auch Klima und Umwelt dadurch nicht besser werden, da die vielen Autos ja doch Potsdam passieren. Man möge Einsparpotenzial doch auch mal auf der Ausgabeseite suchen und nicht immer nur auf der Einnahmeseite.

Herr Becker betont den Mehrertrag in Höhe von 1,3 Mio € inkl. aller „Wegbleiber“ und „Umsteiger“ bei Umsetzung des Parkraumbewirtschaftungskonzeptes inkl. Gebührenordnung.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Das Parkraumbewirtschaftungskonzept der Landeshauptstadt Potsdam als Grundlage zur Änderung der Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung).

Ergänzungsantrag FDP:

~~Die Umsetzung des Punktes 5. Erhöhung der Parkgebühren unter denen im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen und Zielen erfolgt unter der Bedingung, dass Potsdam eine Zentralität von 100 erreicht.~~

Begründung:

~~Potsdam liegt immer noch weit in der Bindung der Kaufkraft hinter anderen Städten zurück. Eine Anhebung der Parkgebühren im Innenstadtbereich wäre eine zusätzliche Hürde für Kunden. Eine Kopplung der Kaufkraftbindung und der Parkgebühren ist sinnvoll.~~

Ergänzungsantrag SPD:

Die Umsetzung des Punktes 5. Erhöhung der Parkgebühren unter dem im Konzept vorgeschlagenen Maßnahmen und Zielen erfolgt unter der Bedingung, dass, analog zu neu einzurichtenden Parkbewirtschaftungsbereichen, auch in bestehenden Bereichen Mischparken eingeführt wird. Dies gilt nicht für den Innenbereich des Holländischen Viertels. Bei der Kennzeichnung des Mischparkens ist durch die Ausweisung von Zonen eine sparsame Beschilderung zu erreichen.

Begründung:

Durch die Ausweitung des Mischparkens wird eine Erhöhung der Zahl der Parkflächen für Anwohnerinnen und Anwohner und somit gleichzeitig eine Verdrängung ortsfremder Pkw in die Parkhäuser erreicht. Die klare Beschilderung von größeren zusammenhängenden Zonen ist der derzeitigen Gliederung in zahlreiche oft kleinräumig sich ändernde Abschnitte vorzuziehen, da dadurch bei geringerer Beschilderung eine verständlichere Darstellung erreicht wird.

Abstimmungsergebnis zum Ergänzungsantrag FDP:

Zustimmung:	1
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	2

Abstimmungsergebnis zum Ergänzungsantrag SPD:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	1
Stimmenthaltung:	2

Abstimmungsergebnis zum Originalantrag:

Zustimmung: 2
Ablehnung: 3
Stimmenthaltung: 0

zu 4.5 Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung)

Vorlage: 11/SVV/0642

Der Oberbürgermeister, FB Grün- und Verkehrsflächen

Siehe Tagesordnungspunkt 4.4, da zusammenhängend diskutiert.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Gebührenordnung für die Nutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im öffentlichen Straßenland auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam (Parkgebührenordnung).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung: 2
Ablehnung: 3
Stimmenthaltung: 0

zu 4.6 Straßenreinigungssatzung 2012

Vorlage: 11/SVV/0680

Der Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

Herr Dr. Wegewitz fasst die Diskussionsrunde der Tagesordnungspunkte 4.6 und 4.7 zusammen.

Frau Kluge stellt die neue Straßenreinigungssatzung vor.

Frau Müller bringt einen Änderungsantrag ein.

Frau Kluge gibt Auskunft, dass diese Änderung rechtskonform ist und die Straßenreinigungssatzung unter anderem deswegen geändert werden musste.

Herr Pahnhenrich fragt nach der Veranlagung, wenn mehrere Straßen an einem Grundstück verlaufen, wie beispielsweise ein Eckgrundstück.

Frau Kluge sagt aus, dass die Möglichkeit, alle angrenzenden Straßen als Einfahrt zu nutzen ausreiche, um eine Veranlagung vorzunehmen.

Herr Schultheiß fragt nach der Laubbeseitigung.

Frau Kluge erläutert, dass die Abholung von Laubhaufen rechtzeitig über diverse Medien angekündigt wird und das Aufsammeln von Laub durch

die Stadt nur da erfolgt, wo hauptsächlich Straßenbäume auf Stadtflächen stehen.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012.

Ergänzungsantrag DIE LINKE:

Die Trebbiner Straße wird weiter in Reinigungsklasse 2 eingeordnet (Maschinenreinigung).

Begründung:

~~Es liegt eine Unterschriftenliste von 96 Anwohner der Trebbiner Str. vor, die das Anliegen vorgebracht haben.~~

Abstimmungsergebnis zum Ergänzungsantrag der Fraktion DIE LINKE:

Zustimmung:	2
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	1

Abstimmungsergebnis zum Originalantrag:

Zustimmung:	3
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	0

zu 4.7 Straßenreinigungsgebührensatzung 2012

Vorlage: 11/SVV/0681

Der Oberbürgermeister, FB Ordnung und Sicherheit

Siehe Tagesordnungspunkt 4.6.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenreinigungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Potsdam 2012.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:	3
Ablehnung:	2
Stimmenthaltung:	0

zu 4.8 Kennzahlen für den Haushalt 2012

Vorlage: 11/SVV/0694

Fraktion Potsdamer Demokraten

Herr Schultheiß möchte die Diskussion in den Gesprächskreis Doppik verlagern und bringt einen Änderungsantrag ein.

Frau Müller möchte, dass das die SVV beschließt.

Herr Exner gibt Auskunft, dass ein Ergebnis des Gesprächskreises zum Haushalt 2012 nur noch begrenzt möglich ist, aber für den Haushalt 2013 genug Raum

bietet.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

~~Der Oberbürgermeister wird aufgefordert, mit Einbringung des Haushalts 2012 zukünftig die Kennzahlen aller Produkte auf Produktbereichsebene und Produktebene anzugeben.~~

Die SVV bittet den Gesprächskreis „Doppik“ für künftige Haushalte der LHP Kennzahlen der Produkte auf Produktbereichsebene und Produktebene zu erarbeiten.

Dazu zählen mindestens:

1. Zahl der Bediensteten der städtischen Organisationseinheit
2. Fallzahlen
3. Finanzielle Aufwendungen der LHP in Euro
4. Zuschüsse des Landes und anderer öffentlicher Geldgeber in Euro
5. Zahl der Empfänger von Leistungen
6. Zahl der Besucher, Schüler, Nutzer
7. Zahl der Mitarbeiter/-innen von Leistungsempfängern sowie die Höhe der Personal- und Verwaltungskosten
8. Zahl der Veranstaltungen / Inszenierungen (bei den Kultureinrichtungen)
9. Eigenfinanzierungsgrad

Abstimmungsergebnis zur geänderten Fassung:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0

zu 4.9 Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagestätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)

Vorlage: 11/SVV/0717

Der Oberbürgermeister, Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Herr Schweers stellt die neue Richtlinie vor.

Herr Dr. Wegewitz weist auf den Widerstand der Träger hin und fragt nach dem Mehraufwand einer Individualfinanzierung.

Herrn Schweers ist nichts Rechtswidriges über die Richtlinie bekannt. Er gibt Auskunft, dass ca. 8-9 % der Träger eine Individualfinanzierung fordern und das als Indikator gesehen wird, um weiteren Handlungsbedarf festzustellen und auch als Vergleich dient. Das Ergebnis einer Individualfinanzierung bleibe dabei meist neutral.

Herr Kühn möchte auf Grund des bekannten Konflikts nicht abstimmen und die alte Richtlinie ein weiteres Jahr beibehalten. Zudem sollte man die Qualitätsparameter wieder mit in die Richtlinie aufnehmen.

Herr Dr. Wegewitz fragt nach der Auswirkung, den Antrag bis zur nächsten Sitzung zurückzustellen.

Herr Schweers erläutert kurz, dass ein Inkrafttreten zum 01.01.2012 trotzdem noch zu schaffen sei.

Herr Stab fragt nach der Minderung der Reinigungskostenpauschale und möchte die Personalfinanzierung erläutert haben.

Herr Schweers erklärt die Minderung der Reinigungskostenpauschale und dass dies das Ergebnis einer Auswertung ist und erläutert kurz die Personalfinanzierung.

Herr Schultheiß betont die Familienfreundlichkeit der Stadt und ob Juristen an der Richtlinie mitwirken.

Herr Schweers bejaht dies, da der SB 16 (Recht) mit an der Richtlinie arbeitet.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die „Richtlinie über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft in der Landeshauptstadt Potsdam (Kita-Finanzierungsrichtlinie-KitaFR)“ einschließlich der Anlage „Kennziffern und Erläuterungen“ tritt mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die KitaFR vom 20.12.2005 (Drucksache 05/SVV/0755) einschließlich der Anlage außer Kraft.

Abstimmungsergebnis zum Antrag auf Zurückstellen:

Zustimmung:	4
Ablehnung:	0
Stimmenthaltung:	0

**Landeshauptstadt Potsdam
Stadtverordnetenversammlung**

Anwesenheitsliste

Gremium Ausschuss für Finanzen	Sitzungstag 19.10.2011	Sitzungs-Nr. 0009/Fin/11	Sitzungsdauer: von - bis 17:30 – 20:45 Uhr
-----------------------------------	---------------------------	-----------------------------	---

Sitzungsleitung:	Herr Dr. Wegewitz
------------------	-------------------

Name, Vorname	Fraktion	anwesend: von - bis	Unterschrift
---------------	----------	------------------------	--------------

Ausschussvorsitzender

Herr Dr. Hagen Wegewitz	SPD	17:30 – 20:45	
-------------------------	-----	---------------	--

Ausschussmitglieder

Herr Peter Kaminski	DIE LINKE		entschuldigt
Frau Birgit Müller	DIE LINKE	17:30 – 20:30	
Herr Stefan Wollenberg	DIE LINKE	17:30 – 20:45	
Herr Horst Heinzel	CDU	17:30 – 18:15	
Herr Martin Kühn	Bündnis 90/Die Grünen	17:30 – 20:45	
Herr Stefan Becker	FDP		entschuldigt
Herr Peter Schultheiß	Potsdamer Demokraten	17:30 – 20:45	

sachkundige Einwohner

Herr Robert Wolff	Bündnis 90/Die Grünen	17:30 – 20:45	
Herr Marcel Rosteck	FDP	17:30 – 20:30	
Herr Ingo Korne	DIE LINKE	17:30 – 20:30	
Frau Hannelore Mehls	Behindertenbeirat	17:30 – 20:45	
Herr Werner Pahnhenrich	CDU/ANW	17:30 – 20:45	

Herr Konstantin Pötschke	SPD		entschuldigt
Herr Uwe Stab	SPD	17:30 – 20:45	
Herr Dr. Reinhard Stark	Seniorenbeirat	17:30 – 20:45	

Beigeordnete

Herr Burkhard Exner	Bürgermeister, Beigeordneter	17:30 – 20:45	
---------------------	---------------------------------	---------------	--